

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit dem Bundeszweigschluß für Straffälligenhilfe (Bonn-Bad Godesberg) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

<i>Roy Light</i>	Interessengruppen Strafvollzugspolitik und die Gefängnisse	67
<i>Reiner Gandolf</i>	10 Jahre Strafvollzugsanstalt Wien-Simmering	77
<i>Karl Peter Rotthaus</i>	Sozialtherapie: Wie soll es weitergehen?	79
<i>Rüdiger Wulf</i>	Ehe- und familienfreundliche Vollzugsgestaltung	81
	Berichte aus der praktischen Arbeit	
<i>Erhard Michael Hucht</i>	DLRG-Rettungswache mit jugendlichen Strafgefangenen	92
<i>Ulrich Hötter</i>	Gefangene und die Regeln des Sports	94
	Aktuelle Informationen	95
	Für Sie gelesen	108
	Aus der Rechtsprechung	114

Für Praxis und Wissenschaft

Unsere Mitarbeiter

<i>Roy Light</i>	Senior Lecture, Dept. of Law, Bristol/England
<i>Magister Reiner Gandolf</i>	Leiter der STVA Wien-Simmering, Kaiserebersdorfer Straße 297, A-Wien-Simmering
<i>Dr. Karl Peter Rotthaus</i>	Präsident des Justizvollzugsamtes Köln, Blaubach 9, 5000 Köln 1
<i>Dr. Rüdiger Wulf</i>	Staatsanwalt, Justizministerium Baden-Württemberg, – Abteilung Strafvollzug –, Schillerplatz 4, 7000 Stuttgart 1
<i>Erhard Michael Hucht</i>	Pfarrer, Vollzugsanstalt Adelsheim, Postfach 1220, 6962 Adelsheim
<i>Ulrich Hötter</i>	Regierungsdirektor, Möhlendyzk 50, 4170 Geldern
<i>Prof. Dr. Dr. hc. Arthur Kaufmann</i>	Longinusstraße 3, 8000 München 60
<i>Prof. Dr. Heinz Müller-Dietz</i>	Universität des Saarlandes, Fachbereich Rechtswissenschaft, Gebäude 31, 6600 Saarbrücken 11

Interessengruppen Strafvollzugspolitik und die Gefängnisse*

Roy Light

Strafvollzugspolitik und die Gefängnisse

Seit geraumer Zeit ist offensichtlich, daß sich die Institution Strafvollzug in England in einer Krise befindet. Nicht so offensichtlich ist hingegen, warum so wenig unternommen worden ist, um diesen Mißstand zu beenden. Eine richtige und zugleich allgemeingültige Aussage zur Strafvollzugspolitik von England und Wales ist nicht ersichtlich, weil diese durch ihre ungeschriebene Struktur und ihr allmähliches Gewachsenensein gekennzeichnet ist.

Veränderungen werden durch das Tätigwerden von interessierten Gruppen und Verbänden herbeigeführt, die sich hinsichtlich ihrer Natur, ihren Zielen und ihrer Effektivität unterscheiden. Strafrechtspolitik im weitesten Sinn beinhaltet jede Art von Politik im System Strafjustiz. In einem etwas engeren Sinn bezieht sie sich nur auf das Sanktionensystem, und im vorliegenden Zusammenhang soll der Schwerpunkt auf das Gefängnis gelegt werden, das hier als Prototyp von Bestrafung verstanden wird. Die für die Formulierung von Politik und die Gefängnisse relevantesten Gruppen können identifiziert werden: Dies soll unter den groben Überschriften „offizielle“, „halboffizielle“ und „inoffizielle“ Interessengruppen (pressure groups) geschehen.

Offizielle Gruppen

Als „offiziell“ sollen hier solche Gruppen bezeichnet werden, die mit Parlament und/oder Regierung verbunden sind, von ihnen eingesetzt wurden oder ihnen verantwortlich sind. Sie können eigens dazu eingesetzt sein, in einem speziellen Bereich zu ermitteln und Empfehlungen zu geben, wie z.B. eine *Royal Commission*. Sie können aber auch ständige Einrichtungen sein, die den Auftrag haben, von Zeit zu Zeit Fragen der Strafvollzugspolitik zu untersuchen, wie z.B. der Haushaltsausschuß des Unterhauses¹⁾ und der Sonderausschuß Innenpolitik.²⁾ Die interparlamentarische Arbeitsgruppe Strafvollzugsfragen (Parliamentary All-Party Penal Affairs Group: PAPPAs Group) beschäftigt sich ausschließlich mit Fragen des Strafvollzugs; und obwohl sie formal gesehen ein nicht offizielles Organ ist, wird sie hier einbezogen, weil mehr als 80 ihrer Mitglieder Abgeordnete von Unter- und Oberhaus sind. Sie spielt eine aktive Rolle bei der Konzipierung von Politik und hat einige ausgezeichnete Veröffentlichungen herausgebracht.³⁾

Während sie sich ursprünglich aus kundigen Laien zusammensetzten, die die Zeit hatten, sich dieser Arbeit zu widmen, haben die offiziellen Gruppen heute eher spezialisierte Mitglieder, die in der Regel mit Fachwissen auf dem betreffenden Gebiet ausgestattet sind, und die Verständnis für andere auf diesem Feld arbeitende Gruppen aufbringen, was ein gegenseitiges Fruchtbarmachen von Ideen bewirkt.

Das Parlament wird bei der Prüfung von Fragen der Strafvollzugspolitik einbezogen, einzelne Abgeordnete und Gruppen wie die PAPPAs Group leisten hierzu einen wichtigen Beitrag. Das Parlament trägt sowohl zur Informationsbeschaffung als auch zur öffentlichen Diskussion von Fragen der Strafvollzugspolitik bei. Viele sonst unzugängliche Informationen über das Vollzugswesen konnten über den Weg der Parlamentarischen Anfrage beschafft werden. Parlamentsdebatten zu Strafvollzugsfragen lassen Ideen und Vorschläge in einem offenen und offiziellen Forum zusammenkommen.

Das Parlament spielt außerdem dann eine bedeutsame Rolle bei der Gestaltung von Strafvollzugspolitik, wenn zwischen 2. und 3. Lesung Gesetzesentwürfe zwecks Abänderung an einen Ausschuß überwiesen worden sind. Beispiele dafür sind die Änderungen, die am Strafgesetz-Entwurf 1982 gemacht wurden. Interessengruppen und einzelne interessierte Abgeordnete können eine Lobby bilden und allgemein Druck ausüben, z.B. über die Medien, um von ihnen gewünschte Änderungen durchzusetzen⁴⁾.

Hat ein Parlamentsmitglied ein Gefängnis in seinem Wahlbezirk, so besteht die Gelegenheit, sich selbst kundig zu machen, und der Gefängnisstab sollte dazu auch ermutigen. Es ist nicht bloßer Übereifer, wenn ein Abgeordneter ein Gefängnis besichtigt, sondern es ist die verfassungsrechtliche Pflicht von Abgeordneten, die Gefängnisse der parlamentarischen Kontrolle zu unterziehen. Denn letztlich sind diejenigen, die die Gefängnisse leiten, über den Innenminister dem Parlament verantwortlich. Abgeordnete sind in der Vergangenheit bei der Erfüllung dieser Aufgabe nicht so gewissenhaft gewesen, wie sie es hätten sein können; jedoch verbessert sich die Situation inzwischen. Die Tatsache, daß Gefangenen ihr Wahlrecht entzogen ist, mag ein Umstand gewesen sein, der zu diesem offensichtlichen Desinteresse beigetragen hat, und dies mag in Verbindung mit Beschränkungen von Gefangenen in der Außenkommunikation dazu geführt haben, daß die Gefängnisse letztlich von der Aufmerksamkeit ihrer örtlichen Abgeordneten ausgeschlossen blieben. Neuere Entscheidungen aus Straßburg haben zu einer Lockerung der Beschränkungen im Schriftwechsel geführt, was – jedenfalls bei vielen Abgeordneten, die Briefe von Gefangenen erhalten haben – ein gesteigertes Bewußtsein von den Zuständen in den Gefängnissen geschaffen hat.

Im Grunde hat das Parlament nicht die Zeit, die es brauchte, um eine wirklich aktive Rolle in Strafvollzugsfragen zu spielen. Diese Fragen werden wohl als nicht vordringlich für eine parlamentarische Befassung eingestuft. Man kann daher die Aufgabe des Parlaments eher in der Bewertung von Überlegungen anderer als im eigenen Initiieren und Gestalten von Strafvollzugspolitik erblicken. Aber schließlich gehört es zum legislativen Prozeß, daß engagierte Meinungen darum ringen, ihre politischen Absichten in die Praxis umzusetzen.

Dem *Innenministerium* obliegt die Kontrolle über das Strafvollzugswesen, und der Innenminister ist hierfür nach der Verfassung verantwortlich. Als Regierungsmitglied muß er sich dem Parlament gegenüber verantworten. Das Innenministerium bestimmt die Politik auf der offiziellen Ebene.

* Überarbeitete Fassung eines Vortrags, der im März 1984 auf einer Anstaltsleitertagung am Prison Service College, Wakefield, gehalten wurde. Dank gebührt Peter Quinn, Tutor am Prison Service College.

Seine Grundsatzabteilung berücksichtigt die Sichtweisen der Beratergremien – sowohl offizieller als auch anderer –, die Ergebnisse eigener Forschung und zwangsläufig die Ansichten und Programme der gerade regierenden Partei. Das Innenministerium unternimmt umfangreiche eigene Forschungsaktivitäten und produziert zahlreiche Veröffentlichungen.⁵⁾ Es sollte der Schmelztiegel für Erneuerung und Wandel sein – aber das ist es nicht. Der permanente Zwang zu politischer Rücksichtnahme legt seine Aktivitäten in Fesseln, was noch verschärft wird durch die bürokratische Struktur des Ministeriums. Berücksichtigt man ergänzend zu den oben angeführten Faktoren noch das Gewicht der „öffentlichen Meinung“, verwundert es nicht mehr, daß sogar Pläne „liberaler“ Innenminister vereitelt wurden.

Das *Prison Department* (Abteilung Strafvollzug) wurde 1963 nach Auflösung der *Prison Commission* und der Übernahme ihrer Aufgaben durch das Innenministerium eingerichtet. Mit Auflösung dieser *Commission* ging die Zeit der großen Reformer wie Ruggles-Brise, Paterson und Fox zu Ende. Heute wird die Arbeit der Abteilung von Beamten erledigt, über die man wenig weiß und die sich selten in der Öffentlichkeit äußern. Die Eingliederung in das Innenministerium führte unvermeidlich zu einem gewissen Verlust an Unabhängigkeit; die Abteilung scheint sich in Verwaltung und Management der Gefängnisse zu verlieren und sich gleichzeitig aus übergreifenden politischen Überlegungen herauszuhalten.

Die Abteilung hat sich eine Attitüde „neuer Offenheit“ zugelegt, wofür Fernsehprogramme wie „Strangeways“ stehen. Außerdem hat sie 1981, den Empfehlungen des *May-Reports* folgend, ihre eigene *Public Relations* Abteilung eingerichtet, um diese Politik zu fördern. Bis jetzt scheint diese *Public Relations* Abteilung kaum mehr getan zu haben, als das zu bestätigen, was ohnehin schon bestätigt war, z.B. daß örtliche Gefängnisse überfüllt sind. Zu bestimmten Fragen schweigt die Abteilung beharrlich. So konnte die Presse kürzlich während des Hungerstreiks von weiblichen Gefangenen im Hochsicherheitstrakt von Durham nur berichten, daß „von hochrangigen Vertretern der Abteilung Strafvollzug des Innenministeriums bekannt ist, daß sie privat mit der Forderung sympathisieren“, daß der Trakt geschlossen werden soll.“⁶⁾

Die Abteilung Strafvollzug ist keineswegs mit Leuten besetzt, die erpicht darauf wären, ein besonders repressives System zu schaffen; eine aufrichtige, liberal-reformorientierte Tradition scheint bei einzelnen durchaus vorzuherrschen. Jedoch demonstrieren die kollektiven Erklärungen der Abteilung oft nicht gerade aufgeklärte Standpunkte. Die Abteilung wird durch Inflexibilität blockiert, sie stellt eine Riesenbürokratie dar und umfaßt die vielen Interessen, die einer solchen Organisationsform immanent sind (...).

Dem *Prison Department* wurde bisher seitens der Vollzugslobby weniger Aufmerksamkeit zuteil als ihm eigentlich gebührt. Dies sollte sich ändern. Gerade weil die Abteilung an der Spitze der Gefängnisverwaltung steht, ist sie in einer einzigartigen, außergewöhnlich gut unterrichteten und potentiell sehr starken Position.

Die *Richterschaft* übt einen starken Einfluß auf den Strafvollzug aus. In England und Wales tragen die Richter sowohl

für Strafzumessung als auch für Strafvollzugspraxis Verantwortung.⁷⁾ Damit sind sie die „Pfortner“ der Gefängnisse und können Größe und Zusammensetzung der Gefängnispopulation direkt beeinflussen. Überdies können richterliche Entscheidungen zum Vollzugsrecht wichtige politische Aspekte enthalten; neuerliche Entscheidungen zu Rechten von Gefangenen illustrieren dies. Daneben sind Richter auf verschiedene Weise auch außergerichtlich mit dem Strafvollzug befaßt. Sie sitzen im Komitee für bedingte Haftentlassung (*Parole Board*), führen den Vorsitz in *Royal Commissions* und halten Vorträge, wie z.B. den kürzlich vom *Lord Chief Justice* an der Universität Cambridge zum Thema „Heroin-Flut“ gehaltenen, der breite Aufmerksamkeit der Medien auf sich zog und viele politische Implikationen enthielt.⁸⁾

Die Rechtsprechung wird durch eine kleine Gruppe altgedienter Mitglieder der Richterschaft bestimmt, weswegen man ihr oft vorwirft, den sehr engen, privilegierten und isolierten Hintergrund dieser Richter widerzuspiegeln.⁹⁾ Wenn auch die einzelnen Richter für den Einfluß von Interessengruppen empfänglich sein mögen, machen doch Natur und Zusammensetzung der Richterschaft diese zu einer der am schwierigsten zu erreichenden Gruppen. Die Richter hüten ihre Unabhängigkeit so argwöhnisch, daß sie dazu tendieren, jeden Versuch, sie zu beeinflussen, schlimmstenfalls als Übergriff oder doch zumindest als Störung ihrer Machtbefugnisse aufzufassen. Dies wird nirgends deutlicher als beim strafrechtlichen Urteil. Manche sehen in der Richterschaft eine unverrückbare Barriere auf dem Weg zu Fortschritten in der Strafrechtspolitik.¹⁰⁾

Auch *internationale Gremien* spielen in der Strafvollzugspolitik von England und Wales eine Rolle und sollten gerade aufgrund ihrer Internationalität in der Lage sein, starken Einfluß auszuüben: Dies tun sie aber nicht. Die Vereinten Nationen und der Europarat haben einen Katalog von Mindestgrundsätzen für die Behandlung von Gefangenen aufgestellt und die Mitgliedstaaten aufgefordert, Berichte über die Einhaltung dieser Regeln abzuliefern. Bei den Vereinten Nationen ist dieses Verfahren inzwischen nahezu zur Farce geworden, weil nur so wenige Staaten Berichte erstellt haben: Wie zu erwarten war, erstatten solche Staaten Berichte, die ohnehin in hohem Maße die Anforderungen erfüllen, während diejenigen Staaten es unterlassen rückzumelden, die die Geltung der Mindestgrundsätze eher durch deren Verletzung als durch ihre Beachtung bestätigen. Im Gegensatz dazu beträgt beim Europarat die Quote der Berichte annähernd 100%; aber wiederum sind unter den Staaten, die keine Berichte fertigen, diejenigen mit den meisten Verstößen. Von den 21 Staaten des Europarats hat nicht ein einziger alle Standards erfüllt.

Der Katalog der Anforderungen wird zur Zeit überarbeitet: Sie sind veraltet und außerdem zu unpräzise, um Wirkung zu entfalten. Dennoch wird allein ihre Existenz eine Regierung, die sie mißachtet, in Verlegenheit bringen, und sie unterstützt die Forderungen von *Pressure Groups*, indem sie ihnen eine internationale Bekräftigung verleiht. Die Mindestgrundsätze haben auch in verschiedene Veröffentlichungen Eingang gefunden. Beispielsweise wird in Berichten des *Generalinspektors für Gefängnisse* beim Innenminister auf sie Bezug genommen.

Von besonderer Bedeutung sind die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und der Menschenrechtskommission, die zu nicht unbeträchtlichen Veränderungen im Strafvollzug geführt haben. Jedoch ist das Verfahren auf diesem Weg besonders langwierig, und es kann 7 oder 8 Jahre dauern, bis eine Entscheidung ergeht. Außerdem kann eine Regierung Einigungen, die in Straßburg zustande gekommen sind, umgehen. (...) Wesentlich ist, daß die fachkundige Öffentlichkeit nicht nur ständig die Arbeit der internationalen Gremien verfolgt, sondern ebenso aufmerksam die öffentlichen nationalen Reaktionen hierauf beobachtet.

Halb-offizielle Gruppen

Mit dem Begriff „halb-offiziell“ sollen hier solche Gruppen bezeichnet werden, die zwar praktisch innerhalb des Systems arbeiten, rein formal gesehen aber außerhalb des Staatsapparats und seines Einflßbereichs stehen. Sie sind nicht-offizielle Organisationen, doch entsprechend ihrer Mitgliedschaft muß man ihnen einen halb-offiziellen Status zuerkennen. Letztlich ist eine solche Einordnung natürlich willkürlich.

Die Anstaltsleiter. Historisch gesehen hat jegliches Interesse an Strafvollzugspolitik, das auf der Anstaltsleiterebene vorhanden war, erstaunlich geringen Einfluß gehabt. Dies gilt insbesondere für Fragen allgemeiner Strafrechtspolitik. Verschiedene Umstände liefern Erklärungsansätze für die stark begrenzte Funktion der Anstaltsleiter.

Dem einzelnen Anstaltsleiter mit Engagement für Strafvollzugspolitik sind äußerst enge Grenzen dafür gesetzt, was er tun kann. Beschränkungen bestehen in den Rahmenbedingungen seiner Tätigkeit (und vielleicht in der Anpassung an diese), in Sicherheitsbelangen, Karriereerwartungen und den amtlichen Verschwiegenheitspflichten – vielleicht auch dem Gefühl, das System schützen zu müssen oder wenigstens nicht öffentlich attackieren zu dürfen, von dem man schließlich selbst ein Teil ist. Ein Anstaltsleiter, der sich dazu entschließt, eine wirklich aktive Rolle einzunehmen, wird diese Bedingungen berücksichtigen müssen. Lehrreich ist auch die Reaktion des Innenministeriums auf die Veröffentlichung des sog. „penal dustbin“-Briefs, den der Leiter der Anstalt Wormwood Scrubs an die „Times“ geschickt hatte:¹¹⁾ „Wenn ein Anstaltsleiter sich wie irgendein anderer Amtsträger gedrängt fühlt, sich in die politische Diskussion zu einem Gegenstand aus seinem Verantwortungsbereich einzuschalten, sollte er besser zuerst zurücktreten.“¹²⁾

Einer der Hauptgründe dafür, warum Anstaltsleiter keinen vollwertigen und wirksamen Beitrag zur strafvollzugspolitischen Diskussion leisten, liegt darin, daß ihnen eine Organisation fehlt, die ihren Positionen Außenwirkung verschafft. Das kürzlich gegründete „United Kingdom Governors Council“ (Rat der Anstaltsleiter) beabsichtigt, diese Funktion zu erfüllen. Der „Rat“ versammelt Anstaltsleiter aus England und Wales, Schottland und Nordirland. Gemäß seiner Satzung bestehen seine Ziele darin, „ein Instrument zur Einflßnahme auf Strafvollzugspolitik zu schaffen, und die Interessen der Gründungsmitglieder zu vertreten.“¹³⁾ Der „Rat“

beabsichtigt, sich dreimal jährlich zu treffen, wenn nötig öfter, und eher als eine Art Interessengruppe für den gesamten Vollzugsdienst aufzutreten als alternative Berufsorganisation. Damit besteht eine Chance, auch Unterstützung des Apparats selbst zu erhalten, der sich in der Vergangenheit eher als konservativ und in gewisser Weise mißtrauisch gegenüber solchen Organisationen erwiesen hat.

Man sollte den „Rat“ gutheißen, da die Anstaltsleiter keine eigene Organisation haben, sondern Mitglieder der „Society of Civil and Public Servants“ sind.¹⁴⁾ Im selben Verband sind auch ihre Vorgesetzten aus der Abteilung Strafvollzug und dem Innenministerium vertreten, was umfassende, offene und unbeschränkte Stellungnahmen der Anstaltsleiter nicht gerade fördert. Eine weitere Organisation, die „British Association of Prison Governors“, wurde Mitte der 70er Jahre ins Leben gerufen, mit dem Ziel, speziell deren Interessen und Positionen zu vertreten. Sie scheiterte jedoch schon nach 18 Monaten, weil es ihr nicht gelungen war, die Unterstützung des Apparats zu gewinnen.

Das Anstaltsleiterreferat der Society scheint neuerdings eine aktivere Rolle in Fragen der Strafvollzugspolitik einzunehmen und hat Stellungnahmen zu Haftbedingungen abgegeben. (...) Obwohl sie sich immer noch vorrangig mit Fragen von Anstaltsleiterbezügen und Arbeitsbedingungen und weniger mit politischen Themen im weiteren Sinne befaßt, beginnt die Vereinigung zu akzeptieren, daß diese beiden Themenbereiche praktisch nicht zu trennen sind. Stärkerer Druck seitens des Anstaltsleiterreferats und die Existenz des „Rats“ der Anstaltsleiter sollten diesen die Möglichkeit verschaffen, ihre Standpunkte in der Öffentlichkeit deutlich zu machen.

Auf lokaler Ebene ist der Einfluß von Anstaltsleitern auf konkrete Vollzugsbedingungen weitaus sichtbarer. Einzelne Initiativen und besonderer Führungsstil haben zu zahlreichen regionalen Entwicklungen und Erneuerungen geführt.¹⁵⁾ Insgesamt haben sie dazu beigetragen, das Gesamtbild des Strafvollzugs zu verändern. Jedoch haben Anstaltsleiter gelegentlich die Bürde unerträglicher Bedingungen allzu schweigend hingenommen oder wie ein ehemaliger Anstaltsleiter formuliert: „Wir haben uns nicht im geringsten gerührt, als in Ulster Gefangene ohne Gerichtsverfahren eingesperrt wurden. Wir protestierten nicht aus dem Innern des Systems heraus gegen Hochsicherheitstrakte. Beides ist inzwischen wieder abgeschafft worden, aber nicht etwa deshalb, weil diejenigen unter uns, die im Strafvollzug arbeiten, das Gefühl gehabt hätten, wir selbst würden durch diese Methoden korrumpiert. Wir fanden uns einfach damit ab, so wie wir zur Zeit dabei sind, uns mit Überfüllung von Gefängnissen, weiteren Sparmaßnahmen etc. abzufinden.“¹⁶⁾

Die Angehörigen des Allgemeinen Vollzugsdienstes verfügen mit ihrer Gewerkschaft der Prison Officers Association (POA) über ein starkes Sprachrohr.¹⁷⁾ Seit ihrer Gründung 1939 hat die POA in Fragen der Strafvollzugspolitik eine aktive Rolle gespielt. Doch konnte sich inzwischen ein Klima entwickeln, in dem jegliche Reformansätze, die darauf abzielen, die Haftbedingungen zu lockern, als Strategie gegen die Interessen des Vollzugsdienstes aufgefaßt werden. Da-

mit ist eine Organisation, die eine Plattform für Reformimpulse hätte sein können, eine solche für genau das Gegenteil geworden. Die strikte Abgrenzung der Interessen von Anstaltsleitern, Bediensteten und Gefangenen ist eher scheinbar als real, weil alle drei Gruppen beträchtliche Zeit innerhalb derselben Institution verbringen. Der Strafvollzugspolitik täte es gut, würden diese drei Gruppen – wenn man sie schon nicht aufeinander zu und zu gemeinsamer Arbeit führen kann – doch zumindest das Gemeinsame vieler ihrer Probleme erkennen. Es ist bedauerlich, daß die verschiedenen Interessengruppen weniger auf dieses Gemeinsame hinarbeiten, als vielmehr dazu tendieren, die POA aus der Reformbewegung auszuschließen und sie ihr weiter zu entfremden.

Als selbständige Gewerkschaft, die die Interessen ihrer Mitglieder wahrnimmt, ist die POA ein mächtiger Faktor im Hinblick auf eine zukünftige Gestaltung des Strafvollzugs. Jüngste Ereignisse, wie der Arbeitskampf im Jahre 1980, sind Zeichen dafür, daß die POA sich zunehmend auf übergreifende Zusammenhänge besinnt. Die Art und Weise jedoch, in der man sie herauszuhalten verstand und ihre Kampfkraft sehr wirksam durch die Einrichtung von Armeefängnissen neutralisierte, während man auf den Bericht des May Committee wartete, zeigt, daß diese Gewerkschaft immer noch ihre Lektion zu lernen hat.

Schließlich gibt es noch weitere Gruppierungen, die man ebenfalls als halboffizielle bezeichnen könnte, die auch im Prozeß von Strafrechtspolitik in bezug auf die Gefängnisse tätig sind. Dazu gehören die Magistrates' Association, die Justices' Clerks Society und die Police Federation. Diese Organisationen informieren nicht nur ihre eigenen Mitglieder, sondern wenden sich auch an die Öffentlichkeit und beeinflussen die allgemeine strafvollzugspolitische Diskussion – mit anderen Worten: Auch sie agieren als eine Art Pressure Group. Andere arbeiten in den Gefängnissen innerhalb der Fachdienste als Pädagogen, Psychologen, Geistliche, Ärzte und Sozialarbeiter. Mit Ausnahme der Letztgenannten¹⁸⁾ haben diese Gruppen auf die Strafvollzugspolitik nur geringen Einfluß. Hingegen scheint sich die kürzlich gebildete Association of Members of Boards of Visitors (Vereinigung der Anstaltsbeiräte) vorgenommen zu haben, einen wichtigen Beitrag zur Strafvollzugspolitik, besonders hinsichtlich der Rechte von Gefangenen zu leisten.

„Pressure Groups“

Der Begriff „pressure group“ ist ein Sammelbegriff. Er verweist auf informelle Mechanismen von Wandel, die in einer Gesellschaft existieren. Der Begriff läßt sich anwenden sowohl auf die großen „unsichtbaren“ Gruppen wie z.B. die „öffentliche Meinung“, als auch auf die kleineren, leichter identifizierbaren Gruppen, die ihre speziellen Ziele haben. Viel von geplanter Strafvollzugsreform blieb wegen des sog. Drucks der öffentlichen Meinung im Ansatz stecken, wobei diese öffentliche Meinung nur schwer faßbar ist und allzu leicht falsch wiedergegeben werden kann.¹⁹⁾ Eine gut organisierte Interessengruppe, die eine sorgfältig geplante Kampagne führt, kann sich gegen eine viel größere und weniger gut organisierte öffentliche Meinung durchsetzen. Die Abschaffung der Todesstrafe, die gegen den Druck der öffentlichen Meinung von kleinen, gut organisierten Gruppen durchgesetzt werden konnte, ist hierfür ein Beispiel.

In einer freiheitlichen Demokratie haben die unterschiedlichsten Gruppen das Recht, sich zu organisieren und ihre Positionen vorzutragen. Zumindest theoretisch steht allen Mitgliedern der Gesellschaft das Recht auf freie Meinungsäußerung zu, unabhängig von ihren Intentionen. In der Praxis mögen Gesetze dies verbieten (z.B. bei Aufstacheln zum Rassenhaß), und De-facto-Beschränkungen (z.B. die Zugangsmöglichkeit zu den Massenmedien) können dieses Recht durchaus aushöhlen. Ein besonderer Aspekt der De-facto-Beschränkung ist die Art und Weise, in der Machtlose und Randgruppen der Gesellschaft an den Rand der politischen Bühne gedrängt werden: so die Geisteskranken, Behinderten und Gefangenen. Eriksson hat es so formuliert:

„Jetzt kommen andere. Die weniger Redegewandten. Diejenigen, die lange gezwungen waren, ihr Elend zu essen und es als bitteren Abfall herunterzuschlucken. Sie haben nichts zu verlieren. Sie wissen, wie ausgeprägt Arroganz und Demütigung in den überspannten Fürsorgegebärden der Mächtigen sind. Deshalb machen sie jetzt Ernst. Sie kommen aus Jugendbesserungsanstalten und Gefängnissen, Jugendheimen und Obdachlosenasylen, aus Asozialensiedlungen und Slums, aus Psychiatrischen Krankenhäusern, Altersheimen und Entziehungsanstalten, Anstalten für körperlich und geistig Behinderte, aus menschenleeren Gegenden und Notunterkünften, aus Ghettos der Zigeuner und Einwanderer.“²⁰⁾

Interessengruppen arbeiten im Namen der Schwachen und Außenseiter; ihre stärkste Waffe ist die Öffentlichkeit. Sie müssen für ihre Anliegen sowohl die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit als auch die der Offiziellen wecken. Sie müssen ihre sorgfältig erhobenen Informationen in überzeugender und wohlüberlegter Weise präsentieren. Dabei sind die Medien von herausragender Bedeutung; sie sollen den Argumenten nicht nur Sendezeit einräumen, sondern sie sollen sie auch ansprechend aufbereiten. Die Gruppen sollten nicht versuchen, die Dinge zu schnell voranzutreiben. Ihre Forderungen sollten realistisch bleiben. Und wiederum scheint man auf einem gemäßigten Weg besser voranzukommen als auf einem radikalen.

Ein weiterer Aspekt der De-facto-Beschränkung, der diese Gruppen unterliegen, ist die Art und Weise, in der die Regierung ihnen selektiv Gehör schenkt. Die Geschichte der Interessengruppen ist gekennzeichnet durch die Tatsache, daß „Regierungen radikale Interessengruppen zugunsten von liberalen und konservativen benachteiligen, deren Position keine fundamentale Kritik an der bestehenden ökonomischen und politischen Ordnung enthält.“²¹⁾

Dies wird offensichtlich bei der Anerkennung, die Gruppen wie RAP (Radical Alternatives to Prison) und PROP (Preservation of the Rights of Prisoners) auf der einen Seite sowie der Howard League auf der anderen Seite zuteil wird.²²⁾ Der Status offizieller Anerkennung kann zwar finanzielle Unterstützung nach sich ziehen, jedoch wird sich die Gruppe dann dem Vorwurf aussetzen, eine Marionette der Offiziellen zu sein. Glaubwürdigkeit und Unparteilichkeit mögen dann ausgehöhlt sein. Ein vorsichtiger Balanceakt wird notwendig, um offizielle Anerkennung aufrechtzuerhalten, wenn man gleichzeitig seine Unabhängigkeit wahren will.²³⁾

Es existiert somit ein weites Spektrum von Pressure Groups, von denen viele Interesse an Strafvollzugspolitik haben. Für einige ist dieses Interesse Bestandteil eines umfassenderen Konzepts (z.B. bei der NCCL, National Council for Civil Liberties), andere konzentrieren sich ausschließlich auf Fragen von Vollzugspolitik (z.B. der Prison Reform Trust), während wiederum andere mit noch spezielleren Fragen befaßt sind (z.B. „Women in Prison“). Allen gemeinsam ist, daß sie freiwillig arbeitende Organisationen sind, die den Versuch machen, Druck in Richtung auf die Veränderung von Zuständen im Strafvollzug auszuüben; die sie als ungerecht oder defizitär empfinden. Im folgenden soll ein Überblick über einige dieser Gruppen gegeben werden.

Die Howard League

Die am längsten bestehende unter den Reforminitiativen zum Strafvollzug, die Howard League, wurde in den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts gegründet. Mit ihrem Hauptsitz in London und einigen Dutzend Nebenstellen im ganzen Land ist sie der Prototyp einer britischen „pressure group“. Als gemeinnütziger Verein finanziert sie sich teilweise aus Mitgliedsbeiträgen, teilweise aus Spenden caritativer Stiftungen. Die Mitgliederzahl beläuft sich auf einige Tausend, vorwiegend aus dem Mittelstand. Viele Mitglieder sind durch ihre Stellung als Bewährungshelfer oder Juristen eng mit dem Vollzugswesen verbunden. Im Vorstand finden sich viele bekannte Persönlichkeiten. Überdies unterhält die League Verbindungen zu Regierung und Parlament.

Ihre Zusammensetzung macht sie zur vielleicht angesehensten unter den Reforminitiativen, und durch ihre Beziehungen zu den „höheren Etagen“ ist sie erfolgreich, wenn es darum geht, ihrer Politik sowohl in der Öffentlichkeit als auch bei der Regierung Gehör zu verschaffen. Man könnte allerdings darüber streiten, ob eine derartige Zusammensetzung der Mitgliedschaft nicht zu einer konservativen und am Bestehenden orientierten Organisation führen muß, die dann eine Politik macht, die ebendiese widerspiegelt.

Sicherlich fiel es schwer, Wesen und Arbeit der League als „radikal“ zu bezeichnen. Ihre Vorschläge zeugen eher von einem pragmatischen, „liberalen“ und humanitären Zugang zur Strafvollzugspolitik. Die League ist froh darüber, nicht nur innerhalb des bestehenden politischen Systems zu arbeiten – gerade als gemeinnütziger Verein muß sie darauf achten, nicht politisch zu agieren –, sondern auch innerhalb des bestehenden Vollzugssystems. Folglich wirkten ihre Versuche, eine konsistente und akzeptierbare reformistische Politik zu machen – einige Gruppen würden sie als unannehmbar bezeichnen –, zuweilen sehr gewunden: als Beispiel dafür stehen die jüngsten Vorschläge der League zur Strafrestaussetzung.²⁴⁾

Die League hat sich zum Ziel gesetzt, ihre Politik der Öffentlichkeit bekannt zu machen und als Informationsdienst für alle im Strafvollzug Aktiven aufzutreten. So stellte der Jahresbericht der League für 1980/81 fest:

„Wir haben unsere Politik mit allen verfügbaren Mitteln vorangetrieben: durch Veröffentlichungen, Versammlungen, Briefe an Zeitungen, Minister, Mitglieder des Parlaments und des Innenministeriums, Presseerklärungen

sowie Interviews in Rundfunk und Fernsehen und haben Parlamentarische Anfragen angeregt. Daneben haben wir die Gewohnheit beibehalten, Journalisten schriftlich oder telefonisch mit Hintergrundinformationen zu versorgen, ebenso Mitglieder des Parlaments mit Sitz in der Parliamentary All-Party Penal Affairs Group. Die ständige Werbung um Mitglieder und Gelder führen wir fort, um so die Arbeit der League fortsetzen zu können.“ (1981, S. 5-6)

Dennoch entstand allgemein der Eindruck, daß die League ihren Einfluß nicht weiter verstärken konnte, dies galt sogar für die eigentlichen Kernthemen liberaler Reformpolitik. Sie war auf ihrem engen Arbeitsfeld geradezu zu annehmbar geworden. Die League versuchte, hierauf zu reagieren:

„Man hat der League vorgeworfen, dem Innenministerium zu nahe zu stehen, ... aber Antagonismus ist verfehlt, wenn er nichts erreichen kann: niemand, vor allem kein Gefangener, würde davon profitieren, wenn die League sich selbst zur Plage macht und so bewirkt, daß die entscheidenden Stellen die Schotten schließen und die League mit schwachen Fäusten dagegenhämmernd außen vor lassen.“²⁵⁾

Jedoch verstummte die Kritik nicht. Auch die Mitgliederzahl ging zurück, und die ehemals enge Zusammenarbeit mit NACRO, mit der man gemeinsam Forschung betrieben, gemeinsame Publikationen und sogar Resolutionen herausgebracht hatte, trat nun in eine neue, weniger intensive Phase der Beziehung. Die Zeit für Änderungen war gekommen.

Die Howard Association, gegründet 1866 und dann 1921 mit der Penal Reform League verschmolzen, änderte ihren Namen in Howard League. Man ernannte einen neuen Vorsitzenden und gab ein neues Programm heraus, das „eine neue Struktur und neue Vorhaben der Howard League“ ankündigte.

Unter dem vorherigen Vorsitzenden war die League darauf aus gewesen, überall dort in Aktion zu treten, wo es ihr unter irgendeinem Aspekt erforderlich schien; unter dem neuen Vorsitzenden bemüht sich die League in erster Linie um Forschung. Sie versteht sich als „think-tank“ des Strafrechtssystems, sowohl Praktiker als auch Wissenschaftler einbeziehend. Sie sieht ihre Rolle nicht mehr vorrangig in der eines aktuellen Kommentators.

Unterstellt man einmal das Ableben des Advisory Council für den Strafvollzug und berücksichtigt die enge Bindung an das Innenministerium, könnte es dann nicht eintreten, daß die League die Funktion einer halboffiziellen (wenn auch unabhängigen) Forschungsberatung übernimmt?

Ihr neues Programm wurde unter dem Titel „An integrated approach to criminal justice and penal reform“ publiziert. Das Spektrum der Aktivitäten wurde beträchtlich erweitert, um nunmehr das gesamte Gebiet von Strafrecht und nicht nur den Bereich Strafvollzug zu erfassen. Dieser neue Zugang, so wird gesagt, soll eine umfassendere Sicht auf die Themen von Kriminalität und Strafe ermöglichen und die League auf einem Arbeitsfeld ansiedeln, das von keiner anderen Organisation besetzt wird. Man hofft außerdem, auf

diesem Wege das Ansehen der Organisation zu steigern, daß dadurch zunehmend Mittel fließen, Einflußmöglichkeiten verbessert und Mitgliederzahlen erhöht werden können.

Die League beabsichtigt, diese Ziele umzusetzen, indem sie daran arbeitet, durch Forschungsaktivitäten und Verfolgung einer „rationalen und menschlichen“ Politik eine größere öffentliche Aufmerksamkeit zu erreichen. Dies scheint im wesentlichen das auszumachen, was die League bereits seit einiger Zeit tut. Der Unterschied liegt wohl darin, daß sie versucht, es noch effektiver und in breiterem Kontext zu tun.²⁶⁾

Die Vereinigung beabsichtigt außerdem, „ein Forum zur Verfügung zu stellen, auf dem alle interessierten Gruppen erwarten dürfen, ihre Sichtweisen genauestens einbringen zu können und diese einer offenen und konstruktiven Kritik unterziehen zu lassen.“ In der Vergangenheit hat die League gezeigt, daß sie als ein Sprachrohr für diejenigen auftreten kann, die sich anders nicht mitteilen können, als ein Fundus und eine Möglichkeit zur Verbreitung von Meinungen und Ideen. Auf den Jahrestagungen ist es auch gelungen, das ganze Spektrum von Personen des Systems Strafjustiz aus allen denkbaren Positionen heraus zusammenzuführen. Auf diesem Gebiet hat sich die Organisation wohl die meisten Verdienste erworben.

Man kann nur hoffen, daß auf dem erweiterten Arbeitsfeld die Gefängnisse nun keine allzu große Einbuße an Aufmerksamkeit erfahren. John Howard war berühmt für seine Bemühungen in Sachen Gefängnisreform. Seinen Namen hat sich die League gegeben und die Gefängnisse zum zentralen Aufgabenfeld erklärt. Obwohl die Organisation von Anfang an Zuwendungen aus dem Strafjustizsystem im weiteren Sinne erhielt, richtete sie doch einen Großteil ihrer Anstrengungen auf die Gefängnisse aus. Im Rückblick auf die Geschichte der Strafvollzugsreform ist es unvermeidlich, in diesem Zusammenhang auch Fehlschläge zu erkennen. Die League, die für Vollzugsreformen arbeitet, spürt dies besonders.

NACRO

NACRO (The National Association for the Care and Resettlement of Offenders), eine von der Regierung finanzierte Organisation, wurde 1966 als Teil der Re-Organisation der Straffälligenhilfe gegründet. Der 1963 erschienene Bericht des Advisory Council on the Treatment of Offenders, „Die Organisation der Straffälligenhilfe“, empfahl, daß die bis dahin von der National Association of Discharged Prisoners Aid Societies (NADPAS) durchgeführte Arbeit sowohl auf dem Gebiet der Insassenhilfe als auch der Entlassenenhilfe fortan von der Bewährungshilfe übernommen werden sollte. Der Bericht gab zu erkennen, daß die Bewährungshilfe zur Bewältigung ihrer neuen Aufgabe Unterstützung benötigen werde, und die Freiwilligen-Organisationen hierzu noch einen beträchtlichen Teil beitragen könnten. NADPAS änderte seinen Namen in NACRO und wurde – vom Innenministerium finanziell unterstützt – zu einer nationalen Organisation mit dem Ziel, Ehrenamtlichenarbeit zu koordinieren und Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. NACRO hat sich zu einer großen und komplexen Organisation entwickelt, die neben ihrem Hauptsitz in London Anlaufstellen und Projekte im

ganzen Land unterhält. Heute ist sie nicht mehr nur an Projekten beteiligt, die Straffälligenhilfe betreiben, sondern auch an solchen, die Alternativen zu Freiheitsstrafen anbieten. NACROs erklärtes Ziel ist „die Betreuung von Straffälligen sowie Kriminalitätsprävention“. NACROs ursprünglicher Auftrag, der auf die Entlassung von Menschen aus der Haft bezogen war, hat sich beträchtlich erweitert. Inzwischen befaßt NACRO sich „eher mit grundsätzlichen Fragen des Strafjustizsystems, insbesondere mit der Suche nach Möglichkeiten, weniger Gebrauch von Freiheitsstrafen zu machen. So hat NACRO eine Reihe von Projekten ins Leben gerufen, einschließlich betreuter Unterbringung, Tagesstätten, Erziehungsgruppen und Arbeitsbeschaffungsprogramm.“ Seit jeher ist NACRO auf der praktischen Ebene sehr erfolgreich gewesen. Sie verfügt über Teams, die speziell ausgebildet sind für den Aufbau und die Leitung von Projekten, wie zum Beispiel der Schaffung von Wohnmöglichkeiten, Arbeitsbeschaffung, Erziehungskursen, Tagesstätten, gemeinnütziger Arbeit für Junge Straffällige, Kriminalitätsprävention und Schulung der Leiter von Wohngruppen.

In Ergänzung dieser praktischen Arbeit befaßt sich NACRO aber auch mit Kriminalpolitik. Durch den großen Anteil öffentlich bekannter Personen im Vorstand wie auch hohe Summen, die von der öffentlichen Hand in NACROs Kassen fließen, könnte man zu dem Schluß kommen, daß die Organisation hinsichtlich der Formulierung politischer Forderungen starken Beschränkungen unterliegt. Jedoch trägt NACRO in vielerlei Hinsicht zur Konzeption von Kriminalpolitik bei, nicht zuletzt durch die indirekte Wirkung ihrer Praxisprojekte. NACRO organisiert auch Seminare, Tagungen und Konferenzen zu aktuellen kriminalpolitischen Themen, ist stark auf dem Gebiet der Forschung engagiert und veröffentlicht Stellungnahmen und Positionspapiere. NACRO unterhält einen hervorragenden Informationsdienst und unterstützt ihrerseits auch andere darin, gemeindenaher Einrichtungen für Straffällige zur Verfügung zu stellen: sie trug wesentlich zur Einrichtung der National Association of Victim Support Schemes bei.

NACROs Identität ist der der Howard League sehr ähnlich, nämlich die des altruistisch gesonnenen und besorgten Liberalen. Ihre tragenden Säulen sind ihr Erfolg mit Praxisprojekten und ihr Informations- und Publikationsdienst. Jedoch stellt sie weder eine direkte Gefahr für den status quo im Strafvollzug dar, noch ist sie von großer Bedeutung für den Gefangenen in seiner Zelle. Man könnte darüber streiten, ob NACRO durch ihre Bemühungen, das System akzeptabler zu gestalten, nicht bloß dazu beiträgt, es zu stabilisieren. Dann wäre sie auf lange Sicht kontraproduktiv gegenüber dem Anliegen durchgreifender Reformen. Diejenigen, die NACRO vor dem Gefängnis bewahrt hat und denen NACRO nach der Entlassung beigestanden hat, mögen da anderer Ansicht sein.

RAP (Radical Alternatives to Prison)

Die Welle politischen Bewußtseins, die, von Frankreich kommend, in den späten 60er Jahren unser Land erfaßte, führte zu einer grundsätzlichen Infragestellung der traditionellen Kriminologie. Taylor, Walton und Young haben es so formuliert:

„Unseren Antrieb bezogen wir aus der Unzufriedenheit nicht nur mit der Enge, dem Puritanismus und dem Nur-Bessern-Wollen der Kriminologie, sondern auch aus der Ohnmacht hinsichtlich unserer Möglichkeiten, die Gesellschaft zu beeinflussen, die sozialdemokratische Politik und natürlich die Politik der orthodoxen Linken selbst zu erreichen.“²⁷⁾

Akademiker, Praktiker aus dem Mittelstand und sogar die Delinquenten selbst änderten ihre politische Orientierung. Es entstanden radikale Interessengruppen. Gruppen wie Red Rate (Psychologen), die Claimants Union (Arbeitslose), Gay Liberation (Homosexuelle) wie auch RAP und PROP (Strafgefangene) wurden gegründet, um den bis dahin Schweigenden in der Öffentlichkeit eine Stimme zu verleihen.

RAP wurde 1970 von einer Gruppe von Leuten gegründet, die mit dem Strafvollzug zu tun hatten. Man war nicht nur höchst unzufrieden mit dem Strafvollzug, sondern auch mit der bestehenden Reformbewegung. Von den traditionellen Reforminitiativen hatte man den Eindruck, daß sie nicht „daran interessiert seien, über die Frage der Vollzugsbedingungen hinaus auch die eigentlichen Grundlagen für das Einsperren von Menschen zu hinterfragen“. RAP selbst war der Auffassung, daß Inhaftierung keine „rationale, humane oder effektive Möglichkeit sei, mit gesellschaftsschädlichem Verhalten oder zwischenmenschlichen Konflikten umzugehen“. Man war der Ansicht, Gefängnisse funktionierten „auf eine repressive und diskriminierende Weise, die allein den Interessen der herrschenden Klasse innerhalb einer Gesellschaft von Ungleichen dient, – sei sie nun kapitalistisch oder sozialistisch“.

RAP wurde gegründet, um auf die Abschaffung von Gefängnis hinzuwirken. Sie verstand sich selbst nicht als eine Initiative für eine Reform des Strafvollzugs, verkündete vielmehr, daß in unserer Gesellschaft für Gefängnisse kein Platz sei. Außerdem war RAP – ungeachtet ihres Namens – keine alternative Initiative, wenn sie auch ursprünglich für Alternativen zum Strafvollzug eingetreten war und einiges dafür getan hatte, diesen Ansatz stärker ins Blickfeld zu rücken. Man erkannte jedoch bald, daß die vorgeschlagenen Alternativen genutzt wurden als „billige und leicht zu verwaltende Formen von Bestrafung oder Abschreckung, konzipiert und vorgesehen für dieselben Leute, die unsere Gefängnisse füllen – also überwiegend diejenigen am Fuße der sozialen Leiter“. Da solche Maßnahmen auf die gleichen Leute abzielen wie der bisherige Strafvollzug und auf dessen Prinzipien fußen, behauptet RAP, daß sie keine „echten“ Alternativen sind, sondern zusätzliche Methoden der Bestrafung und Kontrolle. RAP verweist auf die Tatsache, daß Alternativen, die eine Reduzierung von Gefangenenzahlen zum Ziel hatten, gescheitert sind. Sowohl dem Anteil wie auch den absoluten Zahlen nach stieg zum Beispiel nach Einführung der Community Service Order die Zahl der Inhaftierten.

RAP widersetzt sich Alternativen nicht grundsätzlich, sondern verlangt, daß diese flankiert sein müssen von „Maßnahmen, die sicherstellen, daß von ihnen anstelle von Gefängnis Gebrauch gemacht wird, zum Beispiel die Ausdifferenzierung geschlossener Unterbringung Jugendlicher sowie die Abschaffung von Gefängnis für leichte Eigentumsdelikte“.

Die Schaffung dessen, was RAP „radikale Alternativen“ nennt, gehört zum Kern des ursprünglichen Programms. Sie sind außerhalb des Systems staatlicher Kontrolle angesiedelt. Sie aufzubauen, ist mit äußersten Schwierigkeiten verbunden: Dies liegt zum einen an der Finanzierung (sie sollen keine staatlichen Mittel annehmen), zum anderen an Schwierigkeiten mit dem Strafjustizsystem (denn sie sollen Angebotscharakter haben und weder Zwang ausüben noch strafen). Das Newham Alternatives Project, das in Ost-London von 1973 bis 1983 bestand und das Brighton Alternatives to Prison Project gelten als seltene Beispiele echter „radikaler Alternativen“. Während RAP solche Initiativen noch immer stark favorisiert, fehlen der Organisation aber für weitere derartige Projekte die Mittel. Sie gesteht sich aber auch ein, daß derartige Projekte aus sich heraus nur begrenzte Wirkung entfalten. Die Abschaffung der Gefängnisse würde einen fundamentalen Wandel der Gesellschaft erfordern. Ein solcher, so gibt RAP selbst zu, zeichne sich jedoch nicht ab. RAP arbeitet nun *in Richtung auf Abolition*, die vollständige Abschaffung der Freiheitsstrafe. Sie spürt, daß sie die schlimmsten Auswüchse nicht ignorieren kann und drängt nun auf gewisse Reformen – Reformen des Typs, den Mathiesen als negative Reformen bezeichnet.²⁸⁾ Beispiele hierfür sind die Lockerungen von Geheimhaltungsvorschriften und der Zensur, Beendigung von Zwangsarbeit, der Stop von angeblichen Verabreichungen von Pharmaka zum Zweck der Ruhigstellung sowie die Abschaffung sowohl von Einzelhaft wie auch von Hochsicherheitstrakten. RAP weist auf den Sondertrakt des Barlinnie Gefängnisses hin, um zu zeigen, was man mit einem weniger autoritären und restriktiven Vorgehen erreichen kann.

Als radikaler Kritiker des Vollzugssystems unterliegt RAP keinerlei Zwängen hinsichtlich Finanzplanung, bestimmter Zusammensetzung der Mitgliederschaft und auch keinem Zwang, an einmal eingenommenen Positionen festzuhalten. Auch hat RAP im Hinblick auf die Beschränkungen, die sich aus der Annahme des Status eines gemeinnützigen Vereins ergeben, nie beantragt, als solcher eingetragen zu werden. Sie ist eine kleine Organisation mit ungefähr 250 Mitgliedern. Schon bald nach ihrer Gründung von der Christian Action finanziert, blieb sie bis heute ein Projekt dieser Organisation. Diese Finanzierung lief 1978 aus, und zwar entsprechend den Grundsätzen der Christian Action, kleine Initiativen in der Aufbauphase zu unterstützen, um dann aber zu erwarten, daß sie finanziell unabhängig werden. Seit 1978 ist RAP nun auf Mitgliedsbeiträge, Spenden und Verkäufe angewiesen.

RAPs Haupttätigkeit besteht heute in der Verbreitung ihres neuen Programms.²⁹⁾ In groben Zügen richten sich die Bestrebungen auf negative Reformen, ein Gefängnisneubau-Moratorium, eine Politik in Richtung auf Abolition in Form einer massiven Zurückdrängung der Verhängung von Freiheitsstrafen sowie eine Überprüfung des Konzepts vom „Mehrfachtäter“, verbunden mit einem erneuten Blick auf Schadensersatz und Wiedergutmachung. Oder wie RAP es formuliert: „Wir sind insbesondere darum bemüht, unsere Ideen denjenigen nahezubringen, die in politischen Parteien arbeiten, die sich beruflich mit Straffälligen beschäftigen, oder die Positionen innehaben, in denen günstige Voraussetzungen gegeben sind, um auf einen Wandel hinzuwirken; wir glauben, daß dies für Gruppen wie uns eine aus-

sichtsreichere Strategie darstellt, als an die gerade Regierenden oder (via Medien) an die Öffentlichkeit im allgemeinen zu appellieren – obwohl wir auch von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen – und wir freuen uns darüber, vor jedem Auditorium zu sprechen, das uns zuhören will.“ (RAP, 1982)

Einen Großteil seiner Arbeit verwendet RAP auf die Veröffentlichung der Zeitschrift „The Abolitionist“; dieses Magazin ist inzwischen zum zentralen Organ der radikalen Reformbewegung geworden. Heute stehen neben Beiträgen von RAP auch solche von PROP, Inquest und der Initiative „Women in Prison“.

PROP (Preservation of the Rights of Prisoners)

PROP – Die Nationale Gefangenenbewegung PROP – wurde auf dem Gefängnishof der Anstalt Dartmoor von einer kleinen Gruppe Gefangener ins Leben gerufen. Die treibende Kraft hierzu war Dick Pooley, der etwa 20 Jahre dort verbracht hatte. Mit seiner Entlassung 1972 wurde PROP mit Pooley als nationalem Organisator geboren. Fitzgerald beschreibt PROPs öffentliches Debut folgendermaßen:

„Am 11. Mai 1972 versammelten sich Medienvertreter des ganzen Landes in einem kleinen Wirtshaus, dem *Prince Arthur* in der Caledonian Road dem Gefängnis gegenüber von Pentonville. Man vernahm Dick Pooley, als er die Forderungen der *Preservation of the Rights of Prisoners*, der neu gegründeten Gefangenenbewegung skizzierte.“³⁰⁾

In dieser Keimzelle hatten alle Gefängniserfahrung. PROP beabsichtigte eine Ergänzung der „weitgehend erfolglosen Bemühungen der Liberalen aus der Mittelklasse, Haftbedingungen zu verbessern, ohne jedoch die Gefangenen selbst einzubeziehen oder ihnen auch nur Gehör zu schenken“. PROP versuchte in die Tat umzusetzen, was Mathiesen als den Ansatz von unten beschrieben hatte – aufzufassen als konsequente Antwort auf den Druck von oben.³¹⁾ Große Teile der Ideologie und der Stoßrichtung von PROP entsprechen der von RAP. So haben die beiden Gruppen denn auch eine enge Zusammenarbeit praktiziert. Der Unterschied zwischen ihnen besteht darin, daß PROP eine (Ex-)Gefangenenbewegung ist, wenn auch die Mitgliedschaft nicht dahingehend beschränkt ist. Während PROP sich ausschließlich auf Gefängnisse konzentriert, bezieht RAP stärker das ganze Strafvollzugssystem ein; RAP befaßt sich hauptsächlich mit politischen Fragestellungen, während PROP sich eher um aktuelle Vorkommnisse in den Gefängnissen kümmert.

Von Anfang an nahm PROP eine Funktion ein, die ihr bis heute noch fast ausschließlich vorbehalten ist – nämlich Informationen aus den Gefängnissen selbst zu beziehen. Beispiele hierfür kann man den Recherchen zu den Unruhen in den Anstalten von Hull und Scrubs entnehmen.³²⁾ In dieser Hinsicht ist PROPs Arbeit ohne Beispiel, und ganz im Gegensatz zu alledem, was der Mann auf der Straße von einer Gruppe Ex-Gefangener erwartet haben mag, hat sich die Organisation aufgrund ihrer Aufrichtigkeit und Integrität einen guten Ruf erworben – und das sehr zum Erstaunen des Innenministeriums bei mehr als nur einer Gelegenheit.³³⁾

PROPs Finanzlage ist schon immer problematisch gewesen, und wenn man es auch immer irgendwie geschafft hatte zu überleben, hat man doch keine ausreichende finanzielle Grundlage. Die Mittel der Organisation belaufen sich gewöhnlich auf nicht mehr als einen Angestellten, unterstützt von ein paar freiwilligen Mitarbeitern und einem Telefon. Bedenkt man seine Größe und finanziellen Möglichkeiten, so hat PROP in der Vergangenheit einen wichtigen Beitrag für die Strafvollzugslobby geleistet – und tut dies noch.

Der Prison Reform Trust (PRT)

PRT, gegründet im Herbst 1981, wollte am Konsens der Meinungen über Strafvollzugsreform anknüpfen. Erklärtes Ziel war die Förderung einer „breiten Debatte über Haftbedingungen durch Mobilisierung von Bürgern, sich in der Gefängnisarbeit zu engagieren, und durch Betreiben von Strafvollzugsreform-Politik sowie allgemeiner Kriminalpolitik“. Grundidee ist, daß es einen Katalysator geben muß, um eine Reform auszulösen, von der man sagt, daß ihre Zeit gekommen sei. Der Vorsitzende des Trusts hat erklärt, daß seine Arbeit nicht das kopieren will, was andere Organisationen bereits im Vorfeld der Strafvollzugsreform geleistet haben.³⁴⁾

PRT unternimmt gemeinsame Anstrengungen, um die Probleme in den Gefängnissen im öffentlichen Bewußtsein zu verankern und ein breites Verständnis dafür zu schaffen, „daß eine grundlegende Reform des Vollzugswesens notwendig ist, so daß es sich kein Innenminister leisten kann, davon keine Notiz zu nehmen oder die für die Durchsetzung solcher Reformen nötige öffentliche Unterstützung entbehren muß“. Zu diesem Zweck scheint man einflußreiche Vertreter der Gesellschaft zu mobilisieren: Honoratioren, Geschäftsleute und Standesvertreter. In verschiedenen Anstalten veranstaltet man sogenannte Gefängniswochen. Dazu lädt man lokale Größen ein, die Anstalten zu besichtigen, sorgt für Presseöffentlichkeit und versucht ganz allgemein, das Gefängnis von der Hinterbühne ins Rampenlicht zu rücken. Die bloße Veranstaltung dieser „Gefängniswochen“ ist für sich allein noch kein zentraler Erfolg von PRT; und ob diese Veranstaltungen einen langfristigen Effekt haben, ist ebenfalls offen.

Die Mitgliedschaft des Trusts spiegelt dessen Philosophie wider, sich zwar an die nicht-fachkundige, aber einflußreiche Öffentlichkeit zu wenden. Durch ihre Kontakte und die Öffentlichkeit, die sie auf sich aufmerksam gemacht hat, hat die Organisation die Realität des Lebens im Gefängnis in die Köpfe vieler Leute gebracht, die davon vorher keine oder nur wenig Vorstellung hatten. Ob man mit dieser Arbeit die gesteckten Ziele erreichen wird, bleibt abzuwarten.

Während die Tätigkeit des PRT von den meisten, die mit dem Strafvollzug zu tun haben, begrüßt worden ist, einschließlich – so scheint es – vom Innenministerium und den Anstaltsleitern, hat die Organisation jedoch die Feindseligkeit der Prison Officers Association (POA, die Organisation der Vollzugsbediensteten) geweckt. Der Vorsitzende des PRT unternahm einen tapferen, wenn auch vielleicht zu optimistischen Versuch, der POA seine Position vorzutragen,³⁵⁾ provozierte damit jedoch eine äußerst feindselige, obgleich verfehlte Antwort.³⁶⁾ Im POA-Magazin wurde PRT spöttisch

als „...load of double dyed Wallies“ bezeichnet, die „Gefängniswochen“ als „Stephen Shaw Road Show“ apostrophiert. Der Regionalvertreter der POA-Leeds schrieb: „Vorsicht vor PRT! Das ist ein Haufen reicher, langweiliger Würdenträger, die sich herablassen, ihre Zeit und Kraft dafür zu verwenden, all das an die große Glocke zu hängen, was immer gerade ihre Phantasie beschäftigt. Sie sind Wölfe im Schafspelz. Wenn Lord Astor, Sir Monty Finniston und der unverwüsthche Dr. Stephen Shaw überhaupt irgendetwas bewirken, dann nur, dem Vollzugsdienst zu schaden“.³⁷⁾

In seiner Erwiderung äußerte PRT Überraschung und zugleich Bestürzung über diese Antwort, fuhr aber sogleich fort, die Kluft zwischen sich und Teilen der POA zu vertiefen, indem man erklärte, daß die Gefängniswochen wohl eher von den Anstaltsleitern getragen worden seien und es jedenfalls nicht der Fehler des Trusts sei, daß der Vollzugsdienst sich daran nicht beteiligt habe.³⁸⁾

Bei seiner Gründung setzte sich PRT genau definierte Ziele, die innerhalb von drei Jahren erreicht sein sollten. Dies waren eine Reduzierung der Gefangenenzahlen, die Abschaffung des „short, sharp, shock“-Experiments und die Ausdehnung der in Nordirland geltenden Mindestbedingungen auf alle Gefangenen. Die drei Jahre sind um. PRT hat sich finanziell abgesichert und produziert viel nützliche Literatur. Abgesehen von POA hat man die Organisation dankbar als zusätzlichen Rufer für eine Strafvollzugsreform begrüßt.

Die Initiative „*Women in Prison*“ (WiP) entstand als Sproß der Arbeitsgruppe „*Violence against Women*“ des GLC Frauenkomitees. Früh schloß sie sich mit anderen auf demselben Gebiet engagierten Frauen zusammen und ist heute eine ausschließliche Fraueninitiative.³⁹⁾ WiP, 1983 gegründet, wirbt für ähnliche Ziele wie PROP, beschränkt sich dabei jedoch auf die Gruppe weiblicher Gefangener.

Inquest wurde 1981 ins Leben gerufen. Es befaßt sich ausschließlich mit Todesfällen in Haft und der Art und Weise, in der gewöhnlich mit solchen Vorfällen verfahren wird. Seit Oktober 1982 erhält *Inquest* von GLC Zuschüsse, um die Umstände von Todesfällen in polizeilichem Gewahrsam zu überprüfen und untersucht Todesfälle in Londoner Gefängnissen. *Inquest* hat verschiedene Informationspapiere herausgegeben⁴⁰⁾ und scheint ein wertvoller außenstehender Beobachter für derartige Todesfälle in Haft geworden zu sein.

Out of Court wurde 1981 gebildet, um die Arbeit der verschiedenen Gruppen zu koordinieren, die sich mit Inhaftierung bei Trunkenheitsdelikten befassen. Man will die Öffentlichkeitsarbeit auf diesem Gebiet leiten und politischen Druck erzeugen für das einzige Ziel, nämlich die Schaffung von Alternativen für Alkoholtäter.

Das *National Council for Civil Liberties* (NCCL) befaßt sich nicht allein mit Gefängnissen, sondern mit allen Aspekten der Einschränkung von Bürgerrechten, hat allerdings bei zahlreichen Gelegenheiten Fragen des Vollzugs Aufmerksamkeit gewidmet. NCCL hat spezielle Kampagnen, wie z.B. diejenige gegen Hochsicherheitstrakte, gestartet, Tagungen organisiert und Schriften herausgegeben. Die Orga-

nisation ist wohletabliert und hochangesehen und hat 1984 ihr 50jähriges Bestehen gefeiert. In diesen 50 Jahren hat NCCL stets ein gespanntes Verhältnis zum Innenministerium gehabt, insbesondere in der letzten Zeit, als NCCL zu recht radikalen Ansichten tendierte. Es hat den Anschein, daß NCCL unter seinem neuen Generalsekretär zur politischen Mitte zurückfindet.

Fazit

Es gibt eine ganze Bandbreite fachkundiger Meinungen in bezug auf Strafvollzug, und wenn so viele Positionen in so verschiedene Richtungen stoßen, kann es nicht überraschen, daß ein Wandel so schwierig zu bewirken ist. Viele Gruppen haben es versäumt, sich darauf zu verständigen, was ihnen eigentlich letztlich gemeinsames Anliegen ist. Oft sind gegenseitiger Argwohn und Feindseligkeit geradezu offensichtlich, wie man einer Äußerung des Innenministers entnehmen kann:

„Es gibt einen bedeutenden Unterschied zwischen denjenigen, die eine Reform des Strafvollzugs unterstützen wollen und jenen, die danach trachten, Unzufriedenheit und Disziplinlosigkeit in den Gefängnissen zu schüren.“⁴¹⁾

Der Gegensatz, der in dieser Aussage benannt wird, ist in der Tat vorhanden, und bei einem Beobachter der Strafvollzugslobby mag dies durchaus Verwirrung auslösen. Anscheinend existiert eine Schere, eine Polarisierung der Gruppen in solche wie die POA und die Police Federation einerseits und solche wie LAG, PROP und RAP andererseits – wobei jene mit Nachdruck einen „harten“ Kurs und die Beibehaltung des status quo verfolgen, während diese ebenso nachdrücklich für einen radikalen Wandel eintreten.

Der Rest der Strafvollzugslobby sitzt ungemütlich zwischen diesen Stühlen: Sie übernehmen Teile der jeweiligen Konzepte, und jeder versucht, die Risse zu kitten, versucht, die nicht gerade beneidenswerte Aufgabe zu erfüllen, so vielen Menschen zu gefallen, wie dies gleichzeitig möglich ist. Diese Krise des Gefängnisses verschlimmert sich derweil.

Anmerkungen

Die Schriftleitung dankt dem Verfasser für die Genehmigung zum Abdruck der Übersetzung dieses Beitrags, der im *Prison Service Journal* Nr. 56 (New Series – October 1984) S. 2-9 unter der Überschrift „*Pressure Groups Penal Policy and the Gaols*“ erschienen ist. Die Übersetzung besorgte cand. jur. Birgit Senff.

1) vgl. den 15. Bericht des Expenditure Committee, Session 1977/78, „*The Reduction of Pressure on the Prison System*“, HMSO

2) vgl. den 4. Bericht des Select Committee on Home Affairs, Session 1980/81, „*The Prison Service*“, HMSO. Eine der dort gemachten Empfehlungen war die Einsetzung eines Nationalen Komitees für Kriminalpolitik. Die Regierung lehnte diesen Vorschlag jedoch ab.

3) vgl. z.B. „*Too many Prisoners*“, 1980, Barry Rose.

4) vgl. „*Parliament and Penal Reform*“, R. Kilroy-Silk, *Prison Service Journal* Nr. 52, (Okt. 1983) S. 2

5) Näheres zu diesen Veröffentlichungen in der Sectional List 26 – The Home Office HMSO. Eine ausführlichere Zusammenstellung (die auch nicht-HMSO-Veröffentlichungen enthält) ist die Home Office List of Publications, die jährlich erscheint und bei der Home Office Library, Room 1007, 50 Queen Anne's Gate, London SW 1, bezogen werden kann.

6) *The Guardian*, 27. Februar 1984

7) vgl. D: A: Thomas, *Principles of Sentencing*, 2. Aufl., Heinemann, 1979, und A. Ashworth, *Sentencing and Penal Policy*, Weidenfeld & Nicolson, 1983

8) The 1983 Darwin Lecture, University of Cambridge, 8. Nov. 1983

- 9) vgl. J.A.G. Griffiths, *The Politics of the Judiciary*, 2. Aufl., Manchester U.P., 1981
- 10) dies belegt das Schicksal der Vorschläge zur Ausweitung von Möglichkeiten der Strafaussetzung, enthalten in the Home Office „Review of Parole in England and Wales“, 1981
- 11) John McCarthy, *The Times*, 19. Nov. 1981
- 12) Home Office memorandum to governors vom Dez. 1981
- 13) *Informers Extra*, 4. April 1984. Der Informer ist ein unregelmäßig erscheinender Informationsdienst, der von der Anstaltsleitersektion der SCPS an die Mitglieder verteilt wird.
- 14) Die Mitgliederzahl der Anstaltsleitersektion betrug am 6. Juni 1982 511 von 569 denkbaren Mitgliedern (d.h. 89,8%). Quelle: *Informers*, Okt./Nov. 1982
- 15) Als Ermutigung für Anstaltsleiter, diese Rolle auszubauen und als Skizze von Möglichkeiten, wie Anstaltsleiter mit ihren örtlichen Parlamentsmitgliedern Kontakt aufnehmen können: Kilroy-Silk, a.a.O.
- 16) A.A. Fyffe, „A Most Peculiar Absence of Monsters“, in *Prison Service Journal*, Nr. 27. Juli 1977, S. 14
- 17) Eine frühere geschichtliche Darstellung der POA verdanken wir K. Daniel, *Prison Service Journal*, Nr. 32 Okt. 1978, S. 7
- 18) Bzgl. einer vollständigeren Zusammenstellung vgl. J.S.F. King und F.V. Jarvis, „The Influence of the Probation and After-Care Service“, S. 74, in: N. Walker (Hrsg.), „Penal Policy-Making in England“, *Cropwood Papers*, Institute of Criminology, University of Cambridge, 1977
- 19) vgl. z.B. „The People's Justice: a major poll of public attitudes on crime and punishment“, *Prison Reform Trust*, 1982. Ebenso: M. Ryan, „The Politics of Penal Reform“, Longman, 1983, 6. Kap.
- 20) zit. n. Mathiesen, T., 1974. „The Politics of Abolition“, *Martin Robertson*, S. 123
- 21) M. Ryan, 1978: „The Acceptable Pressure Group“, *Saxon House*, S. 1
- 22) Zu diesem besonderen Beispiel vgl. Ryan, 1978, a.a.O.
- 23) Siehe auch z.B. D. Wilson, 1984: 'Pressure: the A-Z of Campaigning. Heinemann
- 24) „Freedom on Licence: The development of parole and proposals for reform“, *Howard League*, 1981
- 25) Martin Wright, Vorsitzender von 1971-81, schreibt im *Prison Service Journal*, Nr. 31, Juli 1978, S. 18: „The Howard League and the Prison Authorities“
- 26) Eine kritischere Bewertung findet man in „The Abolitionist“, Nr. 12, S. 13: „Enigma Variations“, S. Smith
- 27) Taylor, Walton und Young, „Critical Criminology“, *Routledge & Kegan Paul*, 1977, S. 18
- 28) vgl. T. Mathiesen, a.a.O., S. 202
- 29) Bzgl. einer ausführlicheren Auseinandersetzung mit der Politik von RAP, damals und heute, vgl. Box-Grainger, „Rap-a new strategy“, in: „The Abolitionist“, Nr. 12, S. 4
- 30) M. Fitzgerald, „Prisoners in Revolt“, *Penguin*, 1977, S. 136
- 31) T. Mathiesen, a.a.O., S. 124
- 32) Siehe: „Don't Mark His Face“, Bilanz der Unruhen von Hull (1976), hrsgg. von Gefangenen, PROP, (ohne Jahr)
- 33) Vielleicht am deutlichsten nach den Unruhen in Wormwood Scrubs im August 1979, bezüglich der Zahl verletzter Gefangener. Vgl. „The Abolitionist“, Nr. 11, S. 3
- 34) vgl. S. Shaw (Vorsitzender von PRT): „The Prison Reform Trust“, in: „Prison Service Journal“, Nr. 46, April 1982, S. 2
- 35) „POA Magazine“, Bd. 72, Nr. 3, März 1982, S. 76
- 36) „POA Magazine“, Bd. 72, Nr. 5, Mai 1982, S. 180
- 37) „POA Magazine“, Bd. 73, Nr. 2, Februar 1983, S. 83
- 38) „POA Magazine“, Bd. 73, Nr. 4, April 1983, S. 196
- 39) vgl. ferner „The Abolitionist“, Nr. 14, S. 3
- 40) Siehe z.B. „Nine Deaths in English Prisons“, „Murder Near the Cathedral“ und „Coroner's Courts: An outline of Inquest proposals“, alle Titel 1983
- 41) Robert Carr, zit. in: „Prison and the Process of Justice“, A. Rutherford. Heinemann 1984, S. 82.

Hinweis der Schriftleitung

In Heft 1/1986, S. 11-17, der Zeitschrift wurde ein Beitrag über den südafrikanischen Strafvollzug (von Walter T. Haesler) kommentarlos veröffentlicht. Dies wurde in verschiedenen Zuschriften an die Schriftleitung zu Recht kritisiert. Soweit der Beitrag – über die bloße Berichterstattung hinaus – Formulierungen und Wertungen enthält, die mit unseren verfassungsrechtlichen Grundvorstellungen von einem menschenwürdigen Strafvollzug unvereinbar sind oder im Lichte dieser Vorstellungen zumindest problematisch oder mißverständlich erscheinen könnten, weist die Schriftleitung darauf hin, daß sie sich solche Formulierungen und Wertungen in keiner Weise zu eigen machen kann. Sie würde es sehr bedauern, wenn der kommentarlose Abdruck des Beitrags in dieser Hinsicht zu Mißverständnissen Anlaß gegeben hätte. Zu dieser Feststellung hält sich die Schriftleitung ungeachtet des Umstandes für verpflichtet, daß namentlich gekennzeichnete Beiträge – wie ja auch im Impressum vermerkt – allemal die Auffassung des Verfassers, nicht aber die der Schriftleitung oder des Herausgebers wiedergeben.

Im übrigen bedauert es die Schriftleitung, daß die für dasselbe Heft vorgesehenen Besprechungen des Buches von Breyten Breytenbach „Wahre Bekenntnisse eines Albino-Terroristen“, das gleichfalls den südafrikanischen Strafvollzug zum Gegenstand hat, aus technischen Gründen nicht mit abgedruckt werden konnte. Diese Besprechung war in gewisser Weise als Kontrapunkt zum Bericht über die Studienreise gedacht gewesen.

10 Jahre Strafvollzugsanstalt Wien-Simmering *

Reiner Gandolf

Die STVA Wien-Simmering ist eine Anstalt des gelockerten Vollzuges (§ 126 StVG). In 9 Wohngruppen werden bis zu 128 Strafgefangene angehalten. Dem Anstaltsleiter stehen 51 Mitarbeiter zur Verfügung davon 3 Beamte im Leitenden Dienst, zwei Sozialarbeiter und 46 im Erziehungs-, Werkstätten- und Verwaltungsdienst; dazu kommen je ein teilzeitbeschäftigter Psychologe, Arzt und Zahnarzt und 4 Kanzleikräfte.

Die Gründungsgeschichte des Gebäudekomplexes in dem die Anstalt untergebracht ist, geht bis in's 13. Jahrhundert zurück. Ursprünglich als Jagd- und Lustschloß für den Hochadel erbaut und benützt, diente das Haus dann im Laufe der Jahrhunderte den verschiedensten Verwendungszwecken. Die letzte Änderung in der Verwendung dieser Anlage trat vor 10 Jahren im Zuge der großen Strafrechtsreform ein, als für die Justiz-Erziehungsanstalten im neuen Strafrechtssystem keine Notwendigkeit mehr bestand, es aber galt, die funktionierende Infrastruktur dieser ehemaligen Erziehungsanstalt zu nützen. Die bisher der Anhaltung von erziehungsverwahrlosten Burschen dienende Anstalt wurde umgewidmet in eine allgemeine Strafvollzugsanstalt für erwachsene männliche Straftäter im gelockerten Strafvollzug. Die Umstellung erfolgte fließend.

Die einzige Berechtigung das Bestehen einer Strafanstalt (während des vergangenen Dezenniums) noch dazu in feierlicher Form zu begehen, scheint mir darin zu liegen, daß durchaus in Erfüllung gesetzlicher Aufträge zumindest in Teilbereichen versucht wurde – vielleicht anderswo bewährte – aber für Österreich neue Wege zu gehen.

Das Grundkonzept der Anstalt lag vor. Die drei Grundpfeiler der Bemühung um die Eingliederung gerichtlich Verurteilter in diesem sozialpädagogischem System sind an möglichen kriminogenen Faktoren orientiert auf die gezielt eingegangen werden soll:

- 1) Die Anhaltung in 9 Wohngruppen (v. 10 – 16 Gefangenen je Gruppe) soll dem Lernen des Lebens in Gemeinschaft und Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse anderer dienen unter verantwortlicher Leitung von Gruppenbetreuern.
- 2) Soll durch ein entsprechendes Angebot die Möglichkeit geboten werden, zu lernen, sinnvoll mit der in unserer Zeit ja immer reichlicher zur Verfügung stehenden Freizeit umzugehen.
- 3) Das Angebot von sinnvoller Arbeit und die Anhaltung dazu, aber auch ganz besonders die Möglichkeit einen Berufsabschluß zu erreichen, bieten eine wichtige Voraussetzung sich nach der Haft zurechtzufinden. Unsere Bemühungen auf dem Gebiet der Berufsausbildung haben dazu geführt, daß in diesen Tagen der 250. Gefangene seit 1975 seine Lehrabschlussprüfung ablegen wird, etwas mehr als die Hälfte von diesen haben im Rahmen der Facharbeiterintensivausbildung während der Haft von Vollzugsbediensteten aber auch von anstaltsfremden Lehrern unterrichtet, den Beruf eines Bäckers, Malers u. Anstreichers, Tischlers, Bauspenglers oder Maurers erlernt, die übrigen, die bereits Vorlehrzeiten hatten, haben in ihrem Beruf in oder außer-

halb der Anstalt eine Prüfungsvorbereitung erfahren und dann die Prüfung ablegen können. Darüberhinaus werden die Möglichkeiten externer Schulungsmaßnahmen genutzt. Gerade bei den Maßnahmen der Aus- u. Fortbildung ist es gelungen zu zeigen, daß die Rehabilitation von Rechtsbrechern nicht nur Anliegen der Justiz, sondern der Gesellschaft insgesamt ist. Die Mittel für diese Maßnahmen kommen auch zu einem wesentlichen Teil aus der Arbeitsmarktförderung, die Ausbildung wird von den Fortbildungsinstituten getragen, das Gelingen ist durch entsprechende Zusammenarbeit und durch das Engagement auch der außerhalb der Justiz liegenden Institutionen, insbesondere der Arbeitsmarktverwaltung möglich.

In der wegen der praktisch fehlenden technischen Sicherheitseinrichtungen mit 2 Jahren (Strafdauer oder Strafreue) zu begrenzenden Anhaltezeit in der Anstalt wird auch durch eine zunehmende Lockerung eine Hinführung auf das Leben in Freiheit durch fortschreitende Lockerungen erreicht, in der letzten Phase der Anhaltung soll der Insasse nach Möglichkeit als Freigänger außerhalb der Anstalt beschäftigt werden.

Eine große Sorge gilt auch einer besonderen Gruppe von Straftätern, für welche die Strafvollzugsanstalt Wien-Simmering im Oberlandesgerichtssprengel Wien ausschließlich zuständig ist. Es sind dies die wegen Verkehrsunfällen zu Freiheitsstrafen Verurteilten, die etwa die Hälfte der Kapazität der Anstalt auslasten. Wenn man die Bilanz der Verkehrsunfälle betrachtet: Etwa 1600 Tote, 60.000 Verletzte und 22 Milliarden Schilling Schaden für die Volkswirtschaft jährlich, wird man beipflichten, daß hier gezielte Maßnahmen notwendig sind. Es wurden im Rahmen eines Forschungsprojektes des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, des Bundesministeriums für Justiz und mit Unterstützung des Jubiläumsfonds der Nationalbank vom Kuratorium für Verkehrssicherheit Kurse entwickelt, die dem einzelnen Autofahrer einen Anstoß zur Änderung seines Fahrverhaltens geben sollen. Diese Kurse werden seit 1976 durchgeführt. Bisher haben über 500 Gefangene daran teilgenommen, und die bisherigen Untersuchungen lassen den Schluß zu, daß die Rückfallhäufigkeit besonders bei Trunkenheit am Steuer durch die Teilnahme an dieser Veranstaltung erheblich gesenkt werden konnte, aber auch daß der Zeitraum bis zu einem neuerlichen Rückfall durch diese Kursteilnahme wesentlich verlängert wird.

Angesichts der Unfallbilanz auf unseren Straßen muß ja die Wirksamkeit der Freiheitsstrafe für sich alleine überhaupt bezweifelt werden. Durch den gezielten Einsatz von ausgereiften Nachschulungs- und Behandlungsprogrammen läßt sich eine mögliche und vielleicht effiziente Alternative zur unbedingten Freiheitsstrafe erkennen.

Wir haben uns natürlich auch Gedanken gemacht über den Erfolg unserer Arbeit und zu diesem Zweck jeweils 5 Jahre nach der Entlassung eine detaillierte Rückfallstatistik gemacht. Ich bin mir der Problematik solcher „Erfolgshebungen“ bewußt, zumal ja schon der Begriff des Rückfalls unter den Experten nicht unbestritten ist. Viele auch internationale Untersuchungen haben ja auch Anhaltspunkte dafür gefunden, daß die Art des Strafvollzuges ohne Auswirkung auf die neuerliche Delinquenz ist. Wir glauben jedoch bei aller Vorsicht die – wie gesagt – bei der Beurteilung von statistisch erhobenen Rückfallzahlen angebracht erscheint, Anlaß zu vorsichtigem Optimismus herauslesen zu können.

Einige Zahlen hierzu: Von den 663 Entlassungen in den Jahren 1975 bis 1. Juli 1980 blieben 402 straffrei, weitere 109

* Überarbeitete Fassung eines am 21. Mai 1985 gehaltenen Vortrages anläßlich des 10jährigen Bestandes der Anstalt Wien-Simmering, verbunden mit der Einweihung der renovierten Anstaltskapelle.

mußten zwar neuerlich verurteilt werden, aber nicht mehr zu unbedingten Freiheitsstrafen, so daß die Zahl derer, die wieder in strafrechtlichen Freiheitsentzug kamen, 152 beträgt. Oder in Prozent ausgedrückt: 77% der Entlassenen kamen nicht mehr ins Gefängnis.

Bei den wegen eines Fahrlässigkeitsdeliktes seinerzeit Verurteilten betrug die Zahl derer die nicht mehr verurteilt werden mußten, 98%, bei den Ersttätern mit Vorsatzdelikten 65%. Aber auch von den Entlassenen, die vor ihrer Anhaltung in der Anstalt schon mehrere Verurteilungen aufgewiesen haben, beträgt der Prozentsatz derer, die nicht mehr in den strafrechtlichen Freiheitsentzug kamen, 55% bzw. die Zahl derer, die neuerlich inhaftiert werden mußten, 45% (bei dieser Gruppe beträgt die Rückfallwahrscheinlichkeit europaweit 70 – 80%). Bei den mehrfach vorbestraften Entlassenen die neuerlich zu Freiheitsstrafen verurteilt werden mußten, haben wir aber auch feststellen können, daß sich die Zeitabstände zwischen den einzelnen Verurteilungen wesentlich verlängerten, nämlich von durchschnittlich 1 1/2 vor der Anhaltung in Wien-Simmering auf 17 Monate, also um die Hälfte (bezüglich der Rückfallzahlen wird auf die angeschlossene Tabelle verwiesen). Insgesamt glauben wir also eine Ermutigung herauslesen zu können, den begonnenen Weg größtmöglicher kontrollierter Freiheit im Strafvollzug weiterzugehen. Ich bin mir aber auch andererseits darüber im Klaren, daß eine Anstalt mit gelockertem Regime um funktionieren zu können, sicher derzeit einer Einrichtung mit strengem Regime im Hintergrund bedarf, als unabdingbare Möglichkeit solche Gefangenen anzuhalten, die nicht in der Gemeinschaft oder nicht mit den gebotenen Lockerungen leben können.

Wenn es aber auch gelingen könnte, durch unsere Art des Strafvollzuges einen kleinen Beitrag zur Entemotionalisierung der Strafrechtspflege beizutragen, also einen kleinen Schritt in Richtung auf eine rationelle, d.h. vernunftgesteuerte Betrachtung der Probleme wenigstens mitzuerursachen, wäre dies eine große Anerkennung. Ich meine damit, daß beim Vollzug gerichtlich angeordneter Strafen nur solche Maßnahmen getroffen werden sollen, die die Rückfallwahrscheinlichkeit verringern und damit die allgemeine Sicherheit erhöhen.

Zum Abschluß dieses Berichtes möchte ich, auch inspiriert von dem Raum in dem wir uns befinden – als kleinen Apell an uns alle, besonders an uns, die wir hier tätig sind, Christian Morgenstern zitieren. Er meinte in seinen „Gedanken über die Todesstrafe“ unter anderem: „Viele Menschen fühlen sich in ihrer Sicherheit und Ruhe gestört und fordern laut nach strengen strafrechtlichen Maßnahmen gegen die Verbrecher. Das ist verständlich, aber es zeigt auch woran es noch viel mehr als an gesetzgeberischen Bestimmungen fehlt: An dem Bewußtsein, an der Ahnung wenigstens, was man selbst und was der sogenannte Verbrecher ist. Der Verbrecher und ich sind nichts wesentlich Getrenntes, wir stehen im engsten menschlichem Zusammenhang; er kann uns nichts tun, was er nicht auch sich selbst täte und wir können ihm nichts tun, was wir nicht auch uns selber täten.“

Und weiter unten: „Wie gesagt es kann ihnen nicht verdacht werden, wenn sie einer gewissen Sicherheit genießen wollen, aber sie müßten dafür, daß sie mit der einen Hand nehmen, nämlich Freiheit oder gar Leben von Mitmenschen, mit der anderen Hand geben, nämlich doppelte, dreifache Liebe.“

Erhebungen von neuerlichen Verurteilungen der von 1975 bis Juli 1980 aus der Strafvollzugsanstalt Wien-Simmering entlassenen Strafgefangenen aufgrund der vom Strafregisteramt jeweils 5 Jahre nach Entlassung eingeholten Strafregisterauszüge

Entlassung	straffrei	gering (= ohne Freiheitsentzug nachverurteilt Geld- oder bed. Freiheitsstrafe)	Nachverurteilung zu unbedingtem Freiheitsentzug	Durchschnitt des Deliktintervalls der wegen Vergehens Verbrechens Nachverurteilten			
				vor	nach	vor	nach
insgesamt 633	402	109	152 (22,9%)	—	—	—	—
	511	(77,1%) ^{x)}					
Fahrlässigkeits-Erstvollzug 322	263	53	6 (1,9%)	—	—	—	—
	316	(98,1%) ^{x)}					
Erstvollzug 88	46	11	31 (35,2%)	—	—	—	—
	57	(64,8%) ^{x)}					
Normaler Vollzug 253	93	47	113 (44,7%)	11	18	12	16 ^{xx)}
	140	(55,3%) ^{x)}		Monate	Monate	Monate	Monate
mit Lehrabschluß in der Haftzeit 46	22	4	20 (43,5%)	—	—	—	—
	26	(56,5%) ^{x)}					
im vorher erlernten Beruf 33	18	2	13 (39,4%)	—	—	—	—
	20	(60,6%) ^{x)}					
nach Intensivausbildung in der Haft 13	4	2	7 (53,9%)	—	—	—	—
	6	(46,1%)					

x), xx) Da die Wahrscheinlichkeit, nach verbüßter Haftstrafe neuerlich zu einer unbedingten Haftstrafe verurteilt zu werden, bzw. rascher als vorher rückfällig zu werden international gesehen sehr groß ist, wurden die zu anderen als unbedingten Haftstrafen Nachverurteilten den erfolgreich Wiedereingegliederten zugerechnet und das Zeitintervall zwischen den Verurteilungen vor und nach der Anhaltung in der Anstalt erhoben (Abschwächung der Deliktswahrscheinlichkeit).

xxx) Eine prognostisch ungünstig zu beurteilende Gruppe von meist mehrfach vorbestraften 21- bis 35jährigen Tätern ohne (begonnene) Ausbildung.

Sozialtherapie: Wie soll es weitergehen?

Karl Peter Rotthaus

Mitte der siebziger Jahre bildete sich eine Arbeitsgemeinschaft aus Leitern und Mitarbeitern fast aller in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Sozialtherapeutischen Anstalten. In ihr waren nicht nur Fachdienste vertreten, sondern auch die Angehörigen des allgemeinen Vollzugsdienstes. Daneben spielten Universitätslehrer in der Gruppe von etwa 50 Teilnehmern eine wichtige Rolle. Zwei von ihnen, ein Psychiater, Professor Dr. Specht, Göttingen, und ein Strafrechtler und Kriminologe, Professor Dr. Schüler-Springorum, übernahmen die Leitung. Das „Zentrum für interdisziplinäre Forschung (ZIF)“ der Universität Bielefeld gewährte der Arbeitsgruppe gastfreundliche Unterbringung und gute Arbeitsmöglichkeiten. Die Arbeit verdichtete sich schließlich zu einem zweijährigen Forschungsprojekt. In diesen Jahren arbeitete eine Anzahl von Mitgliedern der Arbeitsgruppe hauptberuflich im ZIF an Fragen der Sozialtherapie. Die Ergebnisse liegen teilweise in Buchform vor. Im Anschluß an *Driebold* (Hrsg.), *Strafvollzug. Erfahrungen, Modelle, Alternativen*, Göttingen 1983 (vgl. ZfStrVo 1984/357) sollen hier zwei weitere Werke besprochen werden.

Rudolf Egg beschreibt in seiner Monographie¹⁾ zunächst die „Klassischen“ Konzepte der Sozialtherapie“, wie sie sich auf der Grundlage ihrer dänischen (Herstedvester) und niederländischen (v.d.Hoeven Kliniek, Utrecht) Vorbilder in der Bundesrepublik entwickelt haben. Er setzt sich mit dem konservativ-straforientierten und mit dem sozialkritischen Ansatz der Kritiker sozialtherapeutischer Arbeit auseinander. Im Ergebnis tritt der *Verfasser* für eine Fortentwicklung und für den Ausbau der Sozialtherapeutischen Anstalten ein. Er ist der Auffassung, daß die konservative Kritik, weil sie nur einen dürftigen rationalen Kern enthält, unberücksichtigt bleiben kann. Demgegenüber nimmt er die Einwände des sozialkritischen Ansatzes ernst, ist aber überzeugt, daß sie bei der weiteren Ausgestaltung der Sozialtherapie berücksichtigt werden können. Stichwortartig lassen sich diese Forderungen wie folgt andeuten:

1. Absage an nur individuumsbezogene Hilfen zugunsten von Maßnahmen zur Verbesserung sozialer Bedingungen.
2. Absage an das medizinische Denkmodell, das ausschließlich an Defiziten der Betroffenen anknüpft zugunsten der Entdeckung und Förderung ihrer positiven Merkmale.
3. Keine Verschlechterung der Rechtsstellung der Betroffenen durch Aufnahme in die Sozialtherapie im Vergleich zu den Verurteilten, die Freiheitsstrafen verbüßen.
4. Keine zwangsweise Vermittlung bürgerlicher Normvorstellungen, sondern Förderung der Autonomie der Betroffenen.

In einem vierten Kapitel werden die in der Bundesrepublik und in Berlin-Tegel gewonnenen „Erfahrungen mit Sozialtherapeutischen Anstalten“ knapp, aber anschaulich beschrieben. Eine Betrachtung über die „Entwicklungstenden-

zen im Ausland“ (Dänemark, Niederlande, Österreich, USA) schließt sich an. Die Untersuchung mündet in „Vorschläge zur Fortentwicklung der Sozialtherapie im Justizvollzug“. Der *Verfasser* empfiehlt die Ausweitung der Sozialtherapie von den heute so behandelten kleinen Gruppen von wenigen hundert Gefangenen auf vier- bis fünftausend Verurteilte, denen – die Entwicklung der Praxis weiterführend – eine breite Palette von Trainingsmöglichkeiten bis hin zur therapeutischen Behandlung anzubieten ist. Besondere Bedeutung mißt er – ebenso im Einklang mit der Praxis – den menschlichen Kontakten und dem therapeutischen Klima der Anstalt zu. Der Behandlungsablauf muß, was auch meinen Erfahrungen entspricht, klar strukturiert und mit dem Betroffenen abgestimmt sein. Der *Verfasser* glaubt dabei im Regelfall mit einer kurzen Verweildauer von 6 bis 9 Monaten in der geschlossenen Mutteranstalt auszukommen, an die sich die Verlegung in eine weniger gesicherte oder offene Abteilung, am besten eine Art Wohnheim für 10 – 15 Betroffene, anschließt. Auf diese Weise erhofft er sich eine intensive Behandlung unter Bedingungen, die dem Leben in der Freiheit bereits weitgehend angenähert sind.

Das Werk bietet auf schmalen Raum einen vorzüglichen Überblick über den Stand der Diskussion. Beschreibung und Wertung sind in gleicher Weise abgewogen. Die praktischen Vorschläge sind realitätsbezogen, wenn auch oft recht optimistisch. Das gilt besonders für die Hoffnung, die Behandlung im geschlossenen Bereich zeitlich so eng begrenzen zu können. Zwar halte auch ich nichts von der Erzwingung der Therapiebereitschaft durch Freiheitsentzug, doch habe ich immer wieder erlebt, daß für therapiemotivierte Insassen mit dem Beginn der Lockerungen die Anforderungen der Freiheit (Arbeitsplatz, Partnerin, Freizeitvergnügungen) so in den Vordergrund traten, daß an sich noch dringend notwendige Behandlungshilfen (Gruppengespräche, psychotherapeutische Maßnahmen) nicht mehr wahrgenommen wurden. Auch darf man m.E. von der Fähigkeit zu autonomer Lebensgestaltung von einem großen Teil der Betroffenen mit schweren Verwahrlosungserscheinungen nicht zu viel erwarten. Viele von ihnen haben von den zur Auswahl stehenden Normen, mit denen man ohne Konflikte mit der Gesellschaft bestehen kann, einfach zu wenig internalisiert.

Wer sich mit begrenztem Aufwand einen verlässlichen Überblick über die Grundlagen und die Entwicklung der Sozialtherapie verschaffen möchte, dem kann das Buch eine zuverlässige Hilfe sein. Ein Sachregister erleichtert die Benutzung als Nachschlagewerk. Äußerlich besticht das Buch durch seine gute graphische Gestaltung und den – heute selten gewordenen – Leineneinband. Seine Anschaffung kann uneingeschränkt empfohlen werden.

Als der Gedanke der Sozialtherapie im Strafgesetz (§ 65 StGB) Eingang fand, waren die Voraussetzungen für die Einrichtung dieser Sonderanstalten günstig. Es herrschte eine allgemeine Aufbruchstimmung in der Gesellschaft und Übereinstimmung darüber, daß den sozial Benachteiligten – mehr als bisher – Hilfen gegeben werden sollten. Die Kassen der öffentlichen Haushalte waren gut gefüllt, zumindest glaubten wir, reichlich Mittel zur Verfügung zu haben. Andererseits gab es unerwartete Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung der Reform-Idee. Die Behandlungswissenschaften, die den Ruf nach Sozialtherapie erhoben hat-

ten, konnten den Anstalten unmittelbar verwendbare Behandlungsmethoden und Organisationsformen nicht zur Verfügung stellen. Außerdem fehlte es damals an Fachleuten, die bereit gewesen wären, in den Sozialtherapeutischen Anstalten zu arbeiten. Heute wissen wir, wie eine Sozialtherapeutische Anstalt methodisch richtig arbeiten kann. Es stehen auch genügend gründlich ausgebildete Fachkräfte zur Verfügung, die gern in der Sozialtherapie arbeiten würden. Doch hat sich die Stimmung geändert. Das Interesse, Randgruppen zu helfen, ist schwächer geworden. Vor allem aber fehlt es an Geld, besonders um zusätzlich Personal einzustellen. Die hauptamtlichen Mitglieder der 1980 für einen Zeitraum von zwei Jahren gebildeten Forschungsgruppe²⁾ stellen in ihrem Werk das Modell einer unter den heutigen Bedingungen praktisch in Wirklichkeit umsetzbaren Sozialtherapeutischen Anstalt dar. Es handelt sich um eine gründliche Detailbeschreibung der Modellanstalt, die von *Egg* in seinem Werk nur knapp skizziert ist. Ein Auszug aus der Gliederung des Werkes möge einen Eindruck von der Fülle des Gebotenen geben:

Zur Organisation:

- Das System sozialtherapeutische Anstalt
 - Die Zentralanstalt
 - Die Tochterinstitutionen
- Einbeziehung Gemeinde – Anstalt
- Vernetzung im Gesamtsystem
- Leitung
- Entscheidungs- und Konferenzsystem
- Kommunikation
- Supervision/Beratung
- Bauliche Gegebenheiten
- Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden

Klienten/Insassen

- Zur Beschreibung der Klienten/Insassen
- Auswahl der Klienten/Insassen

Aufnahme, Diagnostik, Programmplanung sowie Rückverlegung

- Die Zeit vor der Aufnahme
- Aufnahme: Die ersten 14 Tage
- Programm: Der Behandlungskontrakt
- (Rück-)Verlegung

Behandlungs- bzw. Interventionsstrategien

- Von der individuen-zentrierten (Psycho-)Therapie zur Soziotherapie
- Aspekte der Freiwilligkeit und der Strukturierung des Behandlungsprogramms
- Zur Problematik der Beziehungen von Insassen

Programme:

- Ausbildung und Arbeit
- Schule, Kurse, Sport und Therapie
- Soziale Hilfen
- Krisenintervention und Sanktionen
- Lebensverhältnisse in der Institution

Mitarbeiter/Personal

- Kooperation und Aufgabenverteilung
- Dienst- und Personaleinteilung
- Psychohygiene des Personals

- Zur Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter
- Karriere der Mitarbeiter
- Personalausstattung

So wie das Federal Bureau of Prisons, die Zentrale des Bundesstrafvollzugs in den USA, den Vereinigten Staaten auf der Grundlage des Buchs von N. Morris „The Future of Imprisonment (Chicago 1974)“ die Vollzugsanstalt Butner (North Carolina) einrichtete, so könnte das vorliegende Werk als Handlungsanweisung für die Vollzugsverwaltung benutzt werden. Für diesen Zweck und überhaupt zur einzelnen gehenden Unterrichtung über alle wesentlichen Fragen der Sozialtherapie kann das Werk zur Anschaffung empfohlen werden.

1) *Rudolf Egg*, Straffälligkeit und Sozialtherapie – Konzepte, Erfahrungen, Entwicklungsmöglichkeiten, Carl Heymanns Verlag, Köln 1984, XI/207 S., Leinen, DM 115,-.

2) *Rolf Driebold, Rudolf Egg, Lothar Nellessen, Stephan Quensel, Günter Schmitt*, Die sozialtherapeutische Anstalt – Modell und Empfehlungen für den Justizvollzug, Verlag für medizinische Psychologie im Verlag Vandenhoeck und Ruprecht, Göttingen 1984, kart., 300 S., DM 49,-.

Neu auf dem Büchermarkt

Georg Wagner: Das absurde System. Strafurteil und Strafvollzug in unserer Gesellschaft. 2., durchgesehene Auflage (Recht – Justiz – Zeitgeschehen 43). C. F. Müller Juristischer Verlag. Heidelberg 1985. VIII/184 S. DM 24,-

Ignatz Kerscher: Sozialwissenschaftliche Kriminalitätstheorien. Beltz Verlag. Weinheim und Basel 1985. 189 S. DM 18,-

Matthias M. Weber: Katamnesen psychisch auffälliger Straftäter unter Führungsaufsicht (Neue Kriminologische Studien 2). Wilhelm Fink Verlag. München 1985. 141 S. DM 32,-

Siegfried Lamnek: Wider den Schulenzwang. Ein sekundäranalytischer Beitrag zur Delinquenz und Kriminalisierung Jugendlicher (Neue Kriminologische Studien 1). Wilhelm Fink Verlag. München 1985. 480 S. DM 78,-

Helga Cremer-Schäfer: Biographie und Interaktion. Selbstdarstellung von Straftätern und der gesellschaftliche Umgang mit ihnen. Minerva Verlag. München 1985. Ca. 350 S. Kart. DM 42,-

Ehe- und familienfreundliche Vollzugsgestaltung*

Rüdiger Wulf

1. Auftrag und Aufgabe

Gemäß Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes stehen Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Damit hat das Verfassungsrecht Gesetzgebung und Verwaltung beauftragt, zu einer ehe- und familienfreundlichen Gesellschaft beizutragen und entsprechende staatliche Hilfen zu gewähren;¹⁾ die Gerichte sind damit zu einer verfassungskonformen ehe- und familiengerechten Gesetzesauslegung aufgerufen. Eine solche Vorgabe beschränkt sich nicht auf die Familienpolitik und das Familienrecht im engeren Sinne. Sie strahlt auch auf den Strafvollzug aus und muß dort vollzugsorganisatorisch, -rechtlich und -praktisch umgesetzt werden.²⁾ Ungeachtet der praktischen Schwierigkeiten läßt sich zum Leitgedanken einer ehe- und familienfreundlichen Vollzugsgestaltung in der Vollzugspolitik, in der Vollzugswissenschaft und in der Vollzugspraxis eine breite Zustimmung erkennen. Dies ist nicht bei allen Grundsätzen, die im Vollzug beachtet werden sollten, in demselben Maß der Fall.

Trotz zahlreicher Beiträge zu einzelnen Aspekten fehlt bislang ein in sich einigermaßen geschlossenes Gesamtkonzept einer ehe- und familienfreundlichen Vollzugsgestaltung. Die vorliegenden grundsätzlichen Überlegungen sollen diese Lücke schließen helfen. Sie gehen von der Lebens- und Vollzugswirklichkeit aus (s.u. 2.) und bauen auf familienfreundlichen Ansätzen im Strafvollzugsrecht auf (s.u. 3.), auf einer familiennahen Vollzugsorganisation in Baden-Württemberg (s.u. 4.) und auf erfreulichen Initiativen in einzelnen Vollzugsanstalten (s.u. 10.). Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung bestimmter Grenzen und Gefahren (s.u. 7.) sollen hier die Grundzüge einer ehe- und familienfreundlichen Vollzugsgestaltung herausgearbeitet werden.

Die Einbeziehung der Angehörigen von Gefangenen in die Vollzugsgestaltung und Familienarbeit im Vollzug kann vor allem schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges auf beiden Seiten entgegenwirken und damit zu einem humanen Strafvollzug beitragen. Wenn es bei aller Skepsis vor einer unangebrachten Selbsthilfeeuphorie gelänge, die in der Familie grundsätzlich liegenden Kräfte zu stärken und – wo sie versunken sind – zu wecken, so wäre ein Stück Eingliederungshilfe verwirklicht. Selbst wenn dem Konzept einer ehe- und familienfreundlichen Vollzugsgestaltung im Zielkonflikt konkurrierender Aufgaben manches geopfert werden müßte, so fordert der bisher nicht eingelöste verfassungsrechtliche Auftrag dennoch einen Perspektivenwechsel und eine ganzheitliche Betrachtung.

2. Lebens- und Vollzugswirklichkeit

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Menschen- und Gesellschaftsbildes wird für den Strafvollzug vielfach die stabilisierende und resozialisierende

Funktion von Ehe und Familie beschworen. Vor solchen von der Praxis teilweise nicht einzulösenden Bekenntnissen ist daher ein Blick in die Realität und in die Lebenswelt der wiederholt Straffälligen notwendig.

Aufgrund der umfangreichen intensiven Untersuchung von 200 inhaftierten Jungerwachsenen in der Vollzugsanstalt Rottenburg im Vergleich zu 200 zum Teil vorbestraften Männern aus der gleichaltrigen Durchschnittsbevölkerung hat die Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung – abgesehen von sozio-ökonomischen und familialen Sozialisationsbedingungen³⁾ – im Bereich der Herkunftsfamilie bzw. der eigenen (Prokreations-)Familie der Probanden eindrucksvolle Unterschiede im Sozialverhalten ergeben. Bei einer Gegenüberstellung idealtypischer Verhaltensweisen im Familien- und Erziehungsbereich fallen bereits signifikante Ausprägungen auf.⁴⁾

»H-idealtypisch

Schon im Kindesalter führt das Verhalten und Taktieren des Probanden zu Konflikten zwischen den Erziehungspersonen mit der Folge gestörter familiärer Beziehungen auch unter den anderen Familienmitgliedern.

Keinerlei Einordnung in die Familiengemeinschaft.

Ablehnung oder Indifferenz gegenüber der Elternfamilie oder je nach Gutdünken oder auch zur Rechtfertigung des eigenen Verhaltens Wechsel zwischen Anschwärzen der Familie und (insbesondere wenn es sich um „asoziale“ Verhältnisse handelt) völlig unkritischer Einstellung gegenüber der Familie (und den Verhältnissen) sowie uneingeschränkter Identifizierung mit einzelnen Familienmitgliedern und gegebenenfalls auch deren kriminellen Praktiken.

Frühzeitige Loslösung von den Eltern und Geschwistern und in der Folgezeit keine engeren Kontakte mehr zur Herkunftsfamilie.

In späteren Jahren in (finanziellen) Notsituationen (rückwärts) Ausnutzen der Herkunftsfamilie um eigener (materieller) Vorteile willen.

V-idealtypisch

Schon im Kindesalter werden Zugehörigkeit der eigenen Person zur Herkunftsfamilie und (altersgemäße) Verantwortung für die Familie erkannt.

Selbstverständliche Einordnung in die Familiengemeinschaft, wobei es geradezu ein Bedürfnis ist, mit der Familie zusammen zu sein.

Inschutznehmen und Verteidigen der Elternfamilie und der Familienehre sowie Abschrmen der Familie nach außen.

Auch nach Auszug aus dem Elternhaus und äußerlicher Loslösung von der Herkunftsfamilie wird die Verbindung zu ihr und zur weiteren Verwandtschaft mehr oder weniger intensiv durchgängig aufrechterhalten, zu einzelnen Personen bestehen weiterhin ausgesprochen tragende Bindungen.

Auch in späteren Jahren werden Füreinanderstehen und gegenseitige Hilfeleistung als selbstverständlich angesehen.

Die ausgeprägte Vernachlässigung üblicher familiärer Pflichten kann damit als Symptom und Frühwarnzeichen für eine allgemeine Bindungslosigkeit und Dissozialität gelten,

* Erweiterte Fassung eines Rückblicks auf die Fortbildungstagung für Sozialarbeiter im baden-württembergischen Strafvollzug am 21. und 22. November 1985 in Löwenstein-Altenhau.

die eine (Re-)Sozialisation sicherlich nicht erleichtert. Ähnliche Befunde hat die Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung dann auch für die eigene (Prokreations-)Familie der Probanden erbracht.⁵⁾

»H-idealtypisch

Entsprechend der grundsätzlich ablehnenden Haltung gegenüber einer festen Bindung auch nur geringe Bereitschaft, eine Ehe einzugehen oder

falls dennoch Heirat erfolgt, dann in jungem Alter (als Heranwachsender) und schon wenige Wochen nach dem Kennenlernen.

Entschluß zur Eheschließung (fast) ausschließlich aufgrund einer nicht geplanten Schwangerschaft.

Wesentlich jüngere, ebenfalls sozial auffällige Ehefrau.

Beide Ehepartner bringen Kind mit in die Ehe bzw. sind einem nicht aus der Ehe stammenden Kind unterhaltspflichtig.

Keinerlei (materielle) Vorbereitungen für die Ehe; beide Partner bringen bereits Schulden in die Ehe ein; eine Absicherung durch regelmäßige Berufstätigkeit besteht nicht, ebenso wenig sind Wohnung, Wohnungseinrichtung und Aussteuer vorhanden.

Auch nach der Eheschließung keine Änderung des früheren Verhaltens in den einzelnen Lebensbereichen; jeder der Ehepartner geht seinen eigenen Weg; keinerlei Gemeinsamkeiten; keine Verantwortung für Partnerin bzw. für die Kinder; die eigenen Bedürfnisse stehen bei beiden Ehepartnern weiterhin im Vordergrund zu Lasten der Versorgung gemeinsamer Kinder; Beibehalten des spezifischen Lebensstils mit unregelmäßiger Arbeitsleistung, Ausweitung der Freizeit durch außerhäusige, unstrukturierte, „milieu“-orientierte Freizeitgestaltung einschließlich außerehelicher Sexualkontakte.

Schon wenige Monate nach der Eheschließung wird die Scheidung betrieben, nachdem bereits zuvor häufige, lautstarke, auch tätlich und öf-

V-idealtypisch

Grundsätzliche Bereitschaft, eine feste Bindung einzugehen und entsprechende Verantwortung zu übernehmen; Heirat jedoch erst nach längerer Bekanntschaft der Partner oder nach längerer Verlobungszeit in einem Alter, in dem auch aufgrund einer gewissen Reife und der beruflichen Absicherung die mit einer Heirat verbundenen Verpflichtungen erfüllt werden können.

Auch bei ungeplanter Schwangerschaft bestanden bereits zuvor Heiratsabsichten, wenngleich für einen späteren Zeitpunkt.

Sozial unauffällige, etwa gleichaltrige Ehefrau.

Vor der Eheschließung keine Kinder von anderen Partnern.

Ehe wird erst nach Erfüllung einer ganzen Anzahl von Bedingungen und nach intensiven Vorbereitungen geschlossen; abgesehen von gegenseitiger Zuneigung, gemeinsamen Interessen usw. wird Wert darauf gelegt, daß der Ehepartner von der Familie akzeptiert wird; daneben haben materielle Absicherung der Ehe in Form einer abgeschlossenen Ausbildung im Hinblick auf berufliche und finanzielle Sicherheit sowie das Vorhandensein einer Wohnung usw. große Bedeutung.

Heirat stellt einen deutlichen Einschnitt in das Leben dar; die eigenen Ansprüche werden in der Folgezeit zugunsten der Familie eingeschränkt und das gesamte Leben wird auf die Familie ausgerichtet; für Partnerin und Kinder wird Verantwortung übernommen und durch entsprechenden Arbeitseinsatz für den Unterhalt der Familie Sorge getragen; die Freizeit konzentriert sich auf die Familie und wird zusammen mit ihr verbracht; der jeweilige Bekanntenkreis des einzelnen Ehepartners wird weiter eingeschränkt bzw. verändert sich zugunsten eines gemeinsamen (neuen) Bekanntenkreises.

Keine gravierenden Meinungsverschiedenheiten der Ehepartner und keine größeren Auseinandersetzungen, insbesondere aber keine Tätlichkei-

H-idealtypisch

fentlich (d.h. vor der gesamten Nachbarschaft) ausgetragene Auseinandersetzungen – insbesondere unter Alkoholeinfluß beider Ehepartner – an der Tagesordnung waren.

V-idealtypisch

ten und kein Hinaustragen von Problemen zu irgendwelchen Dritten, sondern Errichten eines gewissen „Schutzwalls“ um die Familie. «

Unter Berücksichtigung dieser und weiterer Befunde reicht der „Faktor“ Ehe im Rahmen einer prognostischen Beurteilung, etwa hinsichtlich einer Strafaussetzung zur Bewährung oder der Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung, *allein* nicht aus, um einen günstigeren Verlauf der Bewährungszeit erwarten zu lassen.⁶⁾ Dies gilt vor allem für Ehen, die in Erwartung einer vorzeitigen Entlassung ohne vorherige Bekanntschaft während der Haft geschlossen werden, denn bei einer empirischen Untersuchung von 67 „Vollzugsehen“ mußte durchweg das Scheitern derartiger Beziehungen festgestellt werden.⁷⁾

Diesen Erhebungen kann nicht entgegengehalten werden, die darin enthaltenen Aussagen würden wegen eines zwischenzeitlichen Wertewandels nicht mehr zutreffen. Jeder Vollzugspraktiker wird die skizzierten Verläufe und Ergebnisse aufgrund eigener Erfahrung im Umgang mit Gefangenen bestätigen. Außerdem ist der Wertewandel im Bereich von Ehe und Familie weitaus weniger einschneidend als vielfach unterstellt, wenn man nicht nur auf bestimmte Bevölkerungsgruppen, sondern auf die Gesamtheit abhebt, spricht man doch schon zuweilen wieder von einem „Rückzug der jungen Generation ins Privatleben“.

Ferner dürfen die genannten kriminologischen Fakten nicht als „Schwarz-Weiß-Malerei“ mißverstanden werden, zumal es sich um idealtypische Verdichtungen handelt. In Einzelfällen gibt es selbstverständlich intakte eheliche und familiäre Bindungen von Straffälligen, die einem Inhaftierten dann wirklichen Halt bedeuten. In der Behandlungsuntersuchung müssen diese Bindungen erkannt und mit einer entsprechenden Vollzugsgestaltung gestützt werden (s.u. 9.). Gewarnt werden soll lediglich vor überzogenen Erwartungen an die Angehörigen der Gefangenen. Angesichts der oftmals problematischen Ehen, Familien und Partnerschaften der Gefangenen darf sich auf der anderen Seite im Vollzug keine Resignation breitmachen, weil alle Förderung angeblich doch keinen Sinn habe. Dies wäre mit dem eingangs erwähnten verfassungsrechtlichen Auftrag nicht zu vereinbaren und im Ergebnis nicht zutreffend. Der Vollzug ist aufgerufen, in diesen schwierigen Fällen seine Anstrengungen organisatorisch, personell, methodisch und inhaltlich zu verstärken.

Unabhängig davon, ob die Kontakte zu Bezugspersonen intakt, zerrüttet oder gestört sind, bringt eine Inhaftierung, namentlich der erste Gefängniskontakt, für den Gefangenen und für seine Angehörigen vielfältige psycho-soziale und sozio-ökonomische Belastungen mit sich. Sie sind vielfach beschrieben und zu Recht beklagt worden,⁸⁾ wengleich viele Straffällige ihre Familien in Freiheit vernachlässigen, sich bei Deliktsbegehung nicht um deren Schicksal für den Fall der Entdeckung kümmern und sie erst bei der Inhaftierung wieder „entdecken“. Trotzdem müssen Frauen und Kinder von Inhaftierten und Gefangenen noch immer als „mitbestraft“ gelten.⁹⁾ Neben wirtschaftlichen Einbußen, dem

Beziehungsverlust und dem Zwang der alleinstehenden Ehefrau, die Familie ernähren zu müssen, ergeben sich allerdings auch Intervalle der Ruhe vor Mißhandlung, Vernachlässigung und Nichtachtung sowie die Chance für neue soziale Rollen. Umgekehrt sehen sich die inhaftierten Männer plötzlich in einer hilflosen Situation. Diese Situation kann der Ehe-, Familien- und Partnerschaftsberatung gewisse Möglichkeiten eröffnen. Jedenfalls zeigen vollzugswissenschaftliche Untersuchungen, daß die Sorge um Angehörige bei Gefangenen in der „Hierarchie“ der Streßfaktoren ganz oben steht. So ergab eine Erhebung an einhundert Langzeitgefangenen in der Vollzugsanstalt Bruchsal, daß sich die familiären Bindungen trotz haftbedingten Abbruchs mancher Kontakte noch immer am tragfähigsten erweisen; ihr Stellenwert liegt weit vor anderen extramuralen und anstaltsinternen Kontakten. Aus der Sicht der befragten Gefangenen waren Ehe, Familie und Partnerschaft auch für die Entlassungssituation stabilisierende Faktoren. Dies alles erfordert den Ausbau von Kontaktmöglichkeiten für Angehörige (s.u. 4. und 10.) und eine familiengerechte Lockerungspraxis (s.u. 11.).

3. Familienfreundliche Ansätze im Strafvollzugsrecht

Vor fünfundzwanzig Jahren hat man noch eingehend diskutiert, ob ein Gefangener heiraten darf.¹⁰⁾ Heute ist man im Strafvollzugsrecht ein gutes Stück weiter, denn das Strafvollzugsgesetz (StVollzG), die dazu ergangenen bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften und die Rechtsprechung in Vollzugsfragen weisen zahlreiche Regelungen und Entscheidungen auf, die dem Verfassungsauftrag einer ehe- und familienfreundlichen Vollzugsgestaltung entsprechen (dazu die folgenden Leitsätze).

Bei der Behandlungsuntersuchung sind nach § 6 Abs. 1 StVollzG die Lebensverhältnisse des Gefangenen zu berücksichtigen. Hierzu gehören die Herkunftsfamilie, zumindest soweit der Gefangene zu ihr noch Kontakt pflegt, und – soweit bereits gegründet – die eigene (Prokreations-)Familie des Gefangenen. Diesen Anspruch muß die Vollzugspraxis durch eine bislang vernachlässigte Einbeziehung der Familienangehörigen in die Vollzugsgestaltung erfüllen (s.u. 9.). Außerdem sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 StVollzG besondere Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen in den Vollzugsplan aufzunehmen. Im vorliegenden Zusammenhang kommen insoweit in Betracht: Gesprächs- und Trainingsgruppen mit familienbezogenen Themen; Ehe-, Familien- und Partnerschaftsberatung; Familientherapie; Ehe- und Familienseminare bzw. -freizeiten (s.u. 10.); auch an der Steuerung der Familienarbeit über den Vollzugsplan fehlt es vielfach noch.

§ 8 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG sieht die Verlegung eines Gefangenen abweichend vom Vollstreckungsplan aus Behandlungsgründen vor; zu solchen beachtenswerten Gründen sollte auch die Familiennähe zählen.¹¹⁾ In Baden-Württemberg werden derartige Verlegungsanträge jedenfalls großzügig behandelt, wobei freilich eine zu fördernde Familiennähe von einer nicht förderungswürdigen Milieunähe unterschieden werden muß (s.u. 4.). Im übrigen erwähnt die bundeseinheitlich geltende Verwaltungsvorschrift Nr. 1 Abs. 1a) zu § 8 StVollzG Besuchsüberstellungen, die in der Praxis vor allem ehelichen und familiären Kontakten zugute kommen.

Die gesamten Vollzugslockerungen nach den §§ 11 ff. StVollzG haben einen ehen- und familienstärkenden Charakter, wenn Ausführungen, Ausgänge und Urlaub aus der Haft familiäre Bindungen unterstützen sollen. Allerdings darf der Gefangene gemäß VV Nr. 5 Abs. 1 zu § 13 StVollzG in der Regel nicht in eine soziale Umgebung oder zu Personen beurlaubt werden, von denen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu befürchten ist, daß sie seiner Eingliederung entgegenwirken. Daher ist die Vollzugsbehörde vor der Entscheidung über die Gewährung von Vollzugslockerungen berechtigt und verpflichtet, die Eignung von Bezugspersonen der Gefangenen zu überprüfen. Dies gilt grundsätzlich auch für die Überprüfung von nahen Angehörigen des Gefangenen.¹²⁾ Liegen aber keine Anhaltspunkte – aufgrund früherer Straftaten oder sonstiger konkreter Vorkommnisse – dafür vor, daß die Angehörigen den Gefangenen in seinem kriminellen Tun bestärken oder sonst in unlauterer Weise auf ihn einwirken, kann bei der Tragweite und der Bedeutung der verfassungsmäßig garantierten Rechte der Familie nicht verlangt werden, daß der Gefangene nach dem Prinzip einer umgekehrten Beweislastregel den Nachweis der Eignung seiner nächsten Angehörigen als Bezugspersonen erbringt oder daß diese sich ihre Eignung durch Vollzugsbedienstete attestieren lassen;¹³⁾ insoweit muß die Vollzugsbehörde also einen großzügigen Maßstab anlegen. Darüber hinaus kann Urlaub aus wichtigem Anlaß ohne Anrechnung auf den Regelurlaub aus familiären Gründen geboten sein, erwähnt § 35 Abs. 1 StVollzG doch namentlich den Tod oder eine lebensgefährliche Erkrankung eines Angehörigen (zur familiengerechten Lockerungspraxis insgesamt s.u. 11.).

Angehörige, die einen schädlichen Einfluß auf den Gefangenen ausüben, dürfen nach § 25 Nr. 2 StVollzG im Gegensatz zu anderen Personen nicht vom Besuch ausgeschlossen werden. Mit ihnen kann der Anstaltsleiter im Hinblick auf § 28 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG auch nicht grundsätzlich den Schriftwechsel untersagen. Auch bei der Einzelkontrolle ein- und ausgehender Schreiben sind Familienangehörige privilegiert. So ist bei der Briefkontrolle zu berücksichtigen, daß dem freien brieflichen Kontakt mit dem Ehegatten im Hinblick auf das verfassungskräftige Gebot der Achtung der Intimsphäre besondere Bedeutung zukommt. Daher und wegen der Meinungsfreiheit im Bereich der ehelichen Privatsphäre ist es in der Regel nicht vereinbar, den Brief eines Gefangenen an seine Ehefrau wegen einer darin enthaltenen unsachlichen Kritik an einem gegen ihn anhängigen Strafverfahren und den in diesem Verfahren tätigen Richter anzuhalten;¹⁴⁾ für grob unrichtige oder entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen dürfte entsprechendes gelten. Ebenso geschützt wie die eheliche Lebensgemeinschaft ist der Schriftverkehr zwischen erwachsenen Kindern und ihren Eltern, da der Gemeinschaft von Eltern und Kindern gerade in Krisensituationen eine ähnliche Aufgabe zukommt.¹⁵⁾ Bei einer rein faktischen Betrachtungsweise mag für eine nichteheliche Lebensgemeinschaft Vergleichbares gelten; allerdings besteht insoweit kein verfassungsrechtliches Gebot zum Schutz derartiger Lebensgemeinschaften.

So kann es in besonders gelagerten Ausnahmefällen geboten sein, für Besuche von Ehegatten und Kindern Besuchsgelegenheiten auch außerhalb der allgemeinen Besuchstage zu schaffen.¹⁶⁾ Zum Zwecke des Besuchs eines inhaftierten Ehepartners steht einem Sozialhilfeberechtigten

ein Anspruch auf Übernahme der Fahrtkosten aus den Mitteln der Sozialhilfe zu und zwar unabhängig von der Zumutbarkeit von Besuchsüberstellungen.¹⁷⁾ Außergewöhnliche Besuchsmöglichkeiten und kostspielige Anreisen lassen sich freilich durch eine familiennahe Vollzugsorganisation verringern (s.u. 4.). Und weil es in § 27 Abs. 1 StVollzG heißt: „Besuche dürfen aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überwacht werden“, dann sind innerhalb dieser Grenzen unüberwachte Besuche von Angehörigen zulässig. Dabei besteht keine vollzugliche Verpflichtung, Intimitäten unter Eheleuten zu verhindern, weil dies den Wesensgehalt des Grundrechts auf Schutz der Ehe verletzen würde.¹⁸⁾

Ferner ist den Vollzugsanstalten in § 32 StVollzG bei der Zulassung von Ferngesprächen ein Ermessensspielraum eingeräumt. Fernmündliche Gespräche zur Kontaktaufnahme mit Familienangehörigen sollten bevorzugt zugelassen werden, weil sie dem Gefangenen manche Sorge nehmen können. Allerdings muß verhindert werden, daß Gefangene ihre Ehefrauen über anstaltseigene Fernsprecher kontrollieren oder gar drangsaliieren.

Offener Vollzug und Freigang mit freiem Beschäftigungsverhältnis ermöglichen die Erfüllung finanzieller Pflichten für die Familie (s.u. 4.). Im Verwendungsplan der Gefangenenbezüge sind daher auf Antrag des Gefangenen gemäß VV Nr. 2 Abs. 3b) zu § 39 StVollzG Unterhaltspflichten zu berücksichtigen. Auch das Überbrückungsgeld dient nach § 51 Abs. 1 StVollzG mit zur Unterhaltssicherung von Angehörigen und kann mit Zustimmung des Gefangenen gemäß § 51 Abs. 2 StVollzG dorthin überwiesen werden.

Außerdem bezieht die gesamte Regelung der sozialen Hilfe bei der Aufnahme, während des Vollzuges, zur Entlassung und nach der Entlassung gemäß den §§ 71 ff. StVollzG und § 72 Bundessozialhilfegesetz die Angehörigen des Gefangenen bzw. Entlassenen ein, denn bei ihnen handelt es sich nicht selten um Personen, bei denen besondere soziale Schwierigkeiten der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft entgegenstehen und die zur Überwindung dieser Schwierigkeiten Hilfe benötigen. Der Vollzug muß dazu gemäß § 154 Abs. 2 StVollzG u.a. mit den Trägern der Sozialhilfe zusammenarbeiten; sie sollen ihrerseits gemäß § 72 Abs. 4 Bundessozialhilfegesetz mit den Vollzugsbehörden zusammenarbeiten und darauf hinwirken, daß sich die zuständigen Hilfeinrichtungen wirksam ergänzen. In geeigneten Fällen ist zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen ein Gesamtplan aufzustellen (zu den Ausführungsbestimmungen Ayass in: *Bewährungshilfe* 1981, S. 163 ff.).

Nimmt man diese Aspekte zusammen, so hebt das Strafvollzugsrecht der Natur der Sache nach zwar individuell auf den Gefangenen zum Teil aber auch auf die Familie ab (vgl. ferner die §§ 80, 142 StVollzG über die Unterbringung noch nicht schulpflichtiger Kinder in Mutter-Kind-Abteilungen des Frauenstrafvollzuges). Daraus folgt die Forderung nach einer ehe- und familienfreundlichen Vollzugsgestaltung. Im Verbund mit vollzugsorganisatorischen Maßnahmen und mit entsprechender Familienarbeit kann sich ein solches Konzept aber ergeben und Beschränkungen in anderen Bereichen des Vollzuges ausgleichen.

4. *Familiennahe Vollzugsorganisation in Baden-Württemberg*

In einem aufwendigen und im Ergebnis nicht befriedigenden Verfahren hatte die Einweisungskommission in der Vollzugsanstalt Stuttgart bis zum 31. Dezember 1981 die Gefangenen des Langzeitvollzuges nach günstiger bzw. ungünstiger Prognose auf die verschiedenen Vollzugsanstalten in Baden-Württemberg verteilt. Mit der Neuregelung des Einweisungsverfahrens¹⁹⁾ wurde die familiennahe Einweisung neben Behandlungsgründen ein wichtiges Kriterium. Freilich sind Familiennähe und Nähe zum sozialschädlichen Milieu voneinander zu trennen. Es darf milieuorientierten Einweisungsgefangenen durch nicht einfache Behauptung irgendwelcher familiärer Kontakte nicht gelingen, in eine Vollzugsanstalt eingewiesen zu werden, aus der sie leicht Verbindung zur angestammten Drogen- oder Zuhälterszene aufrechterhalten. Von diesen Schwierigkeiten in Einzelfällen abgesehen hat sich die Familiennähe als Einweisungskriterium gut bewährt. Den Besuchern werden so Anfahrtswege erleichtert und den beurlaubten Gefangenen Reisezeiten verkürzt. Die Fachdienste im Vollzug können zu den Familien der Gefangenen rascher Kontakt aufnehmen, sich von der familiären Situation einen unmittelbaren Eindruck verschaffen und auf kurzem Wege Hilfe gewähren. Parallel zur Neuregelung des Einweisungsverfahrens für Gefangene mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und drei Monaten wurden die Untersuchungshaft und der Kurzstrafenvollzug regionalisiert, so daß der Vollstreckungsplan heute ein flächendeckendes Netz von ca. 35 Einrichtungen ausweist, in denen die Untersuchungshaft und die kurze Freiheitsstrafe familiennah vollzogen werden. Soweit der Vollstreckungsplan im Einzelfall nicht zu einem familiennahen Vollzug führt, werden Anträge auf Verlegung – wie bereits erwähnt – großzügig behandelt (s.o. 3.).

Bei alledem hat die Regionalisierung auch gewisse Nachteile. Im Interesse der Familiennähe besticht der Gedanke besticht, wenn etwa in jedem Landkreis eine Vollzugsanstalt mit einem Mischvollzug bestünde. Je größer und damit je zentraler eine Vollzugsanstalt aber ist, desto umfassender kann das vollzugliche Angebot im Bereich von Bildung, Ausbildung, Arbeit, Betreuung und Behandlung sein. Deshalb setzte man gerade in Zeiten, in denen zum Teil mit überhöhten Ansprüchen vom Behandlungsvollzug die Rede war, auf große, zentrale Vollzugsanstalten mit spezialisiertem Personal. Nachdem man zunehmend auf Selbsthilfemöglichkeiten in der Familie vertraut, auf ehrenamtliche und externe Hilfen sowie auf eine Öffnung des Vollzuges, tragen diese Gegenwartsströmungen dazu bei, daß sich die Regionalisierung und Gemeinwesenarbeit in den Vordergrund schieben, so daß die Betroffenen in ihren räumlichen und sozialen Bezügen angesprochen und belassen werden, um die bestehenden sozialen Netze zu aktivieren.²⁰⁾

Familienfreundliche Elemente enthält auch das am 1. Februar 1982 landesweit eingeführte Programm zur Gestaltung des Kurzstrafenvollzuges in Baden-Württemberg, das wegen seines Erfolges zum 1. Januar 1983 auf Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr ausgedehnt werden konnte. Selbststeller mit einem geregelten Arbeitsverhältnis werden im Rahmen des Kurzstrafen-Freigänger-Modells bereits eine Woche nach Strafantritt als Freigänger an ihrer bisherigen

Arbeitsstelle zugelassen. Das Arbeitsverhältnis und die Verwendung des Lohns bleiben durch die Inhaftierung völlig unberührt. So konnten bislang über 1.200 Gefangene ihre laufenden sozialen Verpflichtungen, nicht zuletzt gegenüber ihren Angehörigen, erfüllen und wichtige Kontakte für die Wiedereingliederung aufrechterhalten. In all diesen Fällen der „Halbgefangenschaft“ wurde das Ziel einer kurzen Freiheitsstrafe ohne soziale Desintegration erreicht.²¹⁾ Wenn unlängst eine bundeseinheitliche Verwaltungsvorschrift zu § 11 StVollzG gefordert wurde, damit inhaftierte Frauen im Wege des Freigangs ihre Kinder betreuen und ihren Haushalt versorgen können,²²⁾ so gehört dieses berechtigte Anliegen in Baden-Württemberg bereits zur Vollzugswirklichkeit, weil das Kurzstrafen-Freigänger-Modell auch für (Haus-)Frauen mit unversorgten Kindern gilt.

Wirksamer als jede noch so familiennahe Vollzugsorganisation ist – sofern dies möglich ist – die Vermeidung des Freiheitsentzuges. Daher ist die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit anstelle der Ersatzfreiheitsstrafe eine zu begrüßende Alternative. Ein seit zwei Jahren in Baden-Württemberg laufender Modellversuch hat zu ermutigenden Ergebnissen geführt, so daß diese Tilgungsmöglichkeit zur Zeit in einem Stufenplan landesweit ausgedehnt wird.²³⁾ Gegenüber Geld- und Freiheitsstrafen hat die gemeinnützige Arbeit ganz allgemein für die Angehörigen der Verurteilten Vorteile, da das Familieneinkommen nicht beeinträchtigt und der Ernährer nicht aus der Familie herangerissen wird.²⁴⁾

5. Ziele und Fernwirkungen vollzuglicher Familienarbeit

Schlagwortartig lassen sich die unmittelbaren Ziele der Familienarbeit wie folgt umreißen:

- *Klären.* Hier liegt die erste und sicherlich nicht die leichteste Aufgabe. Erst wenn die ehelichen und familiären Verhältnisse und Beziehungen einigermaßen geklärt sind, können dem Gefangenen und seinen Angehörigen die richtigen Hilfen angeboten werden. Den Beteiligten muß auch verdeutlicht werden, wo Beziehungsstörungen liegen. Diese umfassende Klärung muß Teil der Behandlungsuntersuchung sein (s.u. 9.).
- *Erhalten und stützen.* Zeigt die Behandlungsuntersuchung tragfähige wechselseitige Bindungen, so ist es vornehmste Aufgabe des Vollzuges, diese in der Ehe, Familie oder Partnerschaft liegenden Selbsthilfemöglichkeiten zu fördern und auf diese Weise sozialer Entwurzelung entgegenzuwirken. Dieses Ziel sollte auch unter den gegenwärtigen Arbeitsbedingungen im Vollzug stets erreichbar sein.
- *Vermitteln.* Viele wiederholt Straffällige und ihre Angehörigen können Beziehungsprobleme aufgrund sozialer Hilflosigkeit oder aus anderen Gründen nicht allein lösen. Sie brauchen einen Vermittler. Findet sich während des Vollzuges ein professioneller oder ehrenamtlicher Helfer, dann eröffnet die Zeit der erzwungenen Trennung Chancen, die sich unter Umständen in Freiheit nicht ergeben.
- *Behandeln.* Schwieriger als die Erhaltung intakter familiärer Bindungen oder der Vermittlung bei zerrütteten Verhältnissen ist die Behebung tiefgreifender Beziehungs-

störungen, zumal mit der Inhaftierung neue psycho-soziale Probleme auf die Betroffenen zukommen. Besonders schwierig wird es, wenn die Beziehungsstörung beim Gefangenen Symptom einer allgemeinen Bindungslosigkeit und Dissozialität ist. Hier ist eine fachliche Therapie erforderlich.

- *Schützen.* Jeder Vollzugspraktiker kennt Gefangene, die ihre Angehörigen materiell und emotional ausnutzen. Vor einem inadäquaten Anspruchsniveau und einer paradoxen Anpassungserwartung des Gefangenen müssen diese Angehörigen geschützt werden. Diese Aufgabe gehört in den vorliegenden Zusammenhang. Wer Familienarbeit im Vollzug betreiben will, darf sich nicht einseitig als Helfer des Gefangenen sehen, sondern muß sich auch um dessen Angehörigen verbunden fühlen und sich daher um eine „Allparteilichkeit“ bemühen. Wer seine Aufgabe so versteht, muß manches Ansinnen zurückweisen. Dies kann aufreibender sein als nachzugeben.

Über eine ehe- und familienfreundliche Vollzugsgestaltung, insbesondere auch bei einer Familienarbeit für Bedienstete (s.u. 12.), läßt sich die Atmosphäre in einer Vollzugsanstalt verbessern. Hierin liegt eine nicht zu unterschätzende Fernwirkung. Gerade Angehörige der Fachdienste behaupten zuweilen, erst müßten sich bestimmte Strukturen im Vollzug verändern, bevor diese oder jene Aufgabe lösbar sei. Strukturen verändern sich nicht von allein; man kann sich auch nicht zusammensetzen und unmittelbar „Strukturen“ verändern wollen. Sie verändern sich nur über einzelne ganz konkrete Initiativen, die in ihrer Gesamtheit dann zu neuen Verhältnissen führen. Eine ehe- und familienfreundliche Vollzugsgestaltung kann einen solchen Beitrag zur „Strukturverbesserung“ leisten.

6. Richtungen und Schwerpunkte eines familienfreundlichen Vollzuges

Familie, Partnerschaft und Ehe entwickeln sich dynamisch oder – mit anderen Worten – der Jugendliche von heute ist der Ehemann von morgen, der Vater von übermorgen und der Großvater von überübermorgen. Lebensalter und Lebensphase der Betroffenen sollten daher die Richtungen und Schwerpunkte der Familienarbeit prägen.

Dementsprechend wird die Einbeziehung der Herkunftsfamilie im Jugendstrafvollzug im Vordergrund stehen, um diese gleichsam schicksalhaft vorgegebenen Kontakte und Bindungen zu fördern, soweit sie noch bestehen oder zumindest wieder geknüpft werden können. Die Sozialpädagogik im Jugendstrafvollzug sollte verstärkt dazu beitragen, daß sich Eltern und ihre straffällig gewordenen Kinder während dieser Zeit wieder besser verstehen lernen.²⁵⁾ Führt der Vollzug zu einer verbesserten Kommunikation,²⁶⁾ so kann die Haft nach einem jahre- oder gar lebenslang fehlgelaufenen Kommunikationsprozeß eine – letzte (?) – Chance für beide Seiten bedeuten. Diese Chance sollte zur Einbeziehung der Bezugspersonen und einem anstalts- und haftübergreifenden Resozialisierungskonzept für den Jugendstrafvollzug veranlassen.²⁷⁾ Nachdem sich der Jugendstrafvollzug immer mehr zu einem Vollzug an Heranwachsenden verschiebt, tritt eine weitere Aufgabe gleichberechtigt

tigt hinzu. Im Vergleich zu den Heranwachsenden in der Durchschnittsbevölkerung sind bei straffälligen Heranwachsenden frühzeitige Partnerbindungen und Eheschließungen, zum Teil während des Jugendstrafvollzuges, festzustellen, die ohne Vorbereitungen zum Scheitern verurteilt sind. Der Vollzug kann und darf derartige Heiraten nicht verhindern; er kann aber durch lebenspraktische Veranstaltungen im Rahmen des Sozialen Trainings darauf hinweisen, daß Partnerschaft, Ehe und Familie zusätzliche Pflichten mit sich bringen und daß eine verantwortungsvolle Planung der Ehe sowie ein partnerschaftliches Verhalten in der Ehe zu der sozialen Verantwortung gehört, die Teil des Vollzugszieles ist. Entsprechendes gilt für Partnerschaften „ohne Trauschein“.

Wo Gefangene im Erwachsenenvollzug bereits eine eigene Familie haben, sind die sozialen Beziehungen zu Ehefrau und Kindern für die Familienarbeit richtungsweisend. Im Vollzug an alternden Gefangenen ist demgegenüber nicht selten eine Vereinsamung festzustellen, sei es daß sie keine Familie (mehr) haben oder daß sich die Angehörigen abgewendet haben. In diesen Fällen sollte – wenn sich keine neuen Bezugspersonen finden lassen – der Gefangene auf ein Leben bzw. einen Lebensabend ohne Familie vorbereitet werden.

Schwerpunkt einer Familienarbeit in der Untersuchungshaft muß die Krisenintervention sein, wobei die psycho-sozialen und sozio-ökonomischen Folgen der Inhaftierung bei dem Untersuchungsgefangenen und bei seinen Angehörigen aufzufangen sind. Mehr können die Bediensteten und die ehrenamtlichen Mitarbeiter in den Untersuchungshaftanstalten nicht leisten. Weniger sollten sie sich aber auch nicht vornehmen, denn dadurch leisten sie zugleich einen wichtigen Beitrag zur Suizidverhütung.²⁸⁾

Geschlechtsspezifische Besonderheiten stehen bei der Familienarbeit im Frauenstrafvollzug im Vordergrund.²⁹⁾ Hier geht es vor allem darum, die Trennung eines Kindes von der inhaftierten Mutter im Rahmen des sog. Hausfrauenfreigangs (s.o. 4.), in einer Mutter-Kind-Abteilung³⁰⁾ oder auf sonstige Weise zu überbrücken.

7. Grenzen und Gefahren überzogener Familienarbeit

Familienarbeit ohne Mitwirkung des Gefangenen und seiner Angehörigen ist nicht möglich und nicht wünschenswert. Ein Mindestmaß an Kooperationsbereitschaft muß bei den Beteiligten vorhanden sein. Hierzu muß sich der Vollzug im Rahmen seiner gesetzlichen Motivationspflicht bemühen und alles tun, um familiäre Kontakte zu erhalten oder zu erneuern. Im Zweifel hat eine familienfreundliche Entscheidung Vorrang („in dubio pro familiarum“). Nur ein ausdrücklicher, ernsthafter und unumstößlicher Wille des Gefangenen oder seiner Angehörigen, familiäre Kontakte nicht fortzusetzen oder nicht wieder aufnehmen zu wollen, setzt der Familienarbeit im Vollzug Grenzen. Ein hier nicht näher zu erörterndes Sonderproblem besteht insoweit wegen des verfassungsmäßigen Elternrechts bei minderjährigen Gefangenen.

Mißverstandene Familienarbeit birgt Gefahren. Um ihnen vorzubeugen, sollen sie zumindest erwähnt werden. Familien-

arbeit im Vollzug sollte sich ausschließlich als soziale Hilfe verstehen. Eine falsch verstandene Einbeziehung von Angehörigen in die Behandlungsuntersuchung und in die Vollzugsplanung darf nicht zu einer Ausweitung sozialer Kontrolle über die Betroffenen führen. Sie würden dies aufgrund entsprechender Sensibilität rasch merken und sich zurückziehen. Dann hätte der Vollzug eine Gelegenheit verspielt, den Gefangenen und ihren Angehörigen näherzukommen.

In gewissem Zusammenhang damit steht die Gefahr subjektiver Wertungen und Bewertungen familiärer Verhältnisse und damit eines Moralisierens, wo Verständnis für eine andere Lebenswelt am Platz ist. Die ehelichen und familiären Verhältnisse wiederholt Straffälliger unterscheiden sich von denen in der Durchschnittsbevölkerung in mancherlei Hinsicht (s.o. 2.). Familienarbeit im Vollzug muß zunächst einmal von der Lebenswirklichkeit der Betroffenen ausgehen, um einen Zugang zu ihnen zu finden. Hierzu gehört eine möglichst wertneutrale Beschreibung der sozialen Wirklichkeit von Ehe und Familie. Erst in einem zweiten Schritt kann es darum gehen, den Gefangenen und ihren Angehörigen eigene Wertvorstellungen vorzulegen und zu vermitteln, mit denen man in sozialer Verantwortung für sich und andere leben kann. Dies kann nur ein Angebot bedeuten, bei dem eine gewisse Zurückhaltung geboten ist.

Weil wiederholt Straffällige erst an soziale Verantwortung gewöhnt werden sollen, darf eine überzogene Familienarbeit im Vollzug schließlich nicht zu unvorbereiteten, zum baldigen Scheitern verurteilten „Vollzugsehen“ beitragen (s.o. 2.). Wer sozial verantwortlich lebt, wird für vollzügliche Erleichterungen und die Hoffnung auf eine vorzeitige Entlassung wohl kaum eine derartig weitreichende Entscheidung mit all ihren persönlichen, sozialen und wirtschaftlichen Folgen treffen; bei Strafgefangenen ist diese Gefahr aktuell. Familienarbeit muß daher maßvoll sein. Sie darf vor allem nicht zu einer ungerechtfertigten Benachteiligung von Gefangenen führen, die keine Angehörigen haben oder keine Familie gründen wollen. Im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens und unter Berücksichtigung erfahrungswissenschaftlicher Erkenntnisse muß es dem Vollzug bei der Familienarbeit auch möglich sein, zwischen förderungswürdigen und weniger förderungswürdigen Beziehungen zu differenzieren.

8. Beteiligte an der Familienarbeit für Gefangene

Familienarbeit im Vollzug gibt es nicht zum „Nulltarif“. Sie ist – wie es bereits der Begriff andeutet – mit Arbeit verbunden. Schon diese vollzugspraktische Überlegung führt angesichts knapper personeller Ressourcen dazu, den mit der Familienarbeit verbundenen organisatorischen, personellen und zeitlichen Aufwand auf verschiedenen Schultern zu verteilen.

Hinzu kommen grundsätzliche Erwägungen. Der griffige Begriff „Familienarbeit“ könnte dazu verleiten, sie als einen abgrenzbaren Bereich psycho-sozialer Hilfe zu verstehen. Dies mag mit Abstrichen für die ambulante Familienarbeit zutreffen, würde aber die vollzügliche Aufgabenstellung unzulässig verkürzen. Familienarbeit im Vollzug ist Teil der gesamten „Beziehungsarbeit“, d.h. Arbeit an allen sozialen

Beziehungen der Gefangenen. Sie sind nicht nur in den schicksalhaft vorgegebenen Bindungen zur Herkunftsfamilie oder zur selbst gegründeten eigenen Familie vielfach gestört, sondern auch in den mehr oder weniger intensiven selbst gewählten Kontakten, auch sexueller Art. Nur bei einem umfassenden, über die Familie hinausgehenden Ansatz kann es gelingen, Beziehungsstörungen zu beheben. Deshalb darf Familienarbeit im Vollzug nicht isoliert werden. Aus demselben Grund sollte es auch keine spezialisierten „Familienarbeiter“ im Vollzug geben. Vielmehr muß eine ehe- und familienfreundliche Vollzugsgestaltung ein durchgängiges Prinzip sein, dem sich alle Bediensteten verpflichten fühlen.

Aus dieser Position folgt weiterhin, daß Familienarbeit im Vollzug nicht auf den Sozialdienst begrenzt sein darf. Arbeitsteilung und Zusammenarbeit lautet auch bei der Familienarbeit im Vollzug die Devise. Die Schlüsselfunktion des Sozialdienstes liegt dabei in der sozialen Hilfe, d.h. in Bemühungen zur Verbesserung von sozialen und wirtschaftlichen Lagen der Betroffenen. Diese Funktion hat zumindest denselben Stellenwert wie eine Familienberatung oder eine Familientherapie.³¹⁾ Was nützen die besten „therapeutischen“ Erfolge in der Beziehungsarbeit, wenn die sozio-ökonomischen Grundlagen für ein geordnetes Familienleben fehlen? Außerdem liegt nicht schon dann Familientherapie vor, wenn ein Sozialarbeiter eine ganze Familie einbestellt und mit ihr spricht. Nicht alle Sozialarbeiter im Vollzug teilen die hier vertretene Position. Vor dem Hintergrund einer Therapeutisierung der sozialen Arbeit drängen manche in eine wie auch immer geartete oder nur so bezeichnete Therapie, wobei dann die unmittelbaren sozialarbeiterischen Aufgaben leicht in Vergessenheit geraten.³²⁾

Wo es im Sinne der Prophylaxe darum geht, Menschen auf ein Leben in Partnerschaft, Ehe und Familie vorzubereiten und die Weichen für ein erfülltes Familienleben zu stellen, ist soziales, lebenspraktisches Lernen notwendig. Damit ist die (Erwachsenen-)Pädagogik im Vollzug aufgerufen, methodisch und didaktisch gelungene Unterrichtseinheiten zu entwickeln.³³⁾ Den Lehrern im Vollzug bleibt die nicht minder schwere Aufgabe, derartige Vorschläge in der jeweiligen Gefangenenengruppe einzusetzen (zu einem gelungenen Beispiel s.u. 10.).

Ehe- und Partnerschaftsberatung bei individuellen Problemen sowie Familientherapie im eigentlichen Sinn sollte dem Psychologen vorbehalten bleiben, wenngleich die Grenzen zwischen sozialer Hilfe, lebenskundlichem Unterricht und psychologischer Betreuung fließend sind; auch der wertvolle Beitrag der Anstaltsgeistlichen im Rahmen der Gefangenenenseelsorge zur Bewältigung von Partnerschaftsproblemen, Ehekrisen und familiären Sorgen darf nicht unerwähnt bleiben. Wenn Eheberatung und Familientherapie dennoch das Arbeitsfeld des Psychologen bleiben,³⁴⁾ dann sind neben den Anstaltspsychologen auch externe Eheberater und Familientherapeuten gefordert. Mit ihnen muß eng zusammengearbeitet werden, weil sie als externe Fachkräfte nicht so leicht mit der Institution „Strafvollzug“ identifiziert werden und eher einen Zugang zur Privat- und Intimsphäre der Gefangenen finden, die in diesem Zusammenhang nicht ausgeklammert werden kann. Dem Anstaltspsychologen sollte es aber aufgrund seiner Kenntnis des Gefangenen

möglich sein, ihn an den externen Kollegen zu vermitteln und in der Anstalt besonderen Problemen des Gefangenen Rechnung zu tragen.

Kooperation mit externen Stellen empfiehlt sich auch im sozialpädagogischen Sektor der Familienarbeit im Vollzug. Sie folgt zunächst aus der Zusammenarbeitsklausel des § 154 Abs. 2 Satz 1 StVollzG. Ihr tieferer Grund liegt in Beschränkungen bei einer aufsuchenden, nicht an die Vollzugsanstalt gebundenen Sozialarbeit. Außerdem können externe Behörden und Institutionen die Familienarbeit nach der Entlassung fortsetzen. So läßt sich schrittweise eine integrative Familienhilfe aufbauen, die weder bei einem ausschließlich ambulanten sozialen Dienst in der Justiz noch bei einer rein vollzuglichen Sozialarbeit möglich wäre.³⁵⁾ Familienarbeit ist damit auch eine Aufgabe für freie Träger und für die Wohlfahrtsverbände (auch hinsichtlich einer Kostenbeteiligung).

Zu den Beteiligten an einer Familienarbeit gehören schließlich – aber nicht zuletzt – ehrenamtliche Betreuer und Mitarbeiter in Gruppen. Damit man auf dem sensiblen Gebiet der Familienhilfe nicht gegeneinander oder aneinander vorbei arbeitet, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen haupt- und ehrenamtlichen Kräften zu fordern. Wegen der erwähnten Schwierigkeiten bei einer aufsuchenden Sozialarbeit wäre es wünschenswert, wenn den Sozialarbeitern im Vollzug ehrenamtliche Familienhelfer zur Seite stünden. Allerdings haben manche ehrenamtliche Helfer Schwierigkeiten, sich als Helfer von Helfern zu verstehen. Auf der anderen Seite neigen Angehörige der Fachdienste – teilweise aus berufsständischen Gründen – dazu, uneingeschränkte Professionalität in der Familienarbeit zu fordern, wo ehrenamtliches Engagement gleichberechtigt neben Fachlichkeit stehen sollte. Betreuung von Gefangenen unter Einbeziehung ihrer Familien ist ein dankbarer Ansatz ehrenamtlicher, zusammenführender Familienhilfe. Verdienstvoll ist auch die Organisation von Selbsthilfegruppen von Frauen inhaftierter Männer durch ehrenamtlich tätige Frauen (in Stuttgart gibt es eine solche Selbsthilfegruppe im Rahmen einer Teestube). Selbsthilfe hat ihrerseits freilich Grenzen, wo die Angehörigen eigene psycho-soziale Auffälligkeiten aufweisen.

9. Behandlungsuntersuchung und Vollzugsplanung

Der Strafvollzug sieht meist nur den Gefangenen. Dadurch geht der notwendige Blick auf seine sozialen Bezüge leicht verloren, etwa hinsichtlich Familie und Tatopfer.³⁶⁾ Ehepartner und Familienangehörige dürfen aber nicht ausgegrenzt werden, wenn das Vollzugsziel – eine verantwortliche Lebensführung ohne weitere Straftaten – erreicht werden soll.

In der gegenwärtigen Vollzugspraxis beschränkt sich die Behandlungsuntersuchung weitgehend auf die Angaben des Gefangenen und auf eine Aktenauswertung. Dies beeinträchtigt ein wirklichkeitsgerechtes Bild von der Persönlichkeit des Gefangenen und von seinen Lebensverhältnissen. Sicherlich sind die Angaben von Angehörigen in Richtung einer sozialen Erwünschtheit gefärbt. Dennoch eröffnen sich im Gespräch mit ihnen neue Sichtweisen des Gefangenen in seinen sozialen Bezügen. Gerade im Lang-

strafenvollzug ist es unerlässlich, die Bezugspersonen zu einem Gespräch in die Anstalt zu bitten. Hierzu können sie nicht verpflichtet werden. Erklärt der zuständige Bedienstete aber Sinn und Zweck der Anhörung, so dürften die Angehörigen hierzu überwiegend bereit sein, insbesondere wenn gleichzeitig Hilfe für die Familie angeboten wird. Aber nicht nur aus diagnostischen Gründen ist die Einbeziehung von Angehörigen in die Vollzugsgestaltung geboten. Sie müssen die Behandlungsbemühungen der Anstalt unterstützen und den Gefangenen zur Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugszieles motivieren. Andernfalls können sie vieles zerstören, was in mühsamer Arbeit aufgebaut wurde.

Ergeben sich aus der Analyse des Familienbereichs im Rahmen der Behandlungsuntersuchung Konsequenzen für die Vollzugsplanung, so sollten sie – im Gegensatz zur überwiegenden Vollzugspraxis – im Vollzugsplan des Gefangenen berücksichtigt werden. Die Teilnahme an Veranstaltungen mit familienbezogenen Themen und besondere Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen wie Partnerschafts-, Ehe- oder Familienberatung oder Familienseminare und -freizeiten sind ebenso wichtig wie Angaben zum Arbeitseinsatz oder über Lockerungen des Vollzuges. Zumindest sollte regelmäßig geprüft werden, ob Hilfen für die Familie angezeigt sind. Insoweit ist die Forderung nach einer Familienarbeit als Regelmaßnahme zu unterstützen.³⁷⁾

Bei der Einbeziehung der Angehörigen in die Vollzugsgestaltung sind gewisse datenschutzrechtliche Grenzen zu beachten. Für Auskünfte über den Aufenthalt in der Vollzugsanstalt besteht bei ihnen – vorausgesetzt ihre Identität steht fest – regelmäßig ein berechtigtes Interesse. Bei sonstigen Auskünften, etwa über Vorstrafen, Einzelheiten von Straftaten oder über psycho-soziale Auffälligkeiten, bedarf es der Einwilligung des Gefangenen. Ihre Erteilung deutet dann auch ein gewisses Vertrauen gegenüber den Angehörigen an. Umgekehrt können die Vollzugsanstalten über Bezugspersonen von Gefangenen für Zwecke der Behandlungsuntersuchung und Vollzugsplanung unbeschränkte Auskünfte aus dem Zentralregister bzw. aus der Erziehungskartei anfordern. Für weitergehende Erhebungen bei Behörden und freien Trägern bedarf es wegen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und angesichts einer fehlenden gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage eines Einverständnisses der Betroffenen.

10. Methoden und Initiativen der Familienarbeit in einzelnen Vollzugsanstalten

Unabhängig voneinander und mehr oder weniger bewußt am Konzept einer ehe- und familienfreundlichen Vollzugsgestaltung ausgerichtet haben sich in einzelnen Vollzugsanstalten, auch in Baden-Württemberg, erfreuliche Initiativen entwickelt, die zusammengenommen ein weitgehend geschlossenes System von Hilfen für Ehe und Familie bilden. Es setzt sich aus eher organisatorischen Besuchsregelungen mit familienfreundlichen Wirkungen und aus sozialpädagogischen bzw. psychologischen Hilfen zusammen.

Zunächst zu den Besuchsregelungen. Aufgrund einer unbefriedigenden Auslastung der Besuchsräume zu bestimmten Zeiten und anderer Mängel bei der Besuchsabwicklung hat die Vollzugsanstalt Bruchsal im Jahre 1984 nach sorgfältiger

Erhebung der bevorzugten Besuchszeiten ein Anmeldeverfahren eingeführt, das mit demselben Personalaufwand zu einer erheblichen Ausweitung der Besuche auf monatlich vier Stunden geführt hat. Danach meldet nun jeder Gefangene – etwa wie vor einem Arzttermin – seinen Besuchswunsch für einen bestimmten Zeitpunkt verbindlich an, so daß nur für die tatsächlichen Besuchszeiten Beamte zur Besuchskontrolle benötigt werden. Der Gefangene kann sich auf den Besuch vorbereiten und erhält ein Stück Mitverantwortung für den Ablauf übertragen. Dieses Verfahren wurde von den Gefangenen und ihren Besuchern wegen der offensichtlichen Vorteile rasch angenommen und zwischenzeitlich auch in der Vollzugsanstalt Mannheim eingeführt. Eine andere sinnvolle Einrichtung sind Besuchsnachmittage für Familien und andere Bezugspersonen. Derartige Gruppenbesuche werden meist am Wochenende organisiert und von Sozialarbeitern im Vollzug betreut. Sie finden in der Sozialtherapeutischen Anstalt und im Vollzugskrankenhaus auf dem Hohenasperg statt sowie in den Vollzugsanstalten Mannheim und Karlsruhe (versuchsweise auch in der Vollzugsanstalt Freiburg). Gerade bei Familien mit Kindern ist diese Form des Besuchs beliebt. Eine Besonderheit sind die in der Vollzugsanstalt Bruchsal seit September 1984 möglichen unüberwachten Langzeitbesuche für Ehefrauen und sonstige nahe Familienangehörige von Langstrafengefangenen ohne Berechtigung zu Lockerungen des Vollzuges. In ansprechend gestalteten Besuchsräumen, denen auf dem Anstaltsgelände ein Kinderspielplatz angegliedert ist, können die Betreffenden bis zu vier Stunden unüberwachte Gespräche im Sinne von § 27 Abs. 1 StVollzG führen; es können auch kleinere Mahlzeiten zubereitet werden.

Weil die Besuche soziale und nicht sexuelle Kontakte fördern sollen, macht die Vollzugsanstalt die Zulassung zum Langzeitbesuch von einer vorherigen Vorstellung der Ehefrau in der Anstalt abhängig. Die Vollzugsanstalt hat bei der Zulassung einen gewissen Ermessensspielraum und kann die Zulassung von der Tragfähigkeit der Beziehung abhängig machen.³⁸⁾ Sie wird bei Ehefrauen, Kindern und nahen Angehörigen im Regelfall unterstellt, so daß insoweit eine Vorauswahl getroffen ist. Eingehender geprüft wird bei Ehen, die während des Vollzuges ohne vorhergehende Bekanntschaft geschlossen werden (s.o. 2.), und bei Ehepartnern aus dem Milieu der Drogenabhängigen und Prostituierten. Bei den bisher über 250 abgewickelten Langzeitbesuchen ist nichts Negatives vorgefallen. Die erweiterten Besuchsmöglichkeiten werden von den Betreffenden dankbar angenommen und haben das Klima in dieser Vollzugsanstalt mit hohem Sicherheitsgrad positiv beeinflusst.

Familienarbeit im engeren Sinn setzt ein bei vollzugsbegleitenden Gruppenveranstaltungen mit familienbezogenen Themen und bei einem lebenspraktischen Lernen der Kommunikationsfähigkeit im Rahmen von Partnerschaft, Ehe und Familie.³⁹⁾

Die landesweite Einführung des Sozialen Trainings in den baden-württembergischen Strafvollzug im Jahr 1983 hat den Trainingsbereich „Soziale Beziehungen“ gestärkt. Ehe, Familie und Erziehung der Kinder spielen dabei eine wichtige Rolle. Über ein gelungenes Beispiel einer solchen Trainingsgruppe in der Vollzugsanstalt Freiburg hat der Trainer, ein Sonderschullehrer im Vollzug, eindrucksvoll berichtet:

»Das allgemeine Trainingsziel ist es, mit Gefangenen, die eine noch bestehende Ehe nach der Entlassung weiterführen oder eine neue Partnerschaft eingehen wollen, grundlegende Muster einer guten Beziehung zu erarbeiten. Die Ehe soll dabei als ein Lernprozeß erkannt werden (dazu als Trainingsmaterial empfehlenswert Lederer/Jackson: Ehe als Lernprozeß. Wie Partnerschaft gelingt, München; Pfeiffer: – Leben lernen 5 –). Techniken der Kommunikation in Ehe und Familie sollen eingeübt werden. Obwohl es in diesem Training in erster Linie um die Partnerbeziehung geht, wurden Familie und Erziehung aufgenommen, um zu verdeutlichen, daß die Ehe in einigen Aspekten nicht ohne den weiteren Bezugsrahmen der Familie verstanden werden kann. Die besondere Situation des abwesenden Ehepartners und Vaters während der Haft wurde nicht in einer eigenen Trainingssitzung angesprochen, weil dieses Thema immer wieder in die Diskussionen eingebracht wurde. Bereits bei dem ersten Trainingskurs zeigte sich, wie angstbeladen der Trainingsbereich ist. Man wollte sich nicht persönlich einbringen. Obwohl die meisten Trainingsteilnehmer eine oder mehrere gescheiterte Ehen hinter sich oder keinerlei tragenden Beziehungen erlebt hatten, wurde die Ehe nicht als lösbares Problem, sondern allenfalls als Schicksal anerkannt („entweder man hat Glück oder nicht“). So war es während der gesamten dreimonatigen Trainingszeit notwendig, die Ehe als Lernprozeß darzustellen, in dem man die gemeinsame Beziehung verbessern und das eigene Verhalten in der Ehe kontrollieren kann. Dabei mußten Vorurteile und eingeschliffene Muster abgebaut werden. Die Problematisierung und Konkretisierung des Themas machte das „Beziehungswirrwarr“ deutlicher und faßbarer. Es entstand erhebliche Neugier, die am Schluß fast bei allen neun Trainingsteilnehmern zu intensiver Mitarbeit führte. Am Thema Ehe, Familie und Erziehung wurde deutlich, daß viele Gefangene bei der Gestaltung sozialer Beziehungen „Analphabeten“ sind und insoweit dringend Hilfe benötigen. Der Trainingskurs gliederte sich im einzelnen wie folgt:

1. Sitzung:

- Einführung und Vorstellung des Themas.
- Gruppendynamische Übungen zum Kennenlernen und zum Verhalten in der Gruppe.
- Erwartungen der Teilnehmer.
- Anlegen einer Arbeitsmappe (wichtig für die Arbeitshaltung).

2. Sitzung:

- Ehe zwischen Abhängigkeit und Freiheit (Egoismus – Altruismus).
- Versuch, persönliche Erfahrungen in größerem Zusammenhang zu sehen.
- Betroffenheit auslösen, um Mitarbeit zu fördern.
- Darstellung der Problematik. Gruppengespräch.

3. Sitzung:

- Gängige Vorstellungen von der Ehe (1. Teil).
- Liebe, Romantik und Schwärmerei und deren Bedeutung für Schwierigkeiten in Ehe und Partnerschaft.
- Gruppengespräch. Modellhafte Gliederung (Folie, Arbeitsblatt).

4. Sitzung:

- Gängige Vorstellungen von der Ehe (2. Teil).
- Besserung einer zerrütteten Ehe durch Geburt eines Kindes?
- Kann eine Ehe Einsamkeit beseitigen?
- Zur Bedeutung des Verhaltensrepertoires.

5. Sitzung:

- Kommunikation in der Ehe.
- Training in vorgegebenen Situationen.
- Selbstkontrolle, Gruppengespräch, Rollenspiel.
- Kommunikationsmodell (Folie, Arbeitsblatt).

6. Sitzung:

- Vertrauen in der Ehe.
- Glaubwürdigkeit, Zuverlässigkeit, Loyalität, Redlichkeit.
- Gruppengespräch. Arbeit mit der Arbeitsmappe.

7. Sitzung:

- Sexualität in der Ehe.
- Voraussetzungen für eine befriedigende Sexualität.
- Einführung durch den Trainer, Gruppengespräch.

8. Sitzung:

- Sexualekunde.
- Referat und Gruppengespräch.
- Informationsblätter für die Arbeitsmappe.

9. Sitzung:

- „Wunder des Lebens“.
- Videoaufzeichnung über die Entwicklung des Menschen von der Zeugung bis zur Geburt.

10. Sitzung:

- Zerstörende Elemente in der Ehe.
- Sensibilisierung an konkreten Beispielen.

11. Sitzung:

- gemeinsame Erziehung der Kinder.
- Die intakte Ehe als beste Grundlage der Kindererziehung.
- Gruppengespräch und Rollenspiel.

12. Sitzung:

- „Wie man eine gute Ehe erreichen kann“.
- Ehe als Lernprozeß.
- Abschlußgespräch anhand der Arbeitsmappe.« (Sprehe)

Bei der Gestaltung derartiger wissens-, verhaltens- und einstellungsvermittelnder Trainingskurse kann der Trainer auf empfehlenswertes Trainingsmaterial aus der Literatur⁴⁰⁾ zurückgreifen, um anregende Trainingssitzungen anzubieten. Ihm bleibt dann immer noch die schwierige Aufgabe, die Trainingsinhalte auf die spezielle Lebenswelt der Straffälligen und Gefangenen zu übertragen. Hierfür ist neben einer längeren Vollzugspraxis nicht zuletzt eigene Lebenserfahrung notwendig, um die Themen glaubwürdig vertreten und einen Beitrag zur Werterziehung im Vollzug leisten zu können.

Ähnlich verhält es sich bei der Ehe-, Familien- und Partnerschaftsberatung in Einzelfragen. „Eheberatung ist die psychologische Arbeit mit Personen, die an Beziehungsstörungen verschiedener Art leiden. Ziel ist die Aufhebung dieser Störungen, d.h. die Verbesserung der Kommunikation der Partner. Eheberatung und Partnerschaftsberatung sind Teil der psychosozialen Lebensberatung. Innerhalb der Familienberatung hat sie eine zentrale Stellung, da beide Bereiche psychodynamisch verbunden sind.“⁴¹⁾ Diese Definition hat auch für die vollzugliche Ehe-, Familien- und Partnerschaftsberatung Gültigkeit. Ebenso wie Eheberatung in der Bewährungshilfe⁴²⁾ unterscheidet sie sich von einer

Eheberatung unter „normalen“ Bedingungen in mehrfacher Hinsicht; insbesondere geht es um eine Beratung für Angehörige einer bestimmten Bevölkerungsgruppe mit speziellen Problemen. Aus der Situation des freien bzw. des inhaftierten Partners folgen ebenso besondere Rahmenbedingungen für die Beratung wie aus dem Verhältnis des Beraters zur Anstalt. Der Erstkontakt mit den beteiligten Personen, die Wahl des Beratungsortes und Kinder während der Beratung prägen die Familienarbeit außerdem. Während des Gesprächs müssen die unterschiedlichen Erlebnisbereiche der Partner, mangelnde Verbalisierungsmöglichkeiten und Mißtrauen berücksichtigt werden. Schließlich muß eine Partnerberatung von Straffälligen spezifische Themen aufgreifen (Vertrauen, Macht, Sexualität, Umgang mit Konflikten u.a.m.).⁴³⁾

Gern werden Themen aus den Bereichen Partnerschaft, Ehe und Familie angenommen, wenn die Gruppenarbeit in Form von Seminaren außerhalb der Vollzugsanstalt durchgeführt wird. Hierzu gibt es zahlreiche Berichte aus der Vollzugspraxis⁴⁴⁾ und Beispiele aus baden-württembergischen Vollzugsanstalten, u.a. aus den Vollzugsanstalten Bruchsal, Heilbronn, Freiburg, Pforzheim und Ludwigsburg. Wegen der damit verbundenen Kosten bemühen sich die Vollzugsanstalten meist um eine Unterstützung durch kirchliche Stellen und von Institutionen der Wohlfahrtspflege (in Niedersachsen gibt es nach einer Richtlinie des dortigen Sozialministeriums vom 21. Februar 1985 dazu eigens staatliche Zuschüsse). Angesichts der sonstigen Aufgaben und Möglichkeiten einer vollzuglichen Familienarbeit wäre es aber verfehlt, Familienarbeit im Vollzug mit diesen personal- und kostenträchtigen Maßnahmen gleichzusetzen. Sie sind nur ein kleiner, gleichsam „exclusiver“ Ausschnitt aus der ehe- und familienfreundlichen Vollzugsgestaltung insgesamt. Familienseminare außerhalb der Vollzugsanstalten eröffnen jedoch besondere Chancen für eine erfolgreiche Arbeit, indem sie den beteiligten Familienangehörigen Gelegenheit zum Zusammensein in einer entspannten Atmosphäre geben, zu Problembewußtsein beitragen und – dies sollte nicht unterschätzt werden – den begleitenden Bediensteten unmittelbare diagnostische Hinweise über die Partner- und Familienbeziehungen vermitteln.

In Bayern hat man mit anstaltsübergreifenden Ehe- und Familienseminaren gute Erfahrungen gemacht,⁴⁵⁾ weil sich die Gefangenen an den Gruppengesprächen eher und offener beteiligen, wenn sie nach dem Seminar in verschiedene Vollzugsanstalten zurückkehren und nicht befürchten müssen, daß über ihre Privat- und Intimsphäre in der Anstalt gesprochen wird. Bei diesem Ansatz gehen allerdings die diagnostischen Hinweise weitgehend verloren, weil sich das begleitende Team ebenfalls anstaltsübergreifend zusammensetzt.

Zwischen den erwähnten Ehe- und Familienseminaren und den im folgenden skizzierten Familienfreizeiten stehen themenbezogene staatsbürgerliche Seminare mit Beteiligung von Gefangenen und ihren Angehörigen, die von Stiftungen politischer Parteien für einzelne Vollzugsanstalten ausgerichtet werden. Weil es nicht einfach ist, Gefangene und ihre Angehörigen aus den räumlichen Bezügen herauszunehmen und mit ihnen einige Tage konzentriert „Familienarbeit“ zu betreiben, hat auch dieser Ansatz seine Berechti-

gung. Es ist eben leichter möglich, ein „neutrales“, weniger konflikträchtiges Thema in der Gruppe zu bearbeiten und die eigentliche Familienarbeit eher informell und am Rande der Veranstaltung zu betreiben.

Ähnliche Überlegungen liegen erlebnis- und handlungs-pädagogischen Familienfreizeiten für Strafgefangene und deren Angehörige zugrunde, denn möglicherweise kommt es für den Erfolg einer familienbezogenen Gruppenarbeit weniger auf die Inhalte irgendwelcher Gesprächsgruppen als vielmehr auf die im Kreis der Familie verbrachte, sozialpädagogisch angeleitete Zeit und auf ein in Alltagssituationen bewiesenes Verständnis des Gefangenen für seine Frau und seine Kinder an. Auch hierfür gibt es vollzugspraktische Beispiele, die jedoch mit dem unberechtigten Gegenargument eines „Hotelvollzuges“ zu kämpfen haben. Eine eindrucksvolle Variante ist in diesem Zusammenhang eine Familienfreizeit ausschließlich für Frauen von Inhaftierten mit ihren Kindern, die im Jahr 1978 von einem Katholischen Sozialdienst in Zusammenarbeit mit einer Fachhochschule für Sozialpädagogik durchgeführt und von den inhaftierten Ehemännern bzw. Vätern der Teilnehmer(innen) durch den Erlös aus eigenen kunsthandwerklichen Arbeiten finanziert wurde.⁴⁶⁾

11. Familiengerechte Lockerungspraxis

Lockerungen des Vollzuges haben in der Praxis nicht immer den vielfach beschworenen Behandlungscharakter. Sie erschöpfen sich teilweise noch immer in Hafterleichterungen. Wenngleich auch sie schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenwirken und das Anstaltsklima entkrampfen, so ist die Vollzugspraxis dennoch aufgerufen, die Vollzugslockerungen zu echten Resozialisierungsmaßnahmen aufzuwerten. Eine familiengerechte Lockerungspraxis kann hier ansetzen und auf breite Zustimmung hoffen.

Ausführungen, Besuchsausgänge und Urlaub aus der Haft sollten daher verstärkt dazu eingesetzt werden, um eheliche und familiäre Bindungen aufrechtzuerhalten, zu stärken und – wo sie abgebrochen oder zerrüttet sind – neu zu ordnen. Diese Ziele sollten auf der Ermessensebene besonders berücksichtigt werden.⁴⁷⁾ So kann aus dem Gesichtspunkt einer ehe- und familienfreundlichen Vollzugsgestaltung eine Abweichung von §13 Abs. 2 StVollzG gerechtfertigt sein, wonach der Urlaub in der Regel erst gewährt wird, wenn sich der Gefangene mindestens sechs Monate im Vollzug befunden hat. Bei schwerwiegenden familiären Problemen kann ferner in Ausnahmefällen über Sonderurlaub nach § 35 StVollzG die Höchstdauer von 21 Tagen Regelurlaub überschritten werden. In besonders gravierenden Fällen, in denen die vollzuglichen Lockerungsmöglichkeiten des Regel- oder Sonderurlaubs nicht mehr ausreichen, mag die Vollzugsbehörde auch einmal bei der Vollstreckungsbehörde eine Strafunterbrechung beantragen, sofern durch die weitere Vollstreckung der Familie des Verurteilten erhebliche, außerhalb des Strafzwecks liegende Nachteile erwachsen. Alle Lockerungen bedürfen gerade bei problematischen Familienverhältnissen gründlicher Vor- und Nachbereitung, wenn die Vollzugslockerung dem Gefangenen helfen und ihn nicht überfordern soll. Von Ausnahmen abgesehen scheint hier im Regelvollzug noch ein erheblicher Nachholbedarf zu liegen.

12. Exkurs: Familienarbeit für Bedienstete

Von Familienarbeit in der Straffälligenhilfe ist – wie ein Blick auf die zitierte Literatur zeigt – vielfach die Rede. Von den Belastungen, denen die Familien der Strafvollzugsbediensteten durch Wechselschicht, Wochenenddienst und psychische Beanspruchung des Beamten ausgesetzt sind, spricht bislang niemand.⁴⁸⁾ Daher soll am Schluß dieses Beitrags zumindest der Gedanke einer Familienarbeit für Bedienstete stehen. Sie liegt auf einer ganz anderen Ebene. Es geht keineswegs um eine Therapeutisierung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, sondern schlicht um das Gefühl der Beamten und ihrer Angehörigen, angenommen, beachtet und verstanden zu werden. In Polizeikreisen hat man bereits erkannt, daß sich dienstliche Überlastung und individuelle familiäre Probleme verhängnisvoll auf die Arbeit auswirken können; im Vollzug sieht dies ähnlich aus. Aus Fürsorge des Dienstherrn und im Rahmen einer der Aus- und Fortbildung gleichberechtigten psycho-sozialen Betreuung könnte manches abgefangen werden. Hier sollen nicht entsprechende Konzepte vorgestellt werden. Zu denken ist aber an Familiennachmittage, an Führungen durch die Anstalt, an Gesprächs-, Freizeit- und Sportgruppen für Angehörige der Bediensteten. Anstaltsleiter, Personalvertretungen und Anstaltsbeiräte wären aufgerufen, geeignete Maßnahmen zu entwickeln und – auch unter Beteiligung der Fachdienste – durchzuführen, die eine Trennung von Familie und Beruf beheben und Identitätsbewußtsein schaffen.

Literaturhinweise

- 1) Vgl. insoweit auf 131 ausführlich die Broschüre des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung Baden-Württemberg: Gesamtkonzept Familienpolitik. Für eine familienfreundliche Gesellschaft; Stuttgart: November 1985.
- 2) Dazu eingehend Neibecker in der Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (ZfStrVo) 1984, S. 335-343.
- 3) Dolde: Sozialisation und kriminelle Karriere; München: Minerva 1978.
- 4) Göppinger: Der Täter in seinen sozialen Bezügen; Berlin u.a.: Springer-Verlag 1983, S. 194 und Angewandte Kriminologie 1985, S. 88 ff. bzw. S. 90-92.
- 5) Göppinger a.a.O. (Anmerkung 4), S. 196/197.
- 6) Insgesamt dazu Wittmann in ZfStrVo 1980, S. 204-208.
- 7) Bengsohn: Die Eheschließung in der Justizvollzugsanstalt unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsstellung des Gefangenen; Marburg: Diss. jur. 1975.
- 8) Aus der Fülle des dazu vorliegenden Schrifttums etwa Köhne/Quack in ZfStrVo 1977, S. 44-47; Gareis in ZfStrVo 1978, S. 207-212; Wiesnet in ZfStrVo 1978, S. 212-217; Meyer und Fülber in Institut für soziale Arbeit e.V. (Hrsg.): Familienarbeit und Strafvollzug; Münster: Eigenverlag 1983, S. 17 ff., 33 ff.
- 9) Zu den besonderen Problemen von Frauen inhaftierter Männer aufgrund eingehender Befragung von zahlreichen Betroffenen demnächst Busch, vgl. die Mitteilung in ZfStrVo 1981, S. 175 f.; speziell zur Situation von Kindern inhaftierter Väter auch Hessling in Institut für soziale Arbeit a.a.O. (Anmerkung 8), S. 167 ff.
- 10) OLG Celle in Neue Juristische Wochenschrift 1961, S. 692/693.
- 11) Unlängst OLG Hamm in Neue Zeitschrift für Strafrecht 1985, S. 573; auch Callies/Müller-Dietz: Strafvollzugsgesetz. Kommentar; 3. Aufl.; München: Beck 1983, Rdnr. 3 zu § 8 StVollzG.
- 12) OLG Frankfurt in ZfStrVo 1985, S. 120/121.
- 13) OLG Karlsruhe in ZfStrVo 1983, S. 181-184.
- 14) BVerfGE 35, S. 35-40.
- 15) BVerfGE 57, S. 170 ff.
- 16) BVerfGE 42, S. 95-102.
- 17) OVG Münster in ZfStrVo 1985, S. 118-120.
- 18) Callies/Müller-Dietz a.a.O. (Anmerkung 11), § 27 StVollzG Rdnr. 8.
- 19) U.a. zur Neuregelung des Einweisungsverfahrens Rössner: Neue Programme im baden-württembergischen Strafvollzug; in: Kury (Hrsg.): Ambulante Maßnahmen zwischen Hilfe und Kontrolle; Köln u.a.: Heymanns 1981, S. 323-336.
- 20) Hierzu Ortner in Institut für soziale Arbeit a.a.O. (Anmerkung 8), S. 81 ff. und Ortner/Wetter: Gefängnis und Familie; Berlin 1978.
- 21) Dolde/Rössner: Freiheitsstrafe ohne soziale Desintegration; in: Kerner/Kury/Sessar (Hrsg.): Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsteststehung und -kontrolle; Köln u.a.: Heymanns 1983, S. 1719-1743 sowie ein unveröffentlichter Bericht des Kriminologischen Dienstes über die bisherige Ausweitung des Kurzstrafenprogramms auf Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr vom 25. November 1985.
- 22) So Harjes in ZfStrVo 1985, S. 284-286.
- 23) Pressemitteilung des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 2. Mai 1985 in ZfStrVo 1985, S. 163.
- 24) Zur gemeinnützigen Arbeit als konstruktive Alternative Rössner, Pfohl, Albrecht, Cremers, Wolf und Dammer in Bewährungshilfe 1985, Heft 2.
- 25) Zu dieser Forderung mit interessanten Daten und Vorschlägen für die Sozialpädagogik im Jugendvollzug Grosse Boes in ZfsStrVo 1978, S. 32-35.
- 26) Zu Kommunikationswochenenden mit jugendlichen Gefangenen und deren Eltern instruktiv Wasielewski in ZfStrVo 1984, S. 290-292.
- 27) Zu einem solchen Konzept in der Jugendvollzugsanstalt Hameln Eberle in ZfStrVo 1981, S. 98-102.
- 28) Zur psycho-sozialen Betreuung in der Untersuchungshaft mit weiteren Nachweisen und Daten Jehle: Untersuchungshaft zwischen Unschuldvermutung und Wiedereingliederung; München: Minerva 1985, S. 242ff., 248 ff.
- 29) Einsele/Rothe: Frauen im Strafvollzug; Reinbek: Rowohlt 1982; Krüger: Gefangene Mütter – bestrafte Kinder; Neuwied: Luchterhand 1982.
- 30) Zu diesen Einrichtungen im Strafvollzug zwischen Resozialisierung der Mutter und Wohl des Kindes Maelicke in ZfStrVo 1983, S. 144-147; über diese „Kinder hinter Gittern“ Rosenkranz in ZfStrVo 1985, S. 77-82.
- 31) Zu diesem schillernden Begriff Brunner bei Eyferth/Otto/Thiersch (Hrsg.): Handbuch zur Sozialarbeit/Sozialpädagogik; Neuwied: Luchterhand 1984, S. 364-371.
- 32) Leitthema, Arbeitsgruppen und Diskussionsverlauf des 12. Deutschen Bewährungshilfetages 1985 haben gezeigt, daß die Gerichts- und Bewährungshilfe angesichts veränderter wirtschaftlicher Bedingungen zur Lebenslagenverbesserung zurückkehrt und damit in die richtige Richtung geht.
- 33) Von der Erwachsenenbildung her Pilger-Micheletto: Familienseminare im Strafvollzug; Heidelberg: Berichte der Arbeitsgruppe für empirische Bildungsforschung (Band 15) 1979 mit Rezension von Müller-Dietz in ZfStrVo 1983, S. 347/348.
- 34) Vgl. etwa das Handbuch von Keil: Familien- und Lebensberatung; Stuttgart, Berlin: Kreuz 1975; die Einführungen von Mandel/Mandel: Partnertherapie und Luthman/Kirschenbaum: Wachstum und Störungen, 1977 sowie laufend die interdisziplinäre Zeitschrift Familiendynamik (10. Jahrgang 1985).
- 35) Zu den Familien Helfern in der sozialen Arbeit insgesamt die Beiträge in den Blättern der Wohlfahrtspflege 1986, Heft 1.
- 36) Zur opferbezogenen Vollzugsgestaltung Wulf in ZfStrVo 1985, S. 67-77.
- 37) Tiedt in Institut für soziale Arbeit a.a.O. (Anmerkung 8), S. 55 ff.
- 38) In diesem Sinne der rechtskräftige Beschluß der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Karlsruhe vom 16. April 1985 – StVK 30/85.
- 39) Zur Gruppenarbeit mit Ehepaaren in einer bayerischen Vollzugsanstalt Kelber in Schwabacher Blätter 1983, S. 139-144.
- 40) Aus der Fülle praxisrelevanter Materialien Dreikurs/Gould/Copin: Familienrat; Stuttgart: Klett 1977; Gordon: Familienkonferenz bzw. Familienkonferenz in der Praxis; Hamburg: Hoffmann und Campe 1970 bzw. 1978; Mandel/Mandel/Rosenthal: Einübung der Liebesfähigkeit. Praxis der Kommunikationsfähigkeit für Paare; München: Pfeiffer (Leben lernen 12) 1975; Berlin: Das offene Gespräch. Paare lernen Kommunikation. München: Pfeiffer (Leben lernen 17) 1975; Satir: Selbstwert und Kommunikation. Familientherapie für Berater und zur Selbsthilfe; München: Pfeiffer (Leben lernen 18) 1975; Haley: Direktive Familientherapie; München: Pfeiffer (Leben lernen 27) 1977.
- 41) Groeger bei Keil a.a.O. (Anmerkung 34), S. 206 ff.
- 42) Hierzu anschaulich Goldbrunner in Bewährungshilfe 1983, S. 297-306.
- 43) Zu den Chancen und Schwierigkeiten der Eheberatung mit Straffälligen im Vollzug weiterführend Hellmund in ZfStrVo 1981, S. 208-214.
- 44) Aus zahlreichen vollzugspraktischen Veröffentlichungen Nauhauser in ZfStrVo 1976, S. 36-39; Roloff in Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1980, S. 277-289; mit modellhafter Darstellung Tiedt in ZfStrVo 1979, S. 213-218 und in Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit 1979, S. 9-17; Buttjer/Heyer in Erwachsenenbildung 1980, S. 111-113; Brenzikofer in Der Strafvollzug in der Schweiz 1979, S. 13-16 sowie Buttjer/Heyer, Seifert, Kunz, Knop und Lobenhofer in Katholische Akademie Trier (Hrsg.): Familienarbeit in der Straffälligenhilfe; Trier: Eigenverlag 1980, S. 13-65.
- 45) Morgenstern in ZfStrVo 1984, S. 92-94.
- 46) Danek in Katholische Akademie Trier a.a.O. (Anmerkung 45), S. 45-47.
- 47) Pressemitteilung des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 27. August 1984 in ZfStrVo 1984, S. 351.
- 48) Andeutungsweise immerhin Mechler: Psychiatrie des Strafvollzugs; Stuttgart, New York: G. Fischer 1981, S. 14-16.

Berichte aus der praktischen Arbeit

DLRG-Rettungswache mit jugendlichen Strafgefangenen

Erhard Michael Hucht

1. Ein Projekt gewinnt Gestalt

Im Sommer 1984 war die Idee entstanden, eine DLRG- (Deutsche Lebensrettungsgesellschaft) Ausbildung, und als deren Ziel und krönenden Abschluß einen Rettungswachtdienst an der Nord- oder Ostseeküste zu arrangieren. Zusammen mit einem Kollegen des allgemeinen Vollzugsdienstes, Hans Deeg, hatte ich dieses Projekt geplant und durchgeführt. Als Inhaber des DLRG-Lehrscheines war er verantwortlich für die Ausbildung, meine Zuständigkeit betraf die Organisation der Maßnahme.

Als ideale Grundlage sahen wir bei einem solchen Rettungswacheinsatz einen Beitrag zur Wiedergutmachung, wenn Jugendliche, die bei ihren Straftaten Leben oder Gesundheit von Menschen gefährdeten oder schädigten, einen Dienst an Gesundheit oder Leben von Mitmenschen leisten können.

Das Projekt wurde in der Folgezeit sowohl dem DLRG-Landesverband Schleswig-Holstein als auch der Anstaltsleitung vorgestellt. Auf beiden Seiten erfuhr ich spontane Zustimmung und Unterstützung. Die Teilnehmerzahl der Schwimmgruppe wurde auf zehn festgelegt, so daß wir mit relativer Sicherheit von einer Einsatzgruppe von sechs Insassen ausgehen konnten. Die Auswahl unter den Gefangenen geschah auf Vorschlag von und in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Hauskonferenzen (Betreuerteam). Teilnahmekriterien waren außer schwimmerischen Fähigkeiten und Interesse an einer solchen Ausbildung: Straftaten im obengenannten Bereich, ein gewisses Maß an Zuverlässigkeit und Einsatzfreude, Genehmigung zum Dauerausgang und nach damaliger Einschätzung auch für die Rettungswache, frühestmögliche Entlassung nicht vor Herbst 1985.

2. Die Ausbildung*

Im Februar dieses Jahres ging es endlich los: Wer sich einen vergnüglichen Schwimmausgang erwartete, wurde dahingehend enttäuscht, daß Herr Deeg uns ein ganz schön strapazierendes Training zumutete. Beißende Augen (wegen des Chlors) und Muskelkater waren zumindest in den ersten Wochen keine Seltenheit.

Zu einem Rettungswacheinsatz gehören natürlich auch Kenntnisse an lebensrettenden Sofortmaßnahmen (Erste Hilfe); was nützt es im Ernstfall, einen Menschen aus dem Wasser zu ziehen, um dann zusehen zu müssen, wie er möglicherweise erstickt, nur, weil man nicht weiß, wie ihn wieder zum Atmen zu bringen.

So mußte die Gruppe acht Wochen lang an einem weiteren Abend einen Rot-Kreuz-Kurs belegen, den uns ein darin kompetenter Kollege gehalten hat. Nicht jeder freut sich, wenn er lernen muß. Es war viel an theoretischem Wissen, was wir uns aneignen sollten. Für manchen war es nur der Gedanke an die Ostsee, der ihn bei all den Schwierigkeiten durchhalten ließ. Darüberhinaus hat sich jeder bemüht, keine Lockerungssperren zu bekommen, um diesen Rettungswacheinsatz ja nicht zu gefährden.

Im Mai und Juni wurden die Prüfungen zum DLRG-Leistungsabzeichen in Silber abgenommen. Verschiedene Einzelprüfungen mußten wiederholt werden, da sie nicht auf Anhieb gelangen, 2 Teilnehmer haben die Prüfung nicht geschafft.

Auf Anfrage des Bademeisters des Schwimmbades von Adelsheim ging im Juni und Juli abwechselnd je ein Teilnehmer der DLRG-Gruppe über die Mittagszeit in das Schwimmbad, um dem Bademeister eine Mittagspause zu ermöglichen. Dieser zwar nur einstündige Dienst war ein kleiner Vorgeschmack auf das, was uns an der Ostsee erwarten würde.

3. Die Rettungswache in Heiligenhafen

Am 5. Juli war es soweit; wir, d.h. sechs Insassen und zwei Bedienstete, starteten zum Ostsee-Heilbad Heiligenhafen. Kurz zuvor gab es noch einige Aufregung, da man es dort plötzlich mit der Angst zu tun bekam, wenn sechs „gewalttätige Schwerverbrecher“ kommen und die Gegend unsicher machen. Mit viel Überredungskunst mußten diese Ängste abgebaut werden. Nachher konnte niemand von der übrigen DLRG-Mannschaft glauben, daß so nette Jungs aus dem Gefängnis kommen. Das war, wenn auch ungewollt, eine andere Art Resozialisierungsarbeit, nämlich Vorurteile gegenüber Strafgefangenen abbauen.

In Heiligenhafen mußten wir einen längeren Strandabschnitt überwachen von drei Türmen aus, die zueinander in Sichtkontakt standen. Mit der Zentrale waren wir durch Funk verbunden.

Wir waren täglich von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Einsatz, mit einer Stunde Mittagspause, die in zwei Schichten geteilt war. Die Abende dienten teilweise einem Gruppenprogramm: Tauchen, Besuch des Meerwasserhallenbades, Besuch der zentralen DLRG-Einsatzleitung der Nord- und Ostseeküste Schleswig-Holsteins, der internationale Fährbahnhof Puttgarden; einmal waren wir gemeinsam mit allen Rettungsdienstlern zusammen bei einem gepflegten Abendessen in einem guten Lokal. An den anderen Abenden blieb Raum zur persönlichen Gestaltung, mancher ging am Strand spazieren, andere gingen in die benachbarte Disco.

Für die Hin- und Rückfahrt waren insgesamt drei Tage vorgesehen. So hatten wir Zeit, auch einiges zu besichtigen: Das große Marine-Ehrenmal Laboe, mit einem echten Unterseeboot aus dem Zweiten Weltkrieg. In Hamburg freuten wir uns an einer Hafenerundfahrt; die Stadtbesichtigung war nicht so attraktiv, weil am Sonntag dort sehr wenig los ist. Am Abend besuchten wir einen Film und eine Disco. In der Hamburger Jugendvollzugsanstalt Hahnöfersand fanden wir Quartier.

* Die Abschnitte 2 und 3 entsprechen einem Beitrag für unsere Gefangenenzeitschrift »experiment«. Um der Lebendigkeit der Darstellung willen wurde der Stil weitgehend beibehalten.

4. Aufwand und Preis des Projektes

Vom Februar bis Ende Juni 1985 fanden 18 Ausgänge zum Schwimmtraining statt, die einschließlich Fahrt dreieinhalb Stunden dauerten, davon zwei Stunden Trainingszeit. Innerhalb der Mauern fanden acht Abende statt mit zwei Stunden Erste-Hilfe-Kurs, dazu nochmals vier Abende mit etwa zwei Stunden Besprechungen und DLRG-theoretischer Unterricht. Entsprechend der allgemeinen Regelung unserer Freizeitgruppen wird die aufgewendete Zeit mit zwei Stunden auf die Dienstzeit angerechnet. Während der Rettungswache gilt jeder Tag als Dienst von acht Stunden.

Finanziell wurden die Kosten der Ausbildung vom örtlichen Verein für soziale Rechtspflege getragen: der Eintritt von 2,— DM pro Person und eine kleine Ausbildervergütung. Die Gefangenen leisteten eine Eigenbeteiligung von 1,50 DM pro Ausgang; mit diesem Betrag, von kirchlicher Kasse etwas aufgestockt, wurde eine kleine Stärkung nach dem Schwimmen bezahlt.

Beim Rettungswacheinsatz übernahm die Kurverwaltung gemäß den Vereinbarungen mit der DLRG Unterkunft und Verpflegung; darüberhinaus erhält jeder Wachtgänger 8,— DM pro Tag vergütet. Fahrtkosten erhielten wir nicht, da sie erst ab zweiwöchigem Einsatz vergütet werden. Allerdings erhielten wir vom Caritasverband des Landkreises Mosbach kostenlos einen Kleinbus zur Verfügung gestellt. Die Wartungs- und Treibstoffkosten sowie auch Eintritts- und Verpflegungskosten auf der Hin- und Rückfahrt von insgesamt etwa 700 DM wurden aus einem Topf zur Unterstützung der Gefängnisseelsorge finanziert.

Die elf Tage Abwesenheit von der JVA waren mit Sondergenehmigung des Justizministeriums Baden-Württemberg im Rahmen einer sog. „Besonderen Lockerung“ möglich, d.h. ohne Strafunterbrechung.

5. Wertung des Rettungswacheinsatzes

Da es sich hier, im Unterschied zu anderen „Besonderen Lockerungen“, um eine neuartige Maßnahme handelte, die sich in anderem sozialen Umfeld abspielte, da hier Insassen nicht nur Objekt einer Betreuungsmaßnahme waren, sondern Subjekt eines verantwortlichen Dienstes in der Öffentlichkeit, – für den Vollzug eine ungewohnte Tatsache –, blieb es nicht aus, daß mangels Erfahrung auch Fehler gemacht worden sind.

Nun stellt sich natürlich die Frage, hat sich dieses Projekt gelohnt, steht das ideelle, das zeitliche und das finanzielle Engagement vieler in vertretbarem Verhältnis zum Ergebnis unter erzieherischen, resozialisierenden und humanen Gesichtspunkten; oder überwiegen die negativen Erscheinungen, so daß man in Zukunft besser die Finger von einem solchen Projekt läßt.

a Negative Gesichtspunkte:

– Während bisher bei Gruppenmaßnahmen des Vollzugs außerhalb der Mauer sich eine Gruppe immer noch in einem mehr oder weniger geschlossenen Rahmen bewegte, war hier als neue Erfahrung eine fast totale Öffnung nach außen hin gegeben, bedingt durch die Struktur eines

Wachtdienstes. Eine nicht ganz unproblematische Konsequenz dieser Situation waren die verschiedenen schnellen Freundschaften mit Mädchen, die sich am Strand aufhielten. Einerseits sehe ich darin eine normale Reaktion eines jungen Menschen, die allerdings infolge aufgestauter Bedürfnisse in dieser Richtung eine eigene Dynamik entwickelt hat; andererseits waren für mich die Rückkoppelungen auf die Gruppe insofern negativ, als die privatisierenden Tendenzen es ungeheuer schwierig machten, wenigstens für einige der abends vorgesehenen Gruppenveranstaltungen zu motivieren, ohne dann allerdings das gefährliche Gegenteil einer „Null-Bock-Stimmung“ aufkommen zu lassen, die dann die Maßnahme als Ganze hätte gefährden können. Der Wachtdienst selbst hat darunter nicht gelitten.

- Nach Beginn des Wachtdienstes wurde für einen Teilnehmer eine vorzeitige Rückkehr nötig, da überraschend ein Prüfungstermin zur Gesellenprüfung vorverlegt worden war. Dieser Vorfall und seine Auswirkungen haben sehr heftige Auseinandersetzungen provoziert. Die damit zusammenhängenden Sachfragen sind mittlerweile geklärt und haben als Konsequenz dazu geführt, daß für Prüfungen anstehende Prüflinge nicht mehr zugelassen werden, um möglichen, damit zusammenhängenden Problemen von vornherein aus dem Wege zu gehen.

b Positive Gesichtspunkte:

- Es war für uns erstaunlich, zu sehen, mit welchem Ernst und Eifer der Rettungsdienst übernommen worden ist, vor allem auch von Zweien, bei denen ich vorher eher befürchtet hätte, daß sie den Einsatz auf die leichte Schulter nehmen würden. In diesem Zusammenhang wurde in der Nachbesprechung von jedem sehr intensiv betont, was das für ihn bedeutet hatte, wirkliche Verantwortung getragen zu haben; für die meisten Teilnehmer war dies eine erste solche Erfahrung dieser Art überhaupt. Ich vermute, daß solche Erfahrungen große Bedeutung haben können für eine existentielle, persönliche Sinndeutung des eigenen Lebens. Ich kann es letztlich nicht abschätzen, aber vielleicht müßte einmal untersucht werden, welchen Einfluß echte gesellschaftliche Verantwortung auf die Charakterbildung und damit wohl auch auf die kriminelle Schädigung eines jugendlichen Menschen hat. Aufgrund meiner Erfahrungen im Bereich kirchlicher Jugendarbeit und dieser singulären Erfahrung an der Ostsee möchte ich darin einen sehr gewichtigen Faktor sehen, auch wenn ich sagen muß, daß sicher nicht jeder fähig ist für echte Verantwortung.
- Eine wohltuende Erfahrung für uns Verantwortliche wie auch für die Gefangenen war die Erprobung gegenseitigen Vertrauens, das letztlich von keinem enttäuscht wurde. Dies war in der Nachbesprechung auch von fast allen an zweiter Stelle genannt worden als für das Gelingen der Maßnahme entscheidende Moment, wohl auch auf dem Hintergrund, daß die Erfahrung des Vollzugsalltages vorwiegend von Mißtrauen und Kontrolle geprägt ist. Da Vertrauen wohl anerkannterweise als wesentliches Moment gelingender Erziehung anzusetzen ist, kann der erzieherische Einfluß gerade einer „Besonderen Lockerung“ nicht hoch genug eingeschätzt werden, die das aus Sicherheitsgründen nötige Mißtrauen im Vollzug ergänzen kann.

Daß bei einer solchen Maßnahme ohne Gefährdung der Sicherheit diese Vertrauensqualität verwirklicht werden kann, ist begründet in der besonderen Auslese der Teilnehmer, meistens auch in einer entsprechenden Vorbereitung, die bei uns sicher optimal gegeben war durch die fast halbjährige Ausbildung.

- Zwei Teilnehmer, die im Lauf dieses Winters wohl entlassen werden, möchten sich im kommenden Sommer als freie Bürger wiederum in einem solchen Dienst engagieren, ein Vorhaben, das nur unterstützt werden kann. Da dies normalerweise nur möglich ist bei aktiver Mitgliedschaft in der DLRG, erscheint mir in einem solchen Vorhaben eine weitere Chance gegeben, als sich durch die DLRG-Mitgliedschaft ein positives Lebensumfeld und kameradschaftlich gute Beziehungen aufbauen lassen, die ein Gegengewicht zu kriminellen Neigungen oder Versuchungen darstellen.
- Unsere Jungs, und das haben sie sehr deutlich ausgesprochen, haben davon gezehrt, daß sie von der übrigen Wachmannschaft unvoreingenommen als Mensch und Partner akzeptiert worden sind, daß Vorurteile nicht bestanden haben. Das muß allen, die damals mit uns in Heiligenhafener Dienst taten, sehr hoch angerechnet werden, zumal die kurz vor unserer Hinfahrt aufgebrochenen Ängste, was da alles passieren kann, unseren Wachtdienst beinahe verhindert hätten.

c *Zusammenfassend meine ich,*

das Projekt hat sich gelohnt: die positiven Werte überwiegen bei weitem die negativen; diese letzteren müssen natürlich vor einer erneuten Maßnahme dieser Art gründlich bedacht und durch entsprechende Weichenstellungen von vornherein vermieden werden.

Eine weitere enge Beziehung zwischen unserer Anstalt und der DLRG zu pflegen, erscheint mir sinnvoll: Für unsere Gefangenen ergibt sich, wie oben angedeutet, eine echte, resozialisierende Chance, die auch langfristige, positive Folgen haben kann. Für die DLRG eröffnet sich damit eine weitere Dimension ihres Dienstes am Mitmenschen, insoweit sie vorurteilsfrei auch Straftäter in ihren eigenen Reihen akzeptiert und bereit ist, ihnen Verantwortung zuzumuten.

Zuletzt möchte ich allen danken, die durch ihren Einsatz und ihre Unterstützung das Gelingen dieses Projektes ermöglicht hatten: dem Justizministerium, der Anstaltsleitung und Vollzugsdienstleitung, den Kollegen, die wohlwollend und ratend zur Seite standen, dem DLRG-Landesverband Schleswig-Holstein, der Kurverwaltung Heiligenhafener, den dort eingesetzten Wachtgängern, dem Bezirksverein für soziale Rechtspflege Mosbach, dem Caritasverband Mosbach sowie der AG zur Unterstützung der Seelsorge im Strafvollzug im Landesteil Baden; zuguterletzt und dafür besonders herzlich meinem Mitstreiter Hans Deeg und den Teilnehmern der Schwimmgruppe.

Gefangene und die Regeln des Sports

Ulrich Hötter

Seit 1979 besteht die Justizvollzugsanstalt Geldern (Nordrhein-Westfalen) als Anstalt des geschlossenen Strafvollzugs für erwachsene männliche Strafgefangene stärkerer krimineller Gefährdung. Die Anstalt verfügt über 551 Haftplätze und ist mit einem großen Sportplatz, einem Kleinfeld, einer Sporthalle und einem Kraftsportraum recht gut ausgerüstet. Das Sportangebot wird von den Gefangenen in erfreulichem Umfang angenommen. Die Beobachtung, daß die Gefangenen im sportlichen Bereich stets bemüht waren, die Regeln zu beachten und sich fast immer ausgesucht fair verhielten, ließ 1980 den Gedanken aufkommen, Fußballschiedsrichterlehrgänge anzubieten. Bei dem Gedanken spielte auch die Kenntnis eine Rolle, daß Fußballschiedsrichter in den Vereinen rar sind und jemand, der über einen Schiedsrichterpaß verfügt, im Vereinsleben eher akzeptiert wird, als wenn er als „normales“ Mitglied erscheint.

Der Fußballverband, der für Geldern zuständig ist, erklärte sich sofort dazu bereit, eine Lehrkraft für den Kurs abzustellen. Lediglich das Regelbuch mußte von den Kursteilnehmern käuflich erworben werden.

Das Interesse bei den Gefangenen war sehr groß. Das zeigte sich daran, daß nur wenige im Laufe des Kurses, der sich über mehrere Wochen erstreckte, absprangen. Auch in den Folgejahren konnte jährlich mindestens ein weiterer Kurs abgehalten werden. Durchschnittlich beendeten 15 Gefangene erfolgreich den Kurs und erhielten eine offizielle Bescheinigung vom Fußballverband über die Teilnahme an dem Schiedsrichterkurs. Diese Bescheinigung konnte von den Gefangenen bei der Anbindung an einen Verein, der vom Vollzug aus in einigen Fällen bewerkstelligt wurde oder nach der Entlassung nach Eintritt in einen Verein vorgelegt werden. Darauf erfolgte ohne weiteres die Ausstellung eines Schiedsrichterpasses.

Weiterhin sorgte der Oberlehrer, der die Angelegenheit organisierte, dafür, daß geeignete Gefangene zu den Schiedsrichterbelehrungen regelmäßig ausgeführt wurden oder Ausgang erhielten. Die Ausführungen übernahm im Regelfall der Oberlehrer.

Meines Erachtens ist bei den Gefangenen, die den Kurs erfolgreich absolviert haben, ein größeres Normenverständnis zu beobachten, aber auch ein stärkeres Durchsetzungsbestreben.

Die bisher damit gemachten guten Erfahrungen haben mich veranlaßt, nunmehr auch einen Kursus für Hallenhandballschiedsrichter anzubieten. Der zuständige Handballverband ist bereit, die Unterrichtung zu übernehmen.

Meine Mitarbeiter und ich hoffen, daß auch durch diese Art der sportlichen Aktivität es gelingen kann, Menschen sozial zu reintegrieren.

Aktuelle Informationen

Bekanntmachung der Gustav-Radbruch-Stiftung

Die Gustav-Radbruch-Stiftung dient gemäß ihrem satzungsmäßigen Zweck der Förderung von Forschungsarbeiten in bezug auf den Strafvollzug, der Ausbildung von Mitarbeitern im Bereich des Strafvollzugs sowie der Belohnung besonderer Verdienste im Rahmen des Strafvollzugs. Nach dem Stiftungszweck können insbesondere auch Praktiker für Verdienste im Strafvollzug mit einem Preis bedacht werden.

Zur Verteilung gelangen die jährlichen Ertragnisse aus dem Stiftungsvermögen in Höhe von etwa 10.000,- DM. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

Vorschläge und Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen (je nach Lage des Falles: Arbeits- bzw. Forschungsplan, zwei Referenzen oder Gutachten von im Fachgebiet ausgewiesenen Persönlichkeiten, sonstige Befähigungsnachweise u. dgl.) bis spätestens 30. September 1986 an den Vorsitzenden der Stiftung Prof. Dr. Arthur Kaufmann (Longinusstraße 3, 8000 München 60), zu richten.

gez.: Arthur Kaufmann

Probeweise Entlassung aus dem psychiatrischen Krankenhaus

In seinem Urteil vom 21. Januar 1985 (2 BvR 1150/80 und 2 BvR 1504/82) hat der 2. Senat beim Bundesverfassungsgericht sich mit der Dauer der Unterbringung eines wegen seines Geisteszustandes gefährlichen Täters nach § 63 StGB befaßt. Danach muß mit zunehmender Dauer der Unterbringung gerichtlich geprüft werden, ob die Freiheitsentziehung noch verhältnismäßig ist. Die Strafvollstreckungskammer müsse bei dieser Überprüfung von Zeit zu Zeit einen außenstehenden Sachverständigen hinzuziehen, um die Gefahr von Routinebeobachtungen zu vermeiden. Eine Entlassung zur Probe ist nach dem Urteil nicht nur dann gerechtfertigt, wenn aus den Gutachten sicher hervorgeht, der Untergebrachte werde sich in Zukunft „wohlverhalten“. Die bloße, nicht konkretisierte Möglichkeit künftiger Straftaten rechtfertige eine weitere Unterbringung nicht. Denn bei langdauernder Unterbringung gewinne das Freiheitsrecht des Untergebrachten wegen des sich verschärfenden Eingriffs ein immer stärkeres Gewicht für die Entscheidung des Richters. Allerdings ende dieser Freiheitsanspruch dann, wenn es die vom Untergebrachten drohenden Taten angesichts des staatlichen Schutzauftrags unvertretbar machten, ihn in die Freiheit zu entlassen. Mit diesem Urteil hob der 2. Senat Beschlüsse einer Strafvollstreckungskammer und eines Strafsenats auf, die einem seit rund achtzehn Jahren inhaftierten (zuerst Haft, dann Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus) Täter eine Entlassung auf Probe versagt hatten, obgleich die sog. Anlaßtat seinerzeit nur im Diebstahl eines Pelzmantels unter Alkoholeinfluß bestanden hatte. Die Strafvollstreckungskammer muß nun unter Beachtung der Grundsätze des 2. Senats erneut über die bedingte Entlassung des Untergebrachten entscheiden.

Disziplinarmaßnahmen gegen Beamte des Strafvollzugsdienstes

Im Niedersächsischen Landtag (10. Wahlperiode) richtete der Abg. Drechsler (SPD) am 26. 9. 1985 folgende Kleine Anfrage an die Landesregierung (LT-Dr. 10/4905): Personalräte, Gewerkschaften und Bedienstete führen verstärkt Klage darüber, daß wegen geringer oder angeblicher Dienstvergehen unangemessen viele und hohe Disziplinarstrafen gegen Beamte des Strafvollzugs ausgesprochen werden. So ist z.B. eine Disziplinarstrafe gegen einen Beamten durch einen Anstaltsleiter in Höhe von 100 DM ausgesprochen worden, weil der Beamte das Wort „Märchenstunde“ im Zusammenhang mit einer Haftprüfung dem betroffenen Gefangenen gegenüber gebraucht haben soll. Außerdem sollen zahlreiche verhängte Disziplinarstrafen durch das Justizministerium abgemildert bzw. aufgehoben worden sein. Auch Disziplinargerichte sollen verhängte Disziplinarstrafen abgemildert bzw. aufgehoben haben.

Ich frage die Landesregierung:

1. Teilt sie meine Ansicht, daß Disziplinarstrafen und insbesondere förmliche Disziplinarverfahren nur als ultima ratio verhängt bzw. eingeleitet werden sollten, wenn andere Mittel erschöpft sind bzw. wegen der Schwere des Vergehens solche Strafen unabdingbar sind?
2. Wie viele Disziplinarverfahren wurden in 1983, 1984 und 1985 eingeleitet, durchgeführt und abgeschlossen? Wie viele waren davon förmliche Verfahren?
3. Welche Disziplinarstrafen wurden mit welchem Ergebnis in 1983, 1984 und 1985 ausgesprochen?
4. Welche Verfehlungen lagen den Disziplinarverfahren bzw. Disziplinarstrafen – aufgeteilt nach Arten der Verfehlung – zugrunde?
5. Ist sichergestellt, daß Disziplinarverfahren auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt werden und die Durchführung solcher Verfahren nur sachkundigen und erfahrenen Beamten übertragen wird?

Die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage (Dr. 10/5283, ausgegeben am 13. 1. 1986) lautet wie folgt:

Nach § 3 der Niedersächsischen Disziplinarordnung (NDO) bestimmt die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob wegen eines Dienstvergehens nach der NDO einzuschreiten ist. Sie hat dabei das gesamte dienstliche und außerdienstliche Verhalten des Beamten zu berücksichtigen. Um eine einheitliche Ausübung der Disziplinarbefugnisse durch die unmittelbaren Dienstvorgesetzten sicherzustellen, werden die Disziplinarentscheidungen der unmittelbaren Dienstvorgesetzten vom höheren Dienstvorgesetzten und von der obersten Landesbehörde überprüft; sie können bei fehlerhafter Ausübung der Disziplinalgewalt von diesen verschärft, gemildert oder aufgehoben werden. Dadurch wird ausgeschlossen, daß Disziplinarmaßnahmen wegen geringer Dienstvergehen, die eine solche Maßnahme nicht rechtfertigen, verhängt oder ein Verhalten eines Beamten disziplinarrechtlich geahndet wird, das kein Dienstvergehen darstellt. In dem in der Kleinen Anfrage zitierten Fall ist von diesem Recht Gebrauch gemacht worden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Nach § 26 Abs. 2 NDO hat der Dienstvorgesetzte ein Disziplinarverfahren einzuleiten und die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Ermittlungen (Vorermittlungen) zu veranlassen, wenn Tatsachen bekannt werden, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. Die Durchführung von Vorermittlungen ist nicht dem Ermessen des Dienstvorgesetzten überlassen; er ist hierzu vielmehr aufgrund des geltenden Legalitätsprinzips verpflichtet. Eine Disziplinarmaßnahme ist jedoch nur dann zu verhängen, wenn dieses nach der Schwere des Dienstvergehens und dem gesamten dienstlichen und außerdienstlichen Verhaltens des Beamten erforderlich ist, um ihn dazu anzuhalten, seine Pflichten künftig gewissenhaft zu erfüllen. Ein förmliches Disziplinarverfahren ist einzuleiten, wenn dieses Ziel durch eine im nicht förmlichen Verfahren auszusprechende Disziplinarmaßnahme nicht mehr erreicht werden kann.

Zu 2:

Es wurden abgeschlossen:

1983: 44, davon drei förmliche Verfahren,
 1984: 55, davon drei förmliche Verfahren,
 1985: 39, davon ein förmliches Verfahren
 (Stand: 1. 10. 1985)

Zu 3:

1983: 5 Verweise,
 14 Geldbußen,
 25 Verfahren wurden eingestellt.
 1984: 5 Verweise,
 15 Geldbußen,
 2 Gehaltskürzungen für die Dauer von 9 bzw.
 18 Monaten,
 2 Entfernungen aus dem Dienst,
 31 Verfahren wurden eingestellt.
 1985: 4 Verweise,
 14 Geldbußen,
 21 Verfahren wurden eingestellt.

Zu 4:

Verfehlungen bzw. Verdacht	Zahl der abgeschlossenen Disziplinarverfahren (einschließlich der nach § 27 NDO eingestellten Verfahren)
alkoholbedingtes Fehlverhalten im Straßenverkehr	23
sonstige Straßenverkehrsdelikte	2
Eigentums- und Vermögensdelikte	18
Körperverletzung, Widerstand, Sachbeschädigung (außerhalb des Dienstes)	6
unentschuldigtes Fernbleiben vom Dienst	16
Verstoß gegen haushaltsrechtliche Bestimmungen	4
Trunkenheit im Dienst	7
Verfehlungen gegenüber Gefangenen	13

Verstoß gegen die Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug und die Bestimmungen der UVollZO	26
sonstige Dienstvergehen	23

10 förmliche und 29 nicht förmliche Disziplinarverfahren sind z.Z. noch anhängig, und zwar wegen folgender Verfehlungen:

Verfehlung bzw. Verdacht	Zahl der Disziplinarverfahren
alkoholbedingtes Fehlverhalten im Straßenverkehr	3
Eigentums- und Vermögensdelikte	18
unentschuldigtes Fernbleiben vom Dienst	3
Verfehlungen gegenüber Gefangenen	4
Verstoß gegen die Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug und die Bestimmungen der UVollZO	5
sonstige Dienstvergehen	6

Zu 5:

Ja.

Remmers

AIDS-Test im hessischen Strafvollzug

Aus gegebenem Anlaß weist das Justizministerium auf seinen Erlaß vom 5. 12. 1985 hin, in dem u.a. folgende Regelung getroffen wurde: „Bei allen bereits im Vollzug befindlichen Gefangenen sowie bei der Erstaufnahme eines Gefangenen im Rahmen der Zugangsuntersuchung ist eine Blutuntersuchung auf HTLV III-Antikörper durchzuführen. Alle Gefangenen sind zur Teilnahme an der Untersuchung verpflichtet. Sollte ein Gefangener eine Untersuchung verweigern, ist er nachdrücklich über die Rechtslage aufzuklären. Bleibt es bei der Verweigerung, ist von Zwangsmaßnahmen abzusehen.“

Die hessischen Justizvollzugsanstalten verfahren nach diesem Erlaß. Durch eine Erklärung kann jeder Gefangene entscheiden, ob er an der Blutuntersuchung teilnehmen will.

(Aus: Informationen des Hessischen Ministers der Justiz vom 12. 2. 1986)

20. Deutscher Jugendgerichtstag

Die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe e.V. (DVJJ) veranstaltet vom 6. bis 10. Oktober 1986 in den Räumen der Universität Köln den 20. Deutschen Jugendgerichtstag. Der Kongreß wird sich vor allem mit den theoretischen und praktischen, rechtlichen und kriminalpolitischen Fragen beschäftigen, die durch die absehbare demographische Entwicklung ausgelöst wird. Das Tagungsthema lautet: „Und wenn es immer weniger werden? – die Herausforderung der geburtenschwachen Jahrgänge“. Vorgesehen sind Referate und Diskussionen in ca. 10 Arbeitskreisen.

Das Programm kann ab Mitte April über die Geschäftsstelle der DVJJ, Veterinärstr. 1, 8000 München 22, bezogen werden.

Erste Gefangenengewerkschaft gegründet

Nach einer Mitteilung von AP wurde am 18. Januar 1986 von Strafgefangenen, deren Angehörigen und Rechtsanwälten in Bielefeld die erste „Gefangenengewerkschaft“ der Bundesrepublik gegründet. Der Initiator der nach eigenen Angaben bundesweit von rund 2000 Mitgliedern getragenen Selbsthilfeorganisation, Erwin Remus, sagte, Ziel der neuen „Solidarität“ genannten Organisation sei, auf Mißstände im Strafvollzug aufmerksam zu machen und Strafgefangene vor und nach der Entlassung sozial zu betreuen.

Der Verein werde sich vor allem für die auch Gefangenen zustehenden Grundrechte wie Meinungs-, Informations- und Versammlungsfreiheit einsetzen. Gefordert werde überdies ein humanerer Strafvollzug. Denn auch das seit 1977 geltende reformierte Strafvollzugsgesetz, das die deutschen Steuerzahler jeden Tag sechs Millionen Mark koste, habe das Leben der Menschen hinter Gittern keineswegs verbessert oder erleichtert. Nach wie vor seien viele Gefängnisse überbelegt, werde Hafturlaub nur selten gewährt, für harte Gefangenen-Arbeit würden keine angemessenen Löhne gezahlt.

Betroffen von der Behandlung vieler Inhaftierter, die ihre Straftaten keineswegs verhamlosen wollten und deren Solidargemeinschaft in Bielefeld auch der Opfer von Verbrechen gedachte, seien überdies deren rund 200.000 Angehörige wie Mütter, Väter, Ehefrauen und Kinder.

Das überholte Gefängnis

Heft 1 des 25. Jahrgangs 1986 (Nr. 79 der gesamten Reihe) der im Vorgänge Verlag München erscheinenden Zeitschrift „Vorgänge. Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik“ hat das in der Überschrift genannte Schwerpunktthema zum Gegenstand. Im einzelnen enthält es folgende Beiträge:

- Langstrafen und ambulante Alternativen. Zwei Seiten einer Medaille (Helmut Ortner)
- Die Ausweitung des staatlichen Strafsystems. Das Beispiel des Gefängnisneubauprogramms in Baden-Württemberg (Karl F. Schumann)
- Medizinische Versorgung im Gefängnis (Michael Gähner)
- Disziplinarreaktionen im Gefängnis (Denis Pécić)
- Forensische Psychiatrie. Die Produktion des „Normalen“ (Heinz Kammeier)
- Wohngruppenvollzug: Vorstufe zur Freiheit? (Leonhard U. Dronski)
- Therapeutische Verstrickungen im Gefängnis. Ideologie und Realität des Behandlungsvollzuges (Franziska Lamott)
- Die Kapitalisierung abweichenden Verhaltens. Zur Ökonomie und Politik der amerikanischen Diversionalternativen (Helmut Janssen)
- Entkriminalisierung und Diversion. Konzepte, Erfahrungen und Kritik (Peter Malinowski/Manfred Brusten)
- Chancen sozialer Konfliktregelung außerhalb strafrechtlicher Normierung (Arno Pilgram)

Angewandte Kriminologie.

XXXVI. Internationale Kriminologische Forschungswoche

Vom 1. - 6. September 1986 findet in der Universität Tübingen die XXXVI. Internationale Kriminologische Forschungswoche statt. Tagungsleiter ist Professor Dr. Dr. Hans Göppinger. Themen der Forschungswoche sind:

- kriminologische Diagnose bei Straffälligen
- Früherkennung kriminell Gefährdeter
- Individuelle Kriminalitätsprophylaxe

Dementsprechend ist Gegenstand der Forschungswoche:

1. Die Darstellung wissenschaftlich fundierter Methoden zur kriminologischen Erfassung und Beurteilung des einzelnen Straftäters in der Strafrechtspraxis im weitesten Sinne. Auf internationaler Basis werden die neuesten Ergebnisse und Erkenntnisse aus Ländern mit unterschiedlichen sozialen, politischen und rechtlichen Systemen und deren Praxisrelevanz diskutiert. Zugleich soll die unmittelbare Anwendung der verschiedenen Methoden und Instrumentarien zur Erstellung einer kriminologischen Diagnose und Prognose bei Straffälligen demonstriert und in kritischem Vergleich weiterentwickelt werden.

2. Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Erkenntnissen zur Früherkennung krimineller Gefährdung bei Menschen, die noch nicht straffällig geworden sind, und die Vorstellung bzw. Erarbeitung praxisrelevanter Kriterien zur Prophylaxe.

Vorgesehen ist folgendes Programm: Vormittags finden Vorträge von Experten aus verschiedenen Ländern statt. Vorgesehen sind Referate von Wissenschaftlern aus Belgien, Canada, Frankreich, Großbritannien, Indien, Israel, Italien, Japan, Polen, Schweden, Ungarn, den USA und der Bundesrepublik Deutschland. Dabei sollen die verschiedenen Standorte und methodischen Zugänge zur Anwendung kriminologischer Erkenntnisse in der Strafrechtspraxis vorgetragen und zur Diskussion gestellt werden.

Die Vorträge umfassen folgende Problemkreise:

- Bedeutung und Grundlagen des Einsatzes kriminologischer Instrumente für die Einzelfalldiagnose in der Strafrechtspraxis einschließlich Strafvollzug und Bewährungshilfe.
- Möglichkeiten der Integration kriminologischer Erkenntnisse in das Rechtssystem insgesamt, vor allem aber in das Strafrechtssystem.
- Probleme der Vereinbarkeit der verschiedenen kriminologischen Konzepte mit unterschiedlichen Rechtssystemen und kriminalpolitischen Auffassungen.
- Früherkennung krimineller Gefährdung und individuelle Kriminalitätsprophylaxe.
- Ausbildung in praxisrelevanter Kriminologie.

Nachmittags finden Arbeitskreise statt, bei denen die Teilnehmer Gelegenheit haben sollen, sich mit den verschiedenen Methoden und Instrumenten zur Einzelfalldiagnose vertraut zu machen.

Daneben ist mindestens eine Fachexkursion vorgesehen. Die wissenschaftliche Forschungswoche endet mit einer Podiums- und öffentlichen Diskussion.

Anmeldungen sind zu richten an das Sekretariat der XXXVI. Internationalen Kriminologischen Forschungswoche, Institut für Kriminologie der Universität Tübingen, Corrensstr. 34, 7400 Tübingen 1, Tel. (0 70 71) 29 20 01/ 29 29 31. Das Sekretariat erteilt auch weitere Auskünfte.

Weißer Ring untersuchte die Lage von Verbrechenopfern

Pro Jahr tragen rund 25.000 Opfer von Verbrechen in der Bundesrepublik bleibende Gesundheitsschäden davon.

Das geht aus einer Untersuchung zur Lage der Kriminalitätsoffer hervor, die der Weiße Ring am Donnerstag in Bonn Bundeskanzler Kohl überreicht hat. Die Organisation, die sich seit 1976 um Verbrechenopfer kümmert, hat dazu mehr als 3.000 Einzelschicksale ausgewertet, die nach Angaben ihres Vorsitzenden Eduard Zimmermann einen repräsentativen Einblick in die Lebensumstände der Opfer von Gewaltkriminalität zulassen.

Demzufolge werden vor allem die sozial schwachen Gruppen von den Folgen eines Verbrechens hart betroffen. Fast 90 Prozent der untersuchten Fälle seien Personen mit unterem Einkommen, drei Viertel der betroffenen Familien verfügten über ein monatliches Nettoeinkommen von unter 2.000 Mark.

Nach Angaben Zimmermanns ist die staatliche Entschädigung für die Opfer immer noch „mehr als ungenügend“. Nur fünf Prozent erhielten finanzielle Hilfe, oft lediglich als einmalige Zahlung. Noch schlechter sei die Lage für vergewaltigte Frauen, von denen nur etwa jede Zweiundvierzigste eine materielle Entschädigung nach dem Opferentschädigungsgesetz durchsetzen könne. Zimmermann kritisierte, daß psychische Schäden oder notwendige Mehrausgaben eines Verbrechenopfers von den staatlichen Stellen meist nicht anerkannt würden.

(dpa-Meldung vom 30. Januar 1986)

Opferschutz und Opferberatung

Auch das Bundeskriminalamt wendet seine Aufmerksamkeit verstärkt Straftatopfern zu. In der BKA-Forschungsreihe ist als Sonderband 1986 die Studie

Das Mißtrauen gegen vergewaltigte Frauen. Erfahrungen von Vergewaltigungsoffern mit Polizei und Justiz. Eine Untersuchung von Polizeibeamten an der Hochschule für öffentliche Verwaltung in Bremen. Von Hans Fehrmann, Klaus Jakobs, Rolf Junker, Claus Warnke. Redaktion: Michael Baumann

erschienen. Der Band wird in dieser Zeitschrift gesondert besprochen werden. Darüber hinaus hat das Bundeskriminalamt bereits 1985 eine Bestandsaufnahme zum Thema

Opferschutz und Opferberatung, von Leo Schuster (Berichte des Kriminalistischen Instituts, Wiesbaden 1985)

vorgelegt. Der 48 Seiten umfassende Bericht stellt die bisherigen Initiativen auf diesem Gebiet unter Auswertung der einschlägigen Literatur dar (ein 11 Seiten umfassendes Literaturverzeichnis befindet sich am Schluß des Bandes). Er unterscheidet zwischen prädeliktischer und postdeliktischer Opferprophylaxe und faßt seine Ergebnisse in Form von Thesen und Forderungen zusammen. Ein Teil des Berichts ist auch dem Thema Täter-Opfer-Ausgleich gewidmet (S. 34 - 38). Eine den Strafvollzug betreffende Forderung lautet (S. 48): „Die Schadensregulierung sollte neben dem Ausöhnungsgedanken in den Mittelpunkt der Resozialisierungsbestrebungen gestellt werden. Dies setzt u.a. auch ein Überdenken der derzeitigen Strafvollzugspraxis voraus, bei der die Opferperspektive fast vollständig ausgeblendet ist; sie ist zugleich eine Herausforderung für die Bewährungshilfe als konfliktorientierte Sozialarbeit.“

3. Bundeskongreß der freien Initiativen/Gruppen in der Straffälligenhilfe

Der 3. Bundeskongreß der freien Initiativen/Gruppen in der Straffälligenarbeit tagte in Höchst/Odenw. vom 24. - 26. 1. 1986.

Gefängniszellen auf Vorrat – für wen?

Das war eine der Hauptfragen, die über 80 Vertreter der freien Initiativgruppen aus den Ländern Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Hessen und Bayern, diskutierten.

Das Referat des Heidelberger Kriminologen Dr. Thomas Feltes sorgte für eine Überraschung. Die Zahlen der verurteilten Strafen gehen zurück.

Freiheitsstrafen	1984-85	um 9,6%	42.140/38.116
Jugendstrafe	1984-85	um 20,7%	6.932/ 5.499
Untersuchungshaft	1984-85	um 23,6%	16.126/12.325

Dieser Abwärtstrend wird sich in den nächsten Jahren noch durch die geburtenschwachen Jahrgänge verstärken. Dieses allein ist aber nicht der Grund, sondern auch die zunehmende Skandalisierung der Zustände in den deutschen Haftanstalten, scheint Wirkung zu zeigen.

Demgegenüber stehen bundesweit Planungen von Gefängnisneubauten. Die Mittelbeschaffung von Gefängnisneubauten erfolgt insbesondere durch Umverteilung aus den Bereichen Jugendhilfe und Bildung.

Dieser Trend dürfte auch in den Justizministerien bekannt sein. Die Frage stellt sich dann hier einfach, für wen werden diese geplanten Zellen benötigt?

Es ist immer wieder die Erfahrung gemacht worden, daß neue Haftplätze eine Sogwirkung ausüben und zu einem starken Anstieg von Inhaftierungen führen und somit eine enorme Ausweitung der Kriminalisierung schaffen.

Auch im Vorfeld und in der Nachbetreuung des Strafvollzuges wird die soziale Kontrolle durch Ausweitung der Bewährungshilfe und neue, sogenannte „alternative“ Maßnahmen ausgeweitet.

Der Umfang der sozialen Kontrolle steigt also rapide an, wobei der Rückgang der Gefangenenzahlen das Ausmaß dieser Ausweitung verschleiert.

Eine wirkliche Alternative wäre nur dann gegeben, wenn im Maße der Ausweitung ambulanter Maßnahmen die Haftkapazität verringert würde. Dies geschieht aber gerade nicht!

Der Stellenwert der Arbeit in den freien Straffälligeninitiativen, ist gemessen am Anspruch des Strafvollzugsgesetzes und der täglichen Praxis hoch. Die Arbeit ist teilweise eine gerngesehene, am liebsten unbezahlte Sozialarbeit, solange sie sich reibungslos in den Justizbereich einfügt.

Nach vorliegenden Gruppenberichten häufen sich die Fälle, wonach Gruppen unter Druck gesetzt und eventuell aus den Vollzugsanstalten ausgesperrt worden sind.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft ruft alle Initiativen auf, Vorfälle zu melden, in denen ihre Arbeit durch die Anstalten behindert worden ist, um eine Dokumentation zu erstellen.

Die BAG weist auf, ihrer Meinung nach, besonders problematische Bereiche im Strafvollzug hin:

1. Man schreckt nicht mehr davor zurück, immer mehr Mütter mit Kindern einzusperren, in sogenannten „Mutter-Kind-Stationen“.
2. Die bestehende Diskriminierung von Ausländern im Gefängnis. (Sprachschwierigkeiten, keine Vollzugslockerungen, drohende Abschiebung)
3. Die Situation zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe Verurteilter wird totgeschwiegen. Sie zeichnet sich durch ein Minimum an Rechtssicherheit und ein Maximum an Hoffnungslosigkeit aus.

Die BAG erwägt die Landesrechnungshöfe anzurufen, ob die geplanten Gefängnisneubauten noch bei der sich abzeichnenden Senkung der Gefangenenzahlen zu rechtfertigen sind.

Diese Presseerklärung wurde vom Plenum des Kongresses verabschiedet.

Thesen zur Behandlung und Rehabilitation psychisch Kranker im Maßregelvollzug *

H. Babatz, Hamm; H.-L. Bischof, Gabersee; F. Böcker, Bayreuth; S. Fried, Berlin; Th. Gabriel, Münster; G. Heinz, Haina; H. Horstkotte, Berlin; H. Kammeier, Lippstadt; A. Klütsch, Wesseling; R. Kukla, Köln; W. Pittrich, Münster; W. Rasch, Berlin; M. Schott, Moringen; V. Schumann, Lippstadt; H.-L. Schreiber, Göttingen; W. Stumme, Wiesbaden; G. Tondorf, Düsseldorf; W. Trampe, Lippstadt; B. Volckart, Celle; R. Wille, Kiel

Nach jahrzehntelangem öffentlichen und fachlichen Desinteresse an der Behandlung und Rehabilitation psychisch kranker Rechtsbrecher ist in den letzten Jahren eine Ent-

wicklung in Gang gekommen, die eine konsequente therapeutische Orientierung des Maßregelvollzugs zum Ziel hat. Neben den rechtlichen Voraussetzungen, die einige Bundesländer mit ihren Maßregelvollzugsgesetzen geschaffen haben, sind es vor allem mit großem Engagement getragene Initiativen von Mitarbeitern im Maßregelvollzug selbst, die diesen Fortschritt ermöglichen.

Im Spannungsfeld seiner Ziele – Therapie und Sicherung – ist der Maßregelvollzug aber gleichzeitig zum Gegenstand öffentlicher Auseinandersetzung geworden. Für rechtswidrige Taten, die Patienten im Zusammenhang mit Vollzugslockerungen begingen, wurden Psychiater strafrechtlich haftbar gemacht und die Träger psychiatrischer Krankenhäuser öffentlich angegriffen. Die vorliegenden Urteile enthalten Hinweise auf unzulängliche Beurteilungskriterien für die Einschätzung der Gefährlichkeit dieser Patienten; sie belegen aber auch die immer noch bestehenden Defizite in den Behandlungsbedingungen des Maßregelvollzuges und sie betonen die Aufrechterhaltung des staatlichen Gewahrsams sowie den Vorrang der Sicherung in Fällen gewahrsamsaufhebender Lockerungen. Für die Patienten des Maßregelvollzugs gilt es deshalb Bedingungen zu schaffen, die der ethischen Verpflichtung des Arztes, jedem Patienten die Therapie mit den für ihn größten Erfolgsaussichten anzubieten und den Intentionen des Gesetzgebers gerecht zu werden, schuldunfähigen und vermindert schuldfähigen Tätern Behandlungsmöglichkeiten zu eröffnen, ohne dabei die Sicherheitsbedürfnisse der Bevölkerung zu vernachlässigen. In dieser Situation haben wir – Juristen, Psychiater und für die Psychiatrieplanung verantwortliche Verwaltungsbeamte – versucht, mit den nachfolgenden Thesen einen gemeinsamen Standort zu definieren, um den im Maßregelvollzug Verantwortung tragenden Mitarbeitern Entscheidungs- und Orientierungshilfen zu geben. Wir verbinden diese Thesen mit der Hoffnung auf eine klärende Diskussion zu den Aufgaben des Maßregelvollzuges.

I. Ein vorrangig an Verwahrzwecken orientierter Maßregelvollzug widerspricht zum einen dem Auftrag des Gesetzgebers für eine angemessene Behandlung und gewährleistet nicht den bestmöglichen Schutz der Allgemeinheit. Zum anderen steht er im Widerspruch zu ärztlich ethischen Grundsätzen.

Anders als im Strafvollzug ist die Aufrechterhaltung staatlichen Gewahrsams kein Selbstzweck der Unterbringung im Maßregelvollzug. Da bei der Behandlung schuldunfähiger oder vermindert schuldfähiger Rechtsbrecher kein staatlicher Strafanspruch zu verwirklichen ist, richtet sich das Maß des Freiheitsentzuges allein nach dem psychischen Zustand und der von dem Untergebrachten ausgehenden Gefährlichkeit für die Allgemeinheit. Die Entscheidung für die Durchführung von Lockerungen des Vollzuges ist damit *keine* Ermessensentscheidung. Ebenso ist die alleinige retrospektive Bewertung der Anlaßtat – anders als im Strafvollzug – bei dieser Entscheidung nicht zulässig. Diese Grenzen der Bewertung ergeben sich bereits aus den bundesgesetzlichen Vorgaben der §§ 136 StVollzG und 67 d Abs. 2 StGB.

Eine entsprechende Verpflichtung ergibt sich für den Psychiater aufgrund seiner Berufsethik: „Aufgabe der Psychiatrie ist die Pflege der seelischen Gesundheit, die Förderung

* Ergebnisse eines forensisch-psychiatrischen Expertengesprächs, das am 10.12.1984 auf Einladung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in Bad Waldliesborn/Lippstadt stattfand. Abgedruckt in: *Strafverteidiger*, Jg. 5 (1985), S. 478-479. Nachdruck mit Genehmigung des Alfred Metzner Verlages, Frankfurt a.M.

der persönlichen Entwicklung des Menschen mit dem Ziel der Selbstverantwortung und der Selbstbestimmung in Freiheit“ und „jedem Patienten ist die Therapie mit den größten Erfolgsaussichten anzubieten“ (aus der Erklärung von Hawaii des IV. Weltkongresses für Psychiatrie, 1977: „Gegen den Mißbrauch der Psychiatrie“).

Ein vorrangig an Verwahrzwecken orientierter Maßregelvollzug widerspricht diesen Leitlinien einer fachspezifischen, für die Psychiater in aller Welt als verbindlich erklärten Berufsethik.

Untersuchungen der Praxis des Maßregelvollzugs belegen, daß unzulängliche, oft nur improvisierte Behandlungs- und Rehabilitationsbedingungen nicht ausreichen, Lebensuntüchtigen die notwendigen Hilfen zu vermitteln, die ihnen ein in die Gesellschaft eingegliedertes straffreies Leben ermöglichen. Überlange Verwahrzeiten können aber zur Lebensuntüchtigkeit mit der Gefahr einer erneuten kriminellen Entgleisung der Patienten führen.

II. Krankenhausträger und Kostenträger im Maßregelvollzug müssen die personellen und materiellen Grundlagen schaffen, die die Übernahme fachlicher Verantwortung ermöglichen.

Notwendige Voraussetzungen für eine angemessene Behandlung von Patienten im Maßregelvollzug sind

- die Gewährleistung angemessener Unterbringungsbedingungen für die Patienten
- die Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes und der entsprechenden Bereichskonzepte, die grundsätzlich eine Identifikation von Mitarbeitern und Patienten mit den Zielen des Maßregelvollzugs ermöglichen
- die Realisierung von Stellenplänen, die aufgrund des therapeutischen Konzeptes erstellt wurden
- die Schaffung überschaubarer ärztlich-therapeutisch verantwortbarer Behandlungsbereiche und die entsprechende Differenzierung spezifischer Behandlungsangebote
- die institutionsunabhängige fachliche Beratung
- die Sicherstellung einer qualifizierten Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter.

Zu den wesentlichen Rahmenbedingungen gehört weiter die Schaffung offener Vollzugsformen und der Aufbau organisierter Nachbetreuung und rehabilitativer Hilfen über die Unterbringung im Maßregelvollzug hinaus. Nur im Rahmen offener Vollzugsformen ist die Heranführung an allgemeine Lebensbedingungen im Maßregelvollzug möglich. In gleicher Weise ist es notwendig, den Patienten Kontakte außerhalb der Einrichtung zu erschließen, um einer drohenden Hospitalisierung entgegenzuwirken.

III. Aufgrund der gesetzgeberischen Vorentscheidungen kann vom verantwortlichen Therapeuten bei der Entscheidung über Vollzugslockerungen ein kalkuliertes Risiko eingegangen werden.

Die Entscheidung über Vollzugslockerungen erfordert eine genaue Kenntnis des psychischen Zustandes des Patienten. Eine verantwortliche Entscheidung kann nur vom

Personal der Einrichtung getroffen werden. Die Verteilung der Verantwortung auf externe Stellen, sei es Trägerverwaltung, sei es Vollstreckungsbehörde, ist bei Entscheidungen im Rahmen der Durchführung des Maßregelvollzugs nicht sachgerecht. Bei der Entscheidungsfindung sind alle an der Durchführung der Behandlung beteiligten Berufsgruppen und der Patient zu beteiligen. Die Entscheidung und ihre Gründe müssen angemessen dokumentiert werden. In Zweifelsfällen sind auch externe Fachkollegen zu hören.

Angesichts der unterschiedlichen Krankheitsbilder verbietet sich die Verwendung eines einheitlichen Kriterienkataloges bei der Entscheidung. Für die prognostische Beurteilung sind aber insbesondere die folgenden Dimensionen zu berücksichtigen und zu werten:

- *Die Anlaßtat*, insbesondere im Hinblick auf die Frage, welche Bedeutung der aktuellen Situation und spezifischen lebensphasischen Konstellationen zukommen. Dabei ist zu beachten, daß die Auslösetat nur prospektiv, nicht aber rein retrospektiv hinsichtlich der Rückfallgefährdung gewichtet werden kann.
- *Die Persönlichkeit/Krankheit* des Unterbrachten: Welche Disposition für ein bestimmtes Verhalten läßt sich woraus ableiten? Hier ist insbesondere die Beziehung zwischen der Erkrankung des Patienten und der von ihm ausgehenden Gefährdung der Allgemeinheit zu berücksichtigen. Diese Beurteilung muß ständig anhand des Krankheitsverlaufs und der eingetretenen Veränderungen in Folge erfolgreicher Behandlung aktualisiert werden.
- *Das Verhalten* während der Unterbringung: Gerade hierbei darf sich die Prüfung nicht auf die äußerlich feststellbare Anpassung an die Institution beschränken. Es ist zu untersuchen, welche unmittelbaren Beziehungen dieses Verhalten zu einer möglichen Delinquenz außerhalb der Einrichtung besitzt, insbesondere inwieweit sich aus dem Verhalten innerhalb der Einrichtung Rückschlüsse auf eine Bewährung außerhalb der Einrichtung ziehen lassen.
- *Aktivitäten außerhalb der Einrichtung* bzw. soziale Perspektiven nach der Entlassung.

Aufbau und Organisation der Lebensverhältnisse und der Betreuung, die der Patient bei Vollzugslockerungen und Urlaub vorfindet, müssen den diagnostischen Erkenntnissen entsprechen.

IV. Scheitern sämtliche Behandlungsbemühungen, verbleibt der Sicherungsauftrag des Maßregelvollzugs.

Stoßen die Behandlungsmöglichkeiten auf nicht überwindbare Grenzen, die in der Person oder der Schwere des Krankheitsverlaufes begründet sein können, so kann dem Patienten eine besonders gesicherte Form der Unterbringung bei einer weiterbestehenden erheblichen Gefährdung der Allgemeinheit nicht erspart werden.

In gleicher Weise ist dann gegen eine Vollzugslockerung zu entscheiden, wenn nach allen Aufklärungsbemühungen erhebliche Zweifel hinsichtlich der Beurteilbarkeit eines Risikos bestehen bleiben.

Bei dieser Risikoabwägung ist aber der sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ergebende und durch § 62 StGB ausdrücklich hervorgehobene Grundsatz der Verhältnismäßig-

keit zu beachten. Bei der Risikoabwägung ist damit die Schwere der möglichen Gefährdung der Allgemeinheit in Bezug zur Dauer des erlittenen Freiheitsentzuges zu setzen.

V. Strafbare Handlungen und Gefährdungen der Allgemeinheit sind im Zusammenhang mit einer Unterbringung im Maßregelvollzug nicht vollständig vermeidbar.

Für die Entscheidungsfindung hat der Gesetzgeber den verantwortlichen Therapeuten ein kalkuliertes Risiko zuerkannt. Ein strafrechtlicher Vorwurf dürfte ausscheiden, wenn nachgewiesen werden kann, daß der Therapeut unter Beachtung des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes dieses Risiko sorgfältig geprüft und für verantwortlich gehalten hat.

Jeder Rückfall während der Behandlung im Maßregelvollzug ist aber ein so schwerwiegendes Ereignis, daß dies der gewissenhaften Überprüfung durch die Verantwortlichen bedarf. Der Therapeut trägt hier nicht nur eine diagnostische und prognostische Verantwortung, sondern auch eine Überwachungsverantwortung bei der Durchführung seiner Entscheidungen.

Literatur:

1. M. Bergener (Hrsg.), Psychiatrie und Rechtsstaat, Neuwied und Darmstadt 1981
2. G. Blau/H. Kammeier (Hrsg.), Straftäter in der Psychiatrie, Stuttgart 1984
3. W. Guth, Untersuchung zur Situation der psychisch kranken Rechtsbrecher in Deutschland, in: Psychiatrische Praxis, Heft 10 1983, S. 165 bis 169
4. G. Heinz, Fehlerquellen forensisch psychiatrischer Gutachten – Eine Untersuchung anhand von Wiederaufnahmeverfahren Heidelberg 1982
5. H. Horstkotte, in: H.-H. Jescheck, W. Ruß, G. Wilms, Strafgesetzbuch – Leipziger Kommentar – 10. Auflage, 35. Lieferung, §§ 67 a bis 67 g StGB, Berlin und New York 1983
6. P. Mroczynski, Resozialisierung und Soziales Betreuungsverhältnis, Heidelberg 1984
7. W. Pittrich, Ein neues Konzept für die forensische Psychiatrie in Westfalen-Lippe, in: Westf. Ärzteblatt, Heft 9, 1984
8. W. Rasch, Krank und/oder kriminell? Gutachten zur Situation und zu Entwicklungsmöglichkeiten in der Durchführung des Maßregelvollzugs nach den §§ 63 und 64 StGB im forensischen Bereich des Westf. Landeskrankenhauses Eickelborn, herausgegeben vom Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Münster 1984
9. W. Rasch, Zur Praxis des Maßregelvollzugs; Verhalten in der Institution als Basis der Prognosebeurteilung, in: Eisenbach-Stangl, I. und W. Stangl (Hrsg.), Grenzen der Behandlung, Opladen 1984, S. 128 bis 138
10. W. Rasch, Richtige und falsche psychiatrische Gutachten, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, Heft 5 1982
11. W. Rasch (Hrsg.), Forensische Sozialtherapie, Karlsruhe, Heidelberg 1977
12. V. Schumann, Psychisch kranke Rechtsbrecher im Maßregelvollzug – eine Querschnittsuntersuchung im PLK Eickelborn –, Dissertation Münster 1983
13. B. Volckart, Maßregelvollzug – Das Recht des Vollzuges der Unterbringung nach §§ 63, 64 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt, Neuwied und Darmstadt 1984

Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III: Ein Spiegelbild der Entwicklung des hessischen Strafvollzuges

„Anstaltsleiterwechsel sind immer eine Zäsur in Leben und Entwicklung einer Justizvollzugsanstalt. Auch in dieser Anstalt scheint es so, daß mit jedem Anstaltsleiterwechsel

fast eine kleine Epoche endet und eine neue beginnt. Mit jeder Anstaltsleiterin wird im Rückblick eine bestimmte Entwicklung verbunden, gleichgültig, ob andere von außen an die Anstalt herangetragene Entwicklungen das Leben in der Anstalt viel stärker geprägt haben.“

Dieses Resümee zog der Staatssekretär im hessischen Justizministerium Hans Joachim Suchan, als er die bisherige Leiterin der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III, Regierungsdirektorin Sigrid Bernhardt, verabschiedete.

In seiner Ansprache beleuchtete Suchan noch einmal wichtige Stationen der Frankfurter Anstalt. Die von Frau Dr. Einsele entscheidend als liberal und human geprägte Anstalt sei im letzten Jahrzehnt mit ständig steigenden Gefangenzahlen bis über die Grenze der Belastbarkeit hinaus konfrontiert worden.

Daher habe man dann auch die Vollstreckungsgemeinschaft mit Rheinland-Pfalz und dem Saarland aufkündigen müssen. Die Personalausstattung habe zunächst nicht mit dem wachsenden Bedarf korrespondiert. Die Inhaftierung terroristischer Gewalttäterinnen sowie die Drogenproblematik hätten zusätzlich die innere Situation der Anstalt verschärft. Zudem befände sich die in den Jahren 1884 bis 1890 errichtete Anstalt auch heute noch in einem baulich völlig veralteten Zustand, der nur durch umfassende Neubaumaßnahmen verändert werden könne.

Obwohl es oftmals Anlaß zur Resignation gegeben habe, sei es Schritt für Schritt gelungen, die Konflikte zu entschärfen und Perspektiven für die Zukunft zu weisen. Folgende Maßnahmen seien besonders zu erwähnen:

- Fortentwicklung des seit 1977 in der Justizvollzugsanstalt bestehenden Drogenprojektes in äußerst kooperativer und fruchtbarer Zusammenarbeit mit dem Träger „Jugendberatung und Jugendhilfe e.V.“ in Frankfurt am Main;
- Fortführung und ständige Weiterentwicklung der beruflichen Bildungsmaßnahmen für weibliche Gefangene in enger Zusammenarbeit mit dem „Seminar für Politik“ bzw. dem Magistrat der Stadt Frankfurt am Main – Abteilung für Volksbildung – als dem Projektträger;
- konzeptionelle Veränderungen in dem seit über zehn Jahren bestehenden Mutter-Kind-Heim in Zusammenarbeit mit dem „Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik“ in Frankfurt am Main und dem „Verein Kinderheim Preungesheim e.V.“. Als wohl bedeutsamster Teil dieser Arbeit könne die nunmehr abgeschlossene Planung für eine Umwandlung des bestehenden Mutter-Kind-Heimes in eine Einrichtung des offenen Vollzuges unter gleichzeitiger Einrichtung einer kleinen – neuen – geschlossenen „Mutter-Kind-Abteilung“ angesehen werden.
- Einrichtung und Fortentwicklung der – organisatorisch der Hauptanstalt angegliederten – Abteilung für den offenen Vollzug mit z.Z. 31 Haftplätzen in Bad Homburg;
- durchgreifende Verbesserung der ärztlichen Versorgung, was sich gleichfalls als richtig im Hinblick auf die zunehmende AIDS-Problematik herausgestellt habe;
- deutliche Verbesserung der Personalausstattung.

Zur künftigen baulichen Weiterentwicklung wies der Staatssekretär auf den Neubau der Justizvollzugsanstalt Weiterstadt hin, der es ermögliche, die Untersuchungsgefangenen aus der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III zu verlegen. Dieser Schritt lasse es zu, den Sicherheitsstandard der Frankfurter Anstalt zu senken, was sich positiv auf den Behandlungsvollzug auswirken werde. Dies gelte vor allem für die bereits begonnene architektonische Umgestaltung der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III, die die alten Zellenflügel mit ihrer völlig unzureichenden sanitären Ausstattung verschwinden lasse und auch die Belegfähigkeit der Anstalt deutlich reduziere. Nur moderner oder modernisierter Haftraum lasse einen am Strafvollzugsgesetz orientierten Vollzug zu.

Abschließend bedankte sich Staatssekretär Suchan, auch im Namen des hessischen Justizministers, bei Frau Bernhardt für die seit 1. 1. 1980 geleistete Arbeit. Man wisse, daß Frau Bernhardt, die auf eigenen Wunsch in die richterliche Tätigkeit überwechsele, einen entscheidenden Beitrag zur Konsolidierung der Anstalt geleistet habe. Im Jahr 1987 werde wiederum eine Frau die Leitung der Anstalt übernehmen. Ein nahtloser Wechsel sei deshalb nicht möglich, da die designierte Nachfolgerin sich noch auf ihre zukünftige Tätigkeit vorbereiten müsse. Für die Zwischenzeit habe man Richter am Landgericht Karl Schneider gewinnen können, der bis 1982 als Leiter der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt breite Vollzugserfahrung gewonnen habe.

(Informationen des Hessischen Ministers der Justiz vom 13. 2. 1986)

Justizminister Dr. Herbert Günther begrüßt Aufnahme des Vollstreckungshilfeverkehrs mit der Türkei

Wie der hessische Justizminister mitteilte, werden heute vier türkische Staatsangehörige, die in den Jahren 1980 - 1983 von Frankfurter Strafkammern zu Freiheitsstrafen zwischen drei und elf Jahren verurteilt worden sind und ihre Strafen bisher in hessischen Justizvollzugsanstalten verbüßten, in ihr Heimatland gebracht, um in dortigen Vollzugsanstalten ihre Strafen weiter zu verbüßen.

Diese Aktion, so der Minister, beruhe auf den Vereinbarungen beider Staaten über gegenseitige Vollstreckungshilfe. Nach diesen Vereinbarungen ist unter gewissen Voraussetzungen vorgesehen, daß türkische Gefangene ihre in der Bundesrepublik Deutschland ausgesprochene Freiheitsstrafe in einer Vollzugseinrichtung ihres Heimatlandes verbüßen können und umgekehrt deutsche Gefangene, die in der Türkei verurteilt worden sind, dem deutschen Strafvollzug zugeführt werden.

Dr. Günther begrüßte ausdrücklich die Aufnahme des Vollstreckungshilfeverkehrs mit der Türkei und wies darauf hin, daß zuvor schon in Hessen Vollstreckungshilfe mit Dänemark, Österreich und neuerdings auch Schweden praktiziert worden sei.

Weiterhin gab der Minister der Hoffnung Ausdruck, daß es im Einvernehmen mit der Bundesregierung und der türkischen Regierung gelingen werde, auch bei weiteren türki-

schen Gegangenen Vollstreckungshilfe zu gewähren und darüber hinaus auch mit anderen Ländern Vereinbarungen über gegenseitige Vollstreckungshilfe zu treffen. Er wies in diesem Zusammenhang auch auf den Fall eines jungen Wiesbadener Bürgers hin, der vor nahezu zehn Jahren in der Türkei zu einer langen Freiheitsstrafe verurteilt worden sei und demnächst im Wege der Vollstreckungshilfe in die Bundesrepublik Deutschland überstellt werde.

Abschließend gab Minister Dr. Günther seiner Genugtuung darüber Ausdruck, daß das neue Institut der Vollstreckungshilfe als eine besondere Art von praktizierter Rechtshilfe einen wichtigen Beitrag zur europäischen Integrität und darüber hinaus zur Verständigung unter den Völkern leiste.

(Informationen des Hessischen Ministers der Justiz vom 27. 1. 1986)

Strafvollzugsschule Baden-Württemberg

Das Justizministerium Baden-Württemberg hat im Oktober 1985 eine 19 Seiten umfassende Broschüre unter dem Titel

Die Strafvollzugsschule Baden-Württemberg. Ausbildung und Fortbildung für die Mitarbeiter im Strafvollzug herausgebracht. Sie enthält neben einem Vorwort von Justizminister Dr. Heinz Eyrich sowie einem Geleitwort des Schulleiters Peter Muthmann und des Vertreters des Schulleiters Wilfried Ostheimer Informationen über die Entstehungsgeschichte und Organisation der Vollzugsschule, die Lehrkräfte und das Personal, die Ausbildung, die Fortbildung und den Kriminologischen Dienst. Die zwar knapp gefaßte, aber übersichtlich gegliederte und mit Hilfe von Bildmaterial anschaulich gestaltete Schrift vermittelt dem Leser auf begrenztem Raum einen guten Überblick über Aufgabenbereich und Tätigkeit der baden-württembergischen Strafvollzugsschule in Stuttgart-Stammheim und ihrer Tagungsstätte Berghof in Adelsheim.

Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender – Jahresbilanz 1985 –

Die Stiftung „Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender“ hat im Jahr 1985 Darlehen von über 1 Million DM bewilligt. Insgesamt waren es 100 (Vorjahr 98) Darlehen in Höhe von 1,22 Mill. DM (1,14 Mill. DM).

Die Stiftung will Straffälligen aus Baden-Württemberg einen Neuanfang in wirtschaftlich geordneten Verhältnissen ermöglichen. Sie gewährt daher Straffälligen, die nach ihrer Persönlichkeit und ihrem Vorleben geeignet erscheinen, zinslose Darlehen zur Abwicklung vorhandener – häufig aus der Straftat herrührender – Schulden und ermöglicht damit eine rasche, jedenfalls teilweise Schadensregulierung. Der Resozialisierungsfonds stellt nur dann Mittel bereit, wenn die Gläubiger auf einen Teil ihrer Forderung verzichten und damit ebenfalls einen Beitrag zur Sanierung der finanziellen Verhältnisse des Straffälligen leisten.

Justizminister Dr. Heinz Eyrich betonte, daß in zahlreichen Sanierungsverfahren Ansprüche von Personen eine Rolle gespielt hätten, die durch die Straftaten der Darlehensnehmer der Stiftung geschädigt worden seien. Die

Opfer der Straftaten hätten somit wenigstens einen teilweisen Ersatz für ihre finanziellen Einbußen erhalten, für den sie sonst in vielen Fällen keinerlei Ausgleich erhalten hätten. Die Arbeit der Stiftung trage somit auch dem Gedanken des Opferschutzes Rechnung.

Insgesamt hatte die Stiftung am 31. 12. 1985 490 Darlehen in Höhe von fast 5,66 Mill. DM bewilligt. Mit Hilfe dieser Stiftungsdarlehen konnten 19,1 Mill. DM Schulden bei 3.144 Gläubigern abgelöst werden. Die Gläubiger erhielten somit 29,5 % ihrer Ausgangsforderung.

Die Zahlungsmoral der Darlehensnehmer des Resozialisierungsfonds könne nach wie vor als zufriedenstellend bezeichnet werden, erklärte Eyrich. 106 Darlehen seien bereits zurückgezahlt worden. Einer Reihe von Schuldnern habe Zahlungserleichterungen eingeräumt werden müssen. Meist handle es sich dabei um Personen, deren Einkommen beispielsweise infolge Krankheit oder Arbeitslosigkeit spürbar gesunken sei.

Die überwiegende Mehrzahl der von der Stiftung unterstützten ehemaligen Straffälligen, so Eyrich weiter, habe jedoch die ihnen gebotene Chance zum Neuanfang in wirtschaftlich geordneten Verhältnissen genutzt.

(Pressemitteilung des Justizministeriums Baden-Württemberg – Pressestelle – vom 11. Februar 1986)

Gute Erfolge bei der Gestaltung des Kurzstrafenvollzugs in Baden-Württemberg

Im Rahmen des baden-württembergischen Programms zum Vollzug kurzer Freiheitsstrafen kommen 8 von 10 Gefangenen ihren Verpflichtungen ohne Beanstandungen nach. Das seit 1981 erprobte und seit 1983 landesweit eingeführte Programm hat sich damit nach den Worten von Justizminister Dr. Heinz Eyrich gut bewährt. Im Rahmen dieses Kurzstrafenprogrammes können Gefangene mit einer Freiheitsstrafe bis zu 12 Monaten bereits eine Woche nach Strafantritt als Freigänger an ihrem seitherigen Arbeitsplatz zugelassen werden.

Wie Eyrich weiter ausführte, sei in den wenigen Versagensfällen in erster Linie ein nicht gestatteter Alkoholgenuß Grund für die Ablösung des Freigängers gewesen. Durch die sorgfältige Auswahl bei der Zulassung der Gefangenen zum Kurzstrafenprogramm – insbesondere sind Gewalt- und Sexualtäter von vornherein ausgeschlossen – würden die Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit durch das Kurzstrafenprogramm voll erfüllt. Von den Gefangenen des Kurzstrafenprogramms seien bislang nur eine ganz geringe Zahl kleinerer Straftaten verübt worden.

Nach den Worten des Justizministers bedeutet das Kurzstrafenprogramm nicht nur eine Stärkung der sozialen und familiären Bindungen, sondern auch eine gewisse Entlastung der überbelegten Kurzstrafenanstalten. Da sich die Teilnehmer des Kurzstrafenprogramms in vielen Fällen bewährt hätten, konnte bei nahezu zwei Dritteln der erfolgreichen Freigänger ein Strafrest zur Bewährung ausgesetzt werden.

(Pressemitteilung des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 5. 2. 1986)

Gute Erfahrungen mit der Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit in Baden-Württemberg

Die Einführung des Systems der Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit hat sich bislang bewährt. Dies erklärte der baden-württembergische Justizminister Dr. Heinz Eyrich in einer Mitteilung seines Hauses.

Die Möglichkeit für Verurteilte, Geldstrafen, die sie aus wirtschaftlichen Gründen nicht bezahlen können, durch freie Arbeit zu tilgen, wurde nach einem zweijährigen Modellversuch am 1. Mai 1985 in einer ersten Stufe für den Bereich der Staatsanwaltschaften Mannheim, Ravensburg, Baden-Baden, Freiburg, Heidelberg, Mosbach, Offenburg, Tübingen und Ulm eingeführt. Ab Jahresbeginn 1986 ist nunmehr auch die zweite Stufe der landesweiten Einführung dieses Systems verwirklicht. Die neue Regelung gilt jetzt zusätzlich in dem Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaften Ellwangen, Heilbronn, Karlsruhe und Stuttgart. Die landesweite Ausdehnung wird am 1. 1. 1987 abgeschlossen sein.

Wie Eyrich hervorhob, beruhe die günstige Entwicklung des neuen Systems, mit dem die anstelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tretende Ersatzfreiheitsstrafe zurückgedrängt werden solle, ganz wesentlich auf der engagierten Arbeit der Gerichtshelfer und Sozialarbeiter vor Ort. Es habe sich nämlich gezeigt, daß die Verurteilten in vielen Fällen auf Unterstützung bei der Suche und Vermittlung geeigneter Arbeitsplätze angewiesen seien. Für die Zukunft könne man von einer weiterhin wachsenden Bereitschaft ausgehen, die neue Regelung in Anspruch zu nehmen.

Besonders erfreulich, so Eyrich weiter abschließend, sei die Tatsache gewesen, daß die freie Arbeit bei arbeitslosen Verurteilten in einzelnen Fällen zur Anbahnung eines dauerhaften Arbeitsverhältnisses geführt habe. Dies zeige, daß es bei dem neuen Modell nicht nur darum gehe, Haftplätze einzusparen, sondern auch darum, bei dem Verurteilten sozial nachteilige Auswirkungen einer Ersatzfreiheitsstrafe zu vermeiden.

(Pressemitteilung des Justizministeriums Baden-Württemberg – Pressestelle – vom 20. 1. 1986)

Opferschutz im Strafverfahren

Bundesjustizminister Hans A. Engelhard hat erneut eine dringend notwendige Verbesserung des Schutzes von Opfern von Straftaten gefordert. Der Minister teilte mit, daß er nach intensiven Konsultationen mit den Ländern und den Fachverbänden in Kürze einen konsenzfähigen Regierungsentwurf zur Verbesserung des Opferschutzes, insbesondere des Schutzes von Vergewaltigungsopfern, vorlegen werde, der auch die Billigung des Bundesrates finden könne. Bei gutem Willen aller Beteiligten könne der Entwurf noch in dieser Legislaturperiode als Gesetz verabschiedet werden.

Der Bundesjustizminister wies gleichzeitig den am 8. November 1985 im Deutschen Bundestag in erster Lesung zur Beratung anstehenden Opferschutzentwurf der SPD als eine wenig durchdachte Reaktion auf den von ihm bereits im Mai 1985 vorgelegten Diskussionsentwurf zum Opfer-

schutz zurück. Nachdem die SPD den Opferschutz jahrzehntelang links liegen gelassen habe, mute ihr jetzt verspätet vorgelegter Entwurf als der verzweifelte Versuch an, aus Profilierungsgründen auf einen bereits fahrenden Zug aufspringen zu wollen. Der SPD-Entwurf sei rechtspolitisch unausgereift und unausgewogen. Er enthalte Vorschläge, die zum Teil schon von den Ländern abgelehnt worden seien und gehe teilweise hinter den Diskussionsentwurf des Bundesjustizministeriums zurück. Er sei daher keine wirkliche Hilfe für das Anliegen, den Opferschutz zu verbessern.

Der Bundesjustizminister stellte demgegenüber die eigenen Vorstellungen zur Verbesserung des Opferschutzes, die insbesondere den Opfern von Sexualdelikten, also insbesondere vergewaltigten Frauen zugute kommen, heraus:

1. Eine Verbesserung der Informationsmöglichkeiten aller Verletzten (ungeachtet, welcher Straftat sie zum Opfer gefallen sind) über den Stand des Verfahrens gegen den Straftäter, z.B. durch die Gewährung eines Rechts auf Akteneinsicht sowie durch amtliche Mitteilung wichtiger Verfahrenereignisse.
2. Die Einräumung des Rechts auf Hinzuziehung eines Rechtsanwalts als Verfahrensbeistand.
3. Eine sachgerechtere Neugestaltung des Instituts der Nebenklage im Strafprozeß. Bei Verletzung höchstpersönlicher Rechtsgüter (z.B. bei einer Vergewaltigung) wird dem Verletzten das Recht eingeräumt, sich aktiv am Verfahren gegen den Täter zu beteiligen, im Prozeß eigene Anträge zu stellen sowie sich gegen ehrverletzende Befragungen und Schuldzuweisungen zu verteidigen.
4. Eine Verbesserung des Schutzes der Persönlichkeitssphäre des Verletzten durch Einräumung des Rechts, generell Fragen aus dem persönlichen Lebensbereich zu beanstanden. Verstärkter Ausschluß der Öffentlichkeit bei der Erörterung höchstpersönlicher Angelegenheiten.
5. Verbesserung des Schadensersatzes für das Opfer durch
 - a) Erleichterung der Geltendmachung von Ansprüchen des Verletzten gegen den Täter schon im Strafprozeß.
 - b) Vorrang der Ersatzansprüche des Opfers vor staatlichen Ansprüchen auf Geldstrafe und Gerichtskosten. Der Täter soll zunächst den Schaden des Verletzten wiedergutmachen.

Der Bundesjustizminister wies darauf hin, daß der Opferschutz, insbesondere die Verbesserung der Situation von Vergewaltigungsopfern, eines der zentralen rechtspolitischen Anliegen dieser Bundesregierung sei. Deren Bemühen sei es, das Opfer einer Straftat im Prozeß gegen den mutmaßlichen Täter stärker mit eigenen Rechten auszustatten und als Prozeßsubjekt – nicht wie bisher als bloßes Objekt – in das Strafverfahren miteinzubeziehen. Damit solle dem Verletzten einer Straftat im Prozeß eine gesicherte Rechtsposition mit erweiterten Einflußmöglichkeiten auf den Gang des Verfahrens gegeben werden, der Schutz der Persönlichkeitssphäre des Opfers im Prozeß verbessert und die Wiedergutmachung des durch eine Straftat angerichteten Schadens gefördert werden. Bei gutem Willen aller Beteiligten

ten könne der in Kürze vorgelegte Regierungsentwurf zur Verbesserung des Opferschutzes noch in dieser Legislaturperiode Gesetz werden.

(Aus: recht. Informationen des Bundesministers der Justiz Nr. 6/1985, S. 84)

Jugendkriminalität

Bundesjustizminister Hans A. Engelhard hat nachdrücklich vor einer Dramatisierung der Jugendkriminalität und einer Verteufelung unserer Jugend gewarnt.

Der Bundesjustizminister beklagte, daß durch die Berichterstattung der Medien über spektakuläre Kriminalfälle vielfach der Eindruck erweckt werde, daß die Jugendkriminalität bedrohliche Ausmaße angenommen habe, immer weiter steige und daß die künftige Sicherheit der Bevölkerung vor dem Verbrechen nicht mehr gewährleistet sei.

Ein solcher Eindruck treffe nicht die tatsächlichen Verhältnisse. Ausweislich der Strafverfolgungsstatistik für 1984 sei die Zahl aller in der Bundesrepublik Deutschland verurteilten Jugendlichen um 12,4% zurückgegangen, nachdem schon 1983 ein Rückgang von 4,5% zu verzeichnen gewesen sei. Dieser Rückgang sei nicht nur auf einen Geburtenrückgang zurückzuführen, der sich jetzt auch im Bereich der Jugendkriminalität auswirke. Vielmehr seien auch die relativen Zahlen (bezogen auf je 100 000 Einwohner vergleichbaren Alters) mit 9% rückläufig.

Der Bundesjustizminister unterstrich, daß nicht allein die Gesamtzahl aller von Jugendlichen begangenen Straftaten, sondern vor allem die besondere Struktur, also die typischen Deliktformen in diesem Bereich, ein realistisches Bild über Art und Ausmaß der Jugendkriminalität vermittele. In diesem Zusammenhang sei besonders auffällig, daß Straftaten von Jugendlichen zu einem hohen Teil im Bereich der Bagatell- und Massenkriminalität lägen. Gerade in diesem Bereich sei aber die kriminelle Auffälligkeit Jugendlicher weitgehend vorübergehender Natur. Nach der polizeilichen Kriminalstatistik für 1984 habe es sich bei 87,7% aller erfaßten Straftaten von Jugendlichen um Delikte wie Diebstahl und Sachbeschädigung gehandelt, während z.B. auf Raub und gefährliche Körperverletzung 8,7% entfielen.

Bundesjustizminister Engelhard stellte klar, daß die Zahl der Straftaten Jugendlicher immer noch zu hoch sei und kein Grund bestehe, die Hände beruhigt in den Schoß zu legen. Es gäbe andererseits aber auch keinen Anlaß, die Kriminalität Jugendlicher zu dramatisieren. Die Jugend sei nicht so schlecht, wie manche glauben oder glauben machen wollen. Er halte deshalb nichts davon, dem Problem der Jugendkriminalität mit härterer Bestrafung entgegenzutreten. Was wir tun könnten – und hier unternehme diese Bundesregierung ja bereits gewaltige Anstrengungen – sei, die Rahmenbedingungen für die Familien, in denen junge Menschen aufwachsen, sowie die Zukunftschancen der Jugendlichen in Ausbildung und Beruf nachhaltig zu verbessern.

(Aus: recht. Informationen des Bundesministers der Justiz Nr. 6/1985, S. 94)

Änderung des Kontaktsperregesetzes

Durch das Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) vom 3. Dezember 1985 (Bundesgesetzblatt I S. 2141) wurde das sog. Kontaktsperregesetz geändert. Die Neuregelung ist am 13. Dezember 1985 in Kraft getreten. Es geht dabei um eine Auflockerung der sog. Kontaktsperre bei Gefangenen, die wegen terroristischer Taten einsitzen. Das Kontaktsperregesetz ist am 30. 9. 1977 eingeführt worden; durch dieses Gesetz wurden die §§ 31 bis 38 in das EGGVG eingeführt. Danach kann der Kontakt von Gefangenen untereinander und mit der Außenwelt völlig unterbunden werden, wenn gegenwärtige Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit einer Person besteht und der begründete Verdacht vorliegt, daß eine solche Gefahr von einer terroristischen Vereinigung (§ 129 a StGB) ausgeht. Die Kontaktsperre umfaßt auch den schriftlichen und mündlichen Verkehr mit dem Verteidiger.

Die Neuregelung will die strafprozessualen Garantien für den von einer Kontaktsperre betroffenen Gefangenen verbessern, ohne den Schutz vor terroristischen Aktivitäten zu beeinträchtigen. Dem dient das Institut der Kontaktperson. Da der einer Kontaktsperre unterliegende Gefangene unter Umständen rechtlicher Betreuung bedarf, räumt ihm der neue § 34a EGGVG ein Recht auf Beiordnung eines Rechtsanwalts als Kontaktperson ein. Die Beiordnung hängt ausschließlich von einem Antrag des Gefangenen ab. Dem Rechtsanwalt obliegt die rechtliche Betreuung des Gefangenen. Dieser soll sich mit dem Rechtsanwalt besprechen können, wenn hierzu ein Bedürfnis besteht. Die Kontaktperson kann auch Aufgaben wahrnehmen, die der Verteidiger infolge der Kontaktsperre nicht ausüben kann. Sie soll über die bloße Beratung auch Anträge bei Staatsanwaltschaft und Gericht stellen und Anregungen geben können. Die Kontaktperson ist nicht zugleich Verteidiger. Sie darf nach § 34 a Abs. 2 EGGVG ihre Erkenntnisse nur im Einvernehmen mit dem Gefangenen dem Gericht und der Staatsanwaltschaft mitteilen. Die Kontaktperson darf – ebenfalls nur im Einverständnis mit dem Gefangenen – an mündlichen Verhandlungen teilnehmen, bei denen der Verteidiger nicht anwesend sein darf (z.B. Vernehmung des Gefangenen, mündliche Haftprüfung). Über die Beiordnung der Kontaktperson entscheidet der Präsident des Landgerichts. Seine Entscheidung kann durch Antrag an das Oberlandesgericht nach den §§ 23 ff. EGGVG angefochten werden. Der Antragsteller hat jedoch keinen Anspruch auf Beiordnung eines bestimmten Rechtsanwalts, vielmehr nur auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung, weil der Landgerichtspräsident bei der Auswahl und Beiordnung frei ist.

Neue Justizvollzugsanstalt in Burgdorf

Justizminister Walter Remmers stellt Einrichtung des offenen Vollzuges der Öffentlichkeit vor.

In Niedersachsen gibt es eine neue Einrichtung des Justizvollzuges, die Justizvollzugsanstalt in Burgdorf. Der Niedersächsische Justizminister Walter Remmers hat die Anstalt am Donnerstag, den 13. Februar 1986, 10 Uhr, besichtigt und der Öffentlichkeit vorgestellt. Eingeladen dazu waren Abgeordnete des Niedersächsischen Landtages, die Spitzen der örtlichen Behörden und Einrichtungen sowie Vertreter der Presse.

Niedersachsen hatte vor 10 Jahren 680 Haftplätze in Justizvollzugsanstalten bzw. Abteilungen des offenen Vollzuges, darunter 140 Plätze in Jugendanstalten. Seit dem 1. 1. 1986 sind es 1.250 Plätze, und zwar 340 in Jugendanstalten und 910 in den übrigen Justizvollzugsanstalten. Damit hat sich die Zahl der Haftplätze im offenen Vollzug in den letzten 10 Jahren fast verdoppelt.

Die jüngste Einrichtung des offenen Vollzuges ist die neue Justizvollzugsanstalt in Burgdorf mit 150 Plätzen, die das Land Niedersachsen am 1. 1. 1986 erworben hat. Die Anlage wurde 1963 bis 1965 als Außenstelle des Stephansstiftes erbaut und diente unter dem Namen „Backhausenhof“ der Fürsorgeerziehung und der freiwilligen Erziehungshilfe. Nachdem die Zahl der in Heimen zu betreuenden Jugendlichen in den letzten Jahren erheblich zurückgegangen war, bot es sich an, das ca. 10 ha große Gelände mit seinen 5 Unterkunftshäusern, den Werkstätten, Wirtschafts-, Schul- und Verwaltungsgebäuden, einer Turnhalle und Dienstwohnungen für den Justizvollzug zu nutzen, da im Bereich des Großraums Hannover noch ein erheblicher Bedarf an offenen Haftplätzen bestand. Die neue Anstalt ist für erwachsene Gefangene zuständig, die zu Freiheitsstrafen von nicht mehr als 18 Monaten verurteilt sind und die erwarten lassen, daß sie die Möglichkeiten des offenen Vollzuges nicht zur Flucht oder zu neuen Straftaten mißbrauchen werden.

Bisher mußten diese Gefangenen, auch wenn ihre Familien in Hannover oder in einem der umliegenden Orte wohnen, ihre Strafen zumeist in entfernter gelegenen Anstalten verbüßen. Zukünftig wird also auf die familiären Bindungen der Gefangenen mehr Rücksicht genommen werden können, außerdem sollen Gefangene nach Möglichkeit als Freigänger an ihren bisherigen Arbeitsstellen tätig bleiben können.

In der Justizvollzugsanstalt Burgdorf sind 50 Bedienstete tätig, darunter fast 30, die schon im ehemaligen Backhausenhof erzieherisch oder in der Verwaltung gearbeitet haben. Mit ihrer Übernahme in den Vollzugsdienst konnten soziale Härten, die durch die Schließung des Backhausenhofes hätten entstehen können, vermieden werden. Sie sind in Lehrgängen und in praktischer Unterweisung an anderen Justizvollzugsanstalten auf ihre neuen Aufgaben vorbereitet worden. Die übrigen Bediensteten sind von benachbarten Justizvollzugsanstalten nach Burgdorf versetzt worden.

Justizminister Remmers erklärte hierzu: „Die Einrichtung offener Vollzugsanstalten hat sich bewährt. In ihnen können sich Gefangene, die das ihnen entgegengebrachte Vertrauen verdienen, besser als im geschlossenen Vollzug auf das Leben in Freiheit vorbereiten. Nachteile der Inhaftierung, die für die Angehörigen oder das Berufsleben entstehen, können erheblich gemindert werden. Wir werden auf diesem Weg fortfahren. In absehbarer Zeit werden folgende weitere Plätze des offenen Vollzuges entstehen:

10 für weibliche Gefangene in Vechta,
25 in Osnabrück,
15 in Nienburg und
20 in Uelzen.“

(Pressemitteilung des Niedersächsischen Ministers der Justiz vom 12. Februar 1986)

Kriminalpolitische Erprobung bei der Gerichtshilfe und Bewährungshilfe in Niedersachsen

a) *Gemeinnützige Arbeit statt Haft*

Der Modellversuch „Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit“ hat sich in Niedersachsen landesweit gut bewährt. Jährlich werden auf diese Weise mindestens ca. 150 Haftplätze erspart. „Der Modellversuch trägt wesentlich zur sozialen Integration bei: arbeitslose Verurteilte konnten in einzelnen Fällen durch die Arbeit sogar zu einem Dauerarbeitsplatz finden.“ Dies erklärte der Niedersächsische Minister der Justiz Walter Remmers bei einem Pressegespräch am 14.02. 1986 in der niedersächsischen Landesvertretung beim Bund in Bonn.

Ausgangspunkt für den im Mai 1983 begonnenen und dann stufenweise ausgebauten Modellversuch waren Niedersachsens überfüllte Justizvollzugsanstalten, in denen immer mehr Geldstrafenschuldner ihre „Ersatzfreiheitsstrafe“ verbüßen mußten. Der Modellversuch bietet zahlungsunfähigen Geldstrafenschuldnern die Möglichkeit, die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch eine gemeinnützige und unentgeltliche Tätigkeit abzuwenden. Beschäftigungsgeber sind insbesondere Kirchen, Wohlfahrtsverbände, Sportvereine und Naturschutzorganisationen, die aufgrund der guten Zusammenarbeit in großer Anzahl gemeinnützige Einsatzbereiche unterschiedlichster Art zur Verfügung stellen.

Allein im Jahre 1985 haben in Niedersachsen 1.286 Personen ihren Arbeitseinsatz erfolgreich geleistet und schon dadurch über 29.500 Hafttage erspart. Für die gesamte bisherige Laufzeit des Modellversuchs ergibt sich eine Summe von über 100.000 ersparten Hafttagen: denn viele Geldstrafenschuldner zahlten durch Vermittlung der Gerichtshelfer (Sozialarbeiter/-pädagoginnen bei den Staatsanwaltschaften) doch noch bzw. vereinbarten Ratenzahlungen; auch dadurch konnten sie die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe im Rahmen dieser Erprobungsmaßnahme abwenden. Die Zahl der Verurteilten, die eine Ersatzfreiheitsstrafe im niedersächsischen Justizvollzug verbüßen müssen, ist insgesamt erheblich zurückgegangen.

Justizminister Walter Remmers führt die Erfolge dieses Modellversuchs wesentlich auf die engagierte Arbeit der Gerichtshelfer und der Rechtspfleger bei den örtlichen Staatsanwaltschaften zurück, die in enger Zusammenarbeit auch mit den Beschäftigungsgebern den Verurteilten helfen würden, sozial nachteilige Auswirkungen der Ersatzfreiheitsstrafe zu vermeiden.

b) *Ausbildungs- und Beschäftigungsprojekte für arbeitslose Probanden der Bewährungshilfe*

Von den über 13.000 in Freiheit betreuten Probanden der Bewährungshilfe (Straftäter, deren Freiheitsstrafe von Anfang an oder deren Strafrest zur Bewährung ausgesetzt ist) sind in Niedersachsen im Landesdurchschnitt 60 % arbeitslos.

Die uneingeschränkt guten Erfahrungen bei den Umschulungslehrgängen zum Koch und Schuhmacher sowie einem Gartenbauprojekt im Landgerichtsbezirk Hannover

ermutigen zu einem landesweiten Ausbau dieser in der Bundesrepublik Deutschland bisher einmaligen Ausbildungs- und Beschäftigungsprojekte bei der Bewährungshilfe. 7 Projekte sind bereits entstanden, 10 in der konkreten Ausbauphase; weitere 15 sollen nach dem derzeitigen Planungsstand folgen – jeweils für 15 bis 20 Teilnehmer.

Im Rahmen der Beschäftigungsinitiative der Niedersächsischen Landesregierung sind bisher in enger Zusammenarbeit mit der Arbeitsverwaltung 29 ABM-Kräfte als Projektmitarbeiter bei den Landgerichten angestellt worden. Sie sollen in den örtlichen Büros der Bewährungshilfe zusammen mit Arbeitsverwaltung und sog. Maßnahmeträgern (Wohlfahrtsverbände, kirchliche Träger, Innungsverbände, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Naturschutzorganisationen, Freie Träger der Straffälligenhilfe) solche Projekte entwickeln und aufbauen helfen. Hierbei handelt es sich vor allem um Beschäftigungsprojekte im Rahmen der Maßnahme „Arbeiten und Lernen“, um qualifizierende berufliche Umschulung nach dem Arbeitsförderungsgesetz sowie berufspraktische Fortbildung und Tätigkeit.

Die Projektmitarbeiter sind Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, die aufgrund einer mehrwöchigen Einführungsphase bei den örtlichen Arbeitsämtern zusätzliche Erfahrungen und Kenntnisse für ihre Tätigkeit im Bereich der Bewährungshilfe mitbringen.

Justizminister Walter Remmers: Auch bei den „Ausbildungs- und Beschäftigungsprojekten für arbeitslose Probanden der Bewährungshilfe“ geht die Justiz völlig neue Wege. Ein solches arbeitsmarkt- wie auch kriminalpolitisch bedeutsames Vorhaben setzt die engagierte Mithilfe aller Beteiligten voraus. Denn wir wollen dem Kreislauf zwischen Straffälligkeit und Arbeitslosigkeit entgegenwirken und die Zahl der zu vollstreckenden Freiheitsstrafen noch mehr senken.

(Pressemitteilung des Niedersächsischen Ministeriums der Justiz vom 14. Februar 1986)

Walter Remmers: Mangel an Haftplätzen im Strafvollzug überwunden!

Anläßlich der Haushaltsdebatte erklärte der Niedersächsische Justizminister Walter Remmers im Niedersächsischen Landtag: „Das Vertrauen des Bürgers in die Rechtspflege wird sehr wesentlich mitgeprägt von seinen Erwartungen an die öffentliche Sicherheit. Er hat ein Recht auf Schutz vor Gewalt und Willkür. Das wirksamste Mittel ist deren Verhinderung. Doch dies wird nur unvollkommen gelingen, solange wir Menschen sind. Deswegen brauchen wir den Strafvollzug. Der Strafvollzug bewirkt in zweifacher Hinsicht Sicherheit: er schützt vor gefährlichen Straftätern, indem er sie verwahrt, und er versucht darüber hinaus, den Straftätern ihre Gefährlichkeit zu nehmen, indem er sie resozialisiert. Letzteres ist die wichtigste Aufgabe, weil sie nicht nur den Interessen der Gesellschaft dient, sondern auch dem Postulat der Unantastbarkeit der Menschenwürde.“

Wir haben im Vollzug eine Zeitlang schwer gegen den Anstieg der Gefangenzahlen und den damit einhergehenden Mangel an Haftplätzen zu kämpfen gehabt. Dies war der

Resozialisierung nicht förderlich. Nun sind wir über den Berg. Nicht zuletzt dank unserer Bemühungen, den Freiheitsentzug auf das Notwendige zurückzuführen (u.a. durch die Möglichkeit für Verurteilte, ihre Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit abzuwenden, von der in großem Umfang Gebrauch gemacht wird, und die mindestens 150 Haftplätze im Jahr erspart), konnte die Zahl der Gefangenen gegenüber dem Vorjahr um ca. 6 % gesenkt werden. Dies allein ist schon ein sehr erfreuliches Ergebnis. Wir haben darüber hinaus die Haftplätze erheblich vermehrt und werden sie weiter vermehren. Vor wenigen Tagen, nämlich ab 1. 1. 1986, haben wir vom Stephanstift das ehemalige Jugendheim „Backhausenhof“ übernommen und daraus die JVA Burgdorf gemacht. Es sind auf diese Weise 150 Haftplätze für Freigänger im Großraum Hannover entstanden – ein für uns enormer Gewinn, nicht nur wegen der Größe, sondern vor allem wegen der Vollzugsart. Freigang will zu einem vernünftigen Gebrauch der Freiheit vorbereiten und ist gerade im Umfeld der Großstädte zur Verminderung des Rückfalls besonders wichtig. Die Neubauten des Berufsausbildungszentrums Hannover, der JVA Uelzen sowie einige kleinere Baumaßnahmen gehen ihrer Vollendung entgegen. Insgesamt werden wir dann mehr als 500 zusätzliche Haftplätze haben. Wer dann noch meint, wir täten zu wenig für den Strafvollzug, der treibt entweder billige Polemik oder hat jeglichen Sinn für die Realität verloren. Ich muß dies mit aller Entschiedenheit sagen, weil wir ja nicht nur neue Anstalten bekommen, sondern zugleich auch das notwendige Personal. So sind allein für den Strafvollzug in diesem Haushalt 165 neue Stellen vorgesehen, und diese Stellen sind durchstrukturiert. Dies ist eine schon fast überproportionale Leistung zugunsten des Strafvollzuges. Doch damit nicht genug: alles, was wir in den letzten Jahren begonnen haben, um den niedersächsischen Strafvollzug für viele Bundesländer schon fast vorbildlich erscheinen zu lassen, wird fortgesetzt!“

(Pressemitteilung des Niedersächsischen Ministers der Justiz – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit – vom 27. Januar 1986)

Verbrechensbekämpfung: Der Beitrag des niedersächsischen Justizvollzuges

Neben der Staatsanwaltschaft und den Gerichten (vgl. Presseerklärung vom 17. und 24. Januar 1986) leistet auch der niedersächsische Strafvollzug einen wesentlichen Beitrag bei der Verbrechensbekämpfung. In Niedersachsen gibt es gegenwärtig 49 verschiedene Einrichtungen des Justizvollzuges, in denen durchschnittlich 5830 Gefangene einsitzen (davon ca. 1000 Untersuchungsgefangene). In diesen Anstalten sind ungefähr 2950 Bedienstete tätig (neben dem allgemeinen Vollzugs- und dem Verwaltungsdienst auch Sozialarbeiter, Lehrer, Psychologen, Werkmeister, Ärzte und Anstaltsgeistliche). Neben dem geschlossenen Vollzug (etwa 4900 Plätze) gibt es Einrichtungen des offenen Vollzuges. Niedersachsen hat auch 3 Jugendstrafanstalten: Hameln, Göttingen und Vechta, ferner eine Anstalt für weibliche Gefangene. Allerdings sind 84 % aller Verurteilungen bei Erwachsenen Geldstrafen. Von den 16 % Freiheitsstrafen werden nur ca. 6 - 8 % von Anfang an im Strafvollzug vollstreckt.

Mit diesen Zahlen allein ist noch nicht umschrieben, was der Strafvollzug zur Verbrechensbekämpfung leistet, was er bezweckt und wie seine Erfolge zu bewerten sind. Sühne, Vergeltung, Abschreckung – aber auch Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten – sind häufig Antworten auf die Frage, was Ziel des Strafvollzuges sei. Das Strafvollzugsgesetz von 1976 hat einen deutlichen Wandel eingeleitet: Vorrangiges Ziel des Strafvollzuges ist es, den Straftäter wieder in die Rechtsgemeinschaft einzugliedern und damit Rückfallkriminalität zu vermindern bzw. zu verhindern. Das Jugendgerichtsgesetz fordert dies ebenso für den Jugendstrafvollzug.

„Der Strafvollzug erfüllt“, erklärte hierzu der Nieders. Justizminister Walter Remmers, „neben dem Schutz der Allgemeinheit auch eine soziale Aufgabe. Dem Gefangenen sind Übungsfelder anzubieten, durch die er Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit lernen kann. Dabei ist zu berücksichtigen, daß eine große Anzahl der Gefangenen keine genügende schulische oder berufliche Ausbildung aufzuweisen hat. Im Strafvollzug werden daher vorrangig schulische und berufliche Ausbildungen angeboten. Auch dem Arbeitseinsatz der Gefangenen kommt ein hoher Stellenwert zu, da die Wiedereingliederung des Verurteilten nur gelingen kann, wenn er den Anforderungen am späteren Arbeitsplatz gewachsen ist. Daneben gibt es eine Reihe sozialpraktischer Übungskurse sowie Sport und Freizeittraining, aber auch soziale Hilfen. Sie sollen den Gefangenen in die Lage versetzen, seine persönlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten selbst zu ordnen und zu regeln. Besonderes Gewicht erlangt dabei die Entlassungsvorbereitung.“

In der Öffentlichkeit werden immer wieder die Vollzugslockerungen kritisiert (Ausgang, Freigang, Urlaub). Gerade diese Maßnahmen dienen dem Ziel, den Gefangenen auf die Zeit nach seiner Entlassung vorzubereiten. In jedem Einzelfall wird geprüft, ob solche Maßnahmen verantwortet werden können. Wenn Mißbrauch zu befürchten ist, wird der Sicherheit Vorrang eingeräumt. Insgesamt betrachtet läßt sich jedoch feststellen, daß sich Vollzugslockerungen bewährt haben.

(Pressemitteilung des Niedersächsischen Ministers der Justiz vom 7. Februar 1986)

Für Sie gelesen

Breyten Breytenbach: Wahre Bekenntnisse eines Albino-Terroristen. Deutsch von Dietlinde Haug und Sylvia Oberlies. Kiepenheuer und Witsch. Köln 1984. 564 S. DM 44,-

Viele werden weder mit dem Namen des Verfassers noch mit dem Titel des Buches allzuviel anfangen können. Sie werden sich fragen, was es mit dem Strafvollzug zu tun hat – natürlich nicht wissend, daß hier ein Autor nicht nur, aber auch über seine Erfahrungen mit dem südafrikanischen Strafvollzug berichtet, über sieben Jahre Haft (1975 bis 1982). Wer weiß schon, daß es kaum ein bedeutenderes literarisches Zeugnis vom Strafvollzug jenes Landes gibt, eines Landes, das in den Abgrund eines Bürgerkrieges zu geraten droht, wenn es sich nicht schon darin befindet? Aus Breytenbachs Buch kann man viel über die innere Lage Südafrikas erfahren, dessen weiße Bürger und Anhänger der Rassentrennung (Apartheid) mehr und mehr dazu übergegangen sind, sich in einer Art Wagenburg zu verschanzen, sich dort den Ansprüchen auf Gleichberechtigung, Protesten und militanten Aktionen ihrer farbigen Mitbürger zu erwehren. Der Verfasser macht keinen Hehl daraus, daß er auf der Seite der Unterdrückten steht, deren Sache als die gerechte Sache verfiert. Entschiedener noch als Nadine Gordimer (die schon deutlich genug geworden ist) ergreift er die Partei der Schwarzen, der Farbigen. Er wird damit zum „Albino“ unter den Weißen. Es bleibt nicht beim Eintreten in Wort und Schrift für die Gleichberechtigung, gegen die Apartheid. Breytenbach unterhält Kontakte mit Vertretern oppositioneller, ja illegaler Gruppen; er geht eine Ehe mit einer Vietnamesin ein und fällt damit unter das südafrikanische „Unzuchtgesetz“. Seine Kontakte, die Schärfe seiner Kritik an den Zuständen in Südafrika stempeln ihn aus offizieller Sicht geradezu zum „Staatsfeind“. Und damit beginnt gleichsam die Geschichte, die er in seinem Buch erzählt: seine Verhaftung durch die politische Polizei, sein Prozeß – und eben die sieben Jahre Haft in südafrikanischen Gefängnissen.

Wer ist Breyten Breytenbach? 1939 wurde er in der Kap-Provinz in Südafrika geboren. Nach dem Abitur begann er sein Studium an der Kunstakademie in Kapstadt. Aber recht bald engagierte er sich politisch, wandte sich öffentlich gegen die Rassengesetze. Er gab sein Studium auf und ging ins Ausland. 1961 ließ er sich in Paris nieder. Dort lebt er seither als Maler und Dichter. Seine Absage an das System der Rassentrennung, das Regime in Südafrika ließ ihn dort unerwünscht erscheinen: Er durfte südafrikanische Literaturpreise nicht persönlich in Empfang nehmen. Nur einmal, 1972, gestattete man ihm, ins Land einzureisen, um an einer Literatur-Tagung teilnehmen zu können; in diesen drei Monaten mußte er sich aller politischer Aktivitäten enthalten. Nach seiner Rückkehr in seine Wahlheimat gründete er in Paris einen politischen Verband, die „Okhela“-Gruppe, die sich die Befreiung Südafrikas vom Apartheid-Regime zum Ziel setzte. Als Breytenbach 1975 unerlaubt, unter falschem Namen, nach Südafrika einreiste, wurde er festgenommen; man fand Unterlagen der „Okhela“-Gruppe bei ihm und machte ihm den Prozeß. Wegen terroristischer Aktivitäten angeklagt, wurde er in einem aufsehenerregenden Prozeß zu neun Jahren Gefängnis verurteilt. Breytenbach war schon damals ein berühmter Mann; man fragte sich, was ihn wohl dazu bewogen hatte, sich in solcher Weise mit dem südafrikanischen Staat anzulegen. Eine vorzeitige Entlassung wollten ihm die Behörden verwehren. Auf internationa-

len Druck vieler Schriftstellerverbände und der französischen Regierung hin wurde er dann doch im Dezember 1982 entlassen. Sein jetziges Buch ist eine Frucht jener Erfahrungen.

Man erfährt aus ihm sehr viel über die Lebens- und Überlebensstechniken in südafrikanischen Gefängnissen, darüber, wie sich Gefangene in der Situation der Isolierung miteinander verständigen, welche Verstecke die Gefangenen für (illegale) Gegenstände benutzen, daß die dortige Gefängniswelt von Banden bestimmt wird (die Macht und Kontrolle über Mitgefangene – bis hin zu deren Folterung und Tötung – ausüben), wie sich Gewalt gegen Aufseher und Mitinsassen (besonders gegen diese), aber auch – im Wege der Selbstverstümmelung und des Selbstmordes – gegen sich selbst richtet, wie zum Tode Verurteilte ihre letzte Zeit vor der Hinrichtung erleben. Da bleibt kaum ein Bereich der 'Innenseite' des Strafvollzugs ausgespart. Es ist eine gewaltbeherrschte, unmenschliche Welt, die uns da vorgeführt wird; sie zeigt uns, wie alle in das System verstrickt sind, die Bediensteten und die Insassen. „Kernstück des südafrikanischen Gefängnisystems ist die Aberkennung der Menschenwürde des 'anderen' – und darin spiegelt es nur den größeren südafrikanischen Kosmos wider: aus diesem Grund sind die Machthaber, die sich für überlegen halten, zwangsläufig moralisch heruntergekommen“ (S. 400).

Einen Vorgeschmack auf den Inhalt des Buches vermittelt schon der Schutzumschlag; auf ihm ist ein Gemälde Breytenbachs abgebildet, das 1975 im Hochsicherheitsgefängnis von Pretoria entstanden ist, in dem der Verfasser die beiden ersten Jahre in strenger Einzelhaft verbringen mußte. Es zeigt einen nackten Gefangenen, der in einer kahlen Zelle wehrlos der Polizei, seinen Aufsehern ausgeliefert ist. In der Tat handeln große Teile des Buches von den Erfahrungen und Erlebnissen des Häftlings Breytenbach, die freilich mit außerordentlichen literarischen Mitteln beschrieben werden, gleichsam dichterisch überhöht dargestellt sind. Da setzt denn auch die Frage des Lesers ein, was davon Bericht und Dokument eines Überlebenden ist (wie viele politische Gefangene aus südafrikanischen Gefängnissen nie wiedergekehrt sind, weiß man nicht) und was literarisch verfremdet. Aber auch wer manches auf das Konto einer gesteigerten Wahrnehmungs- und Erlebnisfähigkeit, der bemerkenswerten Sprachkraft des Verfassers setzt, wird bei längerem Lesen erkennen müssen, wie genau Breytenbach die Personen und ihre Handlungen, die Ereignisse beschreibt, die ihm widerfahren. Dichterische Einschübe verstärken nur den bewegenden Eindruck, der vom ganzen Buch ausgeht und den Leser nicht mehr losläßt. Es ist ein Buch, das einmal mehr Zeugnis davon ablegt, was aus einer Gesellschaft, einem Staat, seinem Strafvollzug wird, die einer Ideologie und ihrer Verwirklichung oder Aufrechterhaltung alles andere unterordnen. Der Staat begibt sich dann auf den Weg, den eingeschlagen zu haben er seinen Gegnern vorwirft: nämlich den Weg der Menschenverachtung und des Terror, aus dem es keinen Ausweg mehr zu geben scheint. Menschenleben spielen dann keine Rolle mehr; ob einer unschuldig ist, interessiert nicht, wo es darauf ankommt, unter allen Umständen ein Geständnis zu erhalten.

Es gibt im Buch Kapitel, die schwer erträglich sind. Ein Beispiel dafür bildet der Bericht über die Folter in südafrika-

nischen Zellen und Vernehmungsräumen. Der Einfallsreichtum beim Quälen von Menschen kennt kaum Grenzen. „Brutalität, polizeiliche Übergriffe, Folter – diese Methoden werden in einem viel größeren Umfang und viel öfter angewandt, als wir es uns bisher vorstellen konnten“ (S. 514 f.). „Es gibt nichts – keine Ethik, keine Moral oder religiöse Gebote –, was die politische Polizei oder die Kriminalpolizei in ihrer absoluten Macht einschränkte, mit den Häftlingen völlig willkürlich zu verfahren“ (S. 515 f.). „Die Folter breitet sich in Südafrika aus“ (S. 517). Breytenbach sind derart handgreifliche Erfahrungen erspart geblieben. Nicht erspart blieb ihm das Gefühl der Machtlosigkeit, bloßen Ausgeliefertseins an die Vernehmungsbehörden, die alle Mittel in der Hand haben, die gewünschten Aussagen zu erhalten. „Der Gefangene kann gar nicht anders, als schließlich und endlich ein Geständnis abzulegen“ (S. 504). Breytenbach schildert den Prozeß der Zerstörung und Selbsterstörung (menschlicher Würde), der die Vernehmungen der politischen Polizei bestimmt. Und er beschreibt nicht zuletzt die Erfahrung der Haft, die einem erklärten „Staatsfeind“ zuteil wird: „nun bist du der Schweinehund, der Bandit, ... der letzte Arsch“ (S. 182). In seinem Fall bestätigte sich seine Beobachtung, daß in südafrikanischen Gefängnissen viele Menschen landen, die „eigentlich niemals hätten dort sein dürfen“ (S. 508). Die Erkenntnis eines Mitgefangenen könnte gleichsam ein Motto sein, das über dem ganzen Buch steht: „Wenn niemand das Gesetz brechen soll, dann soll auch das Gesetz niemanden brechen“ (S. 507).

Heinz Müller-Dietz

Erich Kosthorst/Bernd Walter: Konzentrations- und Strafgefangenenlager im Emsland 1933-1945. Zum Verhältnis von NS-Regime und Justiz. Darstellung und Dokumentation (Droste Taschenbücher Geschichte). Droste Verlag, Düsseldorf 1985. 500 S. DM 29,80

Die Veröffentlichungen über den Strafvollzug im Dritten Reich sind trotz einer umfangreichen zeitgeschichtlichen Forschung nach wie vor eher spärlich. Zum Teil mag es an einem Mangel von Quellen liegen; zum Teil spielen aber wohl auch psychologische Hemmnisse, sich mit einem derartig heiklen Thema zu befassen, eine Rolle. Doch besteht unverkennbar ein Bedürfnis dafür zu erfahren, wie es damals gewesen ist. Daß die Quellenlage – jedenfalls in manchen Bereichen – so schlecht nicht ist, zeigt das vorliegende Taschenbuch, das uns ein anschauliches und durch viel Material gestütztes Bild der Konzentrations- und Strafgefangenenlager im Emsland aus den Jahren zwischen 1933 und 1945 vermittelt. Das Taschenbuch stellt gewissermaßen eine Zusammenfassung der Materialien und Informationen dar, welche die Verfasser in ihrem 1983 erschienenen umfassenden dreibändigen Werk ausgebreitet haben (vgl. den Hinweis in ZfStrVo 1985, S. 240). Dieses Werk läuft wegen seines Umfangs (und wohl auch seines Preises) Gefahr, nur Spezialisten zugänglich zu werden. Um so mehr muß man es begrüßen, daß nunmehr eine preiswerte Taschenbuchausgabe vorliegt, die systematische Darstellung und Wiedergabe ausgewählter zeitgenössischer Dokumente verbindet. Die intensiven Eindrücke, die nicht zuletzt manche Dokumente hinterlassen, werden noch durch vier Bildteile verstärkt, die in Form von Bildern, Fotografien und Skizzen

einen Anschauungsunterricht darüber geben, wie Gefangene damals in Konzentrationslagern – die man zynischerweise Schutzhaftlager nannte – und in Strafgefangenenlagern behandelt wurden.

Der Band ist in fünf Teile gegliedert. Im ersten Teil geben die Verfasser einen Überblick über die Konzentrationslager im Emsland in der Zeit von 1933 bis 1936. Im zweiten Teil beschreiben sie die Außenlager Versen und Dalum des Konzentrationslagers Neuengamme (bei Hamburg) hinsichtlich der Zeit von November 1944 bis März 1945. Im dritten Teil schildern sie die Strafgefangenenlager im Emsland von 1934 bis 1945. Hier gehen sie zunächst auf die Entstehung und Entwicklung dieser Lager ein, um dann über deren Belegung, die verschiedenen Gefangenenkategorien, deren Zusammensetzung (nach Straftaten), Herkunft, Aufenthaltsdauer und Verbleib der Gefangenen zu informieren; außerdem finden sich in diesem Zusammenhang Hinweise auf die Veränderungen des Strafrechtswesens im Dritten Reich. In einem recht ausführlichen Abschnitt beschreiben die Verfasser ferner die Regelung und praktische Ausgestaltung des Vollzugs in den emsländischen Strafgefangenenlagern, die Lebensbedingungen der Gefangenen, Organisation und Verwaltung der Lager, das Bewachungspersonal und Mißhandlungen der Gefangenen durch das Bewachungspersonal.

Welche Mißstände gerade in letzterer Hinsicht bestanden, legen die Verfasser am – abschreckenden – Beispiel des Obersturmbannführers und Kommandeurs Werner Schäfer dar, dessen Amtsführung selbst dem Reichsjustizministerium Anlaß zum Einschreiten gab. Freilich endete das gegen ihn wegen Mißhandlung und Tötung von Gefangenen geführte Verfahren wie das „Hornberger Schießen“; obwohl sich solche Fälle während seiner Leitung der Lager gehäuft hatten, wurde ihm lediglich ein Verweis erteilt; auch das nach 1945 gegen ihn eingeleitete Strafverfahren mußte mangels Beweises eingestellt werden. Andererseits sprechen die im Band mitgeteilten Dokumente, was die von Wachmannschaften begangenen Tötungen und Körperverletzungen anlangt, eine eindeutige Sprache. Auch wenn sich die Zustände in den Strafgefangenenlagern noch merklich von denen unterschieden, die in den von der SS geleiteten Konzentrationslagern vorherrschten, dreht es einem buchstäblich den Magen um, wenn man liest, in welcher Weise Gefangene immer wieder be-, vielmehr mißhandelt wurden. Wie die Verfasser schreiben, ergaben die Untersuchungen zunächst englischer und dann deutscher Gerichte nach 1945, daß die Mißhandlungen schon bei der Ankunft der Gefangenentransporte auf dem Bahnhof begannen, und sich dann häufig bei der Aufnahme im Lager sowie bei allen anderen möglichen Anlässen (Morgenappell, Bettenkontrolle, Arbeitseinsatz usw.) fortsetzten (S. 371 ff.). Berichtet wird über Treten mit Stiefeln, Schlagen mit Gummiknüppeln, Seitengewehren und Gewehrkolben; geflüchtete und wiederergriffene Gefangene wurden nicht selten zu Tode geprügelt.

Im vierten Teil schildern die Verfasser die Einlieferung und Behandlung der „Nacht- und Nebel“-Gefangenen aus Belgien und Nordfrankreich in den Lagern Esterwegen und Börgermoor vom Mai 1943 bis April 1944. Hier handelte es sich um Gefangene, die des Widerstandes (der Résistance) verdächtigt wurden, aber nicht zum Tode verurteilt worden

waren (oder werden konnten). Viele von ihnen litten in den Lagern unter Hunger und körperlichen Mißhandlungen, ja starben sogar daran. Der letzte, fünfte Teil des Bandes hat ein nicht minder düsteres Kapitel zum Gegenstand: die Massentötung von weit über 100 Strafgefangenen im Lager Aschendorfermoor im April 1945, die später denn auch zu verschiedenen Verurteilungen wegen Mordes und Totschlags führte.

Es fällt schwer, sich nach der Lektüre solcher Berichte ein objektives, unbefangenes Urteil über den damaligen Vollzug in den Strafgefangenenlagern des Emslandes zu bilden. Auch wenn es anscheinend immer wieder Bemühungen im Rahmen der Justiz(verwaltung) gab, die ärgsten Mißstände und schlimmsten Übergriffe abzustellen, bleibt doch im ganzen der Eindruck haften, daß die Brutalität und der Terror des NS-Regimes nicht vor den Lagertoren haltmachten. Insofern liefert der Band wertvolles Anschauungsmaterial darüber, in welchem Maße ein totalitärer Staat letztlich moralische und menschliche Gesinnung und Gesittung zugrunde richtet. Es wäre zu wünschen, daß spätere Generationen, die jene Zeit nicht miterlebt haben, aus solchen Erfahrungen lernen und diese beherzigen.

Heinz Müller-Dietz

Günter Hesse: Die Wände im Knast ... und sie reden doch! Graffiti aus deutschen Gefängnissen. Mit einem Vorwort von Werner Habermehl. Erweiterte Neuauflage. 2 Bände. Skarabäus-Verlag. Bremen 1984. Kart. Jeder Band DM 15,-

Wandinschriften von Gefangenen gibt es in Strafanstalten schon lange. Sie sind weder eine Erfindung noch eine Entdeckung der Gegenwart. Immer wieder haben Insassen durch Text und Bild an Zellenwänden ihren Gefühlen Ausdruck gegeben, ihren Unmut über Verurteilung und Haftbedingungen, ihre Hoffnungen geäußert, sich auf solche Weise „verewigt“: Ja, solche Inschriften sind noch nicht einmal Besonderheiten des Strafvollzugs. Spätestens seit der sog. Studentenbewegung „zieren“ auffordernde, kritische Texte öffentliche Gebäude, vor allem Universitäten und Hochschulen. Manchen genügen eben die Möglichkeiten, die das Recht der freien Meinungsäußerung und öffentlichen Selbstdarstellung bietet, nicht.

Aber die Gründe dafür, daß Gefangene Texte und Bilder an Zellenwänden anbringen, sind doch anderer Natur. Wird doch ein solches Verhalten gerade durch die Besonderheit des zwangsweisen Freiheitsentzuges begünstigt. Wenn außerhalb der Mauern vielfache Möglichkeiten der Äußerung und Abreaktion bestehen, dann sieht es insoweit im Strafvollzug doch anders aus. Das belegen einmal mehr die zahlreichen Graffiti, die der Herausgeber, der selber über Vollzugserfahrung verfügt, gesammelt hat. Es sind nicht nur die Belastungen durch Strafverfahren und Verurteilung, die hier zur Sprache kommen, sondern gerade die Einschränkungen und Entbehrungen, die aus der Haftsituation selbst folgen. Beziehungen zu Frauen, Fragen der Sexualität nehmen einen breiten Raum ein. Aber im Vordergrund steht doch die überaus kritische Auseinandersetzung mit Strafverfahren, Strafurteil und Strafvollzug. Da zögern manche Schreiber nicht, Vergleiche zwischen der heutigen Justiz

und den Verhältnissen im „Dritten Reich“ zu ziehen. Wenn man alles wörtlich nehmen wollte, was so an Zellenwänden, manchmal auch in Büchern steht, die aus der Gefangenenbücherei entliehen worden waren! Da mischt sich Drastisches mit Einfältigem, Unflätiges mit Witzigem. Nicht selten haben andere Insassen noch ihre Kommentare zu den Texten geschrieben, die sie bereits voranden. Das mutet dann wie ein Gespräch an – das es dann aber letztlich doch nicht ist. In den meisten Fällen ist der Entlastungscharakter der Inschriften und Bilder – psychologisch gesehen – offenkundig. Auffallend sind die vielen Rechtschreibmängel; manchmal verraten sie mehr von Versäumnissen in Kindheit und Jugend als die Texte selbst.

Einige Kostproben mögen für die Vielzahl der Beispiele stehen, die sich in den beiden Bänden finden (etwaige Fehler sind hier berichtet):

- *Weißt du, wie lange Richter leben? Klar, genau wie kurze.*
- *Es ist ein kleiner Schritt vom Bürger zum Straftäter. Aber es gibt keinen Weg zurück vom Kriminellen zum Normalbürger.*
- *Ruhe und Rast – das ist der ganze Knast.*
- *Die Straffjustiz bewegt viel – und bewirkt nichts.*
- *Lieber 'ne Dicke im Bett als 'ne Runde im Lokal.*
- *Die Justiz ist die größte Erfindung, die den Menschen jemals mißglückt ist.*
- *Die Würde des Menschen ist unfaßbar.*
- *Hier im Knast lernt man alles.*
- *Wenn die Gesellschaft uns nicht haben will und immer wieder ausstößt, was sollen wir dann mit der Gesellschaft?*

Heinz Müller-Dietz

Hans-Alfred Herchen (Hrsg.): Aspekte der Sozialpädagogik. Reader. Haag + Herchen Verlag. Frankfurt a.M. 1983. 236 S. DM 28,80

Der Reader faßt elf Beiträge zu verschiedenen Themen der Sozialpädagogik zusammen. Dadurch soll den Autoren des Verlags Gelegenheit gegeben werden, „ausgewählte Arbeiten vorzustellen und auch Zeitschriftenartikel in Buchform erscheinen zu lassen“ (S. 7). Die Verfasser sind bisher durchweg mit einschlägigen Veröffentlichungen auf unterschiedlichen Arbeitsfeldern der Sozialpädagogik hervorgetreten und auf diesen Gebieten tätig. Dies läßt auch der Autorenspiegel am Schluß des Readers (S. 225 ff.) erkennen. Im einzelnen enthält der Sammelband Beiträge zu Grundsatzfragen der Sozialpädagogik:

- *Bernd Bühner: Anmerkungen zum theoretischen Defizit der Sozialpädagogik (S. 9 ff.);*
- *Heinrich Kronen: Sozialpädagogik (S. 81 ff.; es handelt sich um einen Zeitschriftenaufsatz von 1978);*
- *Gerd Krüger: Für eine rationale Sozialpädagogik (S. 105 ff.).*

Neben diesen Arbeiten, die der Bestimmung von Aufgabe und Standort der heutigen Sozialpädagogik dienen und teilweise sogar allgemeinwissenschaftliche Fragen aufwerfen,

sind im Reader noch etliche spezielle Beiträge abgedruckt. Hervorzuheben sind namentlich diejenigen, die der Jugend erziehung und Jugendarbeit im weiteren Sinne gelten:

- *Paul Fringes*: Aggressive Freizeitaktivitäten im Jugendalter – Eine pädagogische Deutung (S. 25 ff.);
- *Peter Stöger*: Dialogverständnis bei Paul Freire – pädagogische und anthropologische Anmerkungen – (S. 159 ff.);
- *Helmut Vent*: Letztentscheidungsrecht des Sozialarbeiters bei der Konkretisierung von Einschätzungsbegriffen im Bereich der Jugendhilfe? (S. 207 ff.).

Auch die Lebenslaufforschung, die in letzter Zeit verstärktes Interesse gefunden hat, kommt zu Wort:

- *Ludger Veelken*: Dialektische Identität – Anregungen zur Sozialisations- und Lebenslaufforschung für Sozialpädagogik und soziale Geragogik (S. 187 ff.).

Arbeiten, die speziell den Bereichen der Sonderpädagogik und dem Strafvollzug gewidmet sind, sind im Band nicht vertreten. Überhaupt ist die grundsätzliche und theoretische Ausrichtung etlicher Beiträge unverkennbar. Derjenige, dem an solchen Fragestellungen gelegen ist, wird bei der Lektüre gewiß neue Erfahrungen sammeln können.

Heinz Müller-Dietz

Maria A. Eder-Rieder: Die freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahmen – Eine Betrachtung in materiellrechtlicher, prozessualer und vollzugsrechtlicher Sicht. Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung. Wien 1985. Kartiert. XXXVI/355 S. öS 675,-

Gleichzeitig mit dem erneuerten Strafgesetzbuch für die Bundesrepublik trat am 1.1.1975 auch in Österreich ein neues Strafgesetzbuch in Kraft. Ebenso wie bei uns gibt es dort die Zweispurigkeit von Strafen und Maßnahmen (Maßregeln). Doch ist dort zusätzlich zu den Maßregeln der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt (§§ 21, 22 Österr. StGB) auch eine Vorschrift über die „Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfalltäter“ (§ 23 Österr. StGB) in Kraft getreten. Damit ist für unser Nachbarland die auch für die Bundesrepublik vorgesehene Maßregel der Sozialtherapie Wirklichkeit geworden, während die in § 65 unseres StGB enthaltene Bestimmung über die sozialtherapeutische Anstalt bekanntlich nie Wirksamkeit erlangt hat und zum 1.1.1985 aufgehoben wurde.

Die Verfasserin beschreibt zunächst die historische Entwicklung in Österreich und stellt im Anschluß daran die auch bei uns eingeführten Maßregeln der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt dar. Es folgt die Beschreibung der „sozialtherapeutischen“ Maßregel. Alsdann erörtert sie ausführlich die prozessualen Aspekte der freiheitsentziehenden Maßregeln. In einem fünften, letzten Teil wird der Vollzug dieser Maßregeln (S. 289-344) beschrieben. Dort findet der Leser einen Erfahrungsbericht über die auch in unserem Lande durch Veröffentlichungen von Sluga und Gratz näher bekannt gewordene Sonderanstalt Mittersteig und ebenso über die Sonderanstalten Wien-Favoriten (Entziehungsanstalt) und Sonn-

berg. Es schließt sich eine Darstellung der Zuständigkeit und der Aufgaben des Vollzugsgerichts sowie der Zusammenarbeit zwischen Anstalt, Sachverständigen und Gericht an. Auch die Verfahren nach der bedingten Entlassung, insbesondere die Nachbetreuung, sind dargestellt. Das Buch unterrichtet umfassend über die rechtliche und tatsächliche Lage in unserem Nachbarland und ermöglicht reizvolle Vergleiche mit den Regelungen in der Bundesrepublik.

K. P. Rotthaus

Strafgesetzbuch mit Einführungsgesetz, Wehrstrafgesetz, Wirtschaftsstrafgesetz, Betäubungsmittelgesetz, Auszügen aus dem Jugendgerichtsgesetz und Ordnungswidrigkeitengesetz sowie anderen Vorschriften des Nebenstrafrechts. Textausgabe mit ausführlichem Sachregister und einer Einführung von Hans-Heinrich Jescheck. 21. Auflage. Stand: 1. März 1985 (Beck-Texte im dtv, Band 5007). Deutscher Taschenbuchverlag. München 1985. 295 S. Kart. DM 6,80

In der längst eingeführten und bewährten Reihe der Gesetzestexte, die vom Beck Verlag redaktionell betreut und vom Deutschen Taschenbuch Verlag herausgebracht werden, ist nunmehr wieder eine Neuauflage des Strafgesetzbuchs erschienen. Sie enthält, wie schon der Titel zum Ausdruck bringt, weitere einschlägige Gesetze oder zumindest Auszüge aus solchen Gesetzen. Die neue Ausgabe berücksichtigt namentlich die Neufassung der Betäubungsmittel-Verschreibungs-Verordnung sowie die Änderungen des JGG, EGStGB und des Wirtschaftsstrafgesetzes. Die Benutzung wird dem Leser wie bei früheren Auflagen auch jetzt durch eine knappe, aber übersichtliche Einführung und ein Sachregister erleichtert. Die handliche, preiswerte Ausgabe ist Theorie und Praxis gleichermaßen zu empfehlen; sie eignet sich nicht zuletzt recht gut für Zwecke der Ausbildung. Störend wirkt für die Benutzung nur, daß die jüngsten Änderungen des StGB und des Ordnungswidrigkeitengesetzes, welche die Ausgabe auf den Stand vom 1. August 1985 bringen, nur in Form eines lose beigelegten Nachtrags berücksichtigt werden konnten.

Heinz Müller-Dietz

Monika Ritz: Reaktionen der Vollzugsverwaltung auf Straftaten von Gefangenen unter vergleichender Berücksichtigung der Reaktionen auf Ordnungsverstöße. Vollzugsziel und Vollzugspraxis (Geistes- und sozialwissenschaftliche Dissertationen 67). Hartmut Lüdke Verlag. Hamburg (jetzt Perspol Verlag Hamburg) 1984. 454 S.

Empirische Untersuchungen zu Straftaten und Ordnungsverstößen Gefangener sind – jedenfalls was den deutschen Strafvollzug betrifft – bisher Mangelware. Zwar liegt statistisches Material über Disziplinarmaßnahmen vor, wie etwa die umfassende Erhebung von Dünkel und Rosner (2. Aufl. 1982) zeigt. Doch fehlt es weitgehend an Informationen darüber, wie Mitarbeiter der Anstalt, Vollzugsverwaltung und Justiz auf Ordnungsverstöße, namentlich jedoch strafbare Handlungen, die innerhalb der Mauern begangen werden, reagieren. Bekanntlich schließt das StVollzG Disziplinarmaßnahmen und Kriminalstrafen in bezug auf dasselbe Verhalten keineswegs aus (§ 102 Abs. 3). Schon deshalb ist es zu begrüßen, daß die Verfasserin der vorliegenden Arbeit es

unternommen hat, jenem Fragenkreis im Wege einer Befragung von Aufsichtsbediensteten und Insassen der beiden Hamburger Vollzugsanstalten Straf- und Verwahranstalt Fuhlsbüttel und Strafanstalt Neuengamme nachzugehen. Daß in die Erhebung zwei Anstalten verschiedenen Typs einbezogen wurde, sollte Vergleiche ermöglichen. Die Verfasserin hat Befragungsergebnisse durch Auswertung von Akten ergänzt; dieses Verfahren erlaubte zugleich eine Art objektiver Kontrolle der Antworten.

Diese mit einem erheblichen Aufwand (und theoretischem Anspruch) durchgeführte Untersuchung hat bemerkenswerte Ergebnisse zutage gefördert. Was die sog. anstaltsexternen Reaktionen anlangt, zeichnete sich das Bestreben sowohl von Anstaltsleitern als auch von Justizbehörde und Staatsanwaltschaft ab, eine erneute Strafverfolgung möglichst zu vermeiden, d.h. man war sichtlich bemüht, die Sache im Wege eines Disziplinarverfahrens zu erledigen. Bezeichnenderweise wurden auch nur 13% der bekannt gewordenen Straftaten der Justizbehörde gemeldet; bei diesen „besonderen Vorkommnissen“ handelte es sich fast durchweg um Gewalttätigkeiten (gegenüber Bediensteten, weniger gegenüber Mitgefangenen). Von den gemeldeten Straftaten wurden ca. 35% der Staatsanwaltschaft gemeldet. Wenn auch die Justizbehörde – wohl aus Gründen der Anstaltsicherheit und der Generalprävention – eher als die Anstaltsleiter bereit war, Strafanzeige zu erstatten, so übte sie anscheinend insoweit gleichfalls Zurückhaltung; das zeigt etwa der Umstand, daß sie nur in ca. 5% der aktenkundig gewordenen Straftaten an einer Strafverfolgung interessiert war. Zu alledem stellte die Staatsanwaltschaft noch ungefähr 30% der angezeigten Delikte – meist im Hinblick auf die laufende Haftstrafe (§ 154 StPO) – ein.

Während die Verfasserin dieses Ergebnis, d.h. die weitgehende Vermeidung neuer Verurteilungen, im Interesse sozialer (Wieder-)Eingliederung jener Gefangener begrüßt, sieht sie das eigentliche Problem in den anstaltsinternen Reaktionen (und deren Auswirkungen). Denn hier spielen offensichtlich unter den Aufsichtsbediensteten verbreitete Bewertungen eine erhebliche Rolle. Den Erhebungen der Verfasserin zufolge sind die Bediensteten am ehesten dann zu Meldungen bereit, wenn sie in der – mutmaßlichen – Straftat eines Gefangenen ein Sicherheitsrisiko erblicken; das nehmen sie aber vor allem dann an, wenn sich der Verstoß gegen Beamte richtet, weniger jedoch dann, wenn ein Mitgefangener davon betroffen ist. Die Folge davon ist, daß die Anstalt unterschiedlich reagiert, je nachdem ob das Opfer ein Bediensteter oder ein Gefangener ist. Diese Praxis ist nach Auffassung der Verfasserin deshalb besonders verhängnisvoll, weil eine nicht unerhebliche Anzahl von Straftaten gerade gegenüber Mitgefangenen begangen wird und weil die Gefangenen anscheinend jene Einschätzung des Verhaltens von den Bediensteten übernehmen. Es liegt auf der Hand, daß das Auswirkungen auf das Zusammenleben der Insassen, namentlich auf das innere Klima der Anstalt hat.

Diese hier stark vereinfacht dargestellten Ergebnisse der Arbeit sind keineswegs deren einzige. Vielmehr breitet die Verfasserin ein wesentlich weiter reichendes Material aus, das z.B. auch die Art der Straftaten und Einschätzungen der Bediensteten, was Vorgesetzte von welchen Meldungen halten, einbezieht. Auf diese Weise werden Zusammen-

hänge hinsichtlich des Zusammenlebens der Gefangenen und des Verhaltens der Bediensteten sichtbar, wie sie sonst nicht so klar zutage treten. Bisher hat man sich vor allem im Rahmen der Ausbildung und der Weiterbildung der Mitarbeiter des Vollzugs darum bemüht, Erkenntnisse (lern-)psychologischer Art weiterzugeben, nicht zuletzt auf der Grundlage eines Verhaltenstrainings zu vermitteln. Aus der vorliegenden Arbeit kann man erfahren, wie es um jenen Bereich des Vollzugs in Wirklichkeit bestellt ist. Insofern haben wir es nicht nur mit einer Untersuchung zu tun, die von theoretischem Interesse ist (und insoweit auch eine Reihe von Fragen aufwirft); vielmehr sollte sie gerade als wichtige Information über die Praxis in der Aus- und Weiterbildung zu Rate gezogen werden.

Heinz Müller-Dietz

Gerd Spitzcok von Brisinski: Behandlungs- und verwahrungsorientierter Strafvollzug. Sein Einfluß auf das Verhalten von Gefängnisinsassen. (Sozialpädagogik/Sozialarbeit Bd. 2). Hofgarten Verlag, Berlin 1982. 222 S. DM 25,-

Der Verfasser hat in den frühen 70er Jahren mit Studierenden der Sozialpädagogik und Sozialarbeit in der Schulabteilung der Vollzugsanstalt Berlin-Tegel in wöchentlichem Abstand Gruppenarbeit durchgeführt. Er kam auf diese Weise mit Meinungen und Erfahrungen von Insassen in Berührung, die Anlaß zur Überprüfung anhand von Ergebnissen der amerikanischen und deutschen Gefängnisforschung gaben. Aus dieser praktischen Tätigkeit und theoretischen Beschäftigung mit Vollzugsproblemen ist der Gedanke an eine empirische Untersuchung mit dem Ziel entstanden, herauszufinden, ob und inwieweit jeweils eine behandlungs- und eine verwahrungsorientierte Ausgestaltung des Vollzugs Einfluß auf das Verhalten der Gefangenen hat. Der empirische Teil der am Institut für Sozialpädagogik und Erwachsenenbildung der Freien Universität angefertigten Arbeit fußt dementsprechend auf einer schriftlichen Befragung von Insassen der Schulstation sowie einer Kontrollgruppe aus dem Regelvollzug. Der 91 Fragen umfassende Fragebogen (der im Anhang abgedruckt ist) hatte vor allem die Haftsituation, die Behandlung im Vollzug, aber auch die Lebensgeschichte der Insassen zum Gegenstand. Das Problem liegt freilich in der Verallgemeinerungsfähigkeit der Antworten. Während die im Befragungszeitpunkt (1974) anwesenden Insassen der Schulabteilung (29) alle den Fragebogen ausfüllten, taten dies nur 56 (53%) der befragten 106 Insassen des Regelvollzugs. Der Verfasser sieht und erörtert die damit verbundenen Probleme; nicht zuletzt deshalb warnt er auch vor einer unkritischen Übertragung der Ergebnisse auf andere Anstalten.

Aber auch so bleiben die Antworten und deren Auswertung noch aufschlußreich genug. Sie liegen gewiß größtenteils auf der Linie einschlägiger Erfahrungen und Untersuchungen: wenn etwa die Gefangenen die Fachdienste und den allgemeinen Vollzugsdienst unterschiedlich beurteilen, wenn sie insgesamt ihre Lage im behandlungsorientierten Vollzug günstiger einschätzen, hier etwa weniger Aggressionen und Zukunftsängste erkennen lassen und mit den Schwierigkeiten der sozialen Eingliederung eher fertig zu werden hoffen. Der Verfasser zieht im ganzen aus den zahl-

reichen und vielfältigen Antworten – die vor dem Hintergrund der bisherigen Gefängnisforschung dargestellt und erläutert werden – den keineswegs überraschenden Schluß, daß der behandlungsorientierte Vollzug nicht nur menschlicher sei, sondern auch bessere Möglichkeiten sozialen Lernens biete. Insofern liegt die Arbeit weitgehend auf der Ebene bisheriger Erfahrungen. Sie interessiert daher vermutlich eher von ihren Einzelergebnissen her, die ein recht anschauliches, teilweise buntes Bild von den Beziehungen und Kontakten vermitteln, die Insassen mit Mitgefangenen sowie mit Angehörigen und Freunden außerhalb der Anstalt unterhalten; dabei tritt im Regelvollzug auch der Typ des Einzelgängers in Erscheinung.

Die Arbeit, die in einem ersten theoretischen Teil über bisherige Ergebnisse der Gefängnisforschung – vor allem hinsichtlich des Zusammenlebens der Insassen – berichtet, berücksichtigt im Ansatz auch sozialtherapeutische Konzepte. Freilich werden die Erfahrungswerte neuerer Untersuchungen – etwa von Rasch (1977) bis Dünkel (1980) – ausgeblendet. Auch werden neuere sozialpädagogische Ansätze – so z.B. von Eberle (1980) – nicht einbezogen. Auch sonst hat man den Eindruck, daß die Arbeit, was die Auswertung einschlägiger Literatur anlangt, nicht ganz auf dem neuesten Stand (von 1982, dem Zeitpunkt ihres Erscheinens) ist. Das enttäuscht etwas, wenngleich es gewiß nicht das Ziel der Untersuchung war, sich umfassend mit der heutigen Gefängnisforschung auseinanderzusetzen.

Heinz Müller-Dietz

Ulrich Eisenberg: Jugendgerichtsgesetz mit Erläuterungen. 2., neubearbeitete Auflage. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. München 1985. XLIII/907 S. in Leinen. DM 128,-

Eisenbergs Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz (JGG), der in äußerer Aufmachung und Zuschnitt etwa Lackners bewährtem Kurzkomentar zum StGB gleicht, ist 1982 in erster Auflage erschienen. Er hat damals mit Recht viel Anerkennung und Zuspruch gefunden (vgl. z.B. Böhm, ZfStrVo 1983, 177 f.). Daß innerhalb weniger Jahre eine zweite Auflage nötig wurde, läßt wenigstens zweierlei erkennen: Zum einen ist die Entwicklung auf dem Gebiet des Jugendstrafrechts in mancherlei Hinsicht im Fluß; das gilt etwa für die jugendrichterliche Praxis, namentlich die Handhabung des Sanktionensystems und den Jugendstrafvollzug. Dementsprechend ist der Kommentar völlig überarbeitet, die Behandlung zahlreicher Streitfragen vertieft worden. Zum zweiten verweist die rasche Aufeinanderfolge von Auflagen auf die Qualitäten dieses Erläuterungswerkes, das sowohl von der Wissenschaft als auch in der Praxis geschätzt wird. Es hat sich neben den schon seit längerem eingeführten Kommentaren zum JGG behauptet und wird als eigenständige wissenschaftliche Leistung seinen Weg machen.

Das liegt nicht nur daran, daß Eisenberg auf begrenztem Raum eine enorme Fülle von Material – wenngleich in verdichteter Form – ausbreitet, Literatur und Rechtsprechung in umfassender Weise verarbeitet. Das hat auch – und nicht zum geringsten – mit dem durchgängigen Bemühen zu tun, in die Erläuterung der einzelnen Vorschriften die einschlägigen jugendkriminologischen Fragen einzubeziehen und

seine Überlegungen mit statistischen Daten sowie empirischen Untersuchungen gleichsam zu „unterfüttern“. Das mag bei einem Verfasser, der – wie seine jetzt gleichfalls in zweiter Auflage erschienene „Kriminologie“ (1985) zeigt –, den kriminologischen Stoff souverän beherrscht, nicht weiter erstaunlich sein; doch wird daran die besondere Fähigkeit sichtbar, die kriminologische Bedeutung jugendstrafrechtlicher und -verfahrenrechtlicher Probleme herauszuarbeiten.

Mit welcher Sorgfalt und Problembeherrschung Eisenberg an seine Aufgabe herangegangen ist, belegen nicht zuletzt die Erläuterungen zu den Vorschriften, die den Vollzug der Jugendstrafe (§ 91), die Jugendstrafanstalten (§ 92) und den Vollzug der Untersuchungshaft (§ 93) regeln. Allein die Kommentierung des § 91 JGG nimmt über 25 Seiten in Anspruch. Hier werden praktisch alle wichtigen Fragen des Jugendstrafvollzuges erörtert; Eisenberg bleibt insoweit kaum eine Antwort schuldig. Im Anschluß an eigene, andernwärts bereits entwickelte Vorstellungen (ZRP 1985, 51 ff.) tritt er dafür ein, Spezialvorschriften im Sinne des überwiegenden auch von der Jugendstrafvollzugskommission vertretenen sozialpädagogischen Konzepts in das JGG einzufügen; jedenfalls zieht er diese Möglichkeit dem Ansatz des Arbeitsentwurfs eines Jugendstrafvollzugsgesetzes (1984) vor, sich an Aufbau und Regelungen des StVollzG anzulehnen. In der Tat ist ja die Gefahr nicht von der Hand zu weisen, daß ein künftiges Jugendstrafvollzugsgesetz die besonderen jugendpädagogischen Erfordernisse und Bedürfnisse verfehlen könnte; aber dieser Gefahr sollte wohl besser durch entsprechende Einflußnahme auf die inhaltliche Ausgestaltung des Gesetzes begegnet werden.

Auch das Thema der Berücksichtigung der Schuldschwere bei Vollzugsmaßnahmen, das im Erwachsenenstrafvollzug eine Rolle spielt, kommt zur Sprache. Eisenberg hält die Versagung von Vollzugslockerungen wegen der Schuldschwere im Hinblick auf den Vorrang des Erziehungszieles „nur in engen Grenzen“ für zulässig. Überhaupt prägt die Orientierung an der erzieherischen Zielsetzung den Geist der Erläuterungen; das wird schon bei der Kommentierung der Vorschriften über die Rechtsfolgen (§§ 5 ff.) deutlich. Dabei verschweigt Eisenberg keineswegs die Schwierigkeiten, die sich mit einem jugenderzieherischen Konzept verbinden, das hinsichtlich der Rechtsfolgen und der Gerichtsbarkeit starke Anleihen beim erwachsenenstrafrechtlichen Modell aufgenommen hat.

Es ist hier nicht möglich, auf die vielen Informationen und Anregungen einzugehen, die der Leser aus diesem Erläuterungswerk gewinnt. Jedenfalls ist jeder, der auf den Feldern der Jugendkriminalrechtspflege und des Jugendstrafvollzuges tätig ist, gut beraten, wenn er den „Eisenberg“ zu Rate zieht. Der Kommentar sollte deshalb in keiner Jugendstrafanstalt fehlen.

Heinz Müller-Dietz

Aus der Rechtsprechung

§§ 7, 8, 109 Abs. 2 StVollzG (Bindung an Vollzugsplan nach Verlegung)

1. **Der Vollzugsplan (§ 7 StVollzG) stellt keine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzugs im Sinne des § 109 StVollzG dar.**
2. **Der einmal aufgestellte Vollzugsplan steht nach Verlegung eines Gefangenen in eine andere Anstalt nicht zu deren freier Disposition. Seine Funktion, als Grundlage für einen fortlaufend geplanten und kontrollierten Prozeß unter Leistung geeigneter Hilfen zur Erreichung des Vollzugsziels zu dienen, schließt eine beliebige Änderung oder gar gänzliche Neuplanung durch die übernehmende Anstalt aus.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 30. 9. 1985 – 2 Vollz (Ws) 74/85 –

Gründe:

Mit dem angefochtenen Beschluß hat die Strafvollstreckungskammer den auf Gewährung von Vollzugslockerungen gerichteten Antrag des Gefangenen auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig verworfen.

Die hiergegen form- und fristgerecht erhobene Rechtsbeschwerde des Gefangenen ist zulässig. Die Nachprüfung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ist sowohl zur Fortbildung des Rechts als auch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten. Es geht um die Frage, ob und inwieweit er nach Verlegung in eine andere Anstalt geändert werden kann.

Die Rechtsbeschwerde hat auch sachlich einen vorläufigen Erfolg.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung wäre dann zu Recht als unzulässig verworfen worden, wenn er gegen den Vollzugsplan vom 2. Mai 1985 im Ganzen gerichtet gewesen wäre. Der Vollzugsplan legt fest, was mit dem Gefangenen während der Vollzugszeit geschehen soll (vgl. § 7 Abs. 2 StVollzG). Er wird im Verlauf des Vollzuges entsprechend der Entwicklung, die der Gefangene nimmt, fortgeschrieben (§ 7 Abs. 3 StVollzG). Daraus ergibt sich, daß er selbst *keine* „Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten“ auf dem Gebiet des Strafvollzugs“ ist, sondern nur einen – abänderbaren – Plan für die Vollzugsgestaltung darstellt, auf Grund dessen die einzelnen Behandlungsmaßnahmen künftig getroffen werden sollen. Er ist folglich nicht nach § 109 StVollzG anfechtbar (KG in ZfStrVo 1984, S. 370, 372; 1983, S. 181).

Die Strafvollstreckungskammer hat jedoch übersehen, daß der Gefangene mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung den Vollzugsplan nur insoweit angreift, als dieser – im Gegensatz zu dem in der JVA Kassel aufgestellten Vollzugsplan – für ihn keine Vollzugslockerungen in Form von Urlaub und Ausgang vorsieht. Es kann in vorliegendem Fall dahingestellt bleiben, ob *einzelne* Regelungen des Vollzugsplans angefochten werden können, wie das Kammergericht (aaO) meint, obwohl auch diese nur „geplante“ Regelungen sind. Hier jedenfalls ist der Gefangene dadurch in

seinen Rechten verletzt (§ 109 Abs. 2 StVollzG), daß der Vollzugsplan vorerst keinen Urlaub und Ausgang vorsieht, nachdem dem Gefangenen diese Vollzugslockerungen in der JVA Kassel bereits gewährt worden waren, und der Leiter der JVA Wittlich durch seine Stellungnahme zum Antrag des Gefangenen zu erkennen gegeben hat, daß er tatsächlich weder Urlaub noch Ausgang gewähren will.

Die Strafvollstreckungskammer hätte daher die Zulässigkeit des Antrag auf gerichtliche Entscheidung bejahen und die Rechtmäßigkeit der Versagung der Vollzugslockerungen prüfen müssen. Um die Nachholung dieser Prüfung zu ermöglichen, war der angefochtene Beschluß aufzuheben und die Sache an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen.

Bei ihrer materiellen Prüfung wird die Strafvollstreckungskammer folgendes zu berücksichtigen haben: Der einmal aufgestellte Vollzugsplan steht nach Verlegung des Gefangenen in eine andere Anstalt nicht zu deren freier Disposition. Sinn der Vollzugsplanung ist es, „die Grundlage dafür zu liefern, daß das Behandlungsziel in einem fortlaufend geplanten und kontrollierten Prozeß unter Leistung geeigneter Hilfen während des Vollzugs erreicht werden kann“ (Mey in Schwind-Böhm, StVollzG, Vorbemerkung 1 vor § 5). Der Strafvollzug muß daher als „ganzheitlicher, fortlaufender Prozeß von der Aufnahme bis zur Entlassung“ gestaltet sein (Mey, aaO, § 6 Rdnr. 1). Schon diese Erwägung schließt eine beliebige Änderung oder gar gänzliche Neuplanung durch die übernehmende Anstalt aus. Zudem ergibt sich eindeutig aus § 7 Abs. 3 StVollzG, daß nur die Entwicklung des Gefangenen und weitere Ergebnisse der Persönlichkeitsforschung Anlaß zur Änderung des Vollzugsplans geben können. Letztere muß allerdings auch dann möglich sein, wenn etwa der erste Vollzugsplan von falschen Voraussetzungen (so z.B. bezüglich der weiteren Dauer des Vollzuges) ausgegangen war.

§§ 10, 11 StVollzG (Lebenslange Freiheitsstrafe und offener Vollzug)

1. **Die Verlegung eines zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen nach § 10 StVollzG in den offenen Vollzug ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Dauer des Vollzuges zulässig.**
2. **Eine Verlegung in den offenen Vollzug und die Gewährung von Vollzugslockerungen haben nicht nur der Wiedereingliederung, sondern auch der Gegenwirkung gegen schädliche Folgen des Freiheitsentzuges zu dienen (vgl. § 3 Abs. 2 StVollzG).**

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 9. 5. 1986 – 3 Ws 126/85 –

§ 11 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG (Keine zeitlichen Voraussetzungen des Ausgangs)

Die Auffassung, Ausgang gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG käme nur in Betracht, wenn die weitere Vollzugs-

dauer weniger als drei Monate betrage, findet im StVollzG keine Stütze.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 9. 9. 1985
– 1 Vollz (Ws) 116/85 –

Aus den Gründen:

Durch den angefochtenen Beschluß hat die Strafvollstreckungskammer die Entscheidung des Leiters der JVA, durch den ein Antrag des Betroffenen auf Ausgang zurückgewiesen worden ist, sowie den Widerspruchsbescheid des Präsidenten des Justizvollzugsamts Hamm vom 22. Januar 1985 aufgehoben und den Anstaltsleiter verpflichtet, den Betroffenen unter Beachtung der Rechtsauffassung der Kammer neu zu bescheiden.

Nach der Widerspruchsentscheidung des Präsidenten des Justizvollzugsamts Hamm wurde eine Urlaubseignung und eine entsprechende Eignung für einen Ausgang verneint. Dabei wurde auf die Urlaubsentscheidung vom gleichen Tage Bezug genommen, die bereits Gegenstand eines Rechtsbeschwerdeverfahrens des Betroffenen vor dem Senat war (vgl. Beschl. vom 25. Juli 1985 – 1 Vollz (Ws) 117/85).

Die Strafvollstreckungskammer hält diese Begründung nicht für ausreichend. Die Vorstrafen des Betroffenen könnten nicht als Kriterium für eine ablehnende Vollzugslockerungsentscheidung anzusehen sein. Insoweit bezieht sich die Kammer auf die vom Senat in der erwähnten Senatsentscheidung aufgehobene Kammerentscheidung vom 5. Juni 1985. Auf die weitere Entwicklung des Betroffenen sei durch die angefochtene Widerspruchsentscheidung überhaupt nicht eingegangen worden. Darüber hinaus enthielten die angefochtenen Entscheidungen keine Tatsachen, daß der Betroffene auch jetzt noch zu aggressivem Verhalten neige. Daß Vollzugslockerungen gem. § 11 Abs. 1 StVollzG nur dann gewährt werden könnten, wenn die Vollzugsdauer weniger als drei Monate betrage, sei gesetzlich nicht vorgesehen.

Die hiergegen form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde des Leiters der JVA ist auch im übrigen zulässig (§ 116 Abs. 1 StVollzG), da es zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist, die Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses zu ermöglichen.

Das Rechtsmittel ist auch begründet.

Der Strafvollstreckungskammer ist allerdings zuzugeben, daß die Auffassung der Vollzugsbehörde, Ausgang gemäß § 11 Abs. 1 StVollzG käme nur in Betracht, wenn die weitere Vollzugsdauer weniger als 3 Monate betrage, im Gesetz keine Stütze findet (zur Problematik vgl. auch Senatsbeschluß vom 8. 11. 1984 – 1 Vollz (Ws) 170/84 –; NSStZ 1985, 189). Ersichtlich haben die Vollzugsbehörden ihre Entscheidung mit diesem Argument nur hilfsweise begründet.

Wie der Senat bereits in seiner Entscheidung vom 25. Juli 1985 (1 Vollz (Ws) 117/85) dargelegt hat, hat indessen die Strafvollstreckungskammer die von der Vollzugsbehörde niedergelegte Entscheidung, soweit es um den Versagungsgrund der Gefahr weiterer Straftaten geht, nicht in der

gebotenen Weise ausgedeutet und entsprechende Ermittlungen insoweit angestellt. Dieser Rechtsfehler nötigt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung. . . .

§ 11 Abs. 2 StVollzG (Früherer Fluchtversuch und Mißbrauchsgefahr)

Die Befürchtung der Mißbrauchsgefahr muß in Anbetracht aller Umstände begründet sein. Auch ein früherer Fluchtversuch kann nach erheblichem Zeitablauf für sich alleine ohne weiteres noch keine Flucht- oder Mißbrauchsgefahr rechtfertigen. Vielmehr ist in einem solchen Falle jeweils unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles, insbesondere auch der Entwicklung, die der Gefangene seitdem genommen hat, sorgfältig zu prüfen, ob der frühere Fluchtversuch auch im gegenwärtigen Zeitpunkt die Annahme von Fluchtgefahr noch zu rechtfertigen vermag; Nr. 6 Abs. 2 Buchst. b) der VV zu § 11 StVollzG erscheint insoweit als zu stark und bindet die Rechtsprechung nicht.

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 12. 4. 1985
– 3 Ws 72/85 –

§ 11 Abs. 2 Nr. 2, 13 StVollzG (Ausgang nach Regelurlaub)

1. a) Einem Strafgefangenen kann in unmittelbarem Anschluß an den Urlaub Ausgang im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG gewährt werden. Das kommt vor allem deshalb in Frage, um einem beurlaubten Gefangenen einen billigen Ausgleich für eine besonders lange Reisezeit (10 Stunden und mehr) zu gewähren. Die Entscheidung hierüber steht im pflichtgemäßem Ermessen der Vollzugsbehörde, die im Einzelfall die für und gegen eine solche Anordnung sprechenden Umstände abzuwägen hat.
- b) Die gesetzliche Zweckbestimmung (z.B. Kontaktförderung mit Angehörigen) kann es in solchen Fällen gebieten, den Gefangenen durch Gewährung von Ausgang mit anderen Gefangenen gleichzustellen, die ihren Urlaub mit anderen Gefangenen an einem Ort in dem gleichen Bundesland, in dem die Vollzugsanstalt liegt, verbringen. In diesem Zusammenhang hat die Vollzugsbehörde auch den Umstand, daß der Gefangene sich im geschlossenen Vollzug befindet und ihm insoweit nur 12 Tage Regelurlaub zur Verfügung stehen, zu berücksichtigen.
2. Regelurlaub im Sinne des § 13 StVollzG kann grundsätzlich nicht auf das folgende Kalenderjahr übertragen werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Gefangene vor Ablauf des Urlaubsjahres vom Anstaltsleiter rechtsfehlerhaft abschlägig beschieden worden ist und wenn wegen der Dauer des behördlichen und gerichtlichen Verfahrens eine neue Entscheidung nicht mehr während des betreffenden Urlaubsjahres ergehen könnte.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 22. 8. 1985
– 1 Vollz (Ws) 148/85 –

Gründe:

Der Betroffene verbüßt eine Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt Werl, nachdem er vorübergehend im Jahre 1985 in den offenen Vollzug in der Justizvollzugsanstalt Gütersloh verlegt war.

In der Zeit vom 9. bis zum 13. November 1984 und vom 1. bis zum 7. Januar 1985 gewährte der Leiter der Justizvollzugsanstalt dem Betroffenen Urlaub gem. § 13 StVollzG, den dieser bei Angehörigen in München verbrachte.

Der Betroffene beantragte, in beiden Fällen wegen der langen Reisezeit jeweils einen Tag nicht auf sein Urlaubskontingent anzurechnen. Das lehnte der Anstaltsleiter hinsichtlich des Urlaubs vom 1. bis zum 7. Januar 1985 am 20. Dezember 1984 ab. Über das Begehren den Betroffenen hinsichtlich des Urlaubs im November 1984 beschied ihn der Anstaltsleiter am 26. Februar 1985 abschlägig. Den Widerspruch des Betroffenen gegen diese Anstaltsleiterentscheidungen wies der Präsident des Justizvollzugsamts am 11. Februar und am 20. März 1985 zurück.

Gegen diese Entscheidungen der Vollzugsbehörde richten sich die Anträge des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung, die die Strafvollstreckungskammer zur gemeinsamen Behandlung und Entscheidung miteinander verbunden hat.

Die Strafvollstreckungskammer hat die Anträge unter Festsetzung des Gegenstandswertes auf 100,- DM zurückgewiesen. Sie führt zur Begründung im angefochtenen Beschluß aus, nach Ziffer 2 der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zu § 13 StVollzG seien Hin- und Rückreise Teil des Urlaubs. Deswegen habe der Anstaltsleiter zutreffend die Anträge des Betroffenen abgelehnt.

Hiergegen richtet sich die rechtzeitig und in rechter Form eingelegte und begründete Rechtsbeschwerde des Betroffenen, mit der er mit näherer Begründung die Verletzung sachlichen Rechts rügt.

Die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Rechtsbeschwerde gem. § 116 Abs. 1 StVollzG liegen vor, da die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist.

Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet.

Erladigung der Hauptsache ist durch die Verlegung des Betroffenen in die Justizvollzugsanstalt Gütersloh schon deswegen nicht eingetreten, weil er sich wieder in der Justizvollzugsanstalt Werl befindet.

Die Strafvollstreckungskammer hat im angefochtenen Beschluß verkannt, daß die vom Betroffenen angefochtenen Entscheidungen der Justizvollzugsbehörde rechtsfehlerhaft sind. Der Beschluß setzt sich in Widerspruch zur Entscheidung des OLG Celle in NSTz 1981, 276.

In dieser Entscheidung hat das Oberlandesgericht Celle ausgeführt, einem Strafgefangenen könne in unmittelbarem Anschluß an den Urlaub Ausgang im Sinne von § 11 Abs. 2 Ziff. 2 StVollzG gewährt werden. Das komme insbesondere

dann in Frage, wenn ein beurlaubter Strafgefangener eine besonders lange Reisezeit habe, um ihm hierfür einen billigen Ausgleich zu gewähren. Ob so zu verfahren sei, stehe im pflichtgemäßen Ermessen der Vollzugsbehörde, die im Einzelfall die für und gegen eine solche Anordnung sprechenden Umstände abzuwägen habe. In dem vom OLG Celle entschiedenen Fall hatte der Betroffene eine Reisezeit von circa 10 Stunden.

Der Senat tritt der Rechtsansicht des OLG Celle bei. Die Gewährung von Regelurlaub aus dem Strafvollzug dient dazu, die Kontakte des Gefangenen mit der übrigen Gesellschaft, zumal mit seinen Angehörigen, aufrechtzuerhalten und ihn in die Gesellschaft zu integrieren (BT-Drs. 7/3998, 10). Diesen Zweck verfehlt er zumindest teilweise, wenn der Gefangene einen großen Teil des Urlaubs auf der Reise verbringt. Die vom Gesetzgeber vorgenommene Zweckbestimmung des Urlaubs kann es in solchen Fällen gebieten, den Gefangenen durch Gewährung von Ausgang in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Urlaub mit anderen Gefangenen gleichzustellen, die ihren Urlaub an einem Ort in dem gleichen Bundesland, in dem die Justizvollzugsanstalt liegt, verbindet.

Das hat die Justizvollzugsbehörde verkannt. Sie hätte um so mehr Anlaß zur Prüfung, ob dem Betroffenen Ausgang im unmittelbaren Anschluß an den Urlaub zu gewähren sei, gehabt, als hier durchaus Reisezeiten in Betracht kommen, die erheblich länger sind, als in dem vom OLG Celle entschiedenen Fall. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, daß das Urlaubskontingent des Betroffenen, der im geschlossenen Strafvollzug einsitzt, nach Ziffer 2.3 der Rundverfügung des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. Oktober 1976 auf 12 Tage begrenzt worden ist, was der Senat für rechtlich unbedenklich erklärt hat (Senatsbeschluß vom 25. November 1981 – 7 Vollz (Ws) 203/81 in NSTz 82, 135 = MDR 82, 344 = ZfStrVo 82, 50).

Demgemäß war die angefochtene Entscheidung der Strafvollstreckungskammer aufzuheben. Da die Sache spruchreif ist, erübrigte sich eine Rückverweisung an die Strafvollstreckungskammer. Der Senat konnte unmittelbar über die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen der Justizvollzugsbehörden befinden. Diese waren, da rechtlich fehlerhaft, aufzuheben.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 121 Abs. 1, 4 StVollzG, 467 StPO.

Bei der neuen Entscheidung wird der Anstaltsleiter zu beachten haben, daß einer für den Betroffenen günstigen Entscheidung hinsichtlich des Urlaubs vom 9. bis zum 13. November 1984 nicht entgegensteht, daß es sich um Urlaub für das verlossene Jahr handelt. Zwar kann Regelurlaub gem. § 13 StVollzG grundsätzlich nicht auf das folgende Kalenderjahr übertragen werden. Das gilt jedoch nicht, wenn vor Ablauf des Urlaubsjahres ein Strafgefangener abschlägig vom Anstaltsleiter rechtsfehlerhaft beschieden worden ist und wegen der Dauer des behördlichen und gerichtlichen Verfahrens eine neue Entscheidung nicht mehr während des betreffenden Urlaubsjahres ergehen konnte (vgl. OLG Frankfurt ZfStrVo SH 1979, 18 ff.).

§ 11 Abs. 1 Nr. 2, 13 Abs. 3 StVollzG (Schuldschwere und Ausgang Lebenslänglicher)

Die Gesichtspunkte der Schuldschwere, der Sühne und der Verteidigung der Rechtsordnung dürfen bei der Ermessensentscheidung nach § 11 Abs. 1 StVollzG mit herangezogen werden. Sie nehmen aber bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe nach zehnjähriger Vollzugsdauer nur noch in Ausnahmefällen Einfluß auf diese Entscheidung bei der Gewährung von Ausgang.

Beschluß des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 7. 8. 1985 – 4 Ws 220/85 –

§ 13 Abs. 1 Satz 2 StVollzG, VV Nr. 3 Abs. 1 Buchst. c) Abs. 2 (Einzelfallprüfung auch bei Bestehen einer Ausweisungsverfügung)

- a) Auch ausländischen Strafgefangenen, gegen die eine vollziehbare Ausweisungsverfügung besteht, kann grundsätzlich Urlaub gewährt werden, sofern die Versagungsgründe im Sinne § 13 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 StVollzG nicht entgegenstehen. Ist ein Ausländer zwar abzuschließen, jedoch Abschiebehaft nicht angeordnet, steht rechtlich dem nichts entgegen, daß er sich für wenige Tage auf deutschem Gebiet frei bewegt.
- b) VV Nr. 3 Abs. 1 Buchstabe c) Abs. 2, wonach Gefangenen, gegen die eine vollziehbare Ausweisungsverfügung besteht, nur in Ausnahmefällen Urlaub zu gewähren ist, darf von den Vollzugsbehörden nicht in der Weise angewendet werden, daß ein neuer, im Gesetz nicht vorgesehener Versagungsgrund für Urlaub geschaffen wird. Zwar wird häufig der Umstand, daß ein Gefangener abgeschoben werden soll, die Annahme von Fluchtgefahr begründen. Die Vollzugsbehörde darf sich jedoch durch die Verwaltungsvorschriften nicht derart gebunden fühlen, daß sie bei Vorliegen einer Abschiebeverfügung die sonstigen Umstände, die für die Prognoseentscheidung von Bedeutung sein können, überhaupt nicht beachtet.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 21. 3. 1985
– 1 Vollz (Ws) 279/84 –

§§ 13, 35 StVollzG (§ 44 SchwerbeschädigtenG und Regel- oder Sonderurlaub)

- a) Regelurlaub gemäß § 13 StVollzG kann nicht gemäß § 44 Schwerbeschädigtengesetz verlängert werden.
- b) Auch eine mittelbare Anwendung des § 44 Schwerbeschädigtengesetz über die Vorschrift des § 35 StVollzG kommt nicht in Betracht.

Beschluß des Oberlandesgerichts Bremen vom 11. 4. 1985 – Ws 219/84 –

§§ 2, 14 Abs. 2, 69 Abs. 2 StVollzG (Widerruf oder Aufrechterhaltung der Genehmigung eines eigenen Fernseh- gerätes nach Urlaubsüberschreitung)

1. Bei der Erteilung der Einzelfernsehgenehmigung handelt es sich um einen begünstigenden Verwaltungsakt. Der Widerruf dieser Genehmigung ist nur unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Nr. 1 StVollzG statthaft.
2. Die Wiederaushändigung eines eigenen Fernsehgerätes nach verspäteter Rückkehr aus dem Hafturlaub kann nicht mit der Begründung versagt werden, daß die in Verwaltungsvorschriften festgelegten Fristen für den Besitz eines eigenen Fernsehgerätes nach Urlaubsüberschreitung durch den Gefangenen nicht mehr erfüllt seien.
3. Rundverfügungen wie Verwaltungsvorschriften stellen eine Entscheidungshilfe für die Vollzugsbehörde dar, die der Gleichbehandlung der Gefangenen dient (vgl. OLG Hamm NStZ 1984, 143). Soweit Verwaltungsvorschriften eine die Gefangenen begünstigende Auslegung vorsehen, begründen sie eine Selbstbindung der Vollzugsbehörde.
4. Stellen Verwaltungsvorschriften für die Annahme eines Ausnahmefalles im Sinne des § 69 Abs. 2 StVollzG auf eine bestimmte Mindestdauer „laufender Inhaftierung“ ab, so wird diese nicht durch eine etwa sechswöchige Abwesenheit des Betroffenen aus dem Vollzug mit der Folge betroffen, daß eine neue Inhaftierung mit neuem Fristablauf beginnt. Anders als bei besonders langer Abwesenheit eines flüchtigen Gefangenen tritt dieser bei kürzerer, eigenmächtiger Abwesenheit wieder in dieselbe tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse in der Vollzugsanstalt ein.
5. Bei der Prüfung, ob es sich um einen begründeten Ausnahmefall im Sinne des § 69 Abs. 2 StVollzG handelt, hat die Vollzugsbehörde keinen Ermessensspielraum; vielmehr wendet sie einen unbestimmten Rechtsbegriff an. Bei der Erteilung und Aufrechterhaltung von Genehmigungen nach dieser Vorschrift darf die Behörde berücksichtigen, ob die Gewährung eines eigenen Fernsehgerätes der Erreichung des Vollzugsziel gem. § 2 StVollzG dient.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 3. 10. 1985
– 1 Vollz (Ws) 122/85 –

Gründe:

Vor mehr als zwei Jahren genehmigte der Leiter der Justizvollzugsanstalt Rheinbach dem Betroffenen, ein eigenes Fernsehgerät in seiner Zelle aufzustellen und zu benutzen. Der Betroffene hatte damals bereits – mit kurzen Unterbrechungen – sich sieben Jahre im Vollzug befunden. Der Anstaltsleiter ging davon aus, es läge ein begründeter Ausnahmefall für den Besitz eines eigenen Fernsehgerätes im Sinne von § 69 Abs. 2 StVollzG vor in Anbetracht der langen Inhaftierungszeit. Die damals gültige RV des JM NW vom 29.

Oktober 1981 (4570 – IV A.8) sah in Nr. 2.12 vor, daß nach einer siebenjährigen Inhaftierung ein solcher begründeter Ausnahmefall angenommen werden könne.

Für den 20. und 21. September 1984 wurde dem Betroffenen Urlaub aus dem Vollzug gewährt. Er kehrte jedoch aus dem Urlaub nicht zurück, sondern stellte sich erst am 2. November 1984 zur weiteren Strafverbüßung. Das Fernsehgerät war in der Zwischenzeit aus der Zelle entfernt und zur Habe des Gefangenen genommen worden. Am 8. November 1984 beantragte der Betroffene, sein Fernsehgerät möge ihm wieder ausgehändigt werden. Das lehnte am 15. November 1984 der zuständige Sachbearbeiter der Justizvollzugsanstalt ab. Auf die Einwendungen des Betroffenen entschied am 28. November 1984 der Anstaltsleiter wie folgt:

„Ihr Antrag auf Besitz eines eigenen Fernsehgerätes wurde von der hiesigen Abteilung für Sicherheit und Ordnung zu Recht abgelehnt, weil bei Ihnen nunmehr die zeitlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Sie sind vom 19. bis 20.09.1984 beurlaubt worden und aus dem Urlaub nicht zurückgekehrt. Da Ihre Festnahme am 02. 11. 1984 erfolgte, beginnt gemäß den Bestimmungen ab diesem Zeitpunkt wieder die Frist für den Besitz und die Nutzung eines eigenen Fernsehgerätes. Ich weise Ihre Eingabe als unbegründet zurück.“

Gegen diese Entscheidung legte der Betroffene am 4. Dezember 1984 Widerspruch ein, die der Präsident des Justizvollzugsamts Köln am 12. Februar 1985 abschlägig beschied. Auch dieser berief sich darauf, daß nunmehr die zeitlichen Voraussetzungen für die Annahme eines begründeten Ausnahmefalles im Sinne von § 69 Abs. 2 StVollzG nicht mehr vorlägen. Auf den rechtzeitig vom Betroffenen gestellten Antrag auf gerichtliche Entscheidung hin hat die Strafvollstreckungskammer mit ihrem Beschluß vom 9. Mai 1985, der obige Feststellungen enthält, die Maßnahme des Leiters der Justizvollzugsanstalt aufgehoben und diesen angewiesen, dem Betroffenen das Fernsehgerät wieder auszuhandigen.

Hiergegen richtet sich die rechtzeitig eingelegte und mit der näher ausgeführten Rüge der Verletzung sachlichen Rechts begründeten Rechtsbeschwerde des Leiters der Justizvollzugsanstalt Rheinbach.

Die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Rechtsbeschwerde nach § 116 Abs. 1 StVollzG sind gegeben. Es ist geboten, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen. Es bedarf der Stellungnahme des Senats zu den Verwaltungsvorschriften, die den Besitz eines eigenen Fernsehgerätes durch Strafgefangene regeln. Die Rechtsbeschwerde ist im wesentlichen nicht begründet. Zu Recht ist die Strafvollstreckungskammer davon ausgegangen, daß der Entzug der bisherigen Fernseherlaubnis und die Entscheidung, dem Betroffenen werde keine neue Fernseherlaubnis erteilt, als eine einheitliche Maßnahme, die vom Anstaltsleiter am 28. November 1984 ausgesprochen worden ist, anzusehen ist. Die Entfernung des Fernsehgerätes aus der Zelle des Betroffenen während seiner unerlaubten Abwesenheit aus der Anstalt war zunächst ein durchaus berechtigter Realakt, gegen den schon deswegen nichts einzuwenden ist, weil durch ihn dafür Sorge getragen wurde, daß das Gerät während der

Abwesenheit des Betroffenen nicht beschädigt wurde. Durch diese Handlung war noch nicht darüber entschieden, ob der Betroffenen bei Fortsetzung des Strafvollzuges wieder das eigene Fernsehgerät werde benutzen dürfen. Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat der Betroffene der Sache nach die Verpflichtung des Anstaltsleiters zum Erlaß einer abgelehnten Maßnahme, nämlich der Wiederaushändigung des Fernsehgeräts, begehrt (§ 109 Abs. 1 StVollzG). Dieses Begehren muß insofern zu einem Teilerfolg führen, als die Begründung der Verfügung des Anstaltsleiters fehlerhaft ist und sie demgemäß aufgehoben werden muß. In diesem Umfang ist seine Rechtsbeschwerde ohne Erfolg.

Die dem Betroffenen früher erteilte Einzelfernsehgenehmigung war ein ihn begünstigender Verwaltungsakt. Der Widerruf dieser Genehmigung ist nur unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 StVollzG statthaft, wobei dahingestellt bleiben kann, ob diese Vorschrift unmittelbar oder entsprechend anzuwenden ist. Denn diese Vorschrift enthält die im Verwaltungsrecht allgemein entwickelten Grundsätze über den Widerruf und die Rücknahme begünstigender Verwaltungsakte, die auch im Strafvollzugsrecht herangezogen werden müssen, sofern das Strafvollzugsgesetz keine abweichende Regelung trifft (OLG Bremen Zeitschrift für Strafvollzug Sonderheft 1979, 57; Kammergericht, Beschluß vom 9. Februar 1983 – 2 Ws 320/82 Vollz, OLG Bremen, Beschluß vom 25. Mai 1979 – Ws 135/79 –). Im vorliegenden Fall bedarf es nur der Erörterung der Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Ziff. 1 StVollzG, nach welcher Vorschrift die frühere Einzelfernsehgenehmigung dann widerrufen werden konnte, wenn aufgrund nachträglich eingetretener Umstände der Anstaltsleiter nunmehr berechtigt wäre, die Maßnahme zu versagen.

Die Annahme des Anstaltsleiters in seiner Entscheidung vom 28. November 1984 und des Präsidenten des Justizvollzugsamts in seinem Widerspruchsbescheid vom 12. Februar 1985, der Gefangene könne schon deshalb die Genehmigung zum Einzelfernsehempfang nicht beanspruchen, weil die in den Verwaltungsvorschriften festgelegten Fristen für den Besitz eines eigenen Fernsehgeräts nach der Urlaubsüberschreitung durch den Betroffenen nicht mehr erfüllt seien, ist also rechtsirrig.

Die Rundverfügung des JM NW vom 29. Oktober 1981, die Grundlage der dem Betroffenen erteilten Fernsehenehmigung war, ist ersetzt worden durch die Rundverfügung des JM NW vom 3. Oktober 1984 (4570 – IV A.8), die auch derzeit noch gültig ist. Diese Rundverfügung ist, wie auch die übrigen zum Strafvollzugsgesetz ergangenen Verwaltungsvorschriften, eine Entscheidungshilfe für die Vollzugsbehörde, die der Gleichbehandlung der Gefangenen dient (für viele: OLG Hamm NSIZ 1984, 143, zu den bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum StVollzG). Soweit die Vollzugsbehörden in den Verwaltungsvorschriften Bestimmungen getroffen haben, die eine die Gefangenen begünstigende Auslegung des Strafvollzugsgesetzes vorsehen, sind die Behörden hierdurch eine Selbstbindung eingegangen, hinter der sie nicht zurückbleiben dürfen.

Nach Nr. 2.1.2 der RV vom 3. Oktober 1984 kann ein begründeter Ausnahmefall i.S.v. § 69 Abs. 2 StVollzG hinsicht-

lich der Gestattung des Besitzes und der Benutzung eines eigenen Fernsehgeräts dann angenommen werden, wenn der Gefangene mindestens drei Jahre im Vollzug sich befindet und die weitere Strafzeit noch mehr als vier Jahre beträgt. Diese zeitlichen Voraussetzungen sind nach Satz 2 der angeführten Vorschrift auch dann erfüllt, wenn sie während der laufenden Inhaftierung zu einem vor der Entscheidung liegenden Zeitpunkt vorgelegen haben.

Das ist bei dem Betroffenen der Fall. Da er bereits zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm Besitz und Betrieb des eigenen Fernsehgeräts gestattet wurden, mit kurzen Unterbrechungen sieben Jahre im Vollzug einsaß, waren auch zu einem Zeitpunkt innerhalb der sieben Jahre die nunmehr milder gefaßten zeitlichen Voraussetzungen der derzeitigen gültigen RV erfüllt.

Diese zeitlichen Voraussetzungen waren auch während der „laufenden Inhaftierung“ i.S.v. Nr. 2.1.2, Satz 2 der RV gegeben. Die „laufende Inhaftierung“ ist nicht durch die etwa 6-wöchige Abwesenheit des Betroffenen aus dem Vollzug dergestalt unterbrochen worden, daß eine neue Inhaftierung mit allgemeinem neuen Fristlauf begonnen hat.

Die Auslegung des Begriffs „laufende Inhaftierung“ muß unter Zugrundelegung einer natürlichen Betrachtungsweise erfolgen. Es kann kein Zweifel daran bestehen, daß bei besonders langer Abwesenheit eines flüchtigen Strafgefangenen nicht mehr davon die Rede sein kann, die „laufende Inhaftierung“ werde fortgesetzt. Bei kürzerer, auch eigenmächtiger Abwesenheit tritt der Gefangene jedoch an sich in dieselben tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse in der Justizvollzugsanstalt ein, wie er sie vor seiner Entfernung verlassen hat.

Der Begriff der „laufenden Inhaftierung“ i.S. der RV vom 3. Oktober 1984 muß auch unter Zugrundelegung der Leitgedanken des Strafvollzugsgesetzes erfolgen. Mit der Strafvollstreckungskammer ist davon auszugehen, daß die Verwaltungsbehörde die Fristenregelung in der RV offenbar auch getroffen hat, um dem Gegensteuerungsgrundsatz in § 3 Abs. 2 StVollzG Genüge zu tun. Hiernach ist schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzutreten.

Dieses von der Verwaltungsbehörde angenommene Bedürfnis für eigenen Fernsehempfang besteht uneingeschränkt auch nach kürzerer Abwesenheit des Gefangenen aus der Justizvollzugsanstalt (wozu auch eine 6-wöchige Abwesenheit noch zu rechnen ist) fort, weil hierdurch das als Folge der langen Inhaftierung möglicherweise entstandene Defizit nicht behoben sein kann.

Da die Vollzugsbehörden ihre Entscheidungen allein und unrichtigerweise auf die Fristen in den Verwaltungsvorschriften gestützt haben, war die angefochtene Entscheidung aufzuheben.

Entgegen der Ansicht der Strafvollstreckungskammer war der Leiter der Justizvollzugsanstalt jedoch nicht anzuweisen, dem Betroffenen das Fernsehgerät herauszugeben. Vielmehr war ihm nur aufzugeben, den Betroffenen unter Beachtung der Ansicht des Senats erneut zu bescheiden.

Mit seiner Entscheidung vom 28. 11. 1984 hat der Anstaltsleiter – wie ausgeführt – über ein Verpflichtungsbegehren im Sinne des § 109 Abs. 1 Satz 2 StVollzG entschieden. Wie aus den vorstehenden Ausführungen hervorgeht, ist die angefochtene Entscheidung nicht frei von Rechtsfehlern, so daß eine erneute Entscheidung erforderlich ist. In der Sache selbst entscheiden durfte die Kammer indessen nicht, weil die Sache nicht spruchreif ist (vgl. § 115 Abs. 4 StVollzG). Zu Unrecht meint die Kammer, daß die Rückgabe des Fernsehgeräts die einzig mögliche Entscheidung sei. Durch die Urlaubsüberschreitung des Gefangenen ist eine veränderte Situation eingetreten, die in Verbindung mit den sonstigen Umständen des Falles den Widerruf des Einzelfernsehempfangs und damit die Zurückweisung des Begehrens des Betroffenen als berechtigt erscheinen lassen könnte.

Nach Nr. 2.1.2 der RV vom 3. Oktober 1984 ist, abgesehen von der Erfüllung bestimmter, hier gegebener Fristen, Voraussetzung für die Genehmigung eines eigenen Fernsehgeräts, daß der Gefangene des Fernsehempfangs in besonderem Maße bedarf. An dieser Voraussetzung für die Genehmigung hat sich durch die vergleichsweise kurze Abwesenheit nach sehr langer Inhaftierung nichts geändert. Auf die weitere Voraussetzung, daß „eine Teilnahme am gemeinschaftlichen Fernsehen nicht oder nicht in ausreichendem Umfang angeboten wird“, kann die Flucht naturgemäß keinen Einfluß gehabt haben. Doch auch bei Erfüllung all dieser Voraussetzungen ist nach der RV der Anstaltsleiter nicht verpflichtet, einen begründeten Ausnahmefall anzunehmen. Denn nach der Verwaltungsvorschrift „kann“, nicht „muß“ bei Vorliegen der anderen Voraussetzungen ein begründeter Ausnahmefall angenommen werden. Diese Regelung in der Verwaltungsvorschrift ist rechtlich nicht zu beanstanden, wenn die Vollzugsbehörde bei ihrer Anwendung beachtet, daß sie bei der Prüfung, ob ein begründeter Ausnahmefall vorliegt, keinen Ermessensspielraum hat, sondern es sich hierbei um einen auszufüllenden unbestimmten Rechtsbegriff handelt (OLG Frankfurt NSTZ 1982, 350). Es bestehen rechtlich keine Bedenken dagegen, wenn bei der Entscheidung durch den Anstaltsleiter, ob ein Ausnahmefall im Sinne der RV angenommen werden „kann“ insbesondere die Prüfung angestellt wird, ob die Gewährung eines eigenen Fernsehgeräts der Erreichung des Vollzugszieles i.S.v. § 2 StVollzG unter Berücksichtigung neuer Umstände noch weiterhin als förderlich angesehen werden kann. Diese übergeordnete Aufgabe des Vollzuges ist letzter Maßstab bei allen Behandlungsmaßnahmen, so auch bei der Erteilung und Aufrechterhaltung von Genehmigungen nach § 69 Abs. 2 StVollzG.

Die Sache war nicht an die Strafvollstreckungskammer zur Prüfung – nach weiterer Tatsachenfeststellung –, ob sich an der Ausfüllung des unbestimmten Rechtsbegriffes „begründeter Ausnahmefall“ durch die eigenmächtige Abwesenheit des Betroffenen etwas geändert hat, zurückzuweisen. Vielmehr hatte der Senat insoweit dem Anstaltsleiter aufzugeben, eine erneute Entscheidung zu treffen (§ 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG), da diesem bei der Prognoseentscheidung, ob eine Maßnahme der Erreichung des Vollzugsziels dienlich ist, ein Beurteilungsspielraum einzuräumen ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 2 StVollzG.

**§§ 2 Satz 2, 14 Abs. 2, 82 Abs. 2 Satz 2
StVollzG, Nr. 73 Abs. 2 VVJug
(Ablösung aus dem Lehrverhältnis bei
Entweichung, Disziplinarmaßnahme)**

1. Die Ablösung aus dem Lehrverhältnis (hier: Malerlehre) stellt den Widerruf eines begünstigenden Verwaltungsaktes im Sinne des § 14 Abs. 2 StVollzG dar. Er ist – soweit nicht Besonderheiten des Jugendstrafvollzugs entgegenstehen – auch hier wegen der vom Gefangenen gezeigten hohen Fluchtbereitschaft zulässig; der Anstaltsleiter hat neben der Behandlung des Gefangenen auch die Sicherheit und Ordnung des Vollzugs aufrechtzuerhalten sowie den Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten, wie sie erfahrungsgemäß vor allem während einer Flucht häufig begangen werden (vgl. § 2 Satz 2 StVollzG).
2. Die Verhängung einer Disziplinarstrafe wegen der Entweichung anlässlich einer Ausführung zu einer Prüfung außerhalb des Vollzugs ist jedenfalls dann gerechtfertigt, wenn der Jugendliche die auch ihm obliegende Pflicht, den ihm zugewiesenen Bereich nicht ohne Erlaubnis zu verlassen (§ 82 Abs. 2 Satz 2 StVollzG, Nr. 73 Abs. 2 Satz 2 VVJug), verletzt.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 31. 10. 1985 – 1 VAs 78/85 –

Gründe:

Der am 19. Dezember 1962 geborene Betroffene verbüßt gegenwärtig eine Jugendstrafe von 2 Jahren und 4 Monaten wegen Diebstahls in besonders schwerem Fall. Das Strafende ist für 1. November 1985 vorgesehen. Anschließend hat er eine Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahre und 2 Monaten zu verbüßen, so daß das endgültige Ende der Strafvollstreckung auf den 1. Januar 1987 notiert ist. Die Straftaten, die zu dieser letzteren Verurteilung führten, hat der Betroffene begangen, als er von einem Ausgang, der ihm während des Strafvollzuges für den 25. April 1984 gewährt worden war, nicht freiwillig zurückkehrte. Er konnte erst am 13. Juni 1984 wieder festgenommen werden.

Der Betroffene machte in der Justizvollzugsanstalt S., in der er damals einsaß, eine Malerlehre. Am 16. November 1984 mußte er sich außerhalb der Justizvollzugsanstalt einer Zwischenprüfung unterziehen. Er wurde zu diesem Zwecke von einem Justizvollzugsbediensteten ausgeführt. Nachdem der Betroffene seine Prüfungsarbeit fertiggestellt hatte, gelang es ihm, obwohl seine dauernde und unmittelbare Bewachung angeordnet war, zu entweichen. Erst am 25. November 1984 konnte er anlässlich eines Kraftfahrzeugunfalles festgenommen werden.

Mit dem Vorwurf, der Betroffene habe während seiner unerlaubten Abwesenheit aus der Anstalt ein Kraftfahrzeug gestohlen und dieses, ohne im Besitz einer Fahrerlaubnis zu sein, geführt, hat die Staatsanwaltschaft gegen ihn am 28. Januar 1985 Anklage erhoben. Das Amtsgericht hat am 23. April 1985 das Verfahren im Hinblick auf die übrigen Verurteilungen des Betroffenen gem. § 154 StPO eingestellt.

Am 28. November 1984 hat der Leiter der Justizvollzugsanstalt S. wegen der Flucht des Betroffenen dessen Ablösung aus der Malerlehre angeordnet und gleichzeitig eine Disziplinarmaßnahme – 7 Tage Arrest, 4 Wochen Freizeitsperre und zweimal eine halbe Einkaufssperre – verhängt. Diese Disziplinarmaßnahmen sind sämtlich in der Zeit bis zum 3. Januar 1985 vollzogen worden.

Gegen diese Maßnahmen hat der Betroffene mit Schreiben vom 29. November 1984, eingegangen beim Justizvollzugsamt Köln am 3. Dezember 1984, Widerspruch eingelegt. Diesen Widerspruch hat der Präsident des Justizvollzugsamts Köln am 30. Januar 1985 abschlägig beschieden, jedoch den Leiter der Justizvollzugsanstalt S. gebeten, zu überprüfen, ob eine Fortsetzung der Lehre möglich sei. Wie der Leiter der Justizvollzugsanstalt S. dem Präsidenten des Justizvollzugsamts Köln am 14. März 1985 berichtet hat, sieht er jedoch keine Möglichkeit zur Fortsetzung der Ausbildung. Die Aushändigung des Widerspruchsbescheides an den Betroffenen ist erst für den 26. September 1985 nachweisbar.

Am 5. März 1985 wurde der Betroffene aus dem Jugendstrafvollzug herausgenommen und in die Justizvollzugsanstalt D., am 21. Mai 1985 von dort weiter in die Justizvollzugsanstalt G. verlegt.

Der Betroffene wendet sich mit näheren Ausführungen in erster Linie gegen seine Ablösung aus dem Lehrverhältnis und gegen die Verhängung der Disziplinarmaßnahme.

Diese Anträge des Betroffenen sind unter Zugrundelegung des Rechtsgedankens des § 300 StPO als Anträge auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Beendigung der Ausbildung und der Verhängung der Disziplinarmaßnahme zu werten. Denn die Disziplinarmaßnahme ist inzwischen vollzogen und kann nicht mehr rückgängig gemacht werden. Der Leiter der Justizvollzugsanstalt S. hätte auch bei entsprechender Verurteilung gar nicht mehr die Möglichkeit, die Ausbildung fortzusetzen, da der Betroffene aus S. fortverlegt ist (§ 28 Abs. 1 S. 4 EGGVG).

Der Betroffene hat auch ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit. Die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme hat diskriminierenden Charakter für die Zukunft, und sie kann bei künftigen Vollzugsentscheidungen zum Nachteil des Betroffenen ins Gewicht fallen.

Das gleiche gilt hinsichtlich einer Ablösung aus einem Ausbildungsverhältnis wegen schuldhaften Verhaltens eines Gefangenen, da insoweit ein enger Zusammenhang mit den Disziplinarmaßnahmen besteht. Das Begehren des Betroffenen ist jedoch nicht begründet.

Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, daß der Leiter der Justizvollzugsanstalt den Betroffenen aus der Malerausbildung abgelöst hat. Die Einteilung des Betroffenen für eine Lehrausbildung zum Maler in der Justizvollzugsanstalt S. war ein begünstigender Verwaltungsakt. Derartige Begünstigungen dürfen nur unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen widerrufen werden. Das Strafvollzugsgesetz hat in § 14 Bestimmungen darüber getroffen, wann der Anstaltsleiter berechtigt ist, Vollzugslockerungen und Urlaub

zu widerrufen. Diese Bestimmung ist in entsprechender Weise auch auf den Widerruf sonstiger begünstigender Verwaltungsakte nicht nur im Erwachsenenstrafvollzug, sondern auch im Jugendstrafvollzug anzuwenden, sofern nicht im Einzelfall Besonderheiten des Jugendstrafvollzuges dem entgegenstehen. (Zum Widerruf begünstigender Verwaltungsakte siehe auch die zur Veröffentlichung bestimmte Senatsentscheidung vom 3. Oktober 1985 – 1 Vollz (Ws) 122/85 –). Das ist hier nicht der Fall.

Im vorliegenden Fall waren die Widerrufsvoraussetzungen nach § 14 Abs. 3 Ziff 1 und 2 StVollzG (in entsprechender Anwendung) gegeben.

Der Anstaltsleiter war aufgrund nachträglich eingetretener Umstände berechtigt, die begünstigende Maßnahme zu versagen. Durch die wiederholte Flucht des Betroffenen, von der er in keinem Fall freiwillig zurückgekehrt ist und während der er zumindest einmal erneut bedeutsame Straftaten begangen hat, hat er eindringlich seine Unzuverlässigkeit unter Beweis gestellt. Es kann deswegen durchaus ohne rechtliche Beanstandung nachvollzogen werden, daß der Leiter der Justizvollzugsanstalt S. es nicht mehr verantworten konnte, die Ausbildung fortzusetzen. Der Betroffene hätte im Rahmen der weiteren Lehre 14 Tage lang an einer sogenannten überbetrieblichen Ausbildung außerhalb der Anstalt und schließlich an einer 4½ Tage dauernden Abschlußprüfung in den Räumen der Kreishandwerkerschaft teilnehmen müssen. Die vom Betroffenen gezeigte hohe Fluchtbereitschaft hätte es – darin ist dem Leiter der Justizvollzugsanstalt S. zu folgen – als ein unvertretbares Sicherheitsrisiko erscheinen lassen, ihm für diese Zeiten Ausgang zu gewähren. Denn der Leiter der Justizvollzugsanstalt hatte nicht nur die Behandlung des Betroffenen im Sinne von § 2 S. 1 StVollzG (in entsprechender Anwendung) im Auge zu behalten, sondern auch das Erfordernis, Sicherheit und Ordnung des Vollzuges aufrechtzuerhalten und den Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten, wie sie erfahrungsgemäß vor allem während einer Flucht häufig begangen werden, zu gewährleisten (§ 2 S. 2 StVollzG).

Auch gegen die Verhängung der Disziplinarmaßnahmen ist rechtlich nichts zu erinnern. Die Ansicht des Betroffenen, das Grundgesetz gewähre ihm ein Recht auf Flucht, ist bemerkenswert abwegig. Er irrt auch mit der Annahme, es gebe eine dahingehende obergerichtliche Rechtsprechung, wegen Flucht dürften keine Disziplinarmaßnahmen verhängt werden. Es ist nur wiederholt ausgesprochen worden, die nicht rechtzeitige Rückkehr aus einem Urlaub aus dem Strafvollzug dürfe nicht mit Disziplinarmaßnahmen geahndet werden (vgl. OLG Celle, Zeitschrift für Strafvollzug 1983, 317 und 383). Es kann in diesem Zusammenhang dahingestellt bleiben, ob der Senat dem folgt. Im vorliegenden Fall konnten jedenfalls gegen den Betroffenen Disziplinarmaßnahmen verhängt werden, weil der Betroffene schuldhaft gegen ihn im Rahmen des Jugendstrafvollzuges obliegende Pflichten verstoßen hat. Wie im Erwachsenenstrafvollzug (§ 82 Abs. 2 S. 2 StVollzG), besteht auch für den Jugendstrafvollzug die Pflicht, daß ein Gefangener den ihm zugewiesenen Bereich nicht ohne Erlaubnis verlassen darf. Zugewiesen waren in diesem Sinne dem Betroffenen anlässlich der Prüfung am 16. November 1984 die Prüfungsräumlichkeiten, aus denen er jedoch entwichen ist.

Auch unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Jugendstrafvollzuges sind die vom Anstaltsleiter angeordneten Disziplinarmaßnahmen nicht zu beanstanden. Insbesondere war die Verhängung von Arrest berechtigt, weil der Betroffene durch die Flucht, die bis zum 25. November 1984 dauerte, eine schwere Verfehlung, wie sie auch nach § 103 Abs. 2 StVollzG für die Verhängung von Arrest im Erwachsenenstrafvollzug gefordert wird, begangen hat.

Der Umstand, daß der Betroffene vorträgt, bei seiner Mutter habe damals Selbstmordgefahr bestanden, und sie habe auch einen Selbstmordversuch begangen, kann zu keiner anderen Beurteilung führen. Der Betroffene hätte durch rechtmäßige Mittel darauf hinwirken müssen, daß – die Richtigkeit seiner Behauptung unterstellt – den schwerwiegenden Problemen, die sich aus dem angeblichen Zustand seiner Mutter ergaben, mit angemessenen Mitteln begegnet wurde. Seine Flucht gehörte nicht dazu. Auf keinen Fall kann trotz der Sorge, die der Betroffene um seine Mutter gehabt haben mag, ihm dafür Verständnis entgegengebracht werden, daß er 9 Tage aus der Anstalt abwesend blieb und seine Flucht nur durch Verhaftung, die ein Zufall ermöglicht hatte, beendet werden konnte.

Soweit sich der Betroffene gegen die Anstaltsleiterverfügung, die seine Verlegung vom 5. März 1985 anordnete, wendet, ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung unzulässig. Er hat hinsichtlich dieser Maßnahme das Beschwerdeverfahren nach §§ 24 Abs. 2 EGGVG in Verbindung mit dem nordrhein-westfälischen Vorschaltverfahrensgesetz vom 20. Februar 1979 nicht durchgeführt.

Ebenso ist das Begehren des Betroffenen, mit dem er sich in späteren Schriftsätzen während des gerichtlichen Verfahrens dagegen wendet, daß ihm Berichtshefte, die er während seiner Lehre geführt hat, nicht zurückgegeben worden seien, daß ihm die Möglichkeit, ein Telefongespräch mit einem Rechtsanwalt zu führen, nicht eingeräumt und ein von ihm nachgesuchter Urlaub nicht gewährt worden sei, unzulässig. Insoweit liegen keine im gerichtlichen Verfahren anfechtbaren Anstaltsleiterentscheidungen vor. Demgemäß mußte insgesamt das Begehren des Betroffenen ohne Erfolg bleiben. Die Entscheidung über die Kosten und Auslagen folgt aus §§ 30 EGGVG, 30, 130 KostO.

§ 14 Abs. 2 StVollzG (Widerruf einer begünstigenden Maßnahme)

Es kann einen den Gefangenen begünstigenden Vollzugs-Verwaltungsakt mit Dauerwirkung darstellen, wenn der Anstaltsleiter in Ausübung des ihm eingeräumten Ermessens eine für den Gefangenen vorteilhafte Maßnahme trifft, auf die dieser keinen Rechtsanspruch hat. Die Annahme eines solchen begünstigenden Verwaltungsakts erscheint insbesondere gerechtfertigt, wenn die Vergünstigung dem Gefangenen erkennbar über einen längeren Zeitraum eingeräumt werden soll (hier: Therapie durch einen Psychologen). Auf ihre Entziehung ist die Bestimmung des § 14 Abs. 2 StVollzG anzuwenden.

Beschluß des Kammergerichts vom 30. November 1984
– 5 Ws 370/84 –

§§ 17 Abs. 2 Satz 1, 109 ff., 114 Abs. 2 Satz 3, 116 Abs. 1, 201 Nr. 2 StVollzG (gemeinsame Freizeit, Voraussetzungen einer Einschränkung)

1. § 114 Abs. 2 Satz 3 StVollzG schließt die Anfechtung aller – auch ablehnender – Entscheidungen über Anträge auf einstweilige Anordnungen aus.
2. Im Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG gilt das Amtsermittlungsprinzip.
3. Sind die Feststellungen des Beschlusses der Strafvollstreckungskammer derart unzureichend, daß die Voraussetzungen der Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde nach § 116 Abs. 1 StVollzG nicht überprüft werden können, ist die Rechtsbeschwerde statthaft.
4. Der Gefangene hat nach § 17 Abs. 2 Satz 1 StVollzG ein Recht darauf, seine Freizeit in Gemeinschaft mit anderen Gefangenen zu verbringen. Daraus folgt nicht, daß der Gefangene einen Anspruch darauf hat, seine gesamte oder überwiegende Freizeit zusammen mit anderen zu verbringen.
5. Die Frage, ob die räumlichen, personellen oder organisatorischen Verhältnisse tatsächlich einer gemeinsamen Freizeit der Gefangenen entgegenstehen (§ 201 Nr. 2 StVollzG), unterliegt der gerichtlichen Nachprüfung.

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 24. 9. 1985 – 2 Vollz (Ws) 75/85 –

Gründe:

Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung erstrebt der Gefangene die Gewährung des Umschlusses in der Freizeit. Er hat zugleich beantragt, die Vollzugsbehörde im Wege der einstweiligen Anordnung zu dieser Maßnahme zu verpflichten.

Die Strafvollstreckungskammer hat mit dem angefochtenen Beschluß den Antrag auf einstweilige Anordnung als unzulässig, den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet verworfen. Sie hat es auch abgelehnt, dem Gefangenen Prozeßkostenhilfe zu gewähren.

Hiergegen richtet sich die form- und fristgerecht erhobene „Rechtsbeschwerde“ des Gefangenen. Sie hat überwiegend einen zumindest vorläufigen Erfolg.

1. Das Rechtsmittel ist unzulässig, soweit es die Ablehnung des Antrags auf einstweilige Anordnung betrifft. § 114 Abs. 2 Satz 3 StVollzG schließt die Anfechtung solcher Entscheidungen – auch der ablehnenden (BGH NJW 1979 S. 664) – ausdrücklich aus.

2. Was den Antrag auf gerichtliche Entscheidung betrifft, so ist vorab festzustellen, daß er sich nicht ausdrücklich gegen eine „Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten“ (§ 109 Abs. 1 StVollzG) wendet. Der Begründung des Antrags ist jedoch zu entnehmen, daß der Gefangene sich

gegen die Verweigerung gemeinsamer Freizeit mit anderen Gefangenen wehrt. Aus der Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt ist ersichtlich, daß ihm ein Zellenaufschluß oder Umschluß mit anderen Gefangenen tatsächlich versagt wird. Damit sind die Voraussetzungen des § 109 Abs. 1 StVollzG gegeben; denn der Gefangene greift nicht nur die in der Justizvollzugsanstalt Wittlich allgemein geltende Freizeitregelung an, sondern zugleich auch die ihn persönlich treffende Vorenthaltung gemeinsamer Freizeit.

Die Rechtsbeschwerde gegen die Verwerfung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung ist zulässig. Die Feststellungen des Beschlusses der Strafvollstreckungskammer hierzu sind so unzureichend, daß die Voraussetzungen der Rechtsbeschwerde nach § 116 Abs. 1 StVollzG nicht überprüft werden können; das gebietet ihre Zulassung (Schuler in Schwind-Böhm, StVollzG, § 116 Rn. 6). – Die Rechtsbeschwerde ist auch auf eine Verletzung des Gesetzes, und zwar der §§ 21 e und 21 g GVG sowie des § 17 StVollzG, gestützt (§ 116 Abs. 2 StVollzG).

a) Die Rüge, anstelle des Richters am Landgericht Gabelmann habe die Richterin am Landgericht Keil entscheiden müssen (§§ 118 Abs. 2 StVollzG, 338 Nr. 1 StPO), ist unberechtigt, soweit § 21 e GVG in Betracht kommt; denn nach der Geschäftsverteilung des Landgerichts Trier gehört auch Richter am Landgericht Gabelmann der Strafvollstreckungskammer Wittlich an. – Sollte der Gefangene eine Verletzung der kammerinternen Geschäftsverteilung (§ 21 g GVG) beanstanden wollen, so entspricht seine Rüge nicht der durch §§ 118 Abs. 2 StVollzG, 344 Abs. 2 Satz 2 StPO vorgeschriebenen Form. Danach müssen Verfahrensrügen die den behaupteten Mangel enthaltenden Tatsachen angeben. Hier gehört dazu auch, daß die Abweichung von der kammerinternen Geschäftsverteilung – wenn eine solche überhaupt vorläge – auf Willkür oder sonstigem Rechtsmißbrauch beruhe (BGHSt 21/250, 255; Kleinknecht/Meyer, StPO, 37. Aufl., § 338 Rn. 7). Derartiges hat der Gefangene nicht vorgetragen.

b) Die Strafvollstreckungskammer geht zutreffend davon aus, daß der Gefangene gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 StVollzG ein Recht darauf hat, seine Freizeit in Gemeinschaft mit anderen Gefangenen zu verbringen (Böhm in Schwind-Böhm aaO, § 17 Rn. 4 a.E.; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 2. Aufl., § 17 Rn. 1). Dieses Recht auf gemeinsame Freizeit geht – was die Kammer zu verkennen scheint – über den Rahmen gemeinschaftlicher Veranstaltungen hinaus. Das zeigt die Gegenüberstellung der Sätze 1 und 2 des § 17 Abs. 2 StVollzG. Zudem ist aus § 17 Abs. 3 StVollzG zu schließen, daß die gemeinsame Freizeit die Regel sein soll. Das bedeutet andererseits freilich nicht, daß der Gefangene einen Anspruch darauf habe, seine *gesamte* oder *überwiegende* Freizeit zusammen mit anderen zu verbringen (OLG Frankfurt, Beschl. v. 4. Dezember 1980 – 3 Ws 47/80 –).

Gemeinsame Freizeit in Form des Zellenaufschlusses bringt allerdings für die Sicherheit und Ordnung innerhalb einer Anstalt erhebliche Gefahren mit sich. Nach Böhm (aaO) gibt es zahllose Beispiele im In- und Ausland dafür, daß sich in nach innen offenen Anstalten eine kaum mehr kontrollierbare Subkultur entwickelt, bis hin zur Terrorisierung der Gefangenen untereinander. Darum sind gemeinsame Freizeiten

ten von Gefangenen nur durchführbar, wo die baulichen und personellen Voraussetzungen eine Aufgliederung der Gefangenen in abtrennbare, überschaubare und damit kontrollierbare Gruppen ermöglichen. Das ist jedoch in vielen Anstalten, vor allem in den älteren, nicht der Fall. Deshalb gestattet das Gesetz für Anstalten, mit deren Bau vor dem 1. Januar 1977 begonnen wurde (hierzu zählt auch die Justizvollzugsanstalt Wittlich), über den Rahmen des § 17 Abs. 3 StVollzG hinaus eine Einschränkung der gemeinsamen Freizeit auch dann, „wenn und solange die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt dies erfordern“ (§ 201 Nr. 2 StVollzG).

Hierauf will sich offenbar der Leiter der Justizvollzugsanstalt berufen. Die Frage aber, ob die räumlichen, personellen und organisatorischen Anstaltsverhältnisse tatsächlich einer gemeinsamen Freizeit der Gefangenen entgegenstehen, unterliegt der gerichtlichen Nachprüfung (Böhm aaO § 201 Rn. 4). Sie läßt der angefochtene Beschluß vermissen. Der erste Richter hat hierzu keinerlei tatsächliche Feststellungen getroffen. Darum läßt sich nicht nachprüfen, ob die Voraussetzungen des § 201 Nr. 2 StVollzG vorliegen.

Die Strafvollstreckungskammer wird diese Feststellungen nachzuholen haben. Dabei wird sie auch zu prüfen haben, ob die Anstaltsverhältnisse in Wittlich – wenn keinen Aufschluß in größeren Gruppen – nicht wenigstens einen zweitägigen „Umschluß“ einiger Gefangener (vgl. Böhm aaO § 17 Nr. 4 a.E.) zulassen. Diese Prüfung bedarf besonderer Sorgfalt, wenn – wie der Gefangene bislang unwidersprochen vorgetragen hat – der Umschluß in allen anderen Justizvollzugsanstalten des Landes üblich sein sollte. – In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß im Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG das Amtsermittlungsprinzip gilt (Schuler in Schwind-Böhm § 115 Rn. 2 und die dort zitierte Rechtsprechung). Soweit Auskünfte der Justizvollzugsanstalt oder anderer Behörden einzuholen sind, gibt vorliegendes Verfahren Anlaß zu der Empfehlung, Antwortfristen zu bestimmen und auch durchzusetzen. Es ist in mehrfacher Hinsicht untragbar, wenn Aufforderungen des Gerichts zur Stellungnahme erst nach fast drei Monaten beantwortet werden.

Die Sache war aus vorstehenden Gründen unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen (§ 119 Abs. 4 Sätze 1 und 3 StVollzG).

3. a) Dem Antrag des Gefangenen auf Bewilligung der Prozeßkostenhilfe für die Rechtsbeschwerde war stattzugeben, soweit diese sich gegen die Verwerfung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung richtet. Der Gefangene bezieht nur Taschengeld. Er ist nicht in der Lage, die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens aufzubringen. Seine Rechtsverfolgung in der Rechtsbeschwerdeinstanz hat auch Erfolg (§§ 120 Abs. 2 StVollzG, 114 ZPO).

Dagegen war Prozeßkostenhilfe für die Rechtsbeschwerde gegen die Ablehnung einer einstweiligen Anordnung mangels Erfolgsaussicht zu versagen (vgl. oben zu 1. a).

b) Soweit sich das Rechtsmittel des Gefangenen auch gegen die Verweigerung der Prozeßkostenhilfe für das Ver-

fahren vor der Strafvollstreckungskammer wendet, gilt es als Beschwerde nach § 127 Abs. 2 ZPO i.V.m. § 120 Abs. 2 StVollzG. Der angefochtene Beschluß ist in diesem Punkt insoweit aufzuheben, als die Strafvollstreckungskammer die Prozeßkostenhilfe auch für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung versagt hat. Für diesen Bereich kann – wie sich aus den Ausführungen zu 2. b) ergibt – eine hinreichende Erfolgsaussicht nicht verneint werden. – Eine dahingehende Abänderung des Beschlusses durch den Senat kam jedoch nicht in Betracht, weil ein Antrag auf Prozeßkostenhilfe für den ersten Rechtszug aus den Akten nicht ersichtlich ist, offenbar aber doch gestellt worden war. Sollte letzteres zutreffen, so wird die Strafvollstreckungskammer auch über diesen Prozeßkostenhilfeantrag nochmals zu entscheiden haben.

Im übrigen ist die Beschwerde unzulässig. Da die Versagung einer einstweiligen Anordnung nicht angefochten werden kann (s.o. zu 1), ist auch gegen die Verweigerung der Prozeßkostenhilfe für den Antrag auf einstweilige Anordnung kein Rechtsmittel gegeben. Dies folgt aus dem Grundsatz, daß der Rechtszug in Nebenentscheidungen nicht weiterführt als der der Hauptsache.

§§ 17 Abs. 3 Nr. 3, 69 Abs. 2, 115 Abs. 5 StVollzG (Fluchtgefahr, Fernsehgerät und „Umschluß“)

1. **Hat der Gefangene die Anordnung der Einzelhaft durch einen Fluchtversuch und eine gelungene Flucht selbst verschuldet, kann dies die Annahme eines begründeten Ausnahmefalles im Sinne des § 69 Abs. 2 StVollzG nicht rechtfertigen. Die Zulassung eines eigenen Fernsehgerätes käme sonst einer „Belohnung“ für den Fluchtversuch gleich.**
2. **Stört ein Gefangener durch einen Ausbruchversuch und einen vollendeten Ausbruch die Sicherheit und Ordnung empfindlich, handelt die Vollzugsbehörde im Rahmen ihres Ermessens, wenn sie den beantragten „Umschluß“ verweigert.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 23. 1. 1985 – 3 Ws 496/84 (StrVollz) –

Gründe:

Der Antragsteller verbüßt gegenwärtig wegen Mordes u.a. eine Jugendstrafe von zehn Jahren. Die Jugendstrafe wird gemäß § 92 Abs. 2 JGG nach den Vorschriften des Strafvollzuges für Erwachsene in der Justizvollzugsanstalt Wolfenbüttel vollstreckt.

Seinen Antrag, ihm u.a. die Benutzung eines eigenen Fernsehers zu gestatten und „Umschluß“ zu gewähren, hat der Leiter der Vollzugsanstalt und auf den Widerspruch des Antragstellers hin auch der Präsident des Justizvollzugsamts abgelehnt. Die Justizverwaltung begründet ihre Ablehnung im wesentlichen damit, daß der Antragsteller durch sein vollzugliches Verhalten – Fluchtversuch aus der Justizvollzugsanstalt Vechta und Flucht aus der Justizvollzugsanstalt Wolfenbüttel – die Anordnung der Einzelhaft selbst zu vertreten habe und daher ein begründeter Ausnahmefall

nach § 69 Abs. 2 StVollzG nicht vorliege. Hinsichtlich der Gestattung des „Umschlusses“ hat die Justizvollzugsverwaltung ihre Ablehnung auf das bestehende Sicherheitsbedürfnis der Anstalt und auf die Kommunikationsmöglichkeiten des Antragstellers mit Mitgefangenen während der Freistunde gestützt. Daß er diese Möglichkeit nicht wahrnehme und sich stattdessen sportlich betätige, sei – so führt sie aus – Sache des Antragstellers.

Die Strafvollstreckungskammer hat unter Zurückweisung des weitergehenden Antrages die Vollzugsbehörde verpflichtet:

1. Die Benutzung eines eigenen Fernsehgerätes durch den Antragsteller zuzulassen . . .
2. dem Antragsteller in seinem Haftraum den Besuch eines anderen Gefangenen (Umschluß) zu ermöglichen

Die Strafvollstreckungskammer hat dazu festgestellt, daß der Umstand, daß sich der Antragsteller in Einzelhaft befindet, einen „begründeten Ausnahmefall“ im Sinne des § 69 Abs. 2 StVollzG darstellt. Daran ändere auch nichts, daß der Antragsteller diese Sicherungsmaßnahmen selbst zu vertreten habe. Die Verpflichtung, „Umschluß“ zu gewähren, hat die Strafvollstreckungskammer damit begründet, daß zur Aufrechterhaltung des seelischen Gleichgewichts bei der langen Verbüßungszeit und der Vielzahl von besonderen Sicherungsmaßnahmen ein Mindestmaß an Kommunikation erforderlich sei. Der Umstand, daß der Antragsteller die Freistunde zur sportlichen Betätigung und nicht zur Kommunikation benutze, könne ihm nicht vorgeworfen werden.

Gegen diesen Beschluß wendet sich der Präsident des Justizvollzugsamts mit seiner auf die Verletzung materiellen Rechts gestützten Rechtsbeschwerde.

Das form- und fristgerecht eingelegte Rechtsmittel ist gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG zulässig, weil die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts, nämlich ob Einzelhaft stets als „begründeter Ausnahmefall“ nach § 69 Abs. 2 StVollzG anzusehen ist, geboten ist. Im übrigen ist die Rechtsbeschwerde zulässig, weil es wegen des nachfolgend aufzuzeigenden Rechtsfehlers geboten ist, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.

Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet. Der angefochtene Beschluß ist auf die Sachrüge aufzuheben.

1. Ein begründeter Ausnahmefall i.S. des § 69 Abs. 2 StVollzG liegt nicht vor.

Einzelhaft wird zwar allgemein als „begründeter Ausnahmefall“ angesehen (vgl. OLG Frankfurt NSTz 1982, 350; KG, Beschl. v. 19. 10. 1981 – 2 Ws 141/81 Vollz –; Schwind in Schwind/Böhm, StVollzG, Rn. 7 zu § 69; Brandt/Huchting, in AK zum StVollzG, 2. Aufl., Rn. 6 zu § 69; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 3. Aufl., Rn. 4 zu § 69).

Diese Auffassung teilt der Senat indessen im vorliegenden Fall nicht.

Einzelhaft wird nach § 69 StVollzG angeordnet, „wenn dies aus Gründen, die in der Person des Gefangenen liegen, unerlässlich ist.“ Hat – wie hier – der Gefangene selbst durch einen Fluchtversuch und eine gelungene Flucht die Anordnung der Einzelhaft selbst verschuldet, so kann dieses Verhalten die Annahme eines begründeten Ausnahmefalls i.S. des § 69 Abs. 2 StVollzG nicht rechtfertigen. Die Zulassung eines eigenen Fernsehgerätes wäre sonst gleichsam eine „Belohnung“ für den Fluchtversuch. Der Antragsteller hat sein Recht auf „eigenverantwortliche und selbstgestaltete Lebensführung unter den besonderen Bedingungen des Strafvollzugs“ (vgl. BA S. 5) insoweit verwirkt.

Der angefochtene Beschluß geht auch zu Unrecht davon aus, daß „die Wirkung der für den Antragsteller angeordneten Sicherungsmaßnahmen durch die Benutzung eines eigenen Fernsehgerätes (nicht) über Gebühr beeinträchtigt“ wird. Ein Fernsehgerät arbeitet mit Hochspannung. Selbst wenn das Gerät verplombt ist, ist es mittels eines Drahtes, der durch die wegen der Wärmeentwicklung erforderlichen Lüftungsschlitze gesteckt wird, ohne weiteres möglich, dem Vollzugspersonal empfindliche Stromschläge zu versetzen (vgl. dazu OLG Zweibrücken, Beschl. v. 1. 7. 1984 – 1 Ws 290/84 –). Ein Fernsehgerät kann schließlich auch dadurch, daß es als Versteck für kleine Gegenstände (z.B. Sägeblätter) dient (vgl. dazu OLG Karlsruhe ZfStrVo SH 1979, 70 ff. (72)), der Vorbereitung einer Flucht dienen.

2. Der angefochtene Beschluß konnte auch insoweit keinen Bestand haben, als er die Vollzugsbehörde verpflichtet, dem Antragsteller „Umschluß“ zu gewähren.

Die Justizvollzugsverwaltung hat den „Umschluß“ hier zu Recht versagt. Nach § 17 Abs. 3 Nr. 3 StVollzG kann die gemeinschaftliche Unterbringung während der Arbeitszeit und Freizeit eingeschränkt werden, wenn es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert. Das ist hier der Fall. Der Antragsteller hat durch seinen Ausbruchversuch und durch den vollendeten Ausbruch die Sicherheit und Ordnung der Anstalt empfindlich gestört. Die danach mögliche Ermessensentscheidung der Justizvollzugsverwaltung zur Frage der Einschränkung des „Umschlusses“ durfte die Strafvollstreckungskammer nur daraufhin überprüfen, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens eingehalten sind, ob nicht sachwidrige, d.h. in einer dem mit der Ermächtigung erstrebten Zweck vermittelnden oder ernstlich gefährdeten Weise oder willkürlich, sondern unter Abwägung aller in Betracht kommenden Gesichtspunkte entschieden worden ist (vgl. Senatsbeschlüsse v. 1. 7. 1981 – 3 Ws 153/81 (StVollz) – und 1. 11. 1984 – 3 Ws 383/84 (StVollz) – jeweils m.w.N.). Sie war nicht befugt, ihr Ermessen an die Stelle des Ermessens der Vollzugsbehörde zu setzen (vgl. Senatsbeschl. a.a.O.; OLG Frankfurt, Beschl. v. 17. 2. 1982 – 3 Ws 888/80 (StVollz) –; Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., Rn. 14 zu § 115).

Hier hat die Justizvollzugsverwaltung dem Antragsteller den Umschluß wegen seines Fluchtversuchs und seiner Flucht versagt und darauf hingewiesen, daß er die Möglichkeit habe, während der täglichen Freistunde mit Mitgefangenen zu kommunizieren. Darin liegt kein Verstoß gegen § 115 Abs. 5 StVollzG. . . .

§§ 22 Abs. 3, 41, 53, 114 Abs. 1 Satz 3 StVollzG (Freie Religionsausübung und Ablösung von der Arbeit)

1. **§ 114 Abs. 1 Satz 3 StVollzG schließt die Anfechtung der Versagung einer einstweiligen Anordnung aus.**
2. a) **Das Grundrecht der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG) und der ungestörten Religionsausübung (Art. 4 Abs. 2 GG) gilt auch im Strafvollzug.**
 - b) **Freie Religionsausübung bedeutet auch das Recht des Gläubigen, sein äußeres Verhalten nach den Geboten seines Glaubens einzurichten.**
3. a) **Weigert sich ein Gefangener aus religiösen Gründen, sich einer stichprobenweisen körperlichen Durchsuchung und Entkleidung, die bei der Rückkehr aus dem Werkbetrieb in die Anstalt aus Gründen der Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, zu unterziehen, so ist seine Ablösung vom Arbeitsplatz rechtlich nicht zu beanstanden.**
 - b) **Das Recht des Gefangenen, sich seiner Religion entsprechend zu verhalten, wird nicht dadurch eingeschränkt, daß er die Folgen tragen muß, die sich aus diesem Verhalten auf Grund der besonderen Verhältnisse einer Vollzugsanstalt ergeben.**
4. **Die grundgesetzlich geschützte, rechtmäßige Beachtung von Glaubensgeboten ist nicht vorwerfbar. Wird der Gefangene deshalb vom Arbeitsplatz abgelöst, so rechtfertigt dies nicht die Feststellung, daß er schuldhaft ohne Arbeit sei.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 2. 10. 1985 – 2 Vollz (Ws) 15/85 –

Gründe:

Der Betroffene wurde mit Verfügung des Leiters der Arbeitsverwaltung vom 23. November 1984 von seinem Arbeitsplatz abgelöst, weil er sich geweigert hatte, bei einer mit Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchung auch seine Unterhose abzulegen. Zugleich wurde mit dieser Verfügung festgestellt, daß der Betroffene künftig aus eigenem Verschulden unbeschäftigt sei.

Mit dem hiergegen gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat der Betroffene vorgetragen, seine islamische Religion verbiete es ihm, sich vor anderen völlig zu entkleiden. Er hat zugleich gebeten, durch einstweilige Anordnung die Ablösung vom Arbeitsplatz auszusetzen, hilfsweise ihm Taschengeld zu gewähren.

Die Strafvollstreckungskammer hat mit dem angefochtenen Beschluß beide Anträge zurückgewiesen. Hiergegen wendet sich der Betroffene mit seiner form- und fristgerecht erhobenen Rechtsbeschwerde.

Soweit diese die Versagung einer einstweiligen Anordnung angreift, ist sie schon nicht statthaft. § 144 Abs. 1 Satz

3 StVollzG schließt die Anfechtung einer solchen Entscheidung – auch einer negativen (BGH in NJW 1979, S. 664) – ausdrücklich aus.

Soweit sich die Rechtsbeschwerde gegen die Verwerfung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung wendet, ist sie zulässig. Die Zulässigkeit rechtfertigt sich zwar nicht aus den Ausführungen der Rechtsbeschwerde zu der Frage, ob die mit Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung überhaupt rechtmäßig angeordnet worden war (§§ 84 Abs. 2, 156 Abs. 3 StVollzG); denn der Senat hat die in der Justizvollzugsanstalt geübte Praxis bereits in mehreren Entscheidungen gebilligt. – Die Zulässigkeitsvoraussetzung des § 116 Abs. 1 StVollzG sind jedoch deshalb gegeben, weil es um die Klärung der Frage geht, inwieweit auf die religiöse Überzeugung eines Strafgefangenen bei dieser Vollzugsmaßnahme Rücksicht zu nehmen ist. Die Überprüfung des angefochtenen Beschlusses erscheint daher zur Fortbildung des Rechts geboten. – Der Betroffene stützte seine Rechtsbeschwerde auch auf die Verletzung des Gesetzes (§ 116 Abs. 2 StVollzG), und zwar auf einen Verstoß gegen Artikel 4 des Grundgesetzes.

Die Rechtsbeschwerde ist insoweit auch teilweise begründet.

Der Senat hat durch eine Auskunft der Leiterin des Seminars für Orientkunde an der Johannes-Gutenberg-Universität in Mainz, Prof. Dr. Helga Venzlaff, folgendes geklärt: Das „Buch Hadis“, auf das sich der Betroffene beruft, enthält das Verbot, sich vor Dritten vollständig zu entkleiden. Wie der Koran gehört auch dieses Buch, eine umfangreiche Sammlung der Handlungen und Aussprüche des Propheten Mohammed, zu den für Mohammedaner verbindlichen islamischen Rechtsquellen. Dieses Verbot wird in verschiedenen islamischen Staaten auch im öffentlichen Gewaltverhältnis (z.B. beim Militär, in den Strafanstalten) beachtet. Ob das auch für das Heimatland des Betroffenen – Pakistan – gilt, ließ sich nicht feststellen. Darauf kommt es letztlich aber auch nicht maßgeblich an. Entscheidend ist vielmehr, daß sich der Betroffene daran gebunden fühlt. Letzteres beweist die Tatsache, daß der Betroffene dieserhalb seit fast einem Jahr beträchtliche Nachteile (Verlust des Arbeitsplatzes, Verweigerung des Taschengeldes) hingenommen hat.

Justizvollzugsanstalt und Strafvollstreckungskammer haben bei ihren Entscheidungen dieser besonderen Lage, in der sich der Betroffene aus religiösen Gründen befindet, keine Rechnung getragen. Das aber ist geboten, denn das Grundrecht der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit (Artikel 4 Abs. 1 GG) und der ungestörten Religionsausübung (Artikel 4 Abs. 2 GG) gilt auch im Strafvollzug (Rassow in Schwind-Böhm, StVollzG, Rdnr. 2 vor § 53 unter Bezugnahme auf BT-Drucksache 7/918). Dies findet auch in den §§ 53, 54 StVollzG Ausdruck, die die Ausübung des Grundrechts der Religionsfreiheit im Strafvollzug konkretisieren. Freie Religionsausübung bedeutet aber auch das Recht des Gläubigen, sein äußeres Verhalten nach den Geboten seines Glaubens auszurichten (Bundesverfassungsgericht NJW 1969, S. 31; Rassow aaO, Rdnr. 5). Daraus folgt, daß der Betroffene mit seiner Weigerung, sich völlig zu entblößen, nicht unrechtmäßig gehandelt hat.

Das bedeutet jedoch nicht, daß die daraufhin verfügte Ablösung vom Arbeitsplatz nicht gerechtfertigt gewesen sei. Die Notwendigkeit, Sicherheit und Ordnung innerhalb der Anstalt zu gewährleisten, erfordert eine stichprobenweise körperliche Durchsuchung und Entkleidung der aus den Werksbetrieben in die Anstalt zurückkehrenden Gefangenen. Ohne diese Sicherungsmaßnahme wäre das Einschmuggeln verbotener Gegenstände kaum zu unterbinden. Deshalb muß jeder Gefangene, der eine Entkleidung – gleich aus welchen Gründen – ablehnt, von einer Beschäftigung in den Betrieben ausgeschlossen werden. Damit wird das Recht des Betroffenen, sich seiner Religion entsprechend zu verhalten, nicht eingeschränkt. Der Betroffene muß nur die Folgen tragen, die sich aus einem religiös bestimmten Verhalten auf Grund der besonderen Verhältnisse einer Vollzugsanstalt ergeben. Reflexwirkungen dieser oder ähnlicher Art aus den jeweiligen Lebensumständen heraus sind auch von dem in Freiheit befindlichen Menschen hinzunehmen. Sie bedeuten deshalb auch keinen Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot des Artikel 3 Abs. 3 GG. – Soweit der Betroffene mit seiner Rechtsbeschwerde die Wiederzulassung zu seinem Arbeitsplatz anstrebt, kann sein Rechtsmittel daher keinen Erfolg haben.

Nicht gerechtfertigt dagegen war die Verfügung der Justizvollzugsanstalt, den Betroffenen als „unbeschäftigt durch eigenes Verschulden“ zu führen und ihn so auch von der Gewährung von Taschengeld (§ 46 StVollzG) auszuschließen. Die grundgesetzlich geschützte, rechtmäßige Beachtung von Glaubensgeboten ist nicht vorwerfbar und kann folglich keinen Schuldvorwurf begründen. – Der Beschluß der Strafvollstreckungskammer war daher in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang aufzuheben (§ 119 Abs. 4 Satz 1 StVollzG). Da die Sache spruchreif ist, konnte der Senat an Stelle der Strafvollstreckungskammer entscheiden (§ 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG), auch die Feststellung der Justizvollzugsanstalt vom 23. November 1984, der Betroffene sei schuldhaft ohne Arbeit, aufzuheben und eine neue Bescheidung des Betroffenen anordnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 121 Abs. 1, 2 und 4 StVollzG, 473 Abs. 4 StPO.

Der Gegenstandswert ist gemäß § 13, 48 a GKG festgesetzt worden.

§§ 31 Abs. 1, 109 Abs. 2 StVollzG (Anhalten rechts- und ordnungswidriger Schreiben: Verstoß gegen RBerG)

1. Die Antragsberechtigung im Sinne des § 109 Abs. 2 StVollzG ist weder auf einzelne noch auf natürliche Personen beschränkt; sie kann auch von einem eingetragenen Verein wahrgenommen werden.
2. Bei angehaltenen Schreiben (§ 31 Abs. 1 StVollzG) ist in der Regel der Empfänger der Beschwerde.
3. Soll eine Vollmacht dazu dienen, daß Gefangene eine gegen Art. 1 § 1 Rechtsberatungsgesetz verstoßende und damit rechtswidrige Tätigkeit – nämlich die geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangele-

genheiten ohne Erlaubnis – aufnehmen, kann das Schriftstück angehalten werden (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG).

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 9. 7. 1985 – 3 Ws 303/85 (StrVollz) –

Gründe:

Der Antragsteller ist ein eingetragener Verein, dessen Mitglieder inhaftierte und nicht inhaftierte Personen sind, und dessen Zweck und Ziel es u.a. ist, Gefangene „in allen betreffenden Vollzugsfragen“ zu beraten und zu unterstützen. Geschäftsführender Vorstand ist der Sicherungsverwahrte H.-E. R. Eine an diesen von dem in der Justizvollzugsanstalt Bielefeld einsitzenden Gefangenen E. gesandte Prozeßvollmacht für die Vertretung des Gefangenen E. gegenüber der Justizvollzugsbehörde Bielefeld hat der Leiter der Justizvollzugsanstalt Celle I am 14. März 1985 angehalten. Den hiergegen eingelegten Widerspruch des Antragstellers hat der Präsident des Justizvollzugsamts Celle als unzulässig mit der Begründung zurückgewiesen, daß sich die Maßnahme nicht gegen die Tätigkeit des Vereins gerichtet habe, sondern gegen die des Sicherungsverwahrten R.. Diese Ansicht hält die Kammer in dem angefochtenen Beschluß für rechtmäßig und hat deshalb den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig zurückgewiesen, weil der Verein nicht die Rechte des Sicherungsverwahrten R. geltend machen könne. Hiergegen wendet sich der Antragsteller mit der Rechtsbeschwerde. Er rügt die Verletzung sachlichen Rechts und des Verfahrensrechtes.

Die Rechtsbeschwerde ist zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zulässig, damit der im folgenden angezeigte Rechtsfehler sich nicht wiederholt (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

Der angefochtene Beschluß hat den Antrag auf gerichtliche Entscheidung rechtsfehlerhaft als unzulässig zurückgewiesen.

Der Antrag des Vereins auf gerichtliche Entscheidung war entgegen der Ansicht der Kammer zulässig. Antragsberechtigt ist, wer geltend macht, durch die – beanstandete – Maßnahme in seinen Rechten verletzt zu sein (§ 109 Abs. 2 StVollzG). Diese Antragsberechtigung steht nicht nur Gefangenen zu (Schuler in Schwind/Böhm, § 109 Rz. 28, Volkart/Schmidt in AK, § 109, Rz. 4) und ist weder auf einzelne noch auf natürliche Personen beschränkt, sondern kann auch von einem eingetragenen Verein (§ 21 BGB) wahrgenommen werden (KG NSTZ 1982, 222). Bei angehaltenen Schreiben (§ 31 Abs. 1 StVollzG) ist in der Regel der Empfänger der Beschwerde. Ist dieser ein eingetragener Verein, kann er also auch den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Dies ist hier der Fall. Der Verein – und nicht die Einzelperson R. – war durch das Anhalten der Vollmacht beschwert. Denn diese galt erkennbar nicht dem Sicherungsverwahrten R. als Einzelperson, sondern diesem als geschäftsführendem Vorstand des Vereins und damit dem Verein selbst.

Da die Sachrüge insoweit durchgreift, können die Verfahrensrügen auf sich beruhen.

Das Rechtsmittel hat jedoch trotzdem letztlich keinen Erfolg. Denn im Ergebnis hat die Kammer den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu Recht zurückgewiesen. Der – zulässige – Antrag auf gerichtliche Entscheidung war unbegründet, weil die angefochtene Maßnahme nicht rechtswidrig war. Der Senat konnte hier über die Frage der Begründetheit des Antrags selbst entscheiden, da weitere Aufklärung nicht in Betracht kommt und die Sache damit spruchreif ist (§ 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG).

Das Anhalten der Vollmacht war rechtmäßig. Schriftstücke können angehalten werden, wenn das Ziel des Vollzugs oder (hier:) die Ordnung der Anstalt gefährdet würde (§ 31 Abs. 1 Ziffer 1 StrVollzG). Dies lag vor, denn die Vollmacht sollte äußerer Anlaß zu einem rechtswidrigen Verhalten des Vereins sein. Sie sollte dazu dienen, daß dieser – vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand R., dieser u.U. (wie hier geschehen) wiederum vertreten durch andere Gefangene – eine gegen das Rechtsberatungsgesetz (RBERG) verstoßende und damit rechtswidrige Tätigkeit aufnahm, nämlich die geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten ohne Erlaubnis (Art. 1 § 1 RBERG). Bei der durch die Vollmacht bezweckten Vertretung des Gefangenen E. handelt es sich für den Verein um eine Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, da Gefangene betreffende Vollzugsfragen wegen der Möglichkeit der rechtlichen Klärung (§ 109 StrVollzG) Rechtsfragen sind, und diese für den Verein – weil sie ihn nicht selbst betreffen – „fremde“ sind. Dies sollte auch „geschäftsmäßig“ geschehen. Dabei kommt es weder auf die Frage der haupt- oder nebenberuflichen, der entgeltlichen oder unentgeltlichen Tätigkeit (Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 1 RBERG), noch auf die tatsächliche Häufigkeit, sondern nur auf die Zielsetzung oder Absicht an (OLG Hamburg MDR 1951, 693, 694). Diese besteht nach der Vereinsatzung darin, zumindest die Mitglieder bei deren Vollzugsfragen zu beraten, also unbeschränkt häufig tätig zu werden. Eine solche geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten darf nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde betrieben werden (Art. 1 § 1 RBERG). Der im Frühjahr 1985 eingetragene Verein kann eine solche Erlaubnis – unabhängig von der Frage der Zuverlässigkeit gemäß § 6 der Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes – nicht erhalten (Art. 1 § 1 Satz 2 RBERG). Eine berufsständische Vereinigung nach Art. 1 § 7 RBERG liegt nicht vor. Die Tätigkeit ist mithin rechtswidrig (und kann deswegen als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden. Art. 1 § 8 RBERG). Rechtswidrige Tätigkeiten innerhalb der Vollzugsanstalt dienen aber nicht dem Ziel des Vollzugs. Die geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten gefährdet darüber hinaus auch die Ordnung der Anstalt (OLG München ZfStrVo 1980, 191).

Wenn der Leiter der Vollzugsanstalt deswegen von dem ihm in § 31 StVollzG eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht und die Vollmacht angehalten hat, damit es durch sie nicht zu einer rechtswidrigen Tätigkeit des Vereins kommen konnte, ist dies nicht zu beanstanden.

§ 31 Abs. 1, Nr.1 StVollzG (Anhalten von Schreiben)

Ein Schreiben, das antisemitische Inhalte enthält, auf die Zusammenarbeit zur Erreichung gemeinsamer poli-

tischer Ziele ausgerichtet ist und ausdrücklich Gedankengut des Dritten Reiches in die gemeinsamen Überlegungen einbezieht, gefährdet die Anstaltsordnung und ist gemäß § 31 Abs. 1 Nr.1 StVollzG anzuhalten und zur Habe des Gefangenen zu nehmen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt vom 21. Februar 1985 – 3 Ws 13/85 –

§§ 31 Abs. 1 Nr. 1, 115 StVollzG (Rechtliches Gehör beim Anhalten eines Briefes)

1. **Einer gerichtlichen Entscheidung dürfen nur solche Tatsachen und Beweisergebnisse zugrunde gelegt werden, zu denen der Beteiligte Stellung nehmen konnte. Dementsprechend ist es nicht zulässig, einen angehaltenen Brief im Verfahren zu verwerten, in den Einsicht zu nehmen dem Antragsteller verwehrt wird.**
2. **Würde eine weitere Erläuterung der Anhaltegründe durch die Vollzugsbehörde der Offenbarung des Inhalts des angehaltenen Briefes gleichkommen, kann sich das Gericht bei der Überprüfung des unbestimmten Rechtsbegriffs des § 31 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG auf andere Weise als durch Einsicht in den angehaltenen Brief davon überzeugen, ob die geltend gemachten Geheimhaltungsgründe vorliegen. Nach VV Nr. 1 Satz 1 zu § 31 StVollzG sind dem Gefangenen auch nur die Gründe für das Anhalten mitzuteilen.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 15. August 1985 – 1 Vollz (Ws) 97/85 –

Zwar geht die Kammer zu Unrecht von der Verwertbarkeit des Inhalts des beanstandeten Schreibens im vorliegenden Verfahren aus, „wenn auch dem Antragsteller insoweit ein Recht auf Einsichtnahme nicht zugestanden und sein dahingehender Antrag durch den Kammerbeschluß vom 15. Januar 1985 (33 Vollz 191/84 LG Krefeld) abgelehnt worden sei.“ Einer gerichtlichen Entscheidung dürfen nämlich nur solche Tatsachen und Beweisergebnisse zugrunde gelegt werden, zu denen der Beteiligte Stellung nehmen konnte (BVerfGE 7/293). Von diesem „Verwertungsverbot“ ist auch nach der dem Kammerbeschluß vom 15. Januar 1985 bestätigenden Senatsentscheidung vom heutigen Tage (1 Vollz (Ws) 60/85) endgültig auszugehen, so daß das Gericht rechtskräftig den erklärten Vorbehalt, überreichte Unterlagen dem Betroffenen nicht zugänglich zu machen, an sich zu beachten hatte (vgl. Schuler in Schwind-Böhm Komm. zum StVollzG, Rdn. 7 zu § 115).

Die Strafvollstreckungskammer hat jedoch trotz dieses zu beanstandenden Arguments den Inhalt des Briefes nicht verwertet, sondern mit den Hilferwägungen (siehe Seite 5 ff) zutreffend überprüft, ob der in § 31 Abs. 1 Ziff. 1 StVollzG verwendete unbestimmte Rechtsbegriff erfüllt ist. Die Beanstandungsgründe kommen in den Angaben in dem wörtlich mitgeteilten Widerspruchsbescheid des Präsidenten des Justizvollzugsamtes Köln vom 17. April 1984 zur Über-

prüfung durch das Rechtsbeschwerdegericht gerade noch genügend zum Ausdruck. Eine weitere Erläuterung wäre der Offenbarung des Inhalts gleichgekommen; nach Nr. 1 Satz 1 VV (Verwaltungsvorschrift zum Strafvollzugsgesetz) zu § 31 sind dem Gefangenen auch nur die Gründe für das Anhalten mitzuteilen.

Ob schließlich der Ansicht des Oberlandesgerichts Hamburg (NSTZ 81/239) zu folgen ist, wonach nur Schreiben angehalten werden dürfen, wenn die Sicherheit der Anstalt gefährdet würde, in der sich der Absender und/oder der Empfänger des Briefes befindet mag dahingestellt bleiben (zweifelnd Schwind-Böhm, Komm. zum StVollzG Rdn. 10 zu § 31), da es den Beteiligten zumindest auch um die Ordnung in der Justizvollzugsanstalt ging, in der der Betroffene ein-sitzt.

§§ 41, 56 ff. StVollzG (Arbeitszeit und Gesundheitsfürsorge)

Die Vollzugsbehörde kann Anordnungen über das Aufsuchen des Anstaltsarztes so gestalten, daß die Gefangenen angehalten werden, ihrer gesetzlichen Arbeitspflicht nachzukommen. Dadurch darf das Recht der Gefangenen auf Gesundheitsfürsorge nicht beeinträchtigt werden.

Beschluß des Landgerichts Karlsruhe vom 10. Juni 1985 – StVK 304/85 – (rechtskräftig)

Hinweis:

Gegenstand des als unbegründet zurückgewiesenen Antrags auf gerichtliche Entscheidung war folgende generelle Anordnung in einer Vollzugsanstalt: Gefangene, die sich krank oder unwohl fühlen, müssen den Anstaltsarzt aufsuchen, der ihre Krankheit bzw. Vorsprache bescheinigt. Diese Vorsprache muß bis spätestens 8.¹⁵ Uhr am Arbeitstag beendet sein, da um 8.³⁰ Uhr die letztmögliche Zuführung in die Werkbetriebe erfolgt. Wer später vom Arzt zurückkommt und nicht arbeitsunfähig geschrieben wird, kann an diesem Tag, auch am Nachmittag, nicht mehr an der Arbeit teilnehmen. Gefangene, die zwischen 7.⁰⁰ Uhr und 8.¹⁵ Uhr nicht untersucht werden, müssen sich entscheiden, ob sie sich arbeitsunfähig fühlen und auf eine Arztvorstellung warten wollen oder ob sie sich während der Mittagspause, nach Arbeitsende ab 15.⁰⁰ Uhr oder am nächsten Morgen beim Anstaltsarzt vorstellen lassen wollen.

Diese Regelung beeinträchtigt dem Beschluß zufolge das Recht der Gefangenen auf Gesundheitsfürsorge nicht, denn Gefangene, die vom Anstaltsarzt einbestellt wurden, werden – unabhängig vom ärztlichen Untersuchungsergebnis – ebenso ausgenommen wie Gefangene, die vom Anstaltsarzt zwar nicht einbestellt wurden, denen aber Arbeitsunfähigkeit bescheinigt wird. Überdies werden nicht einbestellte und nicht arbeitsunfähig geschriebene Gefangene nicht als Arbeitsverweigerer geführt.

§ 70 StVollzG (Buchbezug über Buchhandel bei Sicherheitsgefährdung)

Zumindest im Falle eines wegen Unterstützung einer bzw. Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung

(RAF) im Strafvollzug befindlichen Gefangenen wird das in § 70 StVollzG begründete Recht zum Besitz und zum Bezug von Büchern nicht dadurch beeinträchtigt, daß die Vollzugsbehörde die technische Abwicklung des Bezuges an sich zieht und etwa eine dem Zeitschriftenbezug (§ 68 Abs. 1 StVollzG) entsprechende Regelung trifft, nach der Bücher grundsätzlich nur über den Buchhandel oder unmittelbar vom Verlag bezogen werden dürfen. Handelt es sich um einen Gefangenen, bei dem in besonderem Maße die Gefahr unerlaubter Kommunikation besteht, der mit anstaltseigenen Mitteln alleine nicht in der erforderlichen Weise begegnet werden kann, kann dem auch mit der weitergehenden Bindung des Buchbezugs über örtliche, dem Anstaltsleiter als zuverlässig erscheinende Buchhandlungen Rechnung getragen werden.

Beschluß des Oberlandesgerichts München vom 7. März 1985 – 1 Ws 1005/84 –

§ 84 Abs. 1 Satz 1 StVollzG (Zuziehung von Kriminalbeamten bei Durchsuchungen)

Bei Gefangenen, die wegen terroristischer Gewalttaten verurteilt sind, erfordert die Durchsuchung des Haft-raumes oder der Sachen von Gefangenen besondere kriminalpolizeiliche Kenntnisse und Fähigkeiten, über die Vollzugsbedienstete nicht verfügen. Die Heranziehung von Kriminalbeamten als Sachverständige dient dem Zweck, den Vollzugsbeamten die erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln. Im Einzelfall können daher Polizeibeamte als Sachverständige bei der Durchsuchung des Haft-raumes und der Sachen von Gefangenen herangezogen werden. Sie sind dabei rechtlich der Aufsicht und Leitung des Anstaltsleiters unterstellt.

Beschluß des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 13. September 1985 – 1 Ws 23/85 –

§§ 86, 109 ff. StVollzG (Schriftproben als Ermittlungsmaßnahme)

1. Gestattet der Anstaltsleiter Kriminalbeamten, auf der Schreibmaschine eines Gefangenen Schriftproben anzufertigen, so handelt es sich nicht um eine erkennungsdienstliche Maßnahme, sondern um die Durchführung einer Schriftprobe gemäß § 93 Straf-prozeßordnung.
2. Der Anstaltsleiter handelt insoweit im Rahmen seiner Pflicht zur Amtshilfe.
3. Der Gefangene hat keine Anfechtungsmöglichkeit nach dem Strafvollzugsgesetz. Er kann aber die Entscheidung des Ermittlungsrichters anstreben.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 13. Juni 1985 – 1 Vollz (Ws) 196/84 –